

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Jänner 2015

1. Stück

1. Zl. SYN 1; 150/2015 vom 7. Jänner 2015

## Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 9. September 2014 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

### 5. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Dienstag, den **8. Dezember 2015**, nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 9. September 2014 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

### 6. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Montag, den **7. Dezember 2015**, nach Wien ein.

Die 6. Session der Synode A. B. und die 5. Session der Generalsynode werden im Kardinal-König-Haus, Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Sonntag, dem **6. Dezember 2015**, eingeleitet.

Die 6. Session der 14. Synode A. B. und die 5. Session der XIV. Generalsynode werden bis Mittwoch, den 9. Dezember 2015, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

-----  
Terminbekanntgabe:

Die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. haben in ihrer ao. gemeinsamen Sitzung am 10. Dezember 2014 beschlossen, dass die 7. Session der 14. Synode A. B. und die 6. Session der XIV. Generalsynode von Mittwoch, den **7. Dezember 2016**, bis Samstag, den **10. Dezember 2016**, in Innsbruck stattfinden werden.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
  2. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2015
  3. Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Generalsynode)
  4. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014
  5. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014
  6. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014
  7. Datenschutzordnung — Novelle 2014
  8. Matrikenordnung — Novelle 2014
  9. Änderung des § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014
  10. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 1. März 2015: Ökumene
  11. Befangenheit und Sitzungsteilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B.
  12. Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 295/2012
  13. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich
  14. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2014
  15. Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Synode A. B.)
  16. Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.
  17. Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung
  18. Evangelische Lektorenarbeit  
AbsolventInnen des Sakramentskurses 2014
  19. Ausschreibung (dritte) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs
  21. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding
  22. Bestellung von MMag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
  23. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
  24. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2013
  25. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015
  26. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
  27. Verordnung über Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.
  28. Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.
  29. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2015
  30. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2015
  31. Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses in der Evangelischen Kirche H. B.
- Motivenberichte  
Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Generalsynode)  
Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Synode A. B.)  
Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014  
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014  
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014  
Datenschutzordnung — Novelle 2014  
Matrikenordnung — Novelle 2014  
Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.  
Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.  
Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

2. Zl. G 16; 296/2015 vom 26. Jänner 2015

### **Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2015**

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2015 um 2,00% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 2,00% erhöht.

Allfällige Stellungnahmen wären bis zum 2. März 2015 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Handen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Kirchengesetze A. u. H. B.

3. Zl. G 09; 2386/2014 vom 17. Dezember 2014

### Kirchenverfassung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**Art. 44 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Gewählte Presbyter oder Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktionen beziehungsweise das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums kann auf Antrag der Gemeindevertretung vom zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat A. B. aus wichtigem Grund als Presbyter oder Presbyterin abberufen werden. Weiters kann der zuständige Superintendenten- oder Oberkirchenrat A. B. auf Antrag des Presbyteriums einen Kurator oder eine Kuratorin oder einen sonstigen Funktionsträger oder eine sonstige Funktionsträgerin des Presbyteriums aus wichtigem Grund von seiner bzw. ihrer Funktion unter Beibehaltung des Amtes als Presbyter oder Presbyterin entheben. Der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein. Die betroffene Person ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

**Art. 114 Abs. 7 Z. 8** lautet wie folgt:

8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, ferner, mit Zustimmung auch der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

4. Zl. G 14; 2392/2014 vom 17. Dezember 2014

### Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**§ 9 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Das Ausbildungsdienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst worden ist, mit dem 31.

August jenes Jahres, in welchem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

**§ 15 Abs. 6 und 7** lauten wie folgt:

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
2. die Dienstzeit der staatlich angestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich;
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin;
4. die Dienstzeit als akademisch ausgebildeter geistlicher Amtsträger oder akademisch ausgebildete Amtsträgerin einer Kirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa;
5. die in einem evangelisch-theologischen Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Lehranstalt verbrachte Zeit;
6. die im Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit.

(7) Dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. steht es frei, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß (bis höchstens zehn Jahre) eine sonstige Beschäftigungszeit als Vordienstzeit anerkannt wird.

**§ 19 Abs. 3** lautet wie folgt:

(3) Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle ist die Vollendung des 24. Lebensjahres des ordinierten Bewerbers oder der ordinierten Bewerberin sowie dessen oder deren Wahlfähigkeit.

**§ 20 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Ordinierte Personen sind nicht wahlfähig,

1. wenn sie seit ihrer Ordinationen länger als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen eingegangen sind, es sei denn, dass ihnen die Wahlfähigkeit auf Grund anderer Regelungen zugesichert wurde;
2. wenn sie aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich ausgeschieden sind, ausgenommen die Wahlfähigkeit bleibt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufrecht (§ 72 Abs. 1 Z. 1) oder sie wird der ordinierten Person zugesprochen (§ 73 Abs. 2 Z. 1 bis 6);
3. wenn sie ihres Amtes gemäß § 73 Abs. 4 dieses Gesetzes für verlustig erklärt wurden.

**§ 44 Abs. 1** lautet wie folgt:

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher in der Regel im Laufe der Woche consu-

miert werden muss. Der freie Tag ist dem Kurator oder der Kuratorin sowie der übergeordneten kirchlichen Stelle mitzuteilen. Sollte der freie Tag im Laufe der Woche aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, ist der freie Tag in der Folgewoche zu konsumieren, bei sonstigem Verfall. Der in diesem Fall ersatzweise in Anspruch genommene freie Tag ist ebenfalls dem Kurator oder der Kuratorin mitzuteilen.

**§ 55 Abs. 1** lautet wie folgt:

(1) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erteilt. Im Urlaubsansuchen sind — soweit verfügbar — eine Kontaktmöglichkeit mit dem Amtsträger oder der Amtsträgerin und der Name des Vertreters oder der Vertreterin anzugeben.

**§ 72 Abs. 1 Z. 1** soll lauten:

(1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft zur oder im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichts. In diesen Fällen bleibt die Wahlfähigkeit des ausgeschiedenen Dienstnehmers bis zu einem allfälligen Wiedereintritt in ein Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Österreich aufrecht.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

5. Zl. G 07; 2397/2014 vom 17. Dezember 2014

## **Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014**

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

### **Artikel I**

1. **§ 2 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind zur Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich berufen und verpflichtet, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes „Die Evangelischen Gemeinden Daten Online“ (EGON). Abweichendes kann in der Kirche A. B. nach Vorschlag des Kirchenbeitragsreferenten (§ 5) sowie des Kirchenbeitragsbeauftragten (§ 8 Abs. 1) über Antrag des Superintendentialausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt werden.

2. In **§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 7, § 26 Abs. 1 und 2** ist das Wort „Tochtergemeinde(n)“ jeweils durch das Wort „Teilgemeinde(n)“ zu ersetzen.

3. Dem **§ 8** ist ein Abs. 4 anzuschließen, der wie folgt lautet:

(4) In der Kirche A. B. ist im Kirchenamt A. B. das Gemeindeverwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) zum Zwecke der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages samt Gemeindeumlagen für alle Kirchenbeitragsstellen einzurichten, zu warten und zu betreiben.

4. In **§ 10** haben die Abs. 1 bis 3 wie folgt zu lauten:

(1) Beitragspflichtig ist jede/jeder Evangelische ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit mit dem nach Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr, wenn sich in Österreich der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz befindet (§ 1 Abs. 2 Mitgliedschaftsordnung) und kein ausländischer Kirchenbeitragsabzug am Arbeitsort erfolgt.

(2) Nicht beitragspflichtig sind unterhaltsrechtlich nicht selbsterhaltungsfähige, in Ausbildung stehende Personen wie Schüler, Lehrlinge und Studenten sowie Präsenz- und Zivildienstler. Gleiches gilt für nicht selbsterhaltungsfähige Personen mit besonderen Beeinträchtigungen.

(3) Ist von Ehegatten, die beide evangelisch sind, einer oder eine ausschließlich im Haushalt tätig und verfügt dieser oder diese über kein anderes Einkommen als den ihm oder ihr gewährten Unterhalt nach Bürgerlichem Recht, begründet dies keine Beitragspflicht.

Diese Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerschaften analog.

Die übrigen Absätze in **§ 10** bleiben unverändert.

5. **§ 12 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Sofern in dieser Ordnung nicht Abweichendes geregelt ist, ist Einkommen gemäß **§ 11** dieser Ordnung das der Einkommensteuer zugrundeliegende Einkommen im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes und der darauf erlassenen staatlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, dies ohne Rücksicht auf die Form der Einhebung der Einkommensteuer im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes (wie KESt, Immo ESt, Lohnsteuer) und ohne Rücksicht darauf, ob für Einkommensbestandteile ein begünstigter Einkommensteuersatz im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gelangt (wie zum Beispiel bei Sonderzahlungen, Abfertigungen).

6. **§ 12 Abs. 1 a** hat wie folgt zu lauten:

(1 a) Erzielt die Beitragspflichtige/der Beitragspflichtige Einkünfte (Gewinne) aus Land- und Forstwirtschaft, ist Einkommen gemäß **§ 11** dieser Ordnung als Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages Folgendes:

Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Beitragspflichtigen/des Beitragspflichtigen im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften an Hand von Durchschnittssätzen ermittelt (sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte), ist Einkommen und damit Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages der jeweilige Versicherungswert als Beitragsgrundlage

in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zum 31. 12. des vorangegangenen Jahres. Wird hingegen der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer/eines Beitragspflichtigen nach Maßgabe der einkommensteuerlichen Vorschriften auf Grund einer verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung ermittelt, gilt in diesem Fall die Regelung des Abs. 1 dieser Ordnung.

7. **§ 12 Abs. 2** hat wie folgt zu lauten:

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommensteuerfrei erklären, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung als Einkommen für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, wenn diese Einkünfte (Einkommensbestandteile) zumindest üblicherweise einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Beitragspflichtigen (wie Gehalt bei UN-Organisationen, Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) darstellen. Bundespflegegeld sowie Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach landesgesetzlichen Vorschriften können jedoch nicht in die Beitragsgrundlage einbezogen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ferner ermächtigt, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die die Einkommensteuer staatlicherseits pauschaliert in Form einer Quellensteuer oder als Abgeltungssteuer eingehoben wird, wie bei inländischen Kapitalerträgen (KESt) sowie bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen (privaten) Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoESt), als beitragsfrei für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, jedoch bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoESt) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,—, in allen anderen Fällen (anderen Einkünften) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,—.

8. Dem **§ 12** ist ein Abs. 5 anzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

(5) Soweit für Mitglieder von Personalgemeinden im Sinne des Art. 25 Kirchenverfassung im Rahmen zwischenkirchlicher Vereinbarungen oder im Rahmen der Gemeindeordnungen der Personalgemeinden betreffend den Kirchenbeitrag samt Gemeindeumlage Sonderregelungen getroffen werden, gehen diese Sonderregelungen den gegenständlichen Bestimmungen dieser Ordnung vor.

9. **§ 13 Abs. 3 bis 6** lauten wie folgt:

(3) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und sorgt er oder sie zur Gänze für den einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten, so ist der Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht evangelische Ehegatte an seine bzw. ihre Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und ist er oder sie ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, so bildet die Beitragsgrundlage der ihm oder ihr gegenüber dem anderen Ehegatten zustehende Unterhaltsanspruch, vermehrt um das eigene, nicht ausreichende Einkommen.

(5) Für Ehegatten und Kinder, mit jeweils eigenem Einkommen, sind die Beitragsgrundlagen getrennt zu ermitteln. Die Vorschreibung erfolgt getrennt.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten für eingetragene Partnerschaften analog.

10. **§ 14 Abs. 1 und 2** haben wie folgt zu lauten:

(1) Die Höhe des Kirchenbeitrages (Kirchenbeitragsatz) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch Verordnung festgelegt (Kirchenbeitragsverordnung). Für die Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) als Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages (§ 12 Abs. 1 a) kann ein eigener Kirchenbeitragsatz vorgesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft die ausschließliche Einkommensquelle der/des Beitragspflichtigen sind oder nicht.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung gegenüber dem allgemeinen Kirchenbeitragsatz einen ermäßigten Kirchenbeitragsatz für außerordentliche Einkünfte (Einkommensbestandteile), für die nach staatlichem Einkommensteuerrecht begünstigte Einkommenssteuersätze gewährt werden (wie zum Beispiel Abfertigungen inklusive Abfertigungen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, steuerlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne), festzulegen. Der allgemeine Kirchenbeitragsatz (Kirchenbeitragshöhe) hat bei einer Bemessungsgrundlage vom Einkommen (ausgenommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz als Beitragsgrundlage) und Lebensaufwand oder Unterhalt höchstens 2% der Beitragsgrundlage zu betragen, bei außerordentlichen Einkünften höchstens 0,8% der Höhe der außerordentlichen Einkünfte als Kirchenbeitragsgrundlage.

(2) In der Kirchenbeitragsverordnung (Abs. 1) können besondere Absetzbeträge, die den Kirchenbeitrag mindern oder Freibeträge, die die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag mindern, vorgesehen werden. Auf jeden Fall sind in dieser Kirchenbeitragsverordnung Absetzbeträge oder Freibeträge für Ehegatten/Partner (bei eingetragenen Partnerschaften), die nach Bürgerlichem Recht gegenüber dem anderen Ehegatten/Partner unterhaltspflichtig sind, sowie für Eltern, die für ihre Kinder inklusive Pflegekinder nach Bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind, vorzusehen. Absetzbeträge bzw. Freibeträge für Kinder, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, sind mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes begrenzt, ausgenommen das Kind weist besondere Beeinträchtigungen auf.

11. Dem **§ 15** ist ein Abs. 3 anzufügen, der wie folgt lautet:

(3) Der Finanzausschuss A. B. sowie der Finanzausschuss H. B. können jeweils für den Bereich ihrer Kirchen nach Anhörung der Kirchenbeitragskommission (§ 33) für die Ermittlung der Beitragsgrundlage im Rahmen der Vorschreibung des Kirchenbeitrages Empfehlungen aussprechen und diesbezüglich auch für alle Kirchenbeitragsstellen ihrer Kirche eine Berichtspflicht festlegen.

12. **§ 16 Abs. 2 bis 4** haben wie folgt zu lauten:

(2) Ist die Beitragsgrundlage für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages auf der Grundlage einer Schätzung zu ermitteln, hat die für die Einhebung zuständige Kirchenbeitragsstelle (§ 2) zunächst auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden bzw. von der betreffenden, für die/den Kirchenbeitragspflichtige(n) zuständigen Pfarr- und Teilgemeinde zur Verfügung gestellten Informationen, wie Beruf, Familienstand und dergleichen, an Hand objektiver Unterlagen für die Ermittlung des Einkommens im betreffenden Einzelfall, wie zuständiger Kollektivvertrag, Gehaltsordnungen in Vertragsbedienstetengesetzen der Länder, das Jahreseinkommen zu schätzen.

Liegen detaillierte Informationen und objektive, beschaffbare Unterlagen für den/die Kirchenbeitragspflichtigen nicht vor, sind im Bereich der Kirche A. B. von der Kirchenbeitragsstelle als Schätzhilfe, vor allem für die Ermittlung der Beitragsgrundlage von unselbstständigen Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellter), die vom Kirchenamt A. B. im Wege des Gemeindeverwaltungsprogrammes „Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)“ von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten heranzuziehen, wobei Abweichungen von den Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria in jeder Richtung hin entsprechend zu begründen sind. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb sind, soweit möglich, Daten von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten der Statistik Austria für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen und die Schätzung entsprechend zu begründen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind die Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes — soweit möglich — auf Grund von Grundbuchsabfragen zu erheben und so die Bemessungsgrundlage zu schätzen sowie diese Schätzung zu begründen.

(3) Ergibt die im Schätzungswege ermittelte Beitragsgrundlage eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres um nicht mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages übersteigt den Betrag von € 24,— nicht. Die Anpassung der Beitragsgrundlage auf die im Schätzungswege erfolgte Höhe hat dann jährlich stufenweise innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren zu erfolgen, was allerdings in der Begründung des Kirchenbeitragsbescheides auch anzumerken ist.

Die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung auf Grund der Schätzung gegenüber der vorjährigen Beitragsgrundlage gilt nicht für den Fall der erstmaligen Veranlagung des Kirchenbeitrages.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

13. **§ 19 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Kirchenbeitragsstelle hat jedem/jeder Kirchenbeitragspflichtigen den Kirchenbeitrag für das laufende Jahr mit Bescheid vorzuschreiben. Dieser hat den Namen des/der Beitragspflichtigen, die Höhe des Beitrages, die Bemessungsgrundlage, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Wege der Schätzung eine kurze Begründung für die im Schätzungswege ermittelte Bemessungsgrundlage, den Zeitpunkt der Fälligkeit und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

14. **§ 28 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) In der Kirche A. B. beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) im Beitragsjahr 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in unter dem mit Verordnung des Oberkirchenrates A. B. festgelegten Wert liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

Bei Ermittlung des vorhin erwähnten Wertes vom durchschnittlichen Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in im Rahmen der zu erlassenden Verordnung sind die von der Statistik Austria erhobenen durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen für jede Region angemessen zu berücksichtigen. Es können daher in dieser Verordnung der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Kirchenbeitragszahler/in für die Ermittlung der Einhebegebühr regional bzw. sogar pro Pfarrgemeinde unterschiedlich festgelegt werden. Liegen bei Festlegung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Kirchenbeitragszahler/in für die Ermittlung der Einhebegebühr für eine entsprechende Region (mehrere Pfarrgemeinden) oder eine Pfarrgemeinde innerhalb dieser Region bzw. Pfarrgemeinde für mehrere Orte/Regionen getrennt die durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen der Statistik Austria vor, sind in einem solchen Fall die durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen für die verschiedensten Regionen/Orte nach der Anzahl der betreffenden Bevölkerung, für die verschiedene statistische Lohn- und Gehaltsdaten vorliegen, zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen.

15. **§ 28 Abs. 7** lautet wie folgt:

(7) Liegt in einer Gemeinde das durchschnittliche Aufkommen im Beitragsjahr unter dem mit Verordnung gemäß Abs. 1 für den abschließenden Abzug festgesetzten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde ein abschließender Abzug von max. 15% vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Der abschließende Abzug von max. 15% ist in der Verordnung gemäß Abs. 1 nach den dort normierten Kriterien regional bzw. pro Pfarrgemeinde unterschiedlich festzulegen.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des zuständigen Superintendenten-Ausschusses A. B. der Oberkirchenrat A. B. diesen Abzug ganz oder teilweise erlassen.

16. **§ 29** hat wie folgt zu lauten:

**§ 29.** Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) der Evangelischen Kirche A. B., die nach schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung der ihnen durch dieses Kirchengesetz oder sonst kirchenrechtlich aufgetragenen Ver-

pflichtungen wie zum Beispiel den Bearbeitungspflichten im Gemeindeverwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten online“ (EGON), nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht berechtigt, Einhebegebühren gemäß § 28 einzubehalten, Kirchenbeiträge gemäß § 19 Abs. 6 sind ihnen nicht zuzurechnen, noch sind ihnen sonstige Mittel zuzuweisen, sie haften finanziell für die Folgen ihrer Säumnis.

17. § 32 lautet wie folgt:

§ 32. Verordnungen gemäß den §§ 28, 29, 31 sowie Novellierungen dieser Verordnungen in Ansehung des Wertes gemäß § 28 Abs. 1 sowie Prozentsätze gemäß §§ 28, 31 können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nur mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. und des Kirchenpresbyteriums A. B. erlassen werden.

## Artikel II

(1) Die novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Verordnungen auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (Artikel I) können bereits nach Kundmachung dieser Novellierung im Amtsblatt erlassen werden, jedoch nur mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

6. Zl. JG 03; 2398/2014 vom 17. Dezember 2014

## Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 37)

§ 17 Abs. 3 Z. 5 hat wie folgt zu lauten:

5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin, der oder die die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses der Burg Finstergrün zu prüfen hat;

§ 23 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sowie die Wirtschaftsprüfer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sowie die Wirtschaftsprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen dem zuständigen Gremium vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

7. Zl. G 13; 2401/2014 vom 17. Dezember 2014

## Datenschutzordnung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderung der Datenschutzordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

Dem § 4 Datenschutzordnung wird der folgende Abs. 4 angefügt:

(4) Die das Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) anwendenden Stellen haben den Oberkirchenrat A. u. H. B. bei der Erfüllung der ihn nach staatlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften treffenden Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Werden die entsprechenden Schritte von der ersuchten Stelle nicht fristgerecht gesetzt, ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. berechtigt, diese selbst vorzunehmen; darüber ist gleichzeitig der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Allfällige Durchführungsregelungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

8. Zl. G 11; 2403/2014 vom 17. Dezember 2014

## Matrikenordnung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Matrikenordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

1. § 7 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Oberkirchenrat A. B. durch sein Kirchenamt A. B. und der Oberkirchenrat H. B. durch seine Kirchenkanzlei H. B. haben dafür zu sorgen, dass die im Matrikenprogramm EGON (§ 5 Abs. 1) gespeicherten Daten zeitlich unbegrenzt erhalten und zugänglich und abrufbar bleiben.

2. Die nachfolgenden und bisherigen Absätze erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 6.

§ 12 Abs. 1 lit. b hat wie folgt zu lauten:

b) . . . ; die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und Religionsbekenntnisse, die Berufe und Anschriften der Taufpaten und/oder Taufpatinnen; sind ausnahmsweise Taufpaten oder Taufpatinnen nicht verfügbar, übernimmt die Pfarrgemeinde des Täuflings die Aufgabe, für eine verantwortliche christliche Begleitung des Täuflings zu sorgen; bei letzterem Sachverhalt haben die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. eine Regelung zu treffen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

9. Zl. G 16; 280/2015 vom 22. Jänner 2015

### **Änderung des § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt folgende Änderung zu § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014:

#### **I.**

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem

nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **II.**

Diese Regelung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

10. Zl. KOL 01; 222/2015 vom 15. Jänner 2015

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 1. März 2015: Ökumene**

Unsere evangelische Kirche ist seit 1974, also von Anfang an, Mitglied in der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“. Gemeinsam mit den vielen evangelischen Kirchen in den europäischen Ländern setzen wir uns ein für ein gutes und friedliches Miteinander der verschiedenen Kirchen und Religionen. Dabei stehen wir aktuell vor besonderen Herausforderungen:

- Wir unterstützen die wichtige diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in der Ukraine, die einen großen Beitrag für Verständigung und Frieden leisten.
- Wir haben ständigen Kontakt und gute Beziehungen zu den evangelischen Kirchen im Mittleren und Nahen Osten, die in einer besonders bedrängten Situation leben und unsere Hilfe brauchen.
- Wir erheben unsere Stimme gegen den Antisemitismus, der leider in Europa im Zunehmen ist, und bemühen uns um ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu den Muslimen, die bei uns beheimatet sind und sich für ein friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Respekt und Toleranz bemühen.
- Wir leben die Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana und nehmen damit auch unsere Verantwortung für die Christen in den Ländern des Südens wahr.

Diese Aufgaben werden im Jahr 2015 nicht weniger werden, sondern an Dringlichkeit und Wichtigkeit zunehmen. Viele engagierte und kompetente Menschen unserer Kirche auf all ihren Ebenen sind daran beteiligt. Bei diesen Bemühungen steht unsere Kirche nicht allein, weil diese Aufgaben nur im ökumenischen Miteinander wahrgenommen werden können.

Mit Ihrer heutigen Kollektengabe machen Sie es möglich, dass unsere Kirche ihren besonderen Beitrag in ökumenischer Verbundenheit für mehr gegenseitiges Ver-

ständnis und damit für ein besseres Miteinander geben kann.

11. Zl. G 09; 2402/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Befangenheit und Sitzungsteilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B.**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 9. Dezember 2014 sowie der 4. Session der XIV. Generalsynode am 9. Dezember 2014 wurde einstimmig beschlossen, den nachstehenden Text zum Zwecke einer Klarstellung im Amtsblatt zu verlautbaren:

Zu der in letzter Zeit aufgeworfenen Frage nach der Zulässigkeit der Anwesenheit eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. bei der Behandlung von Personalangelegenheiten im Rahmen einer Superintendentialversammlung teilt der Oberkirchenrat A. B. in Übereinstimmung mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode folgende Rechtsauffassung mit:

1. Zum einen sieht Art. 53 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KV) die nicht-stimmberechtigte Teilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. an einer Superintendentialversammlung vor. Diese Teilnahme dient dem gegenseitigen Informationsaustausch, wobei der Verfassungstext als solcher keine Einschränkung betreffend die Teilnahme oder Anwesenheit des Mitgliedes vorsieht, sondern vielmehr die Teilnahme ausdrücklich auch auf „vertrauliche Abschnitte der Superintendentialversammlung“ bezieht. Zum anderen verpflichtet Art. 16 Abs. 3 KV jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs, sich dann, „wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“, „der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen“; einige Befangenheitsgründe hebt § 20 Abs. 1 der Verfahrensordnung (KVO 2005) besonders

hervor. Hierbei genügt schon der bloße Anschein von Befangenheit, woraufhin der Betreffende von sich aus rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen hat.

- Es ist möglich, dass hinsichtlich eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. anlässlich der Behandlung einer Personalangelegenheit in der Superintendentenversammlung dann (begründete) Zweifel an dessen voller Unbefangenheit bestehen, wenn in seiner Person liegende Gründe keine unvoreingenommene Meinung dieses Mitglieds erwarten lassen (z. B. die gleichzeitige Bewerbung um eine Funktion mit jemandem, dessen Qualifikation in dieser Sitzung besprochen wird). Fehlt hingegen dieser rein persönliche Bezug, so löst die Teilnahme des Oberkirchenrat-Mitglieds insoweit keine Rechtsfolgen aus, da die Kirchenverfassung im Art. 53 Abs. 2 ausdrücklich die Information des Oberkirchenrates (als Gremium) sogar in vertraulichen Angelegenheiten vorsieht. Da in der beschriebenen Situation der Zweck der Befangenheitsregelung in erster Linie darin liegt, den offenen Meinungsaustausch unter den (übrigen) Mitgliedern der Superintendentenversammlung unbehindert zu ermöglichen und schon die bloße Anwesenheit eines als befangen Anzusehenden gegenteilig wirken kann, wäre bereits dessen Anwesenheit unzulässig.
- Eine Interpretation der genannten Rechtsvorschriften, die sowohl dem verfassungsgesetzlichen Informationsbedarf (besonders) des Oberkirchenrates als auch der verfassungsgesetzlichen Befangenheitsregelung Rechnung trägt, ist jedenfalls dahingehend möglich, dass ein Mitglied des Oberkirchenrats, sofern es, bei der Behandlung einer Personalangelegenheit, aus persönlichen Gründen als befangen angesehen werden kann, hinsichtlich dieses Punktes nicht im Sitzungssaal anwesend sein darf.

Einander überschneidende Interessenlagen, die Befangenheit bewirken, können in Superintendentenversammlungen auch in anderen als personellen, z. B. in wirtschaftlichen Verhandlungspunkten auftreten. Es empfiehlt sich daher in den Fällen, in denen sich die Befangenheit ausschließlich aus der Person des zur Versammlung Entsandten ergibt, folgende Vorgangsweise:

- Nach Prüfung des Entwurfs der Tagesordnung in Hinblick auf Befangenheitsgründe entscheidet der Oberkirchenrat, in unklaren Fällen nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Superintendentenversammlung, wer an der Sitzung als Vertreter des Oberkirchenrates teilnimmt. Der Name des Vertreters bzw. der Vertreterin wird vor Versammlungsbeginn dem/der Vorsitzenden der Superintendentenversammlung mitgeteilt.
- Es ist zweckmäßig, die endgültige Tagesordnung in Hinblick auf mögliche sensible bzw. vertrauliche Themen entsprechend zu strukturieren.
- Wird ein Befangenheitsgrund erst während der Versammlung erkennbar, unterbricht — allenfalls nach Ersuchen des Vertreters bzw. der Vertreterin des Oberkirchenrates — der/die Vorsitzende die Sitzung,

um für einen zu bestimmenden Verhandlungsabschnitt entweder den Verbleib oder das Verlassen der Oberkirchenrat-Vertretung festzulegen.

- Nach Ende eines Verhandlungsabschnitts, von welchem der Vertreter bzw. die Vertreterin des Oberkirchenrates ausgeschlossen war, wird diese/r zurückgeholt und über das Verhandlungsergebnis kurz informiert.
- Da der Vertreter bzw. die Vertreterin des Oberkirchenrates nicht stimmberechtigt ist, wird die Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 2 KVO 2005 — bei Gefahr in Verzug darf der/die Befangene an unaufschiebbaren Amtshandlungen teilnehmen — kaum in Betracht kommen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

12. Zl. G 09; 264/2015 vom 20. Jänner 2015

## Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 295/2012

**Art. 4 (3):** Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für einzelne Amtsträger *und Amtsträgerinnen* als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

**Art. 14 (2):** Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter *und Vertreterinnen* an Leben und Weg der Kirche teil.

**Art. 23 (3):** Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. Der Inhaber *oder die Inhaberin* einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

**Art. 28 (1):** Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentenausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. *durch den Oberkirchenrat A. und H. B.* bedarf.

**Art. 36 (2):** Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers *oder der amtsführenden Pfarrerin* folgendes Gelöbnis abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevorteiler die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

**Art. 43** (3): In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die -stellvertreterin, bei dessen *oder deren* Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

**Art. 45** (4): Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem *oder einer* der Pfarrer oder *Pfarrerinnen* (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

**Art. 48** (2): Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. *durch den* Landessuperintendenten oder *durch die* Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. *der* Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

**Art. 49** (4): Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art. 42 Abs. 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der *oder die* zur geistlichen Versorgung der Predigtstation *zugeteilte* geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

**Art. 49** (5): Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten *oder* der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

**Art. 65** (2) Z. 15: die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendentenz, wobei die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen in *seinem* *oder* ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;

**Art. 77** (1) Z. 1: die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A. B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates (~~Art. 86 Abs. 2~~). Abberufungen dieser Mitglieder der Synode A. B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl.

**Art. 84** (2): In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in *den* Kontrollausschuss

der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der oder die Vorsitzende der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.

**Art. 88** (2) Z. 11: die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der *Pfarrgemeinden und Teilgemeinden* und der Superintendentenzen;

**Art. 119** (1) Z. 8: über die Verletzung der Entscheidungspflicht kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des allfälligen Instanzenzuges, sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller *oder von der Antragstellerin* zu verantworten ist.

**Art. 121** (1) Z. 2: in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie die in ~~den~~ Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

**Art. 121** (1) Z. 3: in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller *oder die Antragstellerin* im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären.

13. Zl. SUP 03; 192/2015 vom 12. Jänner 2015

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich**

Die Evangelische Superintendentenz Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum **1. September 2015**.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):

- a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
- b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
- c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.
- d) Die Beratung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
- e) Gespräche mit Eltern.
- f) Die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktionen und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- g) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
- h) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
- i) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
- j) Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
- k) Erfahrungen im Fort- und Weiterbildungsbereich.

2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

3. Voraussetzung für die Bestellung sind:

- \* Besondere pädagogische Qualifikation.
- \* Das Magisterium der Evangelischen Theologie sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren
- \* oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

4. Amtssitz ist die Superintendentur. Dort wird ein gemeinsames Büro mit der Fachinspektorin für die Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.

6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Gespräch mit den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einladen.

7. **Bewerbungen sind bis zum 27. Feber 2015** an die Superintendentur Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Dr. Gerold Lehner und Fachinspektorin Mag. Ingrid Bachler zur Verfügung.

14. Zl. A 24; 322/2015 vom 28. Jänner 2015

### Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2014

Für den Seelenstandsbericht 2014 wird zum fünften Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2015 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2014 ab. Basis sind also alle im Jahr 2014 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2015 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

### Übersicht Berichtsspalten

#### Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

<b>Mitglieder gesamt</b>	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
<b>Mitglieder A. B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
<b>Mitglieder H. B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
<b>Veränderung abs.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
<b>Veränderung rel.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

### Bewegungsdaten

<b>Eintritte</b>	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindevantrag kann sich anschließen.
<b>Austritte</b>	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
<b>Getaufte</b>	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindevantrag werden, unabhängig vom Ort der Taufe.  Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird

	dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindevortrag kann sich anschließen.
<b>Todesfälle</b>	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
<b>Zuzüge Inland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
<b>Wegzüge Inland</b>	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
<b>Zuzüge Ausland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
<b>Wegzüge Ausland</b>	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger ins Ausland.
<b>Wahlgemeindevorgänge</b>	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindevorträge in die Pfarrgemeinde.
<b>Wahlgemeindevorgänge</b>	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindevorträge aus der Pfarrgemeinde.
<b>Nachtrag 2013</b>	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2013, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2013 (8. 1. 2014) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2014 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

### Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

<b>KonfirmandInnen</b>	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger unabhängig vom Ort der Konfirmation.
<b>Getraute</b>	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
<b>Bestattete</b>	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

# Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfimen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Bad Tatzmannsdorf . . .	470	470	0	7	1,51	0	0	5	4	15	6	0	0	0	1	0	1	4	1	-1
Bernstein . . . . .	1469	1469	0	-17	-1,14	1	0	8	20	9	21	2	3	14	2	15	5	20	6	1
Deutsch Jahndorf . . .	328	328	0	-4	-1,20	1	0	2	8	6	7	2	1	7	1	4	1	7	3	-2
Deutsch Kaltenbrunn . .	615	613	2	5	0,82	5	4	4	9	8	7	0	0	11	2	6	6	9	0	-1
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1550	1519	31	11	0,71	6	20	19	13	51	35	12	5	7	11	16	3	12	-5	-5
Eltendorf . . . . .	1195	1192	3	-38	-3,08	0	10	5	15	6	21	0	2	2	4	11	5	15	-1	0
Gols . . . . .	3334	3317	17	-38	-1,13	8	33	19	42	59	47	3	6	10	9	32	7	41	-2	-2
Großpetersdorf . . . .	925	921	4	-16	-1,70	0	1	4	8	16	25	0	3	3	0	0	2	7	2	0
Holzschlag . . . . .	490	490	0	1	0,20	1	0	6	5	6	5	0	1	3	4	3	4	5	0	0
Kobersdorf . . . . .	1377	1377	0	-16	-1,15	4	0	9	14	4	38	0	1	18	0	14	3	14	-2	0
Kukmirn . . . . .	1356	1353	3	-19	-1,38	1	6	13	20	18	25	1	0	9	8	9	6	19	2	0
Loipersbach . . . . .	1097	1091	6	-1	-0,09	1	5	7	13	18	4	3	5	5	5	13	4	12	1	-2
Lutzmannsburg . . . .	389	388	1	-10	-2,51	0	2	0	9	0	3	0	0	1	0	3	0	8	-4	-1
Markt Allhau . . . . .	2000	1995	5	-20	-0,99	2	8	18	22	23	36	0	1	5	1	22	4	22	0	0
Mörbisch am See . . . .	1469	1466	3	-20	-1,34	0	2	12	25	3	7	1	2	1	0	0	1	25	1	0
Neuhaus am Klausenbach	1186	1184	2	-19	-1,58	1	3	9	15	8	14	0	4	0	0	11	2	15	-1	-2
Nickelsdorf . . . . .	671	671	0	-2	-0,30	2	0	7	9	4	9	2	3	5	0	7	4	10	0	-1
Oberschützen . . . . .	1603	1597	6	-32	-1,96	1	4	7	15	28	43	0	12	7	3	17	5	15	-3	-1
Oberwart . . . . .	1478	1473	5	-6	-0,40	1	20	20	15	46	47	7	1	12	2	11	2	14	5	-2
Pinkafeld . . . . .	2439	2429	10	-23	-0,93	2	10	21	32	35	36	0	6	8	3	20	12	31	2	0
Pörtelsdorf . . . . .	1467	1467	0	-56	-3,68	3	28	7	19	36	41	6	6	2	12	14	6	16	-8	-14
Rechnitz . . . . .	712	712	0	-4	-0,56	1	5	5	11	11	9	1	0	3	0	9	3	11	1	1
Rust . . . . .	832	830	2	0	0,00	1	4	7	7	11	10	1	0	4	1	15	1	7	2	0
Siget in der Wart . . . .	331	327	4	2	0,61	0	1	1	2	4	3	2	0	0	0	0	1	2	-1	0
Stadtschlaining . . . . .	1112	1112	0	-22	-1,94	0	3	9	16	10	27	3	3	8	0	12	1	15	-1	-4
Stoob . . . . .	862	861	1	4	0,47	1	1	10	14	11	12	10	6	4	5	10	2	12	-6	0
Unterschützen . . . . .	364	363	1	-9	-2,41	0	2	0	6	0	5	2	0	0	0	0	1	6	-3	-1
Weppersdorf . . . . .	643	642	1	27	4,38	1	2	8	9	23	5	6	0	7	9	8	4	8	-7	0
Zurndorf . . . . .	1032	1029	3	1	0,10	2	3	6	13	22	14	1	4	5	4	12	0	13	-3	0
<b>Gesamt</b>	<b>32796</b>	<b>32686</b>	<b>110</b>	<b>-314</b>	<b>-0,95</b>	<b>46</b>	<b>177</b>	<b>248</b>	<b>410</b>	<b>491</b>	<b>562</b>	<b>65</b>	<b>75</b>	<b>161</b>	<b>87</b>	<b>294</b>	<b>96</b>	<b>395</b>	<b>-21</b>	<b>-37</b>

## Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Agortschach-Arnoldstein . . . . .	827	822	5	-4	-0,48	1	7	6	5	28	38	2	0	30	2	10	0	5	19	0
Althofen . . . . .	651	638	13	-25	-3,70	1	10	10	13	16	39	0	2	5	0	6	3	11	-9	-2
Arriach . . . . .	880	880	0	-21	-2,33	0	7	4	7	12	23	0	1	2	0	13	9	6	-3	-4
Bad Bleiberg . . . . .	612	611	1	-7	-1,13	1	15	13	6	4	14	0	1	11	0	6	2	4	-1	-1
Dornbach . . . . .	1021	1019	2	8	0,79	2	8	10	8	17	14	0	2	7	4	15	2	8	-7	1
Eisentratten . . . . .	669	669	0	-30	-4,29	0	15	1	5	11	16	4	6	3	4	6	2	5	3	0
Feffernitz . . . . .	2036	2031	5	-59	-2,82	4	36	15	23	37	55	5	7	5	9	12	3	21	-10	-5
Feld am See . . . . .	2060	2058	2	16	0,78	8	4	28	22	26	55	0	2	48	1	22	9	21	0	0
Ferndorf . . . . .	748	748	0	-1	-0,13	0	7	8	8	23	18	1	0	3	7	4	0	8	-5	-1
Fresach . . . . .	1684	1684	0	-32	-1,86	4	8	20	14	33	48	3	4	4	12	21	5	12	4	-6
Gnesau . . . . .	764	764	0	-8	-1,04	2	4	4	7	12	15	0	2	3	5	0	1	7	-6	-2
Hermagor-Watschig . . . . .	1338	1331	7	-40	-2,90	2	11	11	21	37	39	0	11	0	3	11	7	20	3	-2
Klagenfurt-Johanneskirche . . . . .	4331	4314	17	-66	-1,50	13	57	46	52	146	181	10	22	41	23	37	12	39	-16	-3
Klagenfurt-Christuskirche . . . . .	2404	2391	13	-66	-2,67	3	37	23	28	122	126	16	13	10	34	14	9	28	-5	-7
Lienz . . . . .	982	981	1	-29	-2,87	5	15	8	15	13	20	11	13	0	5	6	0	12	-3	-1
Pörtlach am Wörther See . . . . .	988	983	5	13	1,33	1	12	10	5	53	31	2	5	4	13	0	0	5	-11	-2
Radenthein . . . . .	1181	1180	1	-39	-3,20	1	13	13	16	25	20	0	4	0	24	10	2	15	-1	-2
Spital an der Drau . . . . .	2961	2946	15	-24	-0,80	13	59	47	32	83	84	14	9	14	17	21	7	29	-8	-2
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	3298	3296	2	19	0,58	23	38	56	49	122	150	20	16	79	21	36	23	40	8	1
St. Veit an der Glan . . . . .	1578	1567	11	-36	-2,23	7	28	9	10	27	42	5	7	4	5	14	3	7	-7	-3
Trebesing . . . . .	781	780	1	-5	-0,64	0	1	6	8	7	19	1	0	5	0	8	2	8	-7	-3
Treßdorf . . . . .	1439	1437	2	-3	-0,21	0	0	11	7	14	8	4	7	0	0	19	2	6	5	-5
Tschöran . . . . .	1200	1198	2	21	1,78	5	2	7	16	32	42	6	1	22	5	10	6	12	-15	0
Unterhaus-Millstätter See . . . . .	1768	1763	5	32	1,84	11	10	26	18	46	56	20	5	33	7	25	9	16	5	-3
Velden am Wörther See . . . . .	1165	1160	5	-35	-2,92	1	20	13	14	44	38	10	9	1	26	1	2	11	-4	-1
Villach . . . . .	4649	4636	13	-115	-2,41	17	136	50	59	268	240	44	46	23	68	36	16	44	-36	-4
Villach-Nord . . . . .	1488	1488	0	-43	-2,81	3	31	9	16	124	123	5	6	17	26	13	3	12	-5	-4
Völkermarkt . . . . .	752	747	5	-16	-2,08	0	8	4	8	20	20	6	1	2	3	7	1	8	-3	-11
Waiern . . . . .	2338	2333	5	-14	-0,60	6	21	25	27	49	78	10	13	24	5	31	10	24	-19	-3
Weißbriach . . . . .	1277	1275	2	-6	-0,47	3	0	15	12	9	29	1	1	6	0	15	9	10	-2	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh. . . . .	754	752	2	-15	-1,95	2	6	4	9	12	20	1	5	8	4	4	2	8	-2	0
Wolfsberg . . . . .	647	639	8	-7	-1,07	4	8	4	14	15	12	0	3	3	0	8	0	10	-5	-1
Zlan . . . . .	1084	1084	0	-7	-0,64	1	6	13	8	8	24	0	2	12	3	7	2	7	-2	0
<b>Gesamt</b>	<b>50355</b>	<b>50205</b>	<b>150</b>	<b>-644</b>	<b>-1,26</b>	<b>144</b>	<b>640</b>	<b>529</b>	<b>562</b>	<b>1495</b>	<b>1737</b>	<b>201</b>	<b>226</b>	<b>429</b>	<b>336</b>	<b>448</b>	<b>163</b>	<b>479</b>	<b>-145</b>	<b>-76</b>

## Superintendentz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mann-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Amstetten-Waich./Ybbs . . . . .	1081	1058	23	-3	-0,28	2	6	5	22	21	10	11	10	1	2	6	0	19	-11	-4
Bad Vöslau . . . . .	2033	2012	21	-46	-2,21	7	29	14	16	53	67	8	19	2	10	17	4	12	-15	-4
Baden . . . . .	1970	1944	26	-55	-2,72	1	32	13	22	54	49	10	7	6	12	14	0	19	16	-1
Berndorf . . . . .	940	914	26	5	0,53	3	22	11	11	29	26	8	8	2	0	17	3	10	-19	0
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau.	1355	1352	3	-60	-4,24	2	45	9	21	24	30	0	1	2	2	12	0	19	-5	-3
Gloggnitz . . . . .	818	800	18	-3	-0,37	3	9	12	13	39	29	6	4	1	7	4	4	10	1	-1
Gmünd . . . . .	681	669	12	-6	-0,87	1	13	7	10	17	11	3	0	1	0	9	3	10	-8	-9
Horn . . . . .	559	540	19	10	1,82	3	4	6	7	19	12	7	7	3	2	2	0	6	-5	-1
Klosterneuburg . . . . .	1902	1797	105	9	0,48	3	6	17	24	52	42	15	11	6	6	14	6	18	-10	-5
Korneuburg . . . . .	1444	1435	9	19	1,33	9	20	22	15	61	36	5	3	4	9	18	11	12	-4	-3
Krems an der Donau . . . . .	1118	1100	18	22	2,01	1	6	13	20	43	22	10	2	2	3	5	3	19	-10	-4
Melk-Scheibbs . . . . .	996	962	34	17	1,74	2	7	19	13	24	14	10	2	8	1	9	3	10	8	-1
Mistelbach . . . . .	915	899	16	-10	-1,08	1	27	11	8	44	35	5	3	6	2	4	0	7	1	-1
Mitterbach . . . . .	751	751	0	-12	-1,57	1	0	5	15	1	23	2	3	12	0	7	4	14	-8	0
Mödling . . . . .	4766	4761	5	-47	-0,98	16	53	59	62	134	120	23	59	21	31	44	10	52	-26	-1
Naßwald . . . . .	176	175	1	-12	-6,38	0	3	0	3	5	13	0	0	2	2	1	0	2	-3	-1
Neunkirchen . . . . .	975	943	32	2	0,21	3	24	13	19	35	52	12	3	16	15	10	6	16	-37	-1
Perchtoldsdorf . . . . .	1430	1430	0	10	0,70	3	19	8	10	53	56	23	18	26	18	16	5	8	-19	-1
Purkersdorf . . . . .	1673	1670	3	-11	-0,65	4	15	15	24	57	65	3	4	21	14	11	0	11	-13	-2
St. Aegyd am Neuwalde-																				
Traisen . . . . .	1170	1157	13	-38	-3,15	2	28	10	17	10	17	6	2	9	3	9	3	15	8	0
St. Pölten . . . . .	2665	2593	72	-43	-1,59	6	44	22	33	62	52	14	11	3	17	28	11	21	-9	-2
Stockerau . . . . .	1286	1255	31	10	0,78	5	16	18	15	46	30	12	12	5	5	10	3	13	-4	-2
Strasshof-Marchfeld . . . . .	1180	1171	9	-36	-2,96	3	37	13	17	42	38	2	5	1	3	5	0	13	-5	-2
Ternitz . . . . .	920	911	9	-63	-6,41	1	36	5	9	24	39	3	5	1	10	2	1	5	-2	0
Traiskirchen . . . . .	1207	1183	24	-9	-0,74	2	26	8	10	41	29	4	6	6	4	11	9	8	-9	-4
Tulln . . . . .	1568	1492	76	15	0,97	3	23	20	15	61	30	15	5	0	14	10	7	14	-5	-2
Wiener Neustadt . . . . .	4200	4110	90	-62	-1,45	11	89	38	46	143	103	9	9	17	13	39	11	38	20	-1
	<b>39779</b>	<b>39084</b>	<b>695</b>	<b>-397</b>	<b>-0,99</b>	<b>98</b>	<b>639</b>	<b>393</b>	<b>497</b>	<b>1194</b>	<b>1050</b>	<b>226</b>	<b>219</b>	<b>184</b>	<b>205</b>	<b>334</b>	<b>107</b>	<b>401</b>	<b>-173</b>	<b>-56</b>

## Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Attersee	1293	1288	5	-18	-1,37	8	7	18	17	55	41	29	29	7	8	7	6	15	30	3
Bad Goisern	3391	3389	2	-31	-0,91	5	12	30	45	46	63	7	7	12	11	31	19	39	-8	-1
Bad Hall	632	631	1	-24	-3,66	0	5	7	7	9	15	0	4	0	2	7	3	7	4	-3
Bad Ischl	1317	1312	5	-19	-1,42	5	19	9	20	52	56	0	6	6	14	9	3	18	-25	-1
Braunau am Inn	1163	1150	13	-21	-1,77	2	14	7	18	28	25	5	9	1	1	15	3	17	-6	-3
Eferding	1490	1489	1	-10	-0,67	4	9	14	20	45	38	10	9	4	12	9	9	17	-1	0
Enns	850	846	4	3	0,35	0	9	7	5	34	25	6	6	7	14	1	2	3	-11	-3
Gallneukirchen	1446	1432	14	-10	-0,69	0	9	15	16	35	42	0	1	10	12	22	4	11	-10	0
Gmunden	2828	2822	6	-29	-1,02	5	24	29	36	72	82	12	26	4	4	19	9	25	-20	1
Gosau	1391	1391	0	-5	-0,36	2	4	13	12	16	28	0	2	14	0	13	3	12	4	0
Hallstatt	530	529	1	-5	-0,93	3	2	2	4	10	19	1	5	15	0	5	0	4	4	-2
Kirchdorf an der Krems	1068	1064	4	-32	-2,91	4	10	9	10	30	45	0	6	1	5	16	5	7	-1	-1
Lenzing-Kammer	1637	1628	9	18	1,11	2	9	28	13	44	37	8	8	8	7	12	8	13	-4	-2
Leonding	880	874	6	-53	-5,68	2	16	11	11	40	51	2	9	8	16	12	1	9	13	-1
Linz-Dornach	828	826	2	2	0,24	1	20	11	6	43	25	1	13	6	7	3	2	3	-12	-1
Linz-Innere Stadt	2241	2240	1	77	3,56	15	25	35	30	134	131	19	32	48	31	15	13	16	-76	-1
Linz-Süd	1173	1173	0	-31	-2,57	1	34	7	13	82	86	3	8	13	36	9	4	9	-41	-1
Linz-Südwest	806	805	1	-7	-0,86	0	27	5	13	68	52	9	8	9	14	7	0	7	-18	-2
Linz-Urfahr	2023	2021	2	-26	-1,27	13	30	21	16	96	108	3	15	24	38	15	8	13	-27	-3
Marchtrenk	1449	1447	2	-28	-1,90	4	22	7	21	35	32	0	3	12	6	21	12	19	-3	-5
Mattighofen	1008	990	18	6	0,60	0	8	12	7	25	27	23	12	6	0	1	4	5	6	0
Neukematen	1279	1273	6	-10	-0,78	3	13	15	12	35	50	0	6	19	12	13	11	8	-15	-4
Ried im Innkreis	515	509	6	-2	-0,39	1	4	5	7	16	18	2	6	0	3	0	0	7	-13	-1
Rutzenmoos	1530	1530	0	-10	-0,65	8	11	22	10	32	45	0	5	23	4	11	9	9	19	-2
Schärding	408	400	8	-3	-0,73	1	3	2	9	10	4	0	5	1	1	1	0	6	-5	0
Scharten	1102	1102	0	-19	-1,69	1	13	11	10	28	38	3	5	12	8	14	3	9	0	0
Schwanenstadt	936	936	0	-7	-0,74	1	6	10	9	36	36	0	1	9	7	9	1	8	1	-3
Stadl-Paura	1149	1143	6	-5	-0,43	0	11	10	9	38	23	1	5	4	10	17	3	9	-5	-5
Steyr	1973	1959	14	9	0,46	15	17	14	29	57	58	36	27	23	6	22	8	21	-3	-2
Thening	1937	1931	6	-34	-1,73	3	32	21	22	42	54	9	5	44	7	22	6	21	32	-2
Timelkam	825	825	0	3	0,36	2	3	9	12	52	47	6	0	5	9	19	3	11	0	0
Traun	2366	2361	5	-39	-1,62	5	27	20	30	81	97	5	9	32	21	15	5	21	-4	-2
Vöcklabruck	1565	1559	6	-14	-0,89	2	19	11	25	59	68	29	9	8	16	16	3	21	-16	-2
Wallern an der Trattnach	1867	1859	8	2	0,11	11	14	31	19	60	76	17	31	21	8	14	10	19	-11	-1
Wels	3859	3840	19	19	0,49	9	57	28	79	83	87	11	15	11	20	28	7	74	-141	-6
	<b>50755</b>	<b>50574</b>	<b>181</b>	<b>-353</b>	<b>-0,69</b>	<b>138</b>	<b>545</b>	<b>506</b>	<b>622</b>	<b>1628</b>	<b>1729</b>	<b>257</b>	<b>347</b>	<b>427</b>	<b>370</b>	<b>450</b>	<b>187</b>	<b>513</b>	<b>-363</b>	<b>-62</b>

## Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
<b>Bischofshofen-</b>																					
St. Johann im Pongau . . . . .	585	574	11	28	5,03	2	14	6	10	35	18	31	12	8	8	8	6	0	7	-18	-10
Gastein . . . . .	581	576	5	-26	-4,28	0	3	2	6	13	16	0	9	0	1	1	3	0	3	4	-2
Hallein . . . . .	1947	1932	15	8	0,41	11	29	28	26	58	72	26	14	30	9	9	22	5	20	-5	0
Saalfelden . . . . .	782	764	18	-24	-2,98	0	11	3	6	17	23	0	12	0	0	0	0	0	5	-11	-3
Salzburg-Christuskirche . . . . .	4292	4258	34	-70	-1,60	9	68	42	57	217	214	145	146	38	19	19	27	18	31	1	-16
Salzburg,																					
Nördlicher Flachgau . . . . .	2785	2763	22	-47	-1,66	8	49	26	27	108	110	41	46	3	16	16	23	6	17	-19	-4
Salzburg-Süd . . . . .	2380	2356	24	-142	-5,63	2	55	14	52	105	136	62	89	10	28	28	16	7	39	-29	-4
Salzburg-West . . . . .	2213	2200	13	-79	-3,45	4	52	14	37	134	140	52	58	16	28	28	13	10	24	-28	-12
Zell am See . . . . .	1234	1210	24	-50	-3,89	6	21	6	13	14	35	29	23	0	4	4	12	4	9	7	-2
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	3623	3560	63	-80	-2,16	11	88	32	38	90	106	80	94	17	17	17	19	18	27	-10	-9
Innsbruck-Ost . . . . .	2373	2334	39	-154	-6,09	2	79	14	36	76	55	24	90	15	44	44	13	5	26	-24	-5
Jenbach . . . . .	1088	1062	26	-47	-4,14	3	16	6	21	16	19	7	17	9	2	2	11	3	13	13	-1
Kirzbühel . . . . .	1351	1333	18	-127	-8,59	0	32	10	10	17	10	0	40	0	6	6	5	4	5	51	-5
Kufstein . . . . .	1787	1769	18	-39	-2,14	8	27	17	26	33	18	14	29	0	8	8	14	0	23	-1	-4
Oberinntal . . . . .	829	782	47	-47	-5,37	1	17	9	13	16	13	14	43	1	4	4	9	5	11	-3	-1
Reutte . . . . .	542	531	11	-8	-1,45	1	5	3	4	2	6	8	3	2	0	0	4	0	4	2	-4
	<b>28392</b>	<b>28004</b>	<b>388</b>	<b>-904</b>	<b>-3,09</b>	<b>68</b>	<b>566</b>	<b>232</b>	<b>382</b>	<b>951</b>	<b>991</b>	<b>533</b>	<b>725</b>	<b>181</b>	<b>194</b>	<b>197</b>	<b>85</b>	<b>264</b>	<b>-70</b>	<b>-82</b>	

## Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Admont-Liezen . . . . .	775	768	7	-11	-1,40	2	14	8	7	24	26	3	1	1	2	2	7	0	7	-2	-1
Bad Aussee . . . . .	560	559	1	5	0,90	1	5	5	14	21	11	5	1	2	2	2	9	0	9	-5	-1
Bad Radkersburg . . . . .	302	295	7	-24	-7,36	0	4	0	6	13	23	6	18	1	0	0	1	0	6	-7	0
Bruck an der Mur . . . . .	1087	1078	9	-15	-1,36	9	7	8	12	18	30	5	4	13	5	5	13	3	12	7	-3
Eisenerz . . . . .	197	197	0	-5	-2,48	1	6	1	3	8	1	0	0	0	0	0	2	1	1	5	0
Feldbach . . . . .	546	529	17	3	0,55	0	9	3	7	23	9	8	1	0	0	0	5	0	6	2	-3
Fürstenfeld . . . . .	1215	1177	38	-4	-0,33	2	30	4	12	39	41	10	11	16	12	8	8	1	11	-34	-3
Gaishorn-Trieben . . . . .	740	732	8	-23	-3,01	2	10	6	13	4	17	0	0	5	3	5	5	2	12	-4	-1
Gleisdorf . . . . .	517	496	21	-18	-3,36	0	7	6	1	17	27	0	2	5	5	3	3	5	1	3	-1
Graz, Heilandskirche . . . . .	6489	6416	73	73	1,14	19	130	61	74	362	293	153	72	68	50	50	51	11	59	-38	-9
Graz, Kreuzkirche . . . . .	2042	2036	6	115	5,97	7	56	17	43	285	145	38	8	17	43	31	14	32	32	-47	-1
Graz-Eggenberg . . . . .	2220	2189	31	-77	-3,35	1	67	26	35	131	95	9	15	12	40	21	5	29	1	1	-3
Graz-Nord . . . . .	2173	2168	5	-70	-3,12	4	52	20	25	147	127	6	10	6	45	19	3	20	-11	-5	

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Gröbming . . . . .	1652	1651	1	-27	-1,61	1	4	12	22	11	36	0	6	13	0	15	0	22	-6	-2
Hartberg . . . . .	517	497	20	-12	-2,27	0	16	5	5	38	27	8	14	1	7	4	0	2	-9	-4
Judenburg . . . . .	495	492	3	-27	-5,17	2	13	1	10	11	16	0	0	2	1	3	0	4	-4	-7
Kapfenberg . . . . .	1403	1380	23	-68	-4,62	3	23	6	34	30	34	1	3	9	13	7	3	31	-2	-12
Kindberg-Mittl. Mürztal . . . . .	548	540	8	-30	-5,19	3	16	4	14	9	13	0	2	1	5	4	1	12	-4	-1
Knittelfeld . . . . .	911	911	0	-28	-2,98	8	34	7	13	26	29	8	0	4	4	15	1	7	0	-1
Leibnitz . . . . .	926	900	26	-34	-3,54	2	21	9	18	32	32	10	14	8	6	3	8	17	5	1
Leoben . . . . .	1632	1616	16	-51	-3,03	6	26	17	27	32	55	7	2	2	7	9	3	25	-10	-8
Murau-Lungau . . . . .	346	340	6	-23	-6,23	1	9	2	11	7	9	6	3	1	1	3	2	6	4	-3
Mürzschlag . . . . .	902	895	7	-42	-4,45	4	31	9	12	10	19	0	1	2	0	11	5	11	4	0
Peggau . . . . .	1044	1042	2	-37	-3,42	1	19	4	8	29	29	0	8	2	3	10	1	8	4	-2
Ramsau am Dachstein . . . . .	2223	2223	0	3	0,14	6	4	32	22	24	62	2	3	34	1	26	15	20	4	1
Rottenmann . . . . .	690	689	1	-15	-2,13	2	11	10	5	14	31	5	5	1	0	6	2	4	-7	-2
Schladming . . . . .	3886	3871	15	-54	-1,37	6	25	33	33	73	83	5	12	4	19	44	9	31	3	0
Stainach-Irdning . . . . .	527	524	3	-13	-2,41	2	10	0	3	9	14	2	1	1	1	0	0	3	-2	0
Stainz-Deutschlandsberg . . . . .	876	869	7	-4	-0,45	3	9	6	6	23	24	2	6	9	2	0	3	5	-3	-3
Trofatach . . . . .	995	990	5	-42	-4,05	4	21	8	13	11	23	0	0	2	3	8	6	13	3	-4
Voitsberg . . . . .	795	774	21	1	0,13	2	13	4	9	19	16	5	4	0	2	5	3	5	-16	-1
Wald am Schoberpass . . . . .	480	479	1	3	0,63	2	2	2	6	4	5	0	0	1	0	11	0	5	-7	0
Weiz . . . . .	405	385	20	-6	-1,46	1	11	2	5	13	7	0	6	6	0	3	4	4	-3	-2
	<b>40116</b>	<b>39708</b>	<b>408</b>	<b>-557</b>	<b>-1,37</b>	<b>107</b>	<b>715</b>	<b>338</b>	<b>528</b>	<b>1517</b>	<b>1409</b>	<b>304</b>	<b>233</b>	<b>249</b>	<b>282</b>	<b>362</b>	<b>111</b>	<b>440</b>	<b>-176</b>	<b>-81</b>

### Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Wien-Innere Stadt . . . . .	3369	3369	0	-4	-0,12	8	52	31	29	193	195	34	56	62	33	31	10	21	-41	-8
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . . . .	3568	3568	0	-98	-2,67	9	84	27	54	240	225	23	70	1	26	15	6	35	-70	-9
Wien-Landstraße . . . . .	2718	2718	0	-27	-0,98	8	36	19	32	165	141	32	31	9	19	24	13	24	-5	-6
Wien-Gumpendorf . . . . .	3587	3587	0	-86	-2,34	11	91	38	56	297	269	31	52	19	30	18	9	45	-24	-8
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	1765	1765	0	-4	-0,23	6	49	14	26	185	143	14	22	8	37	6	5	18	-48	-2
Wien-Alsergrund . . . . .	1575	1575	0	-16	-1,01	6	30	21	7	129	116	6	30	10	17	7	11	4	-17	-5
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	2088	2088	0	-40	-1,88	1	30	10	29	103	91	14	15	9	30	5	3	25	-18	0
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1211	1211	0	14	1,17	3	10	8	17	93	79	8	11	12	16	3	3	14	-26	-3
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1127	1127	0	-32	-2,76	2	17	5	18	34	38	0	1	5	6	0	0	15	-3	-1

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Wien-Simmering . . . . .	2139	2139	0	-42	-1,93	6	35	19	17	81	98	6	12	3	9	17	5	9	-16	-2
Wien-Hetzendorf . . . . .	1357	1357	0	-54	-3,83	5	26	11	22	66	79	4	9	19	17	5	9	17	3	-3
Wien-Hietzing . . . . .	2940	2940	0	-85	-2,81	14	55	27	46	149	175	17	35	10	35	33	3	33	-46	-2
Wien-Lainz . . . . .	993	993	0	-50	-4,79	1	9	7	22	59	56	0	19	5	15	1	2	17	-2	-3
Wien-Hütteldorf . . . . .	1419	1419	0	28	2,01	6	28	19	18	110	81	11	5	6	12	9	1	11	-24	-4
Wien-Ottakring . . . . .	2378	2378	0	-26	-1,08	9	42	17	19	134	145	19	20	12	18	16	4	14	-35	-8
Wien-Währing . . . . .	3226	3226	0	-135	-4,02	7	104	30	29	220	203	18	59	25	56	27	12	22	-30	-14
Wien-Döbling . . . . .	2934	2934	0	-64	-2,13	8	40	24	54	142	140	18	29	21	25	18	10	38	-18	-7
Wien-Floridsdorf . . . . .	3493	3492	1	9	0,26	9	56	39	25	183	150	14	21	6	17	29	4	12	-51	-24
Wien-Leopoldau . . . . .	1295	1291	4	-18	-1,37	0	21	11	12	66	62	8	8	1	6	10	4	9	-8	-3
Wien-Donaustadt . . . . .	4896	4896	0	-77	-1,55	10	75	41	49	172	161	19	27	2	34	36	8	38	-50	-25
Wien-Liesing . . . . .	3656	3655	1	-98	-2,61	13	55	41	43	115	174	9	12	73	22	35	6	35	33	-11
Schwechat . . . . .	1641	1641	0	-57	-3,36	3	35	15	19	38	35	7	9	1	8	12	2	16	12	-4
	<b>53375</b>	<b>53369</b>	<b>6</b>	<b>-962</b>	<b>-1,77</b>	<b>145</b>	<b>980</b>	<b>474</b>	<b>643</b>	<b>2974</b>	<b>2856</b>	<b>312</b>	<b>553</b>	<b>319</b>	<b>488</b>	<b>357</b>	<b>130</b>	<b>472</b>	<b>-484</b>	<b>-152</b>

**Zusammenstellung**

Superintendentz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Burgenland . . . . .	32796	32686	110	-314	-0,95	46	177	248	410	491	562	65	75	161	87	294	96	395	-21	-37
Kärnten . . . . .	50355	50205	150	-644	-1,26	144	640	529	562	1495	1737	201	226	429	336	448	163	479	-145	-76
Niederösterreich . . . . .	39779	39084	695	-397	-0,99	98	639	393	497	1194	1050	226	219	184	205	334	107	401	-173	-56
Oberösterreich . . . . .	50755	50574	181	-353	-0,69	138	545	506	622	1628	1729	257	347	427	370	450	187	513	-363	-62
Salzburg und Tirol . . . . .	28392	28004	388	-904	-3,09	68	566	232	382	951	991	533	725	181	194	197	85	264	-70	-82
Steiermark . . . . .	40116	39708	408	-557	-1,37	107	715	338	528	1517	1409	304	233	249	282	362	111	440	-176	-81
Wien . . . . .	53375	53369	6	-962	-1,77	145	980	474	643	2974	2856	312	553	319	488	357	130	472	-484	-152
<b>Kirche A. B. . . . .</b>	<b>295568</b>	<b>293630</b>	<b>1938</b>	<b>-4131</b>	<b>-1,38</b>	<b>746</b>	<b>4262</b>	<b>2720</b>	<b>3644</b>	<b>10250</b>	<b>10334</b>	<b>1898</b>	<b>2378</b>	<b>1950</b>	<b>1962</b>	<b>2442</b>	<b>879</b>	<b>2964</b>	<b>-1432</b>	<b>-546</b>

**Seelen 2014**

Superintendentz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
<b>Burgenland</b> . . . . .	<b>32796</b>	<b>32686</b>	<b>110</b>	<b>46</b>	<b>177</b>	<b>248</b>	<b>410</b>
Vorjahr . . . . .	33110	33002	108	38	141	299	403
Differenz (in %) . . . .	-0,95	-0,96	1,85	21,05	25,53	-17,06	1,74
<b>Kärnten und Osttirol</b> . .	<b>50355</b>	<b>50205</b>	<b>150</b>	<b>144</b>	<b>640</b>	<b>529</b>	<b>562</b>
Vorjahr . . . . .	50999	50850	149	167	600	530	613
Differenz (in %) . . . .	-1,26	-1,27	0,67	-13,77	6,67	-0,19	-8,32
<b>Niederösterreich</b> . . . .	<b>39779</b>	<b>39084</b>	<b>695</b>	<b>98</b>	<b>639</b>	<b>393</b>	<b>497</b>
Vorjahr . . . . .	40176	39481	695	137	561	389	568
Differenz (in %) . . . .	-0,99	-1,01	0,00	-28,47	13,90	1,03	-12,50
<b>Oberösterreich</b> . . . . .	<b>50755</b>	<b>50574</b>	<b>181</b>	<b>138</b>	<b>545</b>	<b>506</b>	<b>622</b>
Vorjahr . . . . .	51108	50919	189	159	497	556	708
Differenz (in %) . . . .	-0,69	-0,68	-4,23	-13,21	9,66	-8,99	-12,15
<b>Salzburg und Tirol</b> . . . .	<b>28392</b>	<b>28004</b>	<b>388</b>	<b>68</b>	<b>566</b>	<b>232</b>	<b>382</b>
Vorjahr . . . . .	29296	28902	394	83	550	239	403
Differenz (in %) . . . .	-3,09	-3,11	-1,52	-18,07	2,91	-2,93	-5,21
<b>Steiermark</b> . . . . .	<b>40116</b>	<b>39708</b>	<b>408</b>	<b>107</b>	<b>715</b>	<b>338</b>	<b>528</b>
Vorjahr . . . . .	40673	40280	393	113	679	358	534
Differenz (in %) . . . .	-1,37	-1,42	3,82	-5,31	5,30	-5,59	-1,12
<b>Wien</b> . . . . .	<b>53375</b>	<b>53369</b>	<b>6</b>	<b>145</b>	<b>980</b>	<b>474</b>	<b>643</b>
Vorjahr . . . . .	54337	54331	6	173	957	523	658
Differenz (in %) . . . .	-1,77	-1,77	0,00	-16,18	2,40	-9,37	-2,28
<b>Kirche A. B.</b> . . . . .	<b>295568</b>	<b>293630</b>	<b>1938</b>	<b>746</b>	<b>4262</b>	<b>2720</b>	<b>3644</b>
Vorjahr . . . . .	299699	297765	1934	870	3985	2894	3887
Differenz (in %) . . . .	-1,38	-1,39	0,21	-14,25	6,95	-6,01	-6,25

**Kirchengesetze A. B.**

15. Zl. G 09; 2387/2014 vom 17. Dezember 2014

**Kirchenverfassung — Novelle 2014**

Die Synode A. B. hat in ihrer 5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**Artikel 88 Abs. 2 Z. 23** lautet wie folgt:

- 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses; ferner, mit Zustimmung auch des Finanzausschusses, die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A. B.;

**Artikel 94** lautet wie folgt:

**I.**

Artikel 94

(1) Für jeden bzw. jede der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Er oder sie vertritt die entsprechende Oberkirchenrätin oder den entsprechenden Ober-

kirchenrat bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Unabhängig vom Fall der Vertretung des entsprechenden Mitgliedes des Oberkirchenrates im Falle der Verhinderung oder Erledigung des Amtes (Abs. 1) können Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates teilnehmen, dies jedoch dann nur mit beratender Stimme. Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates, und es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

**II.**

Artikel I tritt mit Beschlussfassung durch die Synode A. B. sofort in Kraft.

**Artikel 122 Abs. 3** lautet wie folgt:

**I.**

(3) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art. 19 Abs. 1 genannten Personenkreises (politische Mandatäre im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren

und Superintendentalkuratorinnen (Art. 59 Abs. 1 Z. 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art. 18 Abs. 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art. 76 Abs. 1 Z. 2) erst mit Ablauf der am 1. Jänner 2012 begonnenen Funktionsperiode der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der bis zur Novelle 2011 in Geltung gestandenen Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

## II.

Diese Gesetzesänderung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalsynode in Kraft.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

16. Zl. G 09; 2391/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 9. Dezember 2014 wurde ein Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

#### § 1

Die laufende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Dezember 2012 begonnen hat und gemäß Art. 34 Abs. 1 Kirchenverfassung am 31. Dezember 2017 endet, wird um ein halbes Jahr, demnach bis 30. Juni 2018, verlängert. Zugleich wird die nachfolgende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen um ein halbes Jahr verkürzt, sie beginnt demnach am 1. Juli 2018 und endet am 31. Dezember 2023. Desgleichen wird die sechsjährige Funktionsperiode der Mitglieder der Synode A. B., welche

mit der Konstituierung der XIV. Gesetzgebungsperiode begonnen hat, um sechs Monate verlängert und die nachfolgende XV. Gesetzgebungsperiode um sechs Monate verkürzt.

#### § 2

Mit der Verlängerung und Verkürzung der Funktionsperioden gemäß § 1 verändern sich die Funktionsperioden anderer kirchlicher Gremien, welche ihre Funktionsperiode von jener der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen oder von der Gesetzgebungsperiode der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. ableiten, entsprechend.

#### § 3

Das gegenständliche Gesetz ändert die in Art. 34 Abs. 1 KV festgelegte sechsjährige Funktionsperiode für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen für die laufende und für die nachfolgende Funktionsperiode, ebenso die in Art. 73 Abs. 5 festgelegte sechsjährige Funktionsperiode der Mitglieder der Synode A. B. der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode. Für die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2024 beginnenden Funktionsperioden der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sowie der Mitglieder der Synode A. B. treten die Regelungen des Art. 34 Abs. 1 KV und des Art. 73 Abs. 5 KV wieder vollinhaltlich in Kraft.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

17. Zl. G 09; 2406/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 8. Dezember 2014 wurden gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 i. V. m. Artikel 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 58/2014 (betreffend Artikel 93 Abs. 3 KV) und in ABl. Nr. 59/2014 (betreffend § 35 Wahlordnung) bestätigt.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

18. Zl. S 15; 2408/2014 vom 18. Dezember 2014

### **Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2014**

Den Sakramentskurs 2014 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Mag. Ingrid ALLESCH, Salzburg-Auferstehungskirche  
Andreas ANDEL, Stockerau

Josef ARNOLD, Mattighofen  
Claudia BUCHNER, Wien-Favoriten-Thomaskirche  
Elfriede FIEDLER, Mörbisch  
Peggy FREIGASSNER, Knittelfeld  
Dr. Dieter FRITZ, Jenbach  
Heidlinde GRIEDL, Murau-Lungau  
Ruth GRÄSER, Linz-Südwest  
Mag. Richard GUTTERNIGG, Linz-Dornach  
Gerda HAFFER-HOCHRAINER, Mattersburg  
Ing. Wilfried HAID, Innsbruck-Christuskirche  
Ing. Josef HEISS, Linz-Urfahr  
Mag. Heinz HOFMANN, Salzburg-Auferstehungskirche

Sabine KITTEL, Wien-Hietzing  
Sabine KRENN-FAST, Leoben  
Irmtraud LENIUS, Stockerau  
Klaus LINDTNER, Wien-Floridsdorf  
Ingrid MONJENCS, Wien-Donaustadt  
Dipl.-Ing. Beate OSWALD, Leonding  
Philipp PIRKL, Wien-Währing & Hernals  
Christine POSCH, Eisenstadt  
Marianna RUDOLPH-CHRISTEN, Innsbruck-Christuskirche  
Klaus SARTOR, Gmünd-Waidhofen an der Thaya  
Judith SAUTNER, Wien-Währing & Hernals  
Mag. Nada SCHLOR, Pinkafeld  
Eviator SCHOBER, Saalfelden  
Ing. Gerhard SCHUFFERT, Salzburg-Auferstehungskirche  
Gudrun STEINER, Hermagor-Watschig

**19. Zl. GD 305; 179/2015 vom 12. Jänner 2015**

**Ausschreibung (dritte) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung ab 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4800 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie regelmäßig in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in fünf Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören:

- die amtsführende Pfarrerin,
- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus zwei MitarbeiterInnen im Sekretariat, zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag und einem Küster/Hausmeister
- und einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage umgeben von Schulen und guter Infrastruktur. Die Pfarrgemeinde bietet für die ausgeschriebene Pfarrstelle eine vor kurzem neu adaptierte Dienstwohnung (zirka 130 qm) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer bzw. Pfarrerin,

- dem/der die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit und die vielfältigen Aufgaben im Pfarrberuf eine Herzensangelegenheit sind,
- der/die die Gemeinde in ihren Lebens- und Glaubensfragen mit Offenheit begleitet und
- der/dem das Erreichen der Menschen auch durch innovative Gestaltungsformen wichtig ist.

Die Gemeinde erwartet sich anteilige Mitarbeit bei den Gottesdiensten, Kasualien und bei der KonfirmandInnenarbeit.

Besondere Schwerpunkte sollten die ökumenische Zusammenarbeit und die seelsorgerliche Betreuung in den Alten- und Pflegeheimen sein.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung an höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Wir erwarten eine gute gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Team und ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache zwischen den beiden PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 8. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. [e.kohlmayr@gmail.com](mailto:e.kohlmayr@gmail.com). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Kurator unter Tel. (04242) 275 64 bzw. Pfarrerin Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner unter Tel. 0699-18877251 gerne zur Verfügung.

**20. Zl. GD 384; 197/2015 vom 13. Jänner 2015**

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs**

Nachdem der bisherige Amtsinhaber nach über 30 Dienstjahren seinen Ruhestand antritt, wird die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs, gelegen im südwestlichen Niederösterreich, zum 1. September 2015 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde hat rund 1000 Gemeindeglieder. Unser Gemeindegebiet erstreckt sich von der Wachau im Nordosten bis ins Voralpenland im Süden. Mit Ausnahme von Ybbs und Lackenhof betrifft das weite Teile der Bezirke Melk und Scheibbs. Sitz des Pfarramts ist im neu erbauten (2010) Evangelischen Gemeindezentrum in Melk. Neben sonntäglichen Gottesdiensten in der Erlöserkirche Melk finden sonntägliche Gottesdienste in der Heilandskirche in Scheibbs und in der Schlosskapelle in Wieselburg statt. Zusätzlich werden in Gaming am zweiten und vierten Sonntag im Monat Gottesdienste durchgeführt.

Wir erwarten:

- Freude an der Tätigkeit.
- Gewissenhafte Amtsführung.
- Erledigung anfallender Amtshandlungen.
- Abwechselnde und regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten an allen Predigtorten.
- Hausbesuche.
- Kontaktpflege, Seelsorge und Begleitung der Gemeindeglieder im Allgemeinen mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Mitarbeiterschaft.
- Gute Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium.

- Gute Zusammenarbeit mit Gemeinden im römisch-katholischen Bereich und im Rahmen der Evangelischen Allianz im Sinne der Ökumene.
- Leitung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit.
- Acht Pflichtstunden Religionsunterricht an höheren Schulen und eine aktive Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen.
- Teilnahme am und Repräsentation im öffentlichen Leben.

Wir haben anzubieten:

- Eine neu erbaute Pfarrwohnung im Ausmaß von 136 m<sup>2</sup> im Evangelischen Gemeindezentrum in Melk mit separatem Eingang und Carport sowie einem kleinen Garten.
- Eine große Anzahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin freuen (u. a. Kindergottesdienste, Jugendarbeit, Hausbibelkreise, Kirchenbeitrag).
- Eine Reihe von Lektoren, die den Pfarrer/die Pfarrerin in der Durchführung von Gottesdiensten aktiv unterstützen.
- Drei aktive Arbeitskreise in Melk, Scheibbs und Wieselburg, die die organisatorisch notwendigen Aufgaben vor Ort selbstständig übernehmen.
- Eine Religionslehrerin für die Pflichtschulen.
- Einen Dienstwagen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs ist eine pietistisch geprägte Gemeinde mit missionarischer Ausrichtung, die vom Evangelium her in unserer Zeit und Gesellschaft

- Menschen mit der Liebe Gottes erreichen will,
- Menschen ein geistliches Zuhause geben will,
- Christen anleiten will, ein Leben mit Jesus zu führen und
- Menschen in Not praktisch unterstützen will.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis 15. März 2015 an:

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs, Kirchenstraße 15, 3390 Melk.

Kontaktpersonen:

Vorsitzender des Presbyteriums Dr. Frank Hinkelmann, Tel. 0699-10 534788, E-Mail: [frank.hinkelmann@om.org](mailto:frank.hinkelmann@om.org).

Kurator Josef Trinkl, Tel. 0664-4608060, E-Mail: [j.trinkl@gmx.at](mailto:j.trinkl@gmx.at).

21. Zl. GD 426; 202/2015 vom 13. Jänner 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Leonding schreibt die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Leonding aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Zur Pfarrstelle gehören acht Religionsstunden an der HTL Leonding.

Die Pfarrgemeinde umfasst derzeit zirka 950 Gemeindeglieder. Die Stadt Leonding ist eine aufstrebende Stadt

mit einer sehr guten Infrastruktur, die auf Grund ihrer Lage im Grünen ein bevorzugtes Wohngebiet und Zuzugsgebiet ist. Sehr viele junge Familien mit Kindern gehören zur Gemeinde und gehören eingebunden. Zahlreiche Schulen, zum Teil mit Musikschwerpunkt und auch die Nähe zu Linz ermöglichen es, die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

In der Pfarrgemeinde Leonding gibt es motivierte Gemeindeglieder die gerne projektorientiert mitarbeiten und sich die Zusammenarbeit mit einem integrativ arbeitenden Pfarrer bzw. Pfarrerin wünschen. Kindergottesdienst, Kinder- und Jungschararbeit, Eltern-Kind-Kreis, Frauenkreis, Männertreffen und eine Runde für Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen (Spätlese) sind Angebote in der Pfarrgemeinde Leonding. Gewünscht (oder erträumt) wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und für die/den Seelsorge und Besuche wichtige Inhalte der Gemeindegliederarbeit sind.

Vielfältige pastorale Arbeit wie der Religionsunterricht an höheren Schulen (HTL vor Ort), Konfirmandenarbeit mit dem Konfi-Team, die Betreuung älterer Menschen (insbesondere in zwei Altenheimen) mit dem Besuchsdienstkreis, die Leitung eines Bibelkreises und Mitarbeit in der Erwachsenenbildung bzw. Familienarbeit machen die Arbeit interessant. Gottesdienste sind regelmäßig in der Lukaskirche zu halten.

In der Gemeinde ist eine Gemeindegliederssekretärin (Buchhaltung, Korrespondenz und Kirchenbeitrag) mit 20 Stunden angestellt, weiters sind eine Mitarbeiterin für die Kinderarbeit (15 Std.) und ein Küster (10 Std.) beschäftigt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Eltern-Kind-Kreis, dem Kindergottesdienst-Team, dem Frauenkreis, dem Männertreffen und der „Spätlese“ tätig, sowie im Besuchsdienstkreis und in der Konfirmandenarbeit. In der Gemeinde arbeitet eine Lektorin mit. Der Orgeldienst wird von mehreren ehrenamtlichen OrganistInnen geleistet. Eine hauptamtliche Kantorin ist in der Gesamtgemeinde angestellt. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den PfarrerInnen in Linz und Umgebung.

Die Kirche in Leonding, ein moderner Bau mit zwei Nebenräumen und einem großen Vorraum ist kommunikationsfördernd. Ein Halbtageskindergarten ist im Gebäude integriert, der von der „Elterninitiative Kindertreffpunkt“ organisiert und getragen wird.

Das Pfarrhaus wurde 1986 fertig gestellt und schließt unmittelbar an die Kirche an. Die Pfarrwohnung ist 121 m<sup>2</sup> groß (Küche, Wohnzimmer und drei weitere Zimmer). Ein Arbeitszimmer (16 m<sup>2</sup>) mit eigenem Eingang gehört zur Wohnung. Hier ist derzeit das Pfarramtsbüro untergebracht. Ein großer Garten befindet sich neben und hinter dem Pfarrhaus.

Weitere Auskünfte: Kuratorin Helga Loidl, Tel. 0664-6342430, Jutta-Sybille Aglas-Baumgartner, Tel. 0676-6297764, E-Mail: [ajbg.box@gmail.com](mailto:ajbg.box@gmail.com).

Lenore Wesely, Tel. 0699-18877402, E-Mail: [l.wesely@evang.at](mailto:l.wesely@evang.at).

Bewerbungen sind bis Ende Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leonding, Lehnergutstraße 16, 4060 Leonding, zu richten.

22. Zl. P 1743; 199/2015 vom 13. Jänner 2015

---

**Bestellung von MMag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau**

MMag. Tadeusz Prokop wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdtG zusätzlich zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

23. Zl. GD 110; 168/2015 vom 9. Jänner 2015

---

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Attersee ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [office@evang-attersee.at](mailto:office@evang-attersee.at)**

24. Zl. AW 21 d; 277/2015 vom 22. Jänner 2015

---

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2013**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 22. Mai 2014 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2014 genehmigte Jahresabschluss 2013 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2013**



**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013**

	2013 Ist €	2012 Ist €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	15.706.251,06	15.663.846,71
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.181.168,08	4.045.064,56
Bundeszuschuss	3.193.450,00	3.188.732,97
	<b>23.080.869,14</b>	<b>22.897.644,24</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.000,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen	4.276,64	4.178,00
c) übrige	686.131,07	604.702,75
	<b>694.407,71</b>	<b>608.880,75</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	84.151,63	83.825,77
b) Gehälter	13.695.629,48	13.124.768,63
c) Aufwendungen für Abfertigungen	718.258,12	577.008,90
d) Aufwendungen für Altersversorgung	3.003.224,74	850.048,94
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.400.289,80	3.252.291,39
f) Sonstige Sozialaufwendungen	296.506,27	295.252,46
	<b>21.198.060,04</b>	<b>18.183.196,09</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>82.277,45</b>	<b>103.332,25</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	186.218,74	187.174,58
kirchliche Liegenschaften	282.267,94	227.242,36
kirchliche Druckwerke	114.636,69	102.479,70
Synode, Generalsynode und Sitzungen	44.743,70	21.916,18
sonstige Ausgaben	360.002,49	405.800,85
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	22.864,88	30.587,38
Zuschüsse	1.131.362,85	980.194,42
Bildungsaufwendungen	58.190,35	73.823,82
Reise- und Fahraufwand	200.224,95	199.290,83
Lizenzgebühren	14.726,74	13.832,00
Rechts- und Beratungsaufwand	48.191,62	65.974,12
diverse betriebliche Aufwendungen	118.607,05	84.741,54
	<b>2.582.038,00</b>	<b>2.393.057,78</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>-87.098,64</b>	<b>2.826.938,87</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>98.092,67</b>	<b>75.004,99</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>37.524,50</b>	<b>79.555,03</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschr.</b>	<b>872.675,16</b>	<b>815.949,07</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>14.526,20</b>	<b>17.845,36</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>14.526,20</i>	<i>17.845,36</i>
<b>11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 10)</b>	<b>993.766,13</b>	<b>952.663,73</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>906.667,49</b>	<b>3.779.602,60</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>14.326,76</b>	<b>20.436,96</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>892.340,73</b>	<b>3.759.165,64</b>
<b>15. Auflösung/Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	8.921,78	322.649,67
<b>16. Jahresgewinn</b>	<b>883.418,95</b>	<b>3.436.515,97</b>

## **Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

#### **Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### **Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung**

Der Oberkirchenrat der Evangelische Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelische Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

### **Aussagen zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 4. April 2014

Europa Treuhand

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler

Wirtschaftsprüfer

Dr. Erich Abpurg

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015**

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte und vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, vom Finanzausschuss A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015 wurde in der Sitzung der Synode A. B. am 9. Dezember 2014 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2015 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen A. B. ergänzt.

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2015**

	Vorjahr 2013		Jahr 2014		Planjahr 2015	
	Ist	€	Hochrechnung	Plan	Ist	Plan
<b>Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil</b> <b>(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	8.661	4.969	21.029			
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	2.262.991	2.211.471	2.159.951			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.196	98.637	90.611			
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	0			
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	15.120.507	17.638.258	17.434.515			
	<b>17.460.355</b>	<b>19.953.335</b>	<b>19.706.107</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.740.402	1.730.394	1.720.386			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	364.869	364.869	364.869			
	2.105.270	2.095.262	2.085.254			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.293.261	5.677.838	6.763.090			
	<b>8.398.531</b>	<b>7.773.100</b>	<b>8.848.345</b>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	93.692	93.692	93.692			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>25.952.578</b>	<b>27.820.127</b>	<b>28.648.144</b>			
<b>Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil</b> <b>(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>	€	€	€	€	€	€
<b>A. negatives Eigenkapital</b>						
I. Kapital						
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.246.165	1.246.165	1.246.165			
2. zweckgebundene Rücklagen	691.350	581.892	627.741			
	1.937.514	1.828.057	1.873.906			
<b>B. Investitionszuschüsse</b>						
	23.276	20.605	17.934			
<b>C. Rückstellungen</b>						
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.788.068	7.127.560	6.963.358			
2. Rückstellungen für Pensionen	33.088.429	33.628.803	33.094.538			
3. sonstige Rückstellungen	1.376.698	1.389.318	1.231.816			
	<b>41.253.194</b>	<b>42.145.681</b>	<b>41.289.713</b>			
<b>D. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.880	113.880	113.880			
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	787.997	787.997	787.997			
4. sonstige Verbindlichkeiten	967.757	967.757	967.757			
	<b>1.869.634</b>	<b>1.869.634</b>	<b>1.869.634</b>			
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
	4.199	4.199	4.199			
<b>Summe Passiva</b>	<b>25.952.578</b>	<b>27.820.127</b>	<b>28.648.144</b>			

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2015

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Vorjahr 2013	Jahr 2014	Planjahr 2015
	Ist €	Hochrechnung €	Plan €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>			
a) Netto-Kirchenbeiträge	15.706.251	16.880.556	17.021.393
b) Religionsunterrichts-Vergütung	4.181.168	4.241.068	4.257.184
c) Bundeszuschuss	3.193.450	3.272.972	3.285.409
	<b>23.080.869</b>	<b>24.394.596</b>	<b>24.563.985</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.000	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.277	48.223	48.120
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	686.131	508.886	508.441
	<b>694.408</b>	<b>557.109</b>	<b>556.561</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	-84.152	-96.711	-108.743
b) Gehälter	-13.695.629	-13.580.600	-14.256.360
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-718.258	-1.242.817	-610.642
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.003.225	-3.010.573	-2.036.532
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.400.290	-3.330.049	-3.511.415
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-296.506	-326.322	-338.534
	<b>-21.198.060</b>	<b>-21.587.071</b>	<b>-20.862.225</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-82.277</b>	<b>-86.067</b>	<b>-114.212</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-186.219	-221.417	-259.368
kirchliche Liegenschaften	-282.268	-103.348	-137.104
kirchliche Druckwerke	-114.637	-98.822	-100.557
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-104.501	-81.228	-82.428
sonstige Ausgaben	-304.562	-320.928	-333.349
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-101.582	-164.156	-258.706
Zuschüsse	-1.052.646	-1.119.536	-1.182.120
Bildungsaufwendungen	-58.190	-48.655	-79.327
Reise- und Fahrtaufwand	-200.400	-178.536	-214.488
Lizenzgebühren	-14.727	-18.816	-18.816
Rechts- und Beratungsaufwand	-48.192	-71.330	-71.848
diverse betriebliche Aufwendungen	-114.114	-72.483	-73.788
	<b>-2.582.038</b>	<b>-2.499.254</b>	<b>-2.811.898</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>-87.099</b>	<b>779.312</b>	<b>1.332.211</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	970.336	360.258	372.904
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.525	27.445	27.489
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	431	8.035	-2.086
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-14.526	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-2	-1.540
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)</b>	<b>993.766</b>	<b>395.736</b>	<b>396.767</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>906.667</b>	<b>1.175.047</b>	<b>1.728.978</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-14.327	-13.228	-12.967
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>892.341</b>	<b>1.161.820</b>	<b>1.716.011</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-8.922	-74.629	-75.204
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>883.419</b>	<b>1.087.191</b>	<b>1.640.807</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**

**Planung für das Jahr 2015**

**Geldflussanalyse ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)**

Mit der Geldflussanalyse wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2013 Ist T€	Jahr 2014 Hochrechnung T€	Planjahr 2015 Plan T€
<b>1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.780</b>	<b>1.175</b>	<b>1.729</b>
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-678	-149	-133
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-26	-8	2
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	292	10	10
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-1.739	892	-856
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	239	0	0
<b>3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.868</b>	<b>1.921</b>	<b>752</b>
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-20	-13	-13
<b>6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.848</b>	<b>1.907</b>	<b>739</b>
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	782	308	308
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-31	-61	-73
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-3.708	-2.585	141
<b>11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.957</b>	<b>-2.339</b>	<b>375</b>
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-33	-184	-29
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
<b>17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-33</b>	<b>-184</b>	<b>-29</b>
<b>18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-1.142</b>	<b>-615</b>	<b>1.085</b>
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	8.040	6.293	5.678
<b>21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>6.897</b>	<b>5.678</b>	<b>6.763</b>

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.	Subvention 2014		Subvention 2015	
	Ansuchen	Beschluss	Ansuchen	Beschluss
7110 Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	90.000,00	87.500,00	95.000,00	92.500,00
7170 Diakonie Hilfswerk	44.000,00	44.000,00	44.000,00	44.000,00
7170 Sondersubvention Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit				64.000,00
7180 Bibelzentrum	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
	<b>164.000,00</b>	<b>161.500,00</b>	<b>169.000,00</b>	<b>230.500,00</b>

**Subventionen 2015 der Kirchen A. B. und H. B. an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.  
Vorlage an den Finanzausschuss am 15.01.2015**

	Subvention 2014		Subvention 2015			
	Ansuchen	Beschluss	Ansuchen	Beschluss	A. B.	H. B.
7511 Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	130.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	123.500,00	6.500,00
Bundesjugenförderung Plus — 1/2 Stelle Jugendpfr./ref.	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	28.500,00	1.500,00
7512 Evang. Jugend — Burg Finstergrün	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	38.000,00	2.000,00
7520 Evang. Hochschulgemeinde	46.300,00	46.300,00	53.340,00	53.340,00	50.673,00	2.667,00
7530 Evang. Frauenarbeit	129.200,00	129.200,00	134.000,00	134.000,00	127.300,00	6.700,00
7550 ARGE EBW, Akademie Akademie Wien Akademie Kärnten	30.000,00 70.000,00 7.000,00	30.000,00 60.000,00 7.000,00	30.674,00 70.000,00 8.000,00	30.674,00 70.000,00 8.000,00	30.674,00 66.500,00 8.000,00	- 3.500,00
7560 Diakonie Österreich	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	57.000,00	3.000,00
7580 Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	57.000,00	3.000,00
7620 Diakonische Auslandshilfe	28.000,00	28.000,00	15.000,00	15.000,00	14.250,00	750,00
7640 EAEZ	7.000,00	7.000,00	6.000,00	6.000,00	5.700,00	300,00
7650 Brot für die Welt	44.000,00	44.000,00	50.500,00	44.000,00	44.000,00	
	681.500,00	671.500,00	687.514,00	681.014,00	651.097,00	29.917,00

**Wahlen der 3. Session der 16. Synode H. B.**

26. Zl. HB 01; 263/2015 vom 20. Jänner 2015

**Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse**

Auf der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 8. Dezember 2014 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

**Synode H. B.:**

Nach dem Rücktritt von Mag. Heinrich Benz wurde Mag. Georg Jünger zum neuen Vorsitzenden der Synode H. B. gewählt.

**Generalsynode:**

Mag. Georg Jünger wurde als weltliches Mitglied in die

Generalsynode gewählt, verbunden mit dem Sitz des Vizepräsidenten der Generalsynode.

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner wurde als Nachfolger von o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer in die Generalsynode gewählt.

**Theologischer Ausschuss H. B.:**

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner wurde als Nachfolger von o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer in den Theologischen Ausschuss H. B. gewählt.

Mag. Georg Jünger

Vorsitzender Synode

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld

Landessuperintendent

**Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

27. Zl. HB 01; 260/2015 vom 20. Jänner 2015

**Verordnung über Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B. (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.)**

In der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde folgende Verordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 1. Definitivstellungserfordernisse sind:

- a) Mitarbeitergespräche auf Einladung der/des Landes-superintendentin/Landessuperintendenten,
- b) Fortbildungsveranstaltungen/Seminare,
- c) die erfolgte Wahl bzw. unbefristete Bestellung auf eine Pfarrstelle.

§ 2. Geistliche AmtsträgerInnen, die eine Definitivstellung ihres Dienstverhältnisses beantragen wollen, sind verpflichtet, innerhalb der vorangehenden fünf Jahre mindes-

tens drei Mitarbeitergespräche mit dem (der) Landessuperintendenten/Landessuperintendentin zu führen.

§ 3. (1) Ferner sind Fortbildungsveranstaltungen aus folgenden Gebieten verbindlich zu besuchen:

- a) Seminare für Religionsunterricht mit dem Aufwand von vier Tagen im Ausmaß von acht Einheiten à 45 Minuten.
- b) Seminare über Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis.
- c) Fort- und Weiterbildung nach freier Themenwahl im Ausmaß von insgesamt fünf Tagen (acht Einheiten à 45 Minuten). Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat H. B. herzustellen.

(2) Über den Besuch der Veranstaltungen sind Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

§ 4. (1) Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat H. B. zu richten und zwar so, dass sie jeweils vier Monate vor Vollendung des fünften Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einlangen, wobei dieser Zeitraum für Voll- und Teilzeiddienstverhältnisse gleich ist. In den Zeitraum von fünf Jahren können Elternkarenzurlaubszeiten auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Dem Antrag sind Teilnahmebestätigungen über Weiterbildungsveranstaltungen und Nachweise über die erfolgten Mitarbeitergespräche beizuschließen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2015 in Kraft.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

28. Zl. HB 01; 258/2015 vom 20. Jänner 2015

### **Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.**

#### **(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.)**

In der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde folgende Richtlinie festgelegt:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 1. (1) Die Richtlinie regelt den Einsatz und die Finanzierung von Projekt-Pfarrstellen, insbesondere die Projektdurchführung einschließlich der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Offenlegung der Verwendung von Spenden und Drittmitteln für das Projekt.

(2) Das Projekt, für das ein(e) geistliche(r) AmtsträgerIn eingesetzt werden soll, ist mit den erforderlichen Unterlagen der Projektplanung von jener Stelle, die das Projekt verantwortet, d. s. Gemeinden, Gemeindeverbände, Werke der Kirche, dem Oberkirchenrat H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Jedes Projekt ist auf Dauer von max. fünf Jahren begrenzt. Das Projekt läuft automatisch aus, wenn nicht eine Verlängerung des Projektes beantragt und genehmigt wird.

§ 2. (1) Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung des Projekts sind:

1. bei Gemeinden: Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, mit denen diese sich verpflichten, darauf zu achten, dass Spenden für das Projekt nicht zu Lasten des Kirchenbeitragsaufkommens gehen,
2. bei Gemeindeverbänden und Werken der Kirche: Beschlüsse der zuständigen Organe,
3. allgemein die Verpflichtung, dass über die Laufzeit des Projekts die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beträge aus zweckbestimmten Gaben, Spenden, anderen Einnahmen und Eigenmitteln aufgebracht werden, sowie
4. die Errichtung eines Kontos und die Sicherstellung gesonderter Buchführung für die Projektabwicklung, die für Spender und die kirchlichen Aufsichtsorgane jederzeit überprüfbar zu führen ist.

(2) Dienstgeber ist die Evangelische Kirche H. B.

§ 3. (1) Die Anstellung für eine Projektpfarrstelle erfolgt in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, welches der Projektdauer entspricht.

(2) Zugelassen zur Anstellung sind nur geistliche AmtsträgerInnen, welche

- in ein provisorischen Dienstverhältnis eintreten,
- sich in einem provisorischen Dienstverhältnis befinden,
- sich in einem definitiven Dienstverhältnis befinden, dessen Beendigung innerhalb der Projektdauer auf Grund von Pensionierung abzusehen ist,
- sich in einem definitiven Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche A. B. befinden und in diesem verbleiben und für die Dauer der Beschäftigung in der Projektpfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. überlassen werden.

(3) Eine mögliche vorzeitige Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses ist wegen einem möglichen vorzeitigen Ende des Projekts vorzusehen.

§ 4. (1) Die Gehaltskosten gemäß § 2 werden zunächst von der Evangelischen Kirche H. B. bereitgestellt.

(2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ersetzt der Evangelischen Kirche H. B. die Mittel für die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten. Die Evangelische Kirche H. B. leistet die Zahlung des Gehalts einschließlich der eventuell anfallenden Rückstellungen für Pension und Abfertigung.

(3) Sind in einem Jahr höhere projektgewidmete Mittel eingegangen als benötigt werden, so sind diese bei der für das Projekt verantwortlichen Stelle eingerichteten Projektfonds zuzuführen.

§ 5. (1) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten einschließlich eventueller Rückstellungen für Pension und Abfertigung an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. monatlich zu überweisen.

§ 6. (1) Sofern die für das Projekt verantwortliche Stelle ihre Ersatzleistung gemäß § 4 Abs. 2 nicht aufbringt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ist das

Projekt zu beenden und das Dienstverhältnis mit dem (der) geistlichen AmtsträgerIn vorzeitig aufzulösen.

(2) Bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle ist über die Fortsetzung oder die Beendigung des Projekts zwischen der für das Projekt verantwortlichen Stelle und dem Oberkirchenrat H. B. zu entscheiden.

(3) Die Beendigung des Projekts wird durch den Oberkirchenrat H. B. festgestellt.

§ 7. Der Oberkirchenrat H. B. erlässt allenfalls erforderlich weitere Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Diese Richtlinie tritt am Tage der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

29. Zl. HB 01; 156/2015 vom 8. Jänner 2015

### **Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2015**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	120.933,—	10.078,—
Wien-Süd	62.708,—	5.226,—
Wien-West	44.813,—	3.734,—
Oberwart	114.314,—	9.526,—
Linz	30.699,—	2.558,—
Bregenz	121.316,—	10.110,—
Dornbirn	61.826,—	5.152,—
Feldkirch	66.750,—	5.563,—
Bludenz	32.534,—	2.711,—
	<b>655.893,—</b>	<b>54.658,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2015 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 50,8%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler    Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat                      Landessuperintendent

30. Zl. HB 01; 154/2015 vom 7. Jänner 2015

### **Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2015**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 10. Oktober 2014 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2015 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 14. Oktober 2014 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2015	€
Personalaufwand	1.141.700,—
Anteilige Aufwendungen Kirche A. B. und A. und H. B.	78.300,—
Aufwendungen der Kirchenleitung	46.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	35.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	26.200,—
Aufwendungen der Kirchenkanzlei	23.100,—
Diverse Aufwendungen	4.500,—
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.354.800,—</b>

BUDGET-Erträge 2015	€
Gemeindequoten	655.893,—
Sonstige betriebliche Erträge	223.300,—
Religionsunterricht	199.200,—
Bundeszuschuss	175.000,—
Erträge des Pensionsfonds	65.300,—
Reformiertes Kirchenblatt	19.650,—
Sonstige Finanzerträge	10.000,—
Übrige Erträge	6.457,—
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.354.800,—</b>

31. Zl. P 0010; 2112/2014 vom 1. Juli 2014

### **Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses in der Evangelischen Kirche H. B.**

Der MitarbeiterInnengruppenausschuss in der Evangelischen Kirche H. B. hat sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 wie folgt konstituiert:

Vorsitzende: **Gabriele Urbanschitz**  
Evang. Pfarramt H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien, Dorotheergasse 16  
Tel. 0680-123 10 29  
E-Mail: kirchenbeitrag@reformierte-stadtkirche.at

Stv. Vorsitzende: **Helga Imre**  
Evang. Pfarramt H. B. Oberwart, 7400 Oberwart, Reformierte Kirchen-Gasse 16  
Tel. (03352) 324 16  
E-Mail: kirche-hb.ow.com

Ansprechperson für den Westen Österreichs:

**Marion Reise**

Evang. Pfarramt A. u. H. B. Dornbirn

6850 Dornbirn, Sosenstraße 8

Tel. (05572) 220 56

E-Mail: pfarramt@evang-dornbirn.at

Gabriele Urbanschnitz

Vorsitzende

Helga Imre

Stv. Vorsitzende

## Motivenberichte

---

### KIRCHENVERFASSUNG

#### Kirchenverfassung — Novelle 2014

(Generalsynode)

Zu Art. 44 Abs. 2:

Die bestehende Regelung sieht eine Antragsberechtigung sowohl der Gemeindevertretung wie auch des Presbyteriums sowohl für die Abberufung eines Mitglieds des Presbyteriums als auch für die Funktionsenthebung des Kurators oder der Kuratorin vor. Dies entspricht nicht dem Prinzip, dass Abberufungen oder Enthebungen nur von jenen Gremien vorgenommen werden sollten, welche die betroffenen Personen in ihr Amt oder in ihre Funktion gewählt haben. Dies soll mit der nunmehrigen Regelung korrigiert werden. Bei dieser Gelegenheit wurde das Vorliegen eines wichtigen Grundes als Voraussetzung für eine Abberufung oder Enthebung eingefügt, weiters wird eine Funktionsenthebung auch für weitere Funktionen im Presbyterium vorgesehen. Um Unklarheiten bei Abstimmungsvorgängen zu vermeiden, wird ausdrücklich die Stimmberechtigung der betroffenen Person erwähnt.

Zu Art. 114 Abs. 7 Z. 8:

Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu ermöglichen und die Finanzausschüsse zu entlasten, soll deren Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. konzentriert werden.

#### Kirchenverfassung — Novelle 2014

(Synode A. B.)

Zu Art. 88 Abs. 2 Z. 23:

Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. zu ermöglichen und den Finanzausschuss zu entlasten, soll dessen Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A. B. konzentriert werden.

Zu Art. 94:

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Formulierung von Artikel 94 betreffend Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. bestehen gewisse Unklarheiten. Im Sinne der seit dem Jahr 2000 durchgeführten

Praxis und Handhabung des Aufgabenbereiches von Stellvertreter/innen von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. erfolgen die gegenständlichen Klarstellungen.

Zu Art. 122 Abs. 3:

Mit der beantragten Gesetzesänderung sollen die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 eingeführten Unvereinbarkeitsbestimmungen (siehe die oben zitierten Artikel der Kirchenverfassung) nicht — wie in Art. 122 Abs. 3 vorgesehen — mit 1. Jänner 2015, sondern erst mit Ablauf der laufenden Funktionsperiode in Kraft treten. Desgleichen sollen die Wahlordnungsbestimmungen, wie sie bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlordnungsnovelle 2011 bestanden haben, bis zum Ablauf der genannten Funktionsperiode weitergelten. Der Grund für diese Maßnahme ist, dass einerseits noch keine Erhebungsergebnisse vorliegen, wie sich die Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die personelle Situation in den betroffenen Gremien auswirken würden und andererseits ein nunmehriges Inkrafttreten der Unvereinbarkeiten in der Mitte der laufenden Funktionsperiode allenfalls unerwünschte Konsequenzen hätte und es sachgerechter ist, allfällige Unvereinbarkeiten mit einer neuen Funktionsperiode in Geltung treten zu lassen.

### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014

Zu § 9 Abs. 2:

Die Gesetzesänderung dient der Harmonisierung von § 9 und § 11 OdgA dahingehend, dass der Beginn der Ausbildung als Pfarramtskandidat oder als Pfarramtskandidatin unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar oder als Lehrvikarin beginnen kann.

Zu § 15 Abs. 6 und 7:

Die bisherige Fassung lautete:

*(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:*

- 1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienst oder der geleistete gesetzliche Zivildienst;*
- 2. die Dienstzeit der staatlich angestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich;*

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer anderen evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lebramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer Evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit; alle übrigen Beschäftigungszeiten werden zur Hälfte angerechnet.

Insbesondere Abs. 7 Z. 5 letzter Halbsatz enthält Unklarheiten und führte damit zu Handhabungsfragen, welche mit den nunmehrigen Regelungen beseitigt werden sollen.

Zu § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Z. 1:

Mit den gegenständlichen Regelungen soll klargestellt werden, dass das Ausscheiden einer ordinierten Person aus dem Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Österreich grundsätzlich die Wahlfähigkeit als Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle beseitigt, es sei denn, dass kirchenrechtliche Bestimmungen entweder die Beibehaltung der Wahlfähigkeit vorsehen oder diese der ordinierten Person zuerkennen.

Zu § 44 Abs. 1:

Mit der Gesetzesänderung erfolgt einerseits eine Klarstellung, andererseits wird einer bereits vielfach praktizierten Vorgehensweise Rechnung getragen.

Zu § 55 Abs. 1:

Die beantragte Gesetzesänderung trägt der Mobilität anlässlich der Urlaubsreisen Rechnung.

## KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014

Im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode im Dezember 2013 wurde der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes der sogenannten „Vordenkergruppe Kirchenbeitrag“ Änderungsvorschläge für die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung der Generalsynode im Rahmen der 4. Session der XIV. Generalsynode vorzulegen. Mit dem Thema einer grundsätzlichen Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschäftigten sich sowohl das Kirchenpresbyterium A. B. als auch der Oberkirchenrat A. u. H. B. in mehreren Sitzungen, wobei in der Folge dann der Evangelische Oberkirchenrat A. u.

H. B. eine Arbeitsgruppe einsetzte, die sich aus der bisherigen sogenannten „Vordenkergruppe Kirchenbeitrag“ zusammensetzte, erweitert durch weitere Personen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe führte umfassende Beratungen durch, wobei neben dem bereits im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode zur Verfügung gestellten Datenmaterial noch weiteres Datenmaterial beige-schafft und zahlreiche Berechnungen für die Einhebung des Kirchenbeitrages auf Grund verschiedener Beitragsgrundlagen und Einhebeporgänge inklusive Schätzungen erstellt und erarbeitet wurden.

Im Rahmen der Besprechungen der Arbeitsgruppe — unter Bedachtnahme auch auf die Erörterungen im Kirchenpresbyterium A. B. sowie mit Vertretern der Kirche H. B. — konnte ein breiter Konsens in Richtung genereller Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, wie er teilweise im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode von der eingangs genannten Arbeitsgruppe präsentiert wurde, nicht erreicht werden.

Die nunmehr gegenständliche Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung stellt einen Kompromiss in Richtung breite Zustimmung für eine Novellierung dar, gegenüber dem in der 3. Session der XIV. Generalsynode präsentierten Konzept der Arbeitsgruppe eine „Light-Version“.

Ziel der gegenständlichen Novellierungen ist folgendes:

Die Kirchenbeitragsvorschrift im Wege der Schätzungen — mehr als 95% aller Vorschriften — soll einheitlich verbessert werden mit der damit verbundenen Möglichkeit, in angemessenen mehrjährigen Schritten die Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschrift österreichweit anzuheben. Gleichzeitig soll allerdings der Kirchenbeitragssatz (Höhe des Kirchenbeitrages) herabgesetzt werden und in die Nähe der für die römisch-katholischen Diözesen üblichen Kirchenbeitragssätze kommen. Es soll im Wesentlichen aufkommensneutral eine kontinuierliche Steigerung des Kirchenbeitrages — geringfügig über der Inflationsrate — langfristig sichergestellt werden. Durch diese Maßnahme werden allerdings die bisherigen Kirchenbeitragspflichtigen, die ihre Einkommensverhältnisse offen gelegt haben, durch etwas geringere Kirchenbeiträge (niedrigerer Kirchenbeitragssatz) begünstigt bzw. belohnt.

Im gegenständlichen Fall ist bei der vorliegenden Novellierung zunächst festzuhalten, dass die Grundzüge der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, wie sie bislang in Kraft steht, in vielen Bereichen belassen wurden, allerdings zunächst betreffend die Bemessungsgrundlage wegen zahlreicher Änderungen im staatlichen Einkommensteuerrecht Anpassungen und Novellierungen notwendig waren. Darüber hinaus wurde eine gewisse Praxis der Kirchenbeitragseinhebung, die in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung bislang nicht ausdrücklich normiert war, nunmehr festgeschrieben.

Die Novellierungen in den §§ 2, 3, 4, 8, 10 sowie § 13 und § 29 stellen nur Klarstellungen im Zusammenhang mit Änderungen der Kirchenverfassung, Einführung des Kirchenverwaltungsprogrammes „EGON“ im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. für die Einhebung des Kirchenbeitrages sowie staatlicherseits mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft dar. Der neue § 15 Abs. 3 der

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung entspricht einer bislang gehandhabten Verwaltungspraxis.

Die §§ 12 und 14 in der novellierten Fassung berücksichtigen zunächst die Änderungen im Einkommensteuergesetz wie bei privaten außerbetrieblichen Grundstücksveräußerungen die Einführung der Immobilienertragssteuer als Abgeltungssteuer. Ferner erfolgen in § 12 Abs. 1 Klarstellungen — wie auch bislang unstrittig anerkannt —, dass auch Einkommen, die einkommensteuerrechtlich einem begünstigten Steuersatz unterliegen, als Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag grundsätzlich heranzuziehen sind. Betreffend Einkünfte (Einkommen, Gewinn) aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden auch entsprechend den gesetzlichen staatlichen Bestimmungen Neuformulierungen und Präzisierungen vorgenommen, wobei nunmehr auf buchführende Land- und Forstwirte, die Einkommensteuererklärungen wie Selbstständige oder Gewerbetreibende abgeben, auch Bedacht genommen wird. Der § 12 Abs. 2 gibt nun — wie bislang — die Möglichkeit, mit Verordnung steuerfreie Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, die zur Finanzierung des Lebensunterhaltes dienen, wie Arbeitslosengeld, in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages einzubeziehen, es wird allerdings nunmehr klar gestellt, dass Bundespflegegeld und Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe für Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen nicht für die Bemessungsgrundlage eines Kirchenbeitrages einbezogen werden können. Betreffend die KEST und nunmehr ImmoEST, sohin Immobilienertragssteuer, für steuerpflichtige private Grundstücksveräußerungen ist nun vorgesehen, dass diesbezüglich im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung große Freibeträge vorgesehen werden können. Klar zu stellen ist, dass einkommensteuerfreie Grundstücksveräußerungen niemals in die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag einbezogen werden können, allerdings Einkünfte aus steuerpflichtigen, privaten Grundstücksveräußerungen, die eine beachtlichen Grenze übersteigen, mit den darüber hinausgehenden Beträgen für die Ermittlung des Kirchenbeitrages herangezogen werden können.

In § 14 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist nun betreffend den Kirchenbeitragsatz (Höhe des Kirchenbeitrages) klar gestellt, dass es nunmehr lediglich eine einheitliche Verordnung geben wird, sohin auch für Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Im Hinblick auch auf die Neuformulierung der Beitragsgrundlage im Zusammenhang mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und der generellen staatlichen Rechtsgrundlage scheint es nicht mehr notwendig, dass die Superintendenten A. B. sowie der Oberkirchenrat H. B. eigene Verordnungen diesbezüglich erlassen bzw. in die Erlassung der Kirchenbeitragsverordnung eingebunden sind. Für die Beitragsgrundlage der Versicherungswerte im Sinne des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte) ist vorgesehen, dass in der Kirchenbeitragsverordnung ein eigener Kirchenbeitragsatz nunmehr möglich ist, wobei diese Einkünfte als Beitragsgrundlage stets diesem speziellen Kirchenbeitragsatz unterliegen, sohin auch dann, wenn bei Nebenerwerbslandwirten/innen die Beitragsgrundlage die Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Ein-

künfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) und Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) sind. Im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung ist nun die Möglichkeit vorgesehen, dass neben dem allgemeinen Kirchenbeitragsatz für außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, für die steuerliche Begünstigungen gewährt werden wie Abfertigungen, steuerlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Selbstständigen, ein anderer ermäßigter Kirchenbeitragsatz vorgesehen werden kann. Hinzuweisen ist, dass nunmehr auch der in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung vorgesehene Kirchenbeitragsatz als Höchstgrenze gegenüber der bisherigen Regelung herabgesetzt wird. Die gegenständliche Novellierung zielt nämlich darauf ab, dass der derzeitige Kirchenbeitragsatz von 1,5% — allgemeiner Kirchenbeitragsatz — vom steuerpflichtigen Einkommen bzw. Lebensunterhalt/-aufwand — reduziert werden kann. In der Kirchenbeitragsverordnung können nun Absetzbeträge oder Freibeträge vorgesehen werden, auf jeden Fall sind für sogenannte Alleinverdiener im Rahmen von Ehen/eingetragenen Partnerschaften, aber auch bei Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern, Absetz- und Freibeträge vorzusehen.

Eine grundlegende Änderung stellt der § 16 Abs. 2 und 3 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung dar:

Im gegenständlichen Fall wird nun die Ermittlung der Beitragsgrundlage im Schätzungswege näher geregelt, wenn die Kirchenbeitragspflichtigen ihre Einkommenssituation inklusive Unterhalt/Lebensaufwand nicht offen legen. Diesbezüglich ist zunächst vorgesehen, dass an Hand von vorhandenen Informationen innerhalb der betreffenden Pfarrgemeinde/Teilgemeinde betreffend Beruf, Familienstand usw. an Hand objektiver Unterlagen wie Kollektivvertrag, Gehaltsordnung nach Vertragsbedienstetengesetzen und dergleichen, die Bemessungsgrundlage geschätzt wird, dies vor allem bei unselbstständigen Einkünften (Arbeiter/Angestellte). Erst wenn keine entsprechenden Informationen über die/den Kirchenbeitragspflichtige(n) und keine objektiven Unterlagen betreffend die Schätzung des Einkommens vorliegen, wird im Bereich der Kirche A. B. auf die im Wege des Kirchenbeitragshebungsystems „EGON“ zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria — regional gegliedert — als Schätzhilfe zurückgegriffen. Da es sich bei den Lohn- und Gehaltsdaten für einen bestimmten Ort bzw. Region auch um Durchschnittswerte handelt, sind im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen als Schätzhilfe in jeder Richtung hin individuell Abweichungen vorzunehmen, die allerdings im Bescheid zu begründen und auch im Rahmen von Visitationen oder sonstigen Überprüfungen im Rahmen der Kirchenbeitragshebung offen zu legen sind. Diese Schätzhilfen der von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten gelten in der Regel für unselbstständige Erwerbstätige. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. gewerblicher Erwerbstätigkeit sind Vergleichsbetriebe, soweit möglich, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind durch Grundstücksabfragen, soweit möglich, im Zusammenhang mit den bekannten Versicherungswerten im

Bereich der Land- und Forstwirtschaft Schätzungen durchzuführen. Klar zu stellen ist, dass die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten — gegliedert nach Regionen — nur eine Schätzhilfe sind, auf die unter den vorhin erwähnten Voraussetzungen zurückzugreifen ist. Die nunmehr im Schätzungswege ermittelte Kirchenbeitragsgrundlage stellt an die Kirchenbeitragsreferenten/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich der Kirchenbeitragsseinhebung höhere Anforderungen, sie soll allerdings dazu dienen, dass — soweit möglich — gleichmäßig im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. die Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung des Kirchenbeitrags ermittelt werden.

Da im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von objektiven Daten wie die von der Statistik Austria aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten, teilweise mit wesentlich höheren Bemessungsgrundlagen zu rechnen ist, wird in § 16 Abs. 3 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung für solche Fälle eine Deckelung mit 20% der möglichen Anhebung vorgesehen (ausgenommen der sich aus der Erhöhung der Beitragsgrundlage neu errechnete Kirchenbeitrag übersteigt € 24,— nicht), darüber hinaus ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Bemessungsgrundlage eines/einer Kirchenbeitragspflichtigen stufenweise auf die in diesem Sinne im Schätzungswege korrekt ermittelte Bemessungsgrundlage anzuheben. Durch diese Maßnahme sollen unnötige Kircheng Austritte durch abrupt erhöhte Kirchenbeitragsvorschriften hintangehalten werden.

In § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wird im Bereich der Kirche A. B. für die Einhebegebühren eine Neuregelung vorgesehen. Der für die Höhe der Einhebegebühr relevante durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler(in) ist nunmehr unter angemessener Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria für die jeweilige Region bzw. Ort festzulegen, es ist ausdrücklich festgehalten, dass nunmehr individuell für Regionen (mehrere Pfarrgemeinden) oder für Pfarrgemeinden alleine der Wert des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler(in) für die 24 bzw. 29-%-ige Einhebegebühr mittels Verordnung festgelegt werden kann. Es darf darauf hingewiesen werden, dass nämlich Berechnungen ergeben haben, dass Pfarrgemeinden, die die bisherigen Durchschnittswerte pro Kirchenbeitragspflichtige(n) deutlich überstiegen haben, unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria im Verhältnis zu anderen Gemeinden, die niedrigere Werte erzielten, im Hinblick auf die hohen Löhne und Gehälter in ihrer Region eigentlich deutlich „schlechter“ den Kirchenbeitrag eingehoben haben. Bei Absatz 7 in § 28 erfolgte die entsprechende Anpassung.

## ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

### Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014

Der neubestellte Prüfer für die EJÖ und Burg Finstergrün hat festgestellt, dass die Ordnung der EJÖ im Falle der Burg Finstergrün „neben einer Jahresabschlussprü-

fung, (. . .) auch eine Gebarungsprüfung“ vorschreibt. Er hat darauf hingewiesen, dass er für 2013 nur mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wurde. Weiters weist er darauf hin, dass der Auftrag zur Prüfung der gesamten Gebarung sehr unterschiedlich und auch sehr umfassend verstanden werden kann und dass er im Falle einer Beauftragung mit einer solchen Prüfung genauere Vorgaben brauche, was er im Sinne der Ordnung zu prüfen habe.

In den vergangenen Jahren wurden ausschließlich Prüfungen der Jahresabschlüsse durchgeführt, nie eine umfassendere Prüfung. Keines der zuständigen Gremien störte sich an dieser von der Ordnung abweichenden Praxis oder forderte eine umfassendere Prüfung ein.

Eine Gebarungsprüfung müsste einerseits in der Ordnung eingegrenzt und genauer definiert werden und würde andererseits bedeutend höhere Prüfungskosten verursachen, die die Burg Finstergrün kaum zu tragen im Stande wäre. Der Aufsichtsrat wurde auch eingerichtet, um die Aufsicht über die Burg Finstergrün und deren wirtschaftlicher Gebarung wahr zu nehmen.

Der gelebten und akzeptierten Praxis folgend, war der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin auf die Prüfung des Jahresabschlusses zu beschränken.

Bezüglich der Prüfungen der EJÖ findet sich in der Ordnung der EJÖ (§ 23 Abs. 1) eine Formulierung, die in der Richtung interpretiert werden kann, dass im Falle einer Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin dieser bzw. diese nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses prüfen solle, sondern auch die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel. In der gelebten und ebenfalls akzeptierten Praxis in den Gliederungen werden beide Fragen von internen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen behandelt, auf der Bundesebene wird für die Prüfung des Rechnungsabschlusses ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin beauftragt, die Prüfung der Verwendung der Mittel wird allerdings ebenfalls von internen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen vorgenommen.

Im Fall der Bundesebene ist der neubestellte Wirtschaftsprüfer der Argumentation der EJÖ gefolgt, dass der vorliegende Text der Ordnung auch in der Form interpretiert werden könne, dass diese Aufgaben getrennt wahrgenommen werden könnten und die Prüfung der Verwendung der Mittel sowohl durch interne Rechnungsprüfer/innen als auch durch Wirtschaftsprüfer/innen erfolgen könne.

Daher war die Textierung derart zu ändern, dass die gelebte und akzeptierte Praxis einer getrennten Prüfung eindeutig gedeckt ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Gebarungsprüfung sowohl der Burg Finstergrün als auch der EJÖ immer möglich ist, da § 23 Abs. 2 lautet: „Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich obliegt gemäß Art. 113 KV den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.“

## DATENSCHUTZORDNUNG

### Datenschutzordnung — Novelle 2014

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist entsprechend der Eintragung im Datenverarbeitungsregister für die dort genannten Datenanwendungen nach dem staatlichen Datenschutzgesetz 2000 verantwortlich. Um dieser gesetzlichen Verantwortung voll entsprechen zu können, ist eine Unterstützungspflicht der jeweils in Betracht kommenden Stelle sowie die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten ausdrücklich festzulegen.

## MATRIKENORDNUNG

### Matrikenordnung — Novelle 2014

Zu § 7:

Der Generalsynode wurden vom Rechts- und Verfassungsausschuss

1. auf Grund des Antrages der Superintendentialversammlung Kärnten/Osttirol, „die Pfarrämter mögen von der Verpflichtung entbunden werden, Zweitschriften der Matriken zu erstellen; denn über EGON sind alle Daten zentral erfasst, und die Sicherheit der Daten scheint gegeben“, und
2. auf Grund der Beschlüsse der Synode H. B. betreffend das Patenamnt in der Evangelischen Kirche H. B., nach Befassung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik,

Änderungen der Matrikenordnung 2009 in der geltenden Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 in der gegenwärtigen Fassung der Matrikenordnung 2009 (und der auf die Lebensdauer der Geräte und Programme beschränkte, auf bestimmte Dokumente eingeschränkte Absatz 6) betrifft die langfristige und zugleich nicht vorhersehbare technologische Entwicklung im IT-Bereich. Der Matrikenordnung 2009 fehlte aber bisher der Grundsatz, dass Matriken über Jahrhunderte erhalten, abrufbar und zugänglich bleiben müssen. Der neue Absatz 1 füllt diese Lücke. Durch die zukünftigen technologischen Entwicklungen ist heute die Aufnahme des Grundsatzes dringender als in der Vergangenheit.

Zu den Absätzen 2 bis 6 vertritt der Rechts- und Verfassungsausschuss die Position, dass die bestehende Rechtslage vorläufig beibehalten wird.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss kommt aus folgenden Gründen nach mehrmaligen, ausführlichen Beratungen zu diesem Ergebnis:

Solange die Geräte, die Trägermaterialien, die Programme und Dienste der neuen Vorschrift in Abs. 1 nicht genügen, sind wie bisher Kirchenbücher (Matriken) und Zweitschriften der Kirchenbücher anzulegen. Zwar sind zur Zeit, höchstens aber nur mittelfristig, die Daten gesichert, jedoch nicht auf Dauer, weil die Geräte in zehn bis zwanzig Jahren ersetzt, die Trägermaterialien gemeinsam mit den Geräten nicht mehr auf dem Markt verfügbar, einsetzbar und lesbar sein werden, es sei denn, dass ein

„Gerätemuseum“ angelegt werden würde. Gleiches gilt für die Änderungen der Dienste und Programme, die dem Marktgeschehen im höchsten Maße unterworfen sind. Alle heutigen Elemente der Speicherung und Archivierung veraltern, werden aus dem Verkehr gezogen, werden nicht mehr erzeugt werden usw.; alte Speicherformen sind dann daher nicht mehr einsetzbar, lesbar, kopierbar usw.

Dennoch soll die heute nicht vorhersehbare technologische Entwicklung im Auge behalten werden; denn sie könnte und wird wahrscheinlich dazu führen, dass in ferner Zukunft auf die Erst- und Zweitschriften der jährlichen Matrikeneintragen in Kirchenbüchern deshalb verzichtet werden kann, weil neue Formen der Speicherung und Archivierung entwickelt wurden und einsetzbar sind. Es muss freilich allen bewusst bleiben, dass damit eine Systemänderung in der Matrikenverwaltung verbunden sein wird.

Bis Absatz 1 (neu) erfüllt werden kann, muss die Erhaltung der und der Zugang zu den gespeicherten Daten zumindest auf traditionelle Weise unbefristet gewährleistet sein. Erfahrungen mit Katastrophen, wie Brände, Überschwemmungen oder kriegerische Auseinandersetzungen, beweisen, wenn man die Verfügbarkeit über hunderte Jahre hinaus sichern will, die Sinnhaftigkeit der alten Regelung, sowohl Erst- als auch Zweitschriften anzulegen.

Als Alternative wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuss erwogen die regelmäßige, etwa in zehn Jahren wiederholte Konvertierung des Datengutes. Die Konvertierung müsste wahrscheinlich ausgegliedert werden. Der Zeitaufwand und die Kosten sind beträchtlich, gleich ob sie im Haus oder nicht im Haus erfolgt. Der ORF z. B. konvertiert seine Archivdaten alle zehn Jahre, die Bibliotheken und Archive, die sich zurzeit in einem Prozess der Digitalisierung ihres Datengutes befinden, stehen vor gleichen Problemen. Die Beratungen sind nirgends, vor allem wegen des Arbeitsaufwandes und der Kosten, abgeschlossen.

Erwogen wurde schließlich auch die Herstellung der Zweitschriften durch das Kirchenamt A. B. Diese Hilfestellung kann zwar die Pfarrgemeinden und die Superintendenturen sowie die Kirche H. B. arbeitsmäßig entlasten, würde aber dem Kirchenamt A. B. durch neu aufzunehmendes Personal oder durch Ausgliederung beträchtliche Kosten schaffen. Gegenwärtig stünde dafür kein Personal im Kirchenamt A. B. zur Verfügung.

Zu § 12 Abs. 1 lit. b:

In den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. bestehen unterschiedliche Traditionen hinsichtlich der Paten, Patinnen oder Zeugen der Taufe. Pate sein ist in der Kirche A. B. ein kirchliches Amt, nicht aber in der Kirche H. B. Taufzeugen haben, wie die mitbefasste Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik im Zuge der Beratungen dieser Vorschrift festgestellt hat, theologisch keine Bedeutung und liturgisch keine Funktion.

In der Praxis, im alltäglichen Sprachgebrauch könnte sogar eine Unterscheidung zwischen Taufpaten und Taufzeugen nicht gewährleistet werden, was zu einer Abwertung des kirchlichen Amtes führen würde. Diese unterschiedlichen Traditionen sind aber nach Ansicht der Kommission und des Ausschusses gar nicht gesetzlich zu

regeln, wenn und weil den Wünschen des Täuflings bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Familientradition Raum gegeben wird.

Wie die Erfahrungen zeigen, kann es auch in der Kirche A. B. dazu kommen, dass Paten und Patinnen nicht vorhanden sind — man bedenke Eintritte aus anderen Religionen, Täuflinge aus Familien ohne religiöses Bekenntnis oder die berufliche Mobilität in Europa und darüber hinaus —, weil geeignete Paten und Patinnen oft nicht gefunden werden oder die Betreuung von Paten und Patinnen gar nicht gewünscht wird. Die neue Regelung soll Freiheit gewähren in Einzelfällen, die so vielgestaltig sein können, dass eine Regelung kasuistisch würde und u. U. vom Sinn und Ziel der Taufe ablenkt. Der Wunsch etwa, auch nicht-christliche Personen zur Mithilfe bei der Erziehung des Täuflings einzubeziehen, ist durchaus legitim, hat aber mit der Taufe nichts mehr zu tun und sollte daher in persönlicher Freiheit innerhalb der Familie erfüllt werden.

Der Grundsatz, dass die Pfarrgemeinde für ihre Mitglieder subsidiär mitverantwortlich ist, wurde bisher nicht ausdrücklich rechtlich verankert, war aber in vielen Pfarrgemeinden Praxis, wenn niemand anderer diese Betreuungsmaßnahme übernehmen hätte können; er war und ist ein evangelischer Grundsatz, vor allem auch in der Kirche H. B.

-----

**Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.**

Über Auftrag des Kirchenpresbyteriums A. B. wird im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Pfarrgemeinden

im Jubiläumsjahr der Reformation 2017 einerseits und die mit Gemeindevertretungswahlen verbundene große zeitliche und organisatorische Inanspruchnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen andererseits, die laufende sechsjährige Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Jänner 2012 begonnen hat, und die ebenfalls sechsjährige Funktionsperiode für die Mitglieder der Synode A. B. um ein halbes Jahr verlängert und zugleich die nachfolgende Funktionsperiode um ein halbes Jahr verkürzt.

**Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.**

In der OdgA § 16 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B. in einer Verordnung festzulegen sind. Dies ist umso erforderlich, als auf Grund von möglichen Projektpfarrstellen die Notwendigkeit besteht, den Zugang zur Definitivstellung eindeutig festzulegen.

**Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.**

Die Möglichkeit von Projektpfarrstellen wie sie in der Evangelischen Kirche A. B. seit längerem in Kraft ist, soll auch in der Evangelischen Kirche H. B. ermöglicht werden, wobei jedoch auf die arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen von befristeten Dienstverhältnissen besonders zu achten ist.

---

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

---

### RUHESTAND

Mit 1. Dezember 2014 trat

**Pfarrer Heribert Konrad Binder**

in den Ruhestand.

Heribert Konrad Binder wurde am 10. November 1949 in Leoben als Sohn des Heribert Ludwig Binder und seiner Frau Helene Olga, geb. Freudinger geboren.

Er wurde in Trofaiach getauft und konfirmiert. Nach der Volksschule in Trofaiach besuchte er das Gymnasium in Leoben um dann die Ausbildung zum Missionar in Neudettelsau zu absolvieren. 1974 konnte er diese Ausbildung mit einem sehr guten Ergebnis abschließen und blieb als Vikar beim Bayrischen Missionswerk. Das Examen pro ministerio legte er 1977 vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab. 1978 wurde Heribert Binder in der Auferstehungskirche zu Bamberg zum geistlichen Amt ordiniert. Für seinen Einsatz in Israel bereitete er sich mit einem Sprachkurs in London vor. Im Jahr 1973 absolvierte Heribert Binder ein mehrwöchiges Praktikum beim damaligen Senior Hellmut

Santer in Gloggnitz. Bis 1983 arbeitete er als Pfarrer im Missionsdienst. Von seinem Dienort in Marseille richtete er im Juni 1983 das Ansuchen um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. So schied er aus dem Probendienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus und wechselte in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich.

Von 1983 bis 1985 war Heribert Binder Pfarrer in Wiener Neustadt, 1985 wurde er auf die zweite Pfarrstelle mit dem Dienstbereich Wiener-Neustadt-Nord gewählt und am Pfingstmontag 1985 in dieses Amt eingeführt. 1990 bewarb er sich um die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems/Windischgarsten und wurde zum Pfarrer der Gemeinde bestellt und am 27. Jänner 1991 in sein Amt eingeführt.

In dieser Zeit wurde ihm mit seiner Frau Andrea, geb. Wölfel, fünf Kinder geboren (Marie Madeleine 1980, Johannes Daniel 1981, Johanna Mirjam Mathilde 1986, Lukas Micha 1987 und Tabea Dorothee 1992).

Mit 1. Dezember 2014 hat Heribert Binder seinen Ruhestand angetreten. Heribert Binder hat als Pfarrer in Wiener

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Neustadt und Kirchdorf an der Krems in umfassender Weise die Tätigkeiten ausgeübt, die zum Aufbau der Gemeinde dienen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner theologischen Ausrichtung und kirchlichen Tätigkeit galt allerdings dem Verhältnis des Christentums zum Judentum. Seit seiner Ausbildung in Neuendettelsau war es ihm stets ein Anliegen, die Verwurzelung des Christentums im Judentum sichtbar zu machen, im Sinne des Apostel Paulus, der der christlichen Gemeinde in Rom schreibt: „Nicht du trägst die Wurzel, die Wurzel trägt dich“ (Röm. 11, 18). Diese Einsicht hat Heribert Binder auch im praktischen Leben und vielen lebendigen Beziehungen zu Israel und zu Jüdinnen und Juden überzeugend gelebt. In seiner Tätigkeit als Pfarrer von Kirchdorf hat er sich auch um eine gute Zusammenarbeit mit dem im Gemeindegebiet angesiedelten Zentren verdient gemacht, zu erwähnen ist Schloss Klaus, samt Werkstätten und Wohnheim der „Diakonie in der Gemeinde“ und das Rehabilitationszentrum „Adelsmayrhof“.

Die Evangelische Kirche ist dankbar für den langjährigen engagierten und so profilierten Dienst, den Pfarrer Heribert Binder tun konnte. Zu seinem Übertritt in den Ruhestand wünscht ihm die Kirchenleitung alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1678; 2385/2014 vom 17. Dezember 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Grete LIEBENWEIN**

geborene Bechtloff, geboren am 5. Jänner 1917, Witwe von Pfarrer i. R. Wolfgang Liebenwein, am Montag, dem 5. Jänner 2015, in Innsbruck im 98. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 272; 194/2015 vom 13. Jänner 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Katharina JAUERNIG**

geborene Schabus, geboren am 21. August 1916 in Patergassen, Kärnten, Witwe von Pfarrer i. R. Rudolf Jauernig, am Dienstag, dem 6. Jänner 2015, in Klagenfurt im 99. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 219; 193/2015 vom 13. Jänner 2015)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 27. Feber 2015

2. Stück

32. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
33. Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 15. März 2015: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag
34. Kollektenaufruf für den Ostersonntag, 5. April 2015: Baukollekte
35. Änderung der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA
36. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
37. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
38. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten
39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau
40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
41. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
43. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Müzzuschlag-Kindberg
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
46. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
47. Bestellung von Mag. András Pál zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
48. Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
49. Bestellung von Mag. Andrej Hliboký zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
50. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd
51. Seelenstandsbericht 2014 Evangelische Kirche H. B. Motivenberichte  
Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung  
Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung  
Kirchliche Mitteilungen

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

32. Zl. LK 022; 481/2015 vom 24. Feber 2015

### Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Generalsynode in gemeinsamer Sitzung haben am 3. Feber 2015 über Antrag des Oberkirchenrats A. u. H. B. gemäß Art. 112 Abs. 4 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

### Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.)

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 54)

### Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.)

#### 1. Grundsätze der Kirchenverfassung

1.1 Gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 12 bis 16 gehören zu den Aufgaben des Oberkirchenrats A. und H. B.:

12. *die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;*

13. *die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;*

14. *die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;*
15. *die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;*
16. *die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind.*

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Generalsynode enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. 323/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Landeskirche selbst angepasst und zugleich erstmals Richtlinien für die Haushaltsplanung der Landeskirche erlassen.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Landeskirche hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Punkt 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Landeskirche als klein einzustufen.

## **2. Geltungsbereich der GHR A. u. H. B.**

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Arbeits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Landeskirche verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Landeskirche umfasst an Betrieben gewerblicher Art:

- das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Landeskirche sind derzeit

- das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge gemäß § 20 des Kollektivvertrags der geistlichen AmtsträgerInnen.

## **3. Ziel der GHR A. u. H. B.**

Ziel der GHR A. u. H. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeskirche.

## **4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung**

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. u. H. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Landeskirche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 3 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird. Zur Rationalisierung der Buchhaltung werden jene Belege, die auch in der Buchhaltung der Evangelischen Kirche A. B. gebucht werden, nur quartalsweise summarisch in der Buchhaltung der Landeskirche verbucht.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Landeskirche betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

## **5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung**

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Landeskirche eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. u. H. B.,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen und
- die Liegenschaften

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen AmtsträgerInnen und weltlichen MitarbeiterInnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge sind jeweils gesonderte Bereichs-Bilanzen und Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat die Gewinn- und Verlustrechnung für die Landeskirche als Ganzes sowie für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen. Mit der Haushaltsplanung sind auch die von den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. direkt getragenen Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B. zu planen und tabellarisch darzustellen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

## **6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen**

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst.

6.4 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

## **7. Ausweis**

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

## **8. Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss der Kirche A. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. und 3. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. u. H. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

## **9. Kundmachung im Amtsblatt**

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;
- Haushaltsplanung: Gewinn- und Verlustrechnung und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträge des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B.

## **10. Inkrafttreten**

Die GHR A. u. H. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich treten die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABL 323/2000) außer Kraft.

# **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

33. Zl. KOL 17; 406/2015 vom 10. Feber 2015

## **Kollektenaufwurf für den Sonntag Laetare, 15. März 2015: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag**

Das Motto des Jahres der Bildung „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31, 9 b) öffnet den Blick auf die vielfältige evangelische Bildungslandschaft in Österreich: von den evangelischen Kindergärten und Schulen mit angeschlossenen Horten, über den Religionsunterricht und die Konfirmandenzeit, über Bildungsveranstaltungen in den Pfarrgemeinden und den Evangelischen Bildungswerken bis hin zu den beiden evangelischen Musikschulen in Wien und Innsbruck, der Evangelisch-Theologischen

Fakultät und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

Vielfältige Initiativen und Projekte in den Diözesen verdeutlichen, dass Bildung zum Evangelisch-Sein dazugehört.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Pflichtkollekte des Sonntags Laetare den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gewidmet. Davon werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek finanziert.

Mit dem Schuljahr 2014/15 nahmen drei neue evangelische Schulen ihre Arbeit auf — in Kitzbühel, Ried im Innkreis und Steyr. In Zusammenarbeit mit den zugehörigen Pfarrgemeinden gestalten sie miteinander ihr evangelisches Profil.

Für Herbst 2015 steht die Eröffnung eines Kindergartens und eines Schulneubaus der Diakonie Bildung Wien bevor.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe!

**34. Zl. KOL 05; 431/2015 vom 11. Feber 2015**

**Kollektenaufruf für den Ostersonntag, 5. April 2015: Baukollekte**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems in Oberösterreich bittet um Ihre Unterstützung. 722 Gemeindeglieder gehören zu dieser Gemeinde, viele junge Familien. Pfarrhaus und Kirche sind 60 Jahre alt und in einem schlimmen Zustand (Schimmel, desolate Installation, hoher Energieverlust, Wasser im Keller). Jetzt ist unser Pfarrer in Pension, die Renovierung hat begonnen.

So sieht's aus: Die veranschlagten Baukosten machen insgesamt rund 500.000,— Euro aus, davon für das Pfarrhaus 210.000,— Euro und 288.000,— Euro für die Kirche.

Den Großteil der Finanzierung müssen wir durch Spenden aufbringen. Unsere Gemeindeglieder zeichnen für 130.000,— Euro. Die noch vorhandene Finanzierungslücke müssen wir schließen. Für eine Unterstützung unserer kleinen Kräfte durch die große Gesamtkirche, für Ihre Hilfe sind wir äußerst dankbar.

Mit freundlichen Grüßen im Namen von Gemeindevertretung und Presbyterium

Kurator Dipl.-Math. Wolfgang Baaske, Schatzmeister Eduard Göttel, Bauteamleiterin Mag. Dr. Elisabeth Müller  
Website: <http://www.evang-kirchdorf.at>

**35. Zl. G 14; 479/2015 vom 24. Feber 2015**

**Änderung der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OgdA**

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 10. November 2014 beschlossen:

§ 3 lit. b der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OgdA, ABl. 176/2012 erhält folgende Fassung:

b) Hierbei sind all jene Vermögenswerte und Schulden auszuscheiden, die für einen anderen Zweck (z. B. dem Lutherischen Nationalfonds) gewidmet sind. Hierbei ist die Instandhaltungsrücklage nicht als gewidmetes Vermögen zu behandeln.

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

**36. Zl. A 67; 338/2015 vom 29. Jänner 2015**

**Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrerin Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrerin Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Wolfsberg
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht
Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein



10. *die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind.*

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Synode A. B. enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (ABl. 97/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Kirche A. B. selbst angepasst und zugleich erstmals Richtlinien für die Haushaltsplanung der Kirche A. B. erlassen.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Kirche A. B. hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Punkt 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Kirche A. B. als mittelgroß einzustufen.

## 2. Geltungsbereich der GHR A. B.

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Arbeits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Kirche A. B. verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Kirche A. B. umfasst derzeit keine Betriebe gewerblicher Art.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Kirche A. B. sind derzeit

- der Österreichische Lutherische Nationalfonds,
- der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds gemäß § 80 Abs. 1 OdgA und diesbezüglicher Durchführungsrichtlinie,
- der Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen,
- der Dispositionsfonds des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.,
- der Betriebsratfonds,
- der Fonds für Sonderausgaben evangelischer Lehrender der KPH,
- der Fonds für GemeindepädagogInnen und
- der Fonds für Kirchenmusik.

## 3. Ziel der GHR A. B.

Ziel der GHR A. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Ge-

schäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kirche A. B.

## 4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Kirche A. B. im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Kirche A. B. betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

## 5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Kirche A. B. eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. B. und das Kirchenamt A. B. mit seinen Abteilungen,
- die Superintendenturen,
- die Pfarrgemeinden,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen,
- die Liegenschaften,
- die Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen und
- die Anteile am Haushalt der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen AmtsträgerInnen und weltlichen MitarbeiterInnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen, zusätzlich ist ein Lagebericht zu erstellen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Das Kirchenamt A. B. hat zusätzlich einen wirtschaftlichen Bericht über das abgeschlossene Jahr zu erstellen, in welchem neben einem Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich der Bilanz- und GuV-Salden auch eine Geldflussanalyse gemäß Fachgut-

achten KFS-BW 2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, eine Cash-Flow-Rechnung und die Kostenstellenrechnung — jeweils mit Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich — dargestellt sind.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse, Cash-Flow-Rechnung und Kostenstellenrechnung zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Synode A. B. zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

## **6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen**

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt. Hiervon abweichend werden nur jene Kirchenbeitragsansprüche der Kirche A. B. an die Pfarrgemeinden ertragswirksam eingebucht, die bis zu dem vom Kirchenamt A. B. hierfür bekannt gegebenen Termin von den einhebenden Pfarrgemeinden und Kirchenbeitragsverbänden im Pfarrgemeindevorwaltungsprogramm „Die EGON“ („Die Evangelischen Gemeindedaten Online“) abschließend fixiert wurden.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst.

6.4 Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen werden für alle Verpflichtungen versicherungsmathematisch berechnet.

6.5 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

## **7. Ausweis**

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

## **8. Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss der Kirche A. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

## **9. Kundmachung im Amtsblatt**

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;
- Haushaltsplanung: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträgen des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen.

## **10. Inkrafttreten**

Die GHR A. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich treten die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (ABl. 97/2000) außer Kraft.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

38. Zl. GD 137; 311/2015 vom 27. Jänner 2015

### **Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten wird zum 1. September 2015 ausgeschrieben.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kreise begleitet, mit Ideen bereichert und eventuell erweitert;
- Amtshandlungen durchführt;
- Ideen im Bereich der Tourismusseelsorge einbringt;
- die ökumenische Zusammenarbeit fördert und bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Wir sind die Evangelische Pfarrgemeinde Eisentratten im Liesertal,

- eine Toleranzgemeinde mit 669 Gemeindegliedern und
- einer aktiven Gemeindevertretung,
- einem engagierten Presbyterium,
- einer Lektorin und einem Lektor,
- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, besonders in der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, die unsere/n neue/n Pfarrerin bzw. Pfarrer nach Kräften unterstützen wollen.

Die Kirche ist vor zwölf Jahren renoviert worden, die Renovierung des Pfarrhauses steht bevor, da der bisherige Pfarrer nach 27 Dienstjahren in den Ruhestand gegangen ist. Übergangsweise kann eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Eisentratten ist auf Grund der Seelenanzahl (669) und der räumlichen Ausdehnung eine 75-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden.

Zu unserem Pfarrgemeindegebiet gehören die politischen Gemeinden Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg und Teile der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten. Eisentratten ist ein Teil der politischen Gemeinde Krems in Kärnten. Unsere Bezirksstadt Spittal an der Drau ist binnen 20 Minuten über die Tauernautobahn (A 10) zu erreichen. Genauere Infos über unser Gebiet finden Sie im Internet.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Traugott Brandstätter, Tel. (04732) 4416, Mobil-Tel. 0664-737 68 430, E-Mail: honig.brandstaetter@aon.at; oder Administratorin Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Mobil-Tel. 0699-188 77 235, E-Mail: seniorin@evang-unterhaus-millstaettersee.at.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Pfarrgemeinde interessieren!

Die **Bewerbung** ist **bis 10. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten, Nr. 23, 9861 Eisentratten, zu richten.

39. Zl. GD 123; 357/2015 vom 3. Feber 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1355 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche der Predigtstation Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Wolf D. Prix von Coop Himmelbl(l)au in den Jahren 2010/2011 neu gebaut worden ist. Neben diesen Kirchen werden Gottesdienste an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an drei weiteren Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils etwa 25 km.

In der Gemeinde gibt es zwei Lektorinnen zur Unterstützung des Verkündigungsdienstes. Für die Büroarbeiten (Buchhaltung, Kirchenbeitrag) ist eine geringfügig beschäftigte Kanzleikraft angestellt. Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m<sup>2</sup> sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten. Ein Teil steht für die private Nutzung der Pfarrerrfamilie zur Verfügung.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden, und zwar am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Der Großteil der Stunden ist im Bereich der Unterstufe zu halten. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative beim Aufbau und bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Bibelarbeitskreisen sowie Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei.

Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. „Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ — in dieser Aussage liegt das Ziel,

das die Evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau zu erreichen sucht. Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima strebt die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn in der Slowakei an. „In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist“, ist die Zielsetzung der Pfarrgemeinde.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des/der Pfarrers/in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Die Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha bietet alle Schultypen an. Sie liegt verkehrsmäßig günstig nach Wien (Autobahn, Zugverbindung alle 20 Minuten) und nur zirka 20 Autobahnminuten vom Neusiedler See entfernt.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, zu richten.

Auskünfte erteilen Kurator-Stellvertreter Adolf Reichel, Tel. 0664-9161038, E-Mail: [adolf.reichel@aon.at](mailto:adolf.reichel@aon.at) und Lektorin SR Christa Juren-Richter, Tel. 0699-188 77 853, E-Mail: [juren\\_richter@hotmail.com](mailto:juren_richter@hotmail.com).

#### 40. Zl. GD 117; 358/2015 vom 3. Feber 2015

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll durch Wahl zum 1. September 2015 besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Berndorf umfasst 934 Seelen. Das Pfarrgebiet entspricht dem zirka 30 km langen Triestingtal mit den politischen Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Hernstein, Pottenstein, Weissenbach, Furth und Altenmarkt (insgesamt zirka 25.500 Einwohner).

Vom künftigen Stelleninhaber oder der künftigen Stelleninhaberin werden erwartet:

- Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- Ausbau des Gemeindelebens,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Feier der Gottesdienste in Berndorf, monatlich in Enzesfeld und Landespflegeheim Berndorf,
- Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden am Berndorfer Gymnasium sowie an weiteren Schulen des Gemeindegebietes,
- Leitung und Begleitung diverser Kreise,
- Leitung und Administration der Pfarrkanzlei,
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte,

- Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Unterstützt wird der Pfarrer bzw. die Pfarrerin von zwei Lektoren und einer geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin für den Kirchenbeitrag.

Im Gemeindegebiet befinden sich die Justizanstalt Hirtenberg und das Laura-Gatner-Haus der Diakonie.

Die 1961 errichtete Dreieinigkeitskirche wurde 1980 um einen großen Saal erweitert. Seit 2009 gibt es eine neu angebaute Pfarrkanzlei. Ebenfalls 2009 wurde im großen Garten neben der Kirche ein zweigeschossiges Pfarrhaus mit zirka 126 m<sup>2</sup> Wohnfläche errichtet.

Bewerbungen sind bis 27. März 2015 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf.

Auskünfte erteilen der derzeitige Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier, [pfarrer.berndorf@speed.at](mailto:pfarrer.berndorf@speed.at), Tel. 0699-188 77 392, und Kurator Ing. Gregor Gerdenits, [gregorgerdenits@gmx.at](mailto:gregorgerdenits@gmx.at), Tel. 0664-855 43 35.

#### 41. Zl. GD 306; 307/2015 vom 27. Jänner 2015

##### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck**

###### **Wir suchen eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer!**

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck wird frei. Derzeit ist die Pfarramtskandidatin Mag. Veronika Obermeir mit der Leitung der Pfarrgemeinde betraut. Ab **1. September 2015** kann die Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden.

Vöcklabruck ist eine Bezirksstadt in Oberösterreich, nahe zum Seengebiet (Attersee, Traunsee) mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist aber auch eine Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Die Pfarramtskandidatin hält derzeit auch Religionsunterricht in der HTL (Höhere Technische Lehranstalt). Ab Schuljahr 2015/16 sind acht Wochenstunden Religionsunterricht vorgesehen.

Die Zahl unserer Gemeindeglieder beträgt zirka 1600, die mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt gelegenen Orten Ampflwang, Ottwang, Ungenach, Wolfsegg und Manning verstreut leben.

Das Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarramt, ein Jugendraum und eine Küche, an die sich der Gemeindesaal anschließt. Das Obergeschoss ist als Wohnung (130 m<sup>2</sup>) ausgebaut. Über dem Gemeindesaal gibt es einen Gemeindeforum und eine Wohnung. Wir haben in den nächsten Jahren einige Veränderungen im Gemeindezentrum vor. Es wird ein neues behindertengerechtes Haus mit sieben Wohnungen geplant. In weiterer Folge soll dann das alte Pfarrhaus renoviert und das Gemeindezentrum umgestaltet werden.

In der Gemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorenkreis, mehrere eigenständige

Haus- und Bibelkreise, einen „g’friday“ für Konfirmanden und die Jugend nach der Konfirmation, Mitarbeiter im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreise), verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus) u. v. m. An mehreren Sonntagen werden während der Gottesdienstzeit Kindergottesdienst und Krabbelstube angeboten. Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten.

Wir haben:

- derzeit eine Jugendreferentin, die vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit) mit halber Dienstverpflichtung aktiv ist;
- Presbyter, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin, dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden) und zwei Mitarbeiterinnen (vier und zwei Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung;
- eine Kirchendienerin mit halber Dienstverpflichtung;
- jährlich ein Gemeindefest im Sommer und alle zwei Jahre Konfirmationsjubiläum;
- ein gutes Miteinander mit anderen Glaubensrichtungen, wir leben Ökumene;
- engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evang-voecklabruck.at>). Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Kurator Mag. Klaus Wagner, Tel. 0699-17260923, [kwag@asak.at](mailto:kwag@asak.at),
- Kuratorstellvertreter Michael Dorfi, 0664-4240428, [el.dorfi@asak.at](mailto:el.dorfi@asak.at),
- Kuratorstellvertreterin Mag. Gertrud Time, Tel. 0676-3727013, [gertrud.time@asak.at](mailto:gertrud.time@asak.at).

Die **Bewerbung** ist **bis 31. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu richten.

42. Zl. GD 161; 383/2015 vom 6. Feber 2015

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Wegen Pensionierung wird eine der beiden Pfarrstellen der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern frei und hiermit zur Besetzung mit 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3400 Gemeindegliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein. Es herrscht im Ort ein gutes ökumenisches Miteinander.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstelle (inklusive Amtsführung) sind zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium gemeinsam zu vereinbaren, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Aufteilung der Aufgabengebiete wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Teamorientiertes Arbeiten wird vorausgesetzt. Um die Leistungsteamarbeit bestmöglich zu fördern, ist eine supervisorische Begleitung vorgesehen.

Gottesdienste finden jeden Sonntag, an den kirchlichen Feiertagen und einmal im Monat abends in der Evangelischen Kirche Bad Goisern sowie von Mai bis September einmal im Monat in der Kalvarienbergkapelle in Lauffen statt. Auch feiern wir einmal im Monat Gottesdienst in unserem Evangelischen Alten- und Pflegeheim.

Es wird großer Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhausseelsorger Pfarrer Mag. Hans Hubmer im LKH Bad Ischl gelegt. Bezüglich des Besuchsdienstes in der Pfarrgemeinde wird treue seelsorgerliche Arbeit gewünscht.

Der Religionsunterricht wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Pfarrgemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitragsangelegenheiten und für sonstige Kanzleiarbeit zuständig ist.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit ist mit 50% besetzt.

In der Jugendarbeit wird unsere Pfarrgemeinde von Mitarbeitern des Bibellesebundes Österreichs unterstützt.

Wir dürfen uns über eine sehr gute Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit freuen. Und gerade in dieser Hinsicht suchen wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich vor allem in die seelsorgerliche und theologische Begleitung unserer vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter einbringt.

Des Weiteren betreibt die Pfarrgemeinde Bad Goisern unser Evangelisches Alten- und Pflegeheim mit 96 Betten und unseren sechs Gruppen großen Kindergarten. Hierbei bedarf es im Pfarrer- und Leitungsteam in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium großer Verantwortung und Umsicht. Im Verantwortungsbereich der Pfarrgemeinde liegt auch das Gebäude unseres ehemaligen Altenheims, unser Evangelischer Friedhof und unser Kinder- und Jugendzentrum „Grillvilla“.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die beiden Pfarrbüros und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit rund 120 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Ebenso eine Garage und der Garten zur Nutzung.

Bewerbungen sind bis 31. März 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern, zu richten.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Rudolf Kirchschlager, Tel. (06135) 7603, und Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464, zur Verfügung.

#### 43. Zl. GD 393; 384/2015 vom 6. Feber 2015

##### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk sucht per 1. September 2015 eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine zirka 1500 Seelen zählende Gemeinde im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels), das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun. Wir feiern jeden Sonntag um 9.00 Uhr in unserer Evangelischen Friedenskirche in Marchtrenk Gottesdienst.

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern (Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendkreis und Konfirmandenkreis, Seniorenkreis, Gesangsgruppen und Musiker für Orgel und zwei Bands, Bibelstunde, Krankenbesuchs-Dienst, Betreuung eines Altenheims am Ort usw.), denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist. In einem gemeinsamen Prozess mit der Gemeindevertretung haben wir unsere Gemeindevision entwickelt: „Hoffnung erleben — Nah bei Gott, Nah bei den Menschen“.

In den letzten Jahren ist die Anzahl des Mitarbeiterteams weiter gewachsen und viel neue Motivation entstanden. Wir wünschen uns, dass hierbei eine gute Übernahme und Einfeldung in die Betreuung und Koordination stattfindet sowie diese weiter ausgebaut wird.

Die vorhandenen derzeitigen Anstellungen sind für die Jugendarbeit (10 Std.), die Diakonie (10 Std.), Kirchenbetriebsstelle (6 Std.) und Büro-Kanzlei (16 Wochenstunden).

Auch im „WEMSchT“-Verbund (überregionale Zusammenarbeit der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharn und Thening) sind wir mitgestaltend dabei (Jugendarbeit, Presbyterien, diverse Gottesdienste u. a.).

Wir hoffen auf eine/n theologisch versierte/n Pfarrer/in, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, insbesondere an der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Schulung, Zurüstung, Wachstum und Begleitung der Mitarbeiter, i. B. der leitenden Mitarbeiter (der Gruppen, s. o.).
- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit den Gemeindegliedern und Gemeinde-Mitarbeitern.
- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche.
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit.
- gute Zusammenarbeit in unserem Arbeitskreis Gemeinde-Entwicklung.
- Religionsstunden im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Freude-Bereitende Aufgaben in einer regional gut überschaubaren Gemeinde mit sehr guten Kontakten in allen Bereichen am Ort (politisch, ökumenisch, gesellschaftlich), in einem sehr aufstrebenden, zentralen Raum in Oberösterreich.

Der/dem Bewerber/in steht eine Dienstwohnung mit etwa 100 m<sup>2</sup> zur Verfügung (fünf Räume, plus Küche, WC und Vorzimmer), dazu zwei Kellerräume sowie ein zirka 400 m<sup>2</sup> großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Zum Thema Lebens- und Arbeitsqualität wollen wir neben dem motivierten Mitarbeiterteam und sehr positivem Gemeindeklima auch die Nähe und gute Anbindung zu den Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten in den zwei größten Städten Oberösterreichs Linz und Wels erwähnen.

Außerdem steht der/dem Bewerber/in ein Dienstfahrzeug (Gemeindebus) zur Verfügung.

Innerhalb des Presbyteriums besteht ein sehr gutes Einvernehmen; wir freuen uns auf das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte bis Mittwoch, den 25. März 2015, an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Marchtrenk zu Händen von Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, E-Mail: [m.noettling@noettling.at](mailto:m.noettling@noettling.at) oder Tel. 0676-89 75 65-777, oder Pfarrsekretärin Monika Pachinger-Scheer, Tel. (07243) 522 08, [marchtrenk@evang.at](mailto:marchtrenk@evang.at); <http://marchtrenk.evangel.at/>.

#### 44. Zl. GD 231, GD 194; 356/2015 vom 3. Feber 2015

##### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Mürzzuschlag-Kindberg**

Der Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg schreibt hiermit eine Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag mit knapp 1000 Mitgliedern ist mit 75% evaluiert, die Pfarrgemeinde Kindberg mit rund 600 Mitgliedern mit 50%.

Diese Kombination wäre gut geeignet für ein Pfarrerehepaar; bei der Bewerbung durch einen einzelnen Pfarrer, eine Pfarrerin, reduziert sich das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht entsprechend.

Mürzzuschlag bietet eine frisch renovierte, sehr schöne Kirche, deren Bau durch den Dichter Peter Rosegger ermöglicht wurde, sowie ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Gemeindesaal, Büro und Besprechungszimmer.

Kindberg bietet ein neugestaltetes und barrierefreies Gemeindezentrum mit großem Gemeindesaal, Teeküche und Büro sowie eine Dienstwohnung mit 95 m<sup>2</sup> samt Garage und Garten.

Gottesdienste werden gefeiert in Mürzzuschlag am 1. und 3. Sonntag und einmal monatlich in der Predigtstelle Lahnsattel; in Kindberg am 2. und 4. Sonntag des Monats.

Gottesdienste an Feiertagen und in den Alten- und Pflegeheimen sind in Absprache mit dem Verbandsausschuss einzuteilen.

Beide Gemeinden unterstützen den Dienst ihres Pfarrers/Pfarrerin mit gut besetzten Pfarrsekretariaten und engagierten Lektorinnen und MitarbeiterInnen.

Die Bewerbung wird erbeten bis 17. Mai 2015 an den Verbandsausschuss per Adresse:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag, oder an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg.

Auskünfte erteilt gerne der Administrator des Gemeindeverbandes, Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm, Tel. 0699-188 78 742 (h.sturm@evang.at).

45. Zl. GD 165; 401/2015 vom 10. Feber 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Die mit 100% evaluierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird mit 1. September 2015 zur Besetzung ausgeschrieben. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an höheren Schulen im Gemeindegebiet.

Die Pfarrgemeinde besteht seit dem Jahr 1923 als selbstständige Gemeinde und umfasst im Westen der Stadt Graz die Bezirke Eggenberg, Wetzelsdorf und Strassgang sowie Teile von Gösting und im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden Dobl-Zwaring, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzen-dorf, Lieboch, Seiersberg-Pirka, Thal, Unterpremstätten-Zettling und Wundschuh.

Die Pfarrgemeinde hat insgesamt 2220 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet sind etwa 2,6% der Bevölkerung evangelischen Bekenntnisses (2220 von 85.000 Einwohnern).

Im Gemeindegebiet gibt es sieben höhere Schulen (HTBLVA Graz-Gösting [BULME], Private HLW der Schulschwestern, Private HLA der Schulschwestern, BA für Kindergartenpädagogik, BORG Dreierschützengasse, Graz International Bilingual School [gibs], BG BRG NMS Klusemannstraße), die FH Joanneum sowie vier Krankenhäuser (LKH Süd-West, UKH, KH Barmherzige Brüder und Privatklinik Kastanienhof) und eine Reihe von Seniorenheimen.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in der Christuskirche in Graz, einmal im Monat in der Außenstelle Thal (drei davon pro Jahr ökumenisch) und einmal in drei Monaten in der Außenstelle Lieboch bzw. Dobl. Die Gottesdienste in Lieboch und Dobl sind ökumenisch.

Im **Pfarramt** arbeitet eine Sekretärin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden. Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen arbeitet eine Küsterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden in der Pfarrgemeinde.

Ein Jugendreferent ist im Ausmaß von 15 Wochenstunden beschäftigt.

Die kleine Barockorgel aus dem Jahr 1740 wird derzeit von zwei OrganistInnen gespielt. Die Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrags sowie die Abwicklung der Kirchenbeitragsänderungen erfolgt durch den Evangelischen Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd.

**Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere** in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gottesdiensten, Gesprächen, Besuchen, in Gemeindeveranstaltungen, in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, in Frauen- und Seniorenkreisen sowie in Seniorenheimen.

Zurzeit gibt es in der Gemeinde einen Mutter-Kind-Kreis, Krabbelgottesdienste, einen Jugendclub, eine Bibelgesprächsrunde, eine Frauen-für-Frauen-Gesprächsrunde, die Seniorenrunde und einen Stammtisch. Ein lebendiger Kreis von MitarbeiterInnen, zwei LektorInnen, Religionslehrerinnen und die mitverantwortlichen PresbyterInnen unterstützen eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer gerne bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Wer Freude an der Evangelium getreuen Verkündigung, Verständnis und Engagement für die Diakonie und Offenheit für die Ökumene mitbringt, ist bei uns herzlich willkommen. Jeden letzten Mittwoch im Monat feiern wir abwechselnd mit der Schutzengelkirche und Christkönigkirche das Taizé-Gebet. Die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Pfarrgemeinden der Stadt Graz und den KollegInnen vor Ort im Seelsorgeausschuss und Schulausschuss wird von jeder Bewerberin/jedem Bewerber erwartet.

Die **Dienstwohnung** befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses direkt über dem Gemeindesaal und den Büroräumen. Sie umfasst ein großes Wohnzimmer mit Balkon sowie vier weitere unterschiedlich große Zimmer, eine kleine Küche, zwei Badezimmer und WC (Fläche zirka 110 m<sup>2</sup>).

Außerdem stehen der Pfarrfamilie ein schöner Garten mit verschiedenen Obstbäumen, eine Garage und ein Carport zur Verfügung.

Im 1. Stock des Pfarrhauses befindet sich auch eine Garconniere, die derzeit vermietet ist.

Ihre aussagekräftige **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, z. H. Kuratorin Sonnhild Bergmann, Burenstraße 9, 8020 Graz, Fax: (0316) 58 31 56 DW 17, E-Mail: [christuskirche.graz-eggenberg@evang.at](mailto:christuskirche.graz-eggenberg@evang.at).

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Richard Liebeg, Tel. 0699-188 77 660, und Kuratorin Sonnhild Bergmann, Tel. (0316) 57 04 00, oder E-Mail: [sonnhild.bergmann@gmx.at](mailto:sonnhild.bergmann@gmx.at).

---

46. Zl. GD 248; 402/2015 vom 10. Feber 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2015 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit vier Kirchen in Peggau, Frohnleiten, Gratwein-Straßengel und Gratkorn. Das Gemeindegebiet umfasst den nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung. Kirche und Pfarrhaus in Peggau liegen zirka 15 km nördlich von Graz.

Die Gemeinde hat derzeit 1045 Gemeindemitglieder, die Zahl bleibt durch den starken Zuzug von Graz relativ konstant.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

#### Aufgaben:

- Feier der Gottesdienste: derzeit in Peggau am 2., 4. und 5. Sonntag im Monat, Frohnleiten am 1. Sonntag im Monat und in Gratwein-Straßengel am 3. Sonntag im Monat, Gratkorn jeweils an den Feiertagen.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden: derzeit hauptsächlich im BG Rein sowie an Pflichtschulen im Gemeindegebiet nach Bedarf.
- Konfirmandenunterricht und die Weiterführung der Taferinnerungsfeste inkl. Vorbereitung.
- Besuchsdienst und Seelsorge.
- Hausbesuche zu Geburtstagen und anlässlich von Amtshandlungen.
- Betreuung der Evangelischen in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Krankenanstalten nach Bedarf.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Ortspfarrern.
- Aktivitäten zum Aufbau der Gemeinde.

Gesucht wird ein/e dynamische/r, kreative/r Pfarrer/in mit hoher Kontaktfreudigkeit, der/die bereit ist, die große Zahl an MitarbeiterInnen gut zu betreuen und zu begleiten.

Zur Hilfe bei den Gottesdiensten stehen zwei Lektorinnen und ein Lektor zur Verfügung, die kirchenmusikalische Begleitung liegt in kompetenten Händen.

Im Büro arbeiten derzeit zwei Sekretärinnen mit jeweils zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Peggau zur Verfügung im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup>. Sie ist zentral beheizt und verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad und zwei WCs. Zur Dienstwohnung gehört ein Garten mit zirka 2000 m<sup>2</sup>.

Für Anfragen steht Kuratorin Dipl. Päd. Bernadette Pflingstl, Tel. 0660-2565526 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, zu richten. Weitere Informationen können auch der Homepage unter [www.evangel-peggau.at](http://www.evangel-peggau.at) entnommen werden.

---

47. Zl. P 2229; 293/2015 vom 26. Jänner 2015

### **Bestellung von Mag. András Pál zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen**

Mag. András Pál wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2014 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

---

48. Zl. P 2049; 380/2015 vom 5. Feber 2015

### **Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld**

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 31 Abs. 2 OgdA zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld (100-%-Pfarrstelle) bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

---

49. Zl. P 2222; 389/2015 vom 6. Feber 2015

### **Bestellung von Mag. Andrej Hliboký zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz**

Mag. Andrej Hliboký wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

---

50. Zl. GD 266 b; 464/2015 vom 20. Feber 2015

### **Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd**

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. B. vom 18. November 2014 wurde zur nach § 6 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse

der Evangelischen Kirche mit BGBl. Nr. 297/1997 kundgemachten „Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd“ mit dem Sitz in Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg, antragsgemäß bewilligt, dass die Namensänderung erfolgt auf:

**„Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Auferstehungskirche“.**

Das Kultusamt des Bundeskanzleramtes wird veranlassen, dass diese Namensänderung auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

51. Zl. HB 01; 458/2015 vom 17. Feber 2015

**Seelenstandsbericht 2014 Evangelische Kirche H. B.**

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Lin- z	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Bludenz	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.738	1.109	905	1.504	552	199	82	146	113	<b>7.348</b>
Mitglieder B.A.	1		1		97	2.316	1.471	1.644	727	<b>6.257</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.739</b>	<b>1.109</b>	<b>906</b>	<b>1.504</b>	<b>649</b>	<b>2.515</b>	<b>1.553</b>	<b>1.790</b>	<b>840</b>	<b>13.605</b>
Eintritte	6	6	6	10	1	0	0	2	2	<b>33</b>
Austritte	34	29	16	3	10	57	50	41	24	<b>264</b>
Getaufte	29	8	5	13	5	20	17	14	9	<b>120</b>
Todesfälle	34	16	11	22	9	33	17	8	11	<b>161</b>
Zuzüge ndInla	50	29	28	7	20	39	53	51	18	<b>295</b>
Wegzüge ndInla	47	47	47	2	11	67	48	21	17	<b>307</b>
Zuzüge ndAusla	28	24	14	0	2	96	65	85	16	<b>330</b>
Wegzüge ndAusla	7	7	9	0	1	46	31	34	14	<b>149</b>
Wahlgemeinezuzüge	31	21	9	0	7	13	4	7	1	<b>93</b>
Wahlgemeindeabgänge	4	29	17	1	9	2	7	15	7	<b>91</b>
KonfirmandInnen	15	6	7	8	10	9	7	13	6	<b>81</b>
Getraute	6	1	1	5	2	1	1	1	1	<b>19</b>
Bestattete	31	6	9	22	7	27	14	6	13	<b>135</b>

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

**Motivenberichte**

**Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Mit der Richtlinie der Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich „ABl. 323/2000“, die auf Grund der damaligen geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erließen, wurden damals ausschließlich für die Buchführung und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. selbst — nicht für Superintendenzen, Pfarrgemeinden, Werke und dergleichen — die unternehmensrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. Unternehmensgesetzbuches eingeführt mit der Option, in bestimmten Bereichen Abweichungen zu definieren, um der Besonderheit einer Kirche gegenüber einem Unternehmen und

deren Buchführung und Rechnungslegung Rechnung zu tragen.

Zwischenzeitlich wurden die Buchführungs- und Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (vormals Handelsgesetzbuches) novelliert und geändert, andererseits bestehen im Bereich der Haushaltsplanung und Rechnungslegung für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich selbst mit Beginn der XIV. Generalsynode auch neue kirchenrechtliche Regelungen, und zwar in der Kirchenverfassung, vor allem in der Geschäftsordnung der Generalsynode.

Die von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung gewählten Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (§ 23 der Geschäftsordnung der Generalsynode), die auch die von der Synode A. B. gewählten

Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahres- bzw. Geschäftsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. (Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV) sind, machten aus Anlass der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und deren unselbstständigen Einrichtungen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — ebenso der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — im Zusammenhang mit den novellierten Rechnungslegungsvorschriften im Unternehmensgesetzbuch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Grundsätze für die Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich novelliert werden müssen, damit sie wiederum in der Lage sind, dann im Sinne der bisherigen Richtlinien — bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen — ein positives Testat zum Zwecke der Vorlage an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu geben. Diesbezüglich wurden diverse Empfehlungen gegeben mit dem Hinweis, dass die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bereits aus Anlass der Prüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresabschlusses) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2014 zur Anwendung gelangen sollten, daher auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erstellt und diesbezüglich geprüft werden sollte.

Im gegenständlichen Fall vertreten der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. sowie die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die Auffassung, dass nicht nur die eingangs zitierte Richtlinie die Grundsätze für die Rechnungslegung enthalten und novelliert werden soll, sondern auch in Ergänzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode die Grundsätze für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich festgelegt werden sollten.

Die Finanzausschüsse A. u. H. B. in gemeinsamer Sitzung befassten sich — auf Grund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — damit im Rahmen ihrer Sitzung am 15. Jänner 2015 und stimmten mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung den vorliegenden Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu, stimmten auch ausdrücklich der Erlassung dieser Grundsätze als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, wobei seitens der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auch Folgendes festgehalten wurde:

Nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 7 KV gehört zum Wirkungsbereich der Generalsynode die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden jedoch — anders als im Bereich der Kirche A. B. (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Z. 2 KV) und der Kirche H. B. (vgl. Artikel 74 Abs. 2 KV) — von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode (siehe Abschnitt IX der Geschäftsordnung der Generalsynode) die Generalsynode auf Grund der Feststellung der Jahresabschlüsse, positiver Prüfberichte der Abschlussprüfer sowie von Berichten der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung dem Evangelischen Oberkir-

chenrat A. u. H. B. sowie den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für das jeweilige entsprechende Geschäftsjahr die Entlastung erteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist in seiner Amtsführung der Generalsynode verantwortlich (Artikel 114 Abs. 6 KV). Nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 KV gehört zum Wirkungsbereich der Generalsynode die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung, nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 8 KV die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche u. a.

Auf Grund dieser kirchenrechtlichen Rechtslage — auch unter Berücksichtigung der weiteren Besonderheiten betreffend Beschlussfassung über Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — ist nach Auffassung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die Änderung der bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — vormals durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung — nicht mehr durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung möglich, sondern hat, gestützt auf Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 110 Abs. 1 Z. 8 KV, durch die Generalsynode zu erfolgen. Da im gegenständlichen Fall auf Grund gesetzlicher Änderungen in den Rechnungslegungsbestimmungen im Unternehmensgesetzbuch, unter Berücksichtigung der dringenden Empfehlung der von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bestellten Abschlussprüfer, für den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die vorgesehenen erwähnten Änderungen für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schon zum Tragen kommen sollten, ist die Erlassung der gegenständlichen Richtlinie im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung notwendig. Für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 2014 können bereits bei der Bilanzierung diese Grundsätze angewendet werden, ebenso für die Haushaltsplanung für das Jahr 2016, was bei einer Beschlussfassung in Form einer Richtlinie als Kirchengesetz im Sinne des Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 und Z. 8 KV durch die Generalsynode im Dezember 2015 nicht möglich wäre.

Klar zu stellen ist, dass diese Richtlinien nur die Buchführung, Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich selbst regeln, daher die anderen Richtlinien im Finanzbereich davon unberührt bleiben und weiter in Kraft sind. Ebenso werden dadurch die Vorschriften für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Pfarr-, Teil-, Superintendentialgemeinden sowie der Gesamtgemeinden (Kirche A. B., Kirche H. B.) nicht geändert.

#### **Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Mit der Richtlinie der Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich „ABl.

57/2000“, die auf Grund der damaligen geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung der Synodalausschuss A. B. erließ, wurden damals ausschließlich für die Buchführung und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. selbst — nicht für Superintendentenzen, Pfarrgemeinden, Werke und dergleichen — die unternehmensrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. Unternehmensgesetzbuches eingeführt mit der Option in bestimmten Bereichen Abweichungen zu definieren, um der Besonderheit einer Kirche gegenüber einem Unternehmen und deren Buchführung und Rechnungslegung Rechnung zu tragen.

Zwischenzeitlich wurden die Buchführungs- und Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (vormals Handelsgesetzbuches) novelliert und geändert, andererseits bestehen im Bereich der Haushaltsplanung und Rechnungslegung für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich selbst mit Beginn der 14. Synode A. B. neue Kompetenzen und auch neue kirchenverfassungsrechtliche Regelungen, die bereits in der Geschäftsordnung der Synode A. B. umgesetzt sind.

Die von der Synode A. B. gewählten Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse (Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV) machten aus Anlass der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und deren unselbstständigen Einrichtungen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich im Zusammenhang auch mit novellierten Rechnungslegungsvorschriften im Unternehmensgesetzbuch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich die Grundsätze für die Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich novelliert werden müssen, damit sie tatsächlich in der Lage sind, dann im Sinne der bisherigen Richtlinien — bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen — ein positives Testat zum Zwecke der Vorlage an den Finanzausschuss A. B. und die Synode A. B. zu geben. Diesbezüglich wurden diverse Empfehlungen gegeben mit dem Hinweis, dass die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bereits aus Anlass der Prüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresabschlusses) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2014 zur Anwendung gelangen sollten, daher auf dieser Grundlage der Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich erstellt und diesbezüglich geprüft wird werden sollte.

Im gegenständlichen Fall vertreten der Evangelische Oberkirchenrat A. B. sowie der Finanzausschuss A. B. die Auffassung, dass nicht nur die eingangs zitierte Richtlinie die Grundsätze für die Rechnungslegung enthalten und novelliert werden soll, sondern auch in Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung A. B. Grundsätze für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich festgelegt werden sollten.

Der Finanzausschuss A. B. befasste sich — auf Grund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — damit im Rahmen seiner Sitzungen am 26.

November 2014 und am 15. Jänner 2015 und stimmte mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung den vorliegenden Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu, stimmte auch ausdrücklich der Erlassung dieser Grundsätze als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, wobei seitens des Finanzausschusses A. B. diesbezüglich Folgendes auch klar gestellt wurde:

Nach Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV kommt der Synode A. B. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse sowie die Bestellung der Abschlussprüfer zu. Nach Artikel 77 Abs. 1 Z. 3 KV obliegt der Synode A. B. überdies die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A. B., dies allerdings nach Prüfung durch den Kontrollausschuss A. B. gemäß Artikel 84 KV. Diesbezüglich darf auch auf die Geschäftsordnung der Synode A. B. (Abschnitt XI.) verwiesen werden. Nach § 74 Abs. 1 Z. 5 KV obliegt der Synode A. B. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung, nach Artikel 74 Abs. 1 Z. 9 KV die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen.

Auf Grund dieser neuen kirchenverfassungsrechtlichen Rechtslage ist die Änderung der bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — vormals Synodalausschuss A. B. — nicht mehr durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss A. B. möglich, sondern hat, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 und Z. 9 KV durch die Synode A. B. zu erfolgen. Da im gegenständlichen Fall auf Grund gesetzlicher Änderungen in den Rechnungslegungsbestimmungen im Unternehmensgesetzbuch, unter Berücksichtigung der dringenden Empfehlung der von der Synode A. B. bestellten Abschlussprüfer, die vorgesehenen erwähnten Änderungen für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich schon zum Tragen kommen sollten, ist die Erlassung der gegenständlichen Richtlinie im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung notwendig. Für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich 2014 können bereits bei der Bilanzierung diese Grundsätze angewendet werden, ebenso für die Haushaltsplanung für das Jahr 2016, was bei einer Beschlussfassung in Form einer Richtlinie als Kirchengesetz im Sinn der Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 und Z. 9 KV der Beschlussfassung durch die Synode A. B. im Dezember 2015 nicht möglich wäre.

Klar zu stellen ist, dass diese Richtlinien nur die Buchführung, Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich selbst regeln, daher die anderen Richtlinien im Finanzbereich davon unberührt bleiben und weiter in Kraft sind. Ebenso werden dadurch die Vorschriften für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Pfarr-, Teil- und Superintendentialgemeinden nicht geändert.

## Kirchliche Mitteilungen

---



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R. Mag. Harald PERST**

geboren am 1. April 1923 in Innsbruck, am Samstag, dem 31. Jänner 2015, in Salzburg, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Harald Perst findet sich im Amtsblatt 1989 auf Seite 50 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 553; 369/2015 vom 5. Feber 2015)

## Die EVANGELISCHE JUGEND KÄRNTEN UND OSTTIROL

sucht zum 1. September 2015

eine/n **JUGENDPFARRER/IN** oder eine/n **JUGENDREFERENT/IN**

(Vollzeit — befristet auf sechs Jahre — mit der Möglichkeit der Verlängerung)

Das Wirken der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol gestaltet sich unter dem Leitbild „glauben — begegnen — wachsen — unterstützen“ in der Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der Diözese.

### **Zu ihren Aufgaben gehören:**

- Organisation und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten — vor allem im Bereich der Konfi-Arbeit.
- Beratung und Präsenz in den Pfarrgemeinden vor Ort und deren Vernetzung in den Regionen.
- Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
- Bürotätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit.
- Mitarbeit in den Gremien und Kooperation bei Veranstaltungen auf gesamtösterreichischer Ebene.

Sie haben eine abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in).

### **Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die**

- vertraut ist mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- im Umgang mit Mitarbeiter/innen zur biblischen Verkündigung kreativ motiviert,
- teamfähig, musikalisch und flexibel ist und
- Kompetenz im Umgang mit modernen Medien hat.

### **Wir bieten:**

- die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- Unterstützung durch ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten und
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Wohnkostenzuschuss.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008) verwiesen.

**Fragen** und Ihre **Bewerbung** richten Sie bis zum 31. März 2015 an:

Evangelische Superintendentur  
c/o Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol  
Italienerstraße 38  
9500 Villach

Per E-Mail: [ej-kaernten@evang.at](mailto:ej-kaernten@evang.at)

Telefonisch unter 0664-22 759 22 an Magnus Petutschnig (Vorsitzender)  
Telefonisch unter 0699-188 77 205 an Kirsten Kemmerer (Stelleninhaberin)

**Wir freuen uns auf Sie!**

(Zl. JG 01; 439/2015 vom 12. Feber 2015)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 31. März 2015

3. Stück

52. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 26. April 2015: Evangelische Frauenarbeit
  53. Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 3. Mai 2015: Kirchenmusik
  54. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2015
  55. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2015)
  56. Bildungskommission — Subvention für Bildungsvorhaben der Pfarrgemeinden
  57. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
  58. Energieausweise: 50% Refundierung der Kosten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
  59. Amtsprüfung vom 5. Mai 2014 und vom 1. Feber 2015
  60. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd — Berichtigung zu ABL. Nr. 50/2015
  61. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
  62. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
  63. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
  64. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle des Pfarrgemeindeverbandes Linz-Süd und Linz-Südwest
  65. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems
  66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
  67. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
  68. Ausschreibung (erste) der dritten 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
  69. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
  70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass
  71. Ausschreibung (weitere) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
  72. Ausschreibung (zweite) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
  73. Ausschreibung (erste) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernalis
  74. Zuteilung von Mag. Gernot Mischitz als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
- Motivenbericht  
Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung  
Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

52. Zl. KOL 07; 495/2015 vom 25. Feber 2015

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 26. April 2015: Evangelische Frauenarbeit**

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich — im Folgenden kurz EFA genannt — erbittet im Jahr ihres 75-jährigen Bestehens Ihre Kollekte zur Unterstützung ihrer vielfältigen Arbeit:

- Gemessen an der Anzahl der TeilnehmerInnen und der Veranstaltungen ist die EFA die größte Erwachsenenbildungseinrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich. Erst vor kurzem hat sie für die Bildungsveranstaltungen das Zertifikat QVB erlangt.

- Sie ist — auch nach Umstrukturierung und Umbenennung der Aktion „Brot für Hungernde“ in „Brot für die Welt“ — gemeinsam mit der Diakonie Austria Trägerin dieser effektiven Aktion der Entwicklungszusammenarbeit.
- Mit dem Solidaritätsfonds kann Frauen in Not unbürokratisch geholfen werden.
- Die EFA organisiert Aus- und Weiterbildungen für ihre Ehrenamtlichen.
- Die EFA ist international vernetzt und national im Österreichischen Frauenring vertreten. Daher kann sie auf gesellschaftliche Probleme rasch und fundiert reagieren.

- In ihrer Zeitschrift „efa“ bereitet sie für ihre Leserinnen und Lesern aktuelle Themen auf. Mit praktischen Vorschlägen für Gottesdienste und Gruppenstunden bietet sie ein besonderes Service für evangelische Gruppen und Pfarrgemeinden an.

Diese Aufgaben und noch andere mehr werden zu einem großen Teil von Ehrenamtlichen erledigt. Manches aber braucht eine zusätzliche finanzielle Unterstützung. Daher bitten wir Sie ganz herzlich um Ihre Großzügigkeit!

Das Leitungsteam der Evangelische Frauenarbeit i. Ö.

Hinweis: Unterlagen für den diesjährigen Sonntag Jubilate (inklusive Predigt) können im Büro der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich, Blumengasse 4/6, 1180 Wien, Tel. +43 (0)1 40 89 605, Fax +43 (0)1 40 67 877, E-Mail: [frauenarbeit.oe@evang.at](mailto:frauenarbeit.oe@evang.at), bezogen werden.

53. Zl. KOL 26; 695/2015 vom 19. März 2015

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Kantate, 3. Mai 2015: Kirchenmusik**

... „bis wir plötzlich jubelnd singen zu der menschenmelodie, gotteslob in allen farben, näher rückt dies wunder nie“ — so jubelt eines der neuen Lieder des hannoverschen Liedwettbewerbs zu Ostern/Pfingsten 2012.

Eine Fülle von neuen Liedern, eine große Weite von guter Musik in den Vertonungen darf aktuell bestaunt werden. Kirche ist lebendig in Kirchenmusik, wir spüren in ihr etwas vom Geheimnis des Glaubens, erfahren Verkündigung und Einladung zum Glauben, und nicht zuletzt bedeutet Kirchenmusik auch Pflege einer uns anvertrauten Kultur.

Für die Qualität und Vielgestalt der Musik in unseren Kirchen und Gemeinden muss aber Kirchenmusik immer neu nahe gebracht werden, braucht es Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, werden neue Materialien und Unterstützung benötigt.

Viele solcher Angebote wurden und werden durch Ihre Gaben mit der Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und des Verbandes für Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) ermöglicht:

- Weiterbildungen wie z. B. die Werkwoche für Kirchenmusik, regelmäßige Seminare des Verbandes für Kirchenmusik (VEKÖ) in den Diözesen, Ausbau des Notenarchivs und Verbesserung der Verleihmöglichkeiten.
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen, 2015 mit einem großen Kinderchorfest, Gospelworkshops, Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhenergeln u. a.
- Vernetzungen, Austausch, Informationsangebote, Kontakte usw.

Dafür danken wir sehr herzlich!

Damit weiterhin die Arbeit so vielfältig stattfinden kann, bitten wir um Ihre Unterstützung — auch durch die heutige Kollekte.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

54. Zl. KOL 10; 494/2015 vom 25. Feber 2015

### **Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2015**

Liebe Konfirmierte, liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Evangelische Jugend (EJ). Ihr ist die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie im Glauben zu stärken, in Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Die Evangelische Jugend

- entwickelt und organisiert Bildungsangebote für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen (MA) (Schulungen, Tagungen, Richtlinien, Standards . . .).
- veranstaltet Freizeiten und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- finanziert und unterstützt die Kindergottesdienst-Arbeit.
- gibt Magazine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus, z. B. „Junge Gemeinde“, SOFREI-Prospekt.
- übernimmt Verwaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit (z. B. MA-Card, MA-Datenbank, Versicherung, Abos [„Kinderkirche“ usw.]) sowie die Einwerbung und Abrechnung von Subventionen und staatlichen Fördergeldern.
- vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich — zusammen mit der Bundesjugendvertretung.

Schwerpunkte 2015

Neben den jährlichen Aufgaben und Veranstaltungen wie Take MAK (JungmitarbeiterInnen-Schulung), Kigo-Schulung, EJ-Tagung oder Jugendratssitzungen hat jedes Jahr seine besonderen Schwerpunkte und Projekte. Besonders große Bedeutung kommt 2015 dem Thema Kinderschutz zu, wo intensiv geschult wird, sodass bis Ende 2018 alle EJ-MitarbeiterInnen eine mindestens eintägige Kinderschutz-Schulung besucht haben. Zudem findet im Frühjahr das Bienenprojekt „BEE Friends“ statt und im Juni gibt es eine Fahrt zum Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) nach Stuttgart.

Mit Eurer/Ihrer Spende helft Ihr/helfen Sie der EJ, ihren Auftrag zu erfüllen, damit Kinder, Jugendliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen — auch aus Eurer/Ihrer Pfarrgemeinde — sich begegnen, austauschen und im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortungsvollen Leben mit Jesus Christus begleitet werden.

Die EJ dankt Euch und Ihnen herzlich für die großzügige Unterstützung. Gott segne Geberinnen, Geber und Empfängerin.

55. Zl. G 16; 717/2015 vom 25. März 2015

**Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2015)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt folgende Änderung der Mindestgehälter-Verordnung:

Die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 9/2015, erhält die in der Anlage ersichtliche Fassung. Bei den §§ 1 bis 3 handelt es sich um bereits seit der Mindestgehälter-Verordnung 2014, ABl. Nr. 37/2014, geltende Texte (Fassung des § 2 ab 1. September 2015 gemäß ABl. Nr. 9/2015), die hier zur leichteren Übersicht neuerlich wiedergegeben sind.

**Mindestgehälter-Verordnung 2015**

**§ 1** Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit DienstnehmerInnen, die von DienstnehmerInnen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für KindergärtnerInnen und HortnerInnen, oder ein anderes Kirchengesetz, z. B. für Kirchenmusiker (ABl. Nr. 153/95 und Anhang), anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

**§ 2 (Fassung bis 31. August 2015)** Diese Verordnung gilt nicht für ReligionslehrerInnen, die zusätzlich zum Religionsunterricht von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen.

**§ 2 (Fassung ab 1. September 2015)** Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 3** Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter, als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

**§ 4** Rückwirkend ab 1. Jänner 2015 werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen, nach Ablauf der Stellungsfrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 2/2015, (Erhöhung in allen Stufen um 2,00%), folgende Mindestgehälter festgelegt:

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.415,30
3– 4	2	1.428,43
5– 6	3	1.441,45
7– 8	4	1.454,48
9–10	5	1.467,38
11–12	6	1.480,75
13–14	7	1.493,77
15–16	8	1.506,91
17–18	9	1.519,85
19–20	10	1.533,19
21–22	11	1.546,09
23–24	12	1.559,37
25–26	13	1.572,27
27–28	14	1.585,29
29–30	15	1.598,42
31–32	16	1.611,56
33–34	17	1.624,69
35–36	18	1.637,83
37–38	19	1.650,86
39–40	20	1.664,00
41–42	21	1.677,01

**Für die Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.470,01
3– 4	2	1.493,74
5– 6	3	1.517,35
7– 8	4	1.541,06
9–10	5	1.564,55
11–12	6	1.588,16
13–14	7	1.611,76
15–16	8	1.635,14
17–18	9	1.658,98
19–20	10	1.683,69
21–22	11	1.706,07
23–24	12	1.729,43
25–26	13	1.753,05
27–28	14	1.776,87
29–30	15	1.800,92
31–32	16	1.825,87
33–34	17	1.851,39
35–36	18	1.877,36
37–38	19	1.904,44
39–40	20	1.930,97
41–42	21	1.958,17

**Für die Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zu 2500 Mitgliedern)

**Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.524,98
3– 4	2	1.555,60
5– 6	3	1.586,23
7– 8	4	1.616,62
9–10	5	1.647,14
11–12	6	1.677,63
13–14	7	1.708,25
15–16	8	1.738,88
17–18	9	1.769,25
19–20	10	1.800,12
21–22	11	1.832,64
23–24	12	1.866,03
25–26	13	1.900,23
27–28	14	1.934,80
29–30	15	1.969,71
31–32	16	2.004,75
33–34	17	2.040,12
35–36	18	2.075,49
37–38	19	2.110,60
39–40	20	2.145,86
41–42	21	2.181,13

**Für die Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.695,99
3– 4	2	1.731,72
5– 6	3	1.767,42
7– 8	4	1.803,47
9–10	5	1.841,69
11–12	6	1.880,58
13–14	7	1.921,41
15–16	8	1.961,91
17–18	9	2.019,33
19–20	10	2.077,90
21–22	11	2.154,68
23–24	12	2.231,79
25–26	13	2.308,68
27–28	14	2.385,23
29–30	15	2.462,31
31–32	16	2.539,33
33–34	17	2.616,67
35–36	18	2.693,20
37–38	19	2.770,67
39–40	20	2.847,31

**Für die Qualifikationsgruppe V:**

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.052,84
3– 4	2	2.096,51
5– 6	3	2.140,15
7– 8	4	2.184,22
9–10	5	2.230,93
11–12	6	2.278,50
13–14	7	2.328,39
15–16	8	2.377,86
17–18	9	2.448,09
19–20	10	2.519,68
21–22	11	2.613,52
23–24	12	2.707,78
25–26	13	2.801,76
27–28	14	2.895,33
29–30	15	2.989,59
31–32	16	3.083,68
33–34	17	3.178,23
35–36	18	3.271,79
37–38	19	3.366,46
39–40	20	3.460,17

**56. Zl. SYN 16; 594/2015 vom 4. März 2015**

**Bildungskommission — Subvention für Bildungsvorhaben der Pfarrgemeinden**

Da die Mittel der Bildungsvorsorge nicht ausgeschöpft wurden, werden weitere Subventionen für Bildungsvorhaben der Pfarrgemeinden vergeben. (Insgesamt 13.500 €)

Antragsberechtigt sind Pfarrgemeinden, die im Jahr der Bildung 2015 neue innovative Bildungsprojekte starten. Veranstaltungen dazu müssen im Zeitraum bis Dezember 2015 zumindest begonnen haben.

Den Ansuchen ist ein realistischer Finanzplan beizulegen, die Deckungsgrenze beträgt max. 70%, die Höchstgrenze der Förderung max. 1500 €.

Die Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind **bis zum 15. Mai 2015** einzureichen. (Siehe Anlage).

Die Abrechnungen der 2015 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2016** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair  
Vorsitzender der Kommission

**Antrag**  
**Subvention für Bildungsprogramme von Pfarrgemeinden**  
**aus den Mitteln der Bildungskommission \***  
**Abgabetermin 15. Mai 2015**

<b>Antragsteller/in:</b> <i>(Name, Adresse)</i>
IBAN: ..... BIC: .....
<b>Name des Projekts:</b>
<b>Kontakt-/Ansprechperson:</b>
Gesamtbudget für das angesuchte Projekt:
Beantragte Summe bei der Bildungskommission:
Vorhandenes Eigenkapital:
Eventuell angefragte Fördersumme bei anderen Organisationen:
Dieses Subventionsansuchen wurde ausgearbeitet von:  Name: .....  Tel.: .....  E-Mail: .....

\* Um das Ansuchen bearbeiten zu können, sind ausnahmslos eine halbseitige Projektbeschreibung sowie ein projektbezogener Finanzierungsplan (Kostenaufstellung) beizulegen.

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

57. Zl. G 09; 701/2015 vom 20. März 2015

### **Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 11. März 2015 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

#### **Kirchenverfassung**

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 75)

#### **I.**

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 295/2012 in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Dem **Art. 55 Abs. 1 Z. 3** KV wird eine lit. f angefügt:

„f) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die in lit. a, b, c angeführten Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 5)“.

2. In **Art. 60 Abs. 1** KV wird die Wortfolge

„die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4“ durch die Wortfolge ersetzt:

„die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. c“.

3. Dem **Art. 60** KV ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Superintendentialversammlung kann für jedes in Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. a, b, c genannte weltliche und geistliche Mitglied des Superintendentialausschusses einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. Er oder sie vertritt das entsprechende Mitglied des Superintendentialausschusses mit allen Rechten und Pflichten nur bei Verhinderung, die bereits länger als sechs Wochen andauerte oder bei deren Beginn bereits feststeht, dass sich die Verhinderung über mehr als sechs Wochen erstrecken wird (wie Karenz, Beurlaubung), oder bei Erledigung des Amtes.“

4. Dem **Art. 66 Abs. 2** KV wird angefügt:

„Bei Verhinderung aller Senioren bzw. Seniorinnen ist, sofern nicht anders bestimmt, für die Vertretung des Superintendenten oder der Superintendentin das Dienstalter der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Art. 60 Abs. 5) maßgebend.“

#### **II.**

Art. I (Kirchenverfassungsnovelle) tritt mit der am 11. März 2015 erfolgten Beschlussfassung in Kraft.

Wahlen von stellvertretenden Mitgliedern des Superintendentialausschusses gemäß Art. I können in der derzeit laufenden Amtsperiode der Superintendentialversammlungen durchgeführt werden, dies auch ohne vorherige diesbezügliche Änderung der Superintendentialordnung.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

58. Zl. A 35; 690/2015 vom 19. März 2015

### **Energieausweise: 50% Refundierung der Kosten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session am 9. Dezember 2014 folgende Resolution zum Thema „Schöpfungsverantwortung“ mehrheitlich beschlossen: „Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden auf allen Ebenen und unselbstständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., Energieausweise berechnen zu lassen. Ziel ist eine deutliche Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bis 2017 als kräftiges Zeichen der Schöpfungsverantwortung sowie ein wirtschaftlich nachhaltigerer Betrieb der im Eigentum der Gemeinden befindlichen Gebäude durch Reduktion der Energiekosten.“ (Abl. Nr. 175/2014)

Mit Beschluss des Finanzausschusses A. B. vom 15. Jänner 2015 werden Gelder der Evangelischen Kirche A. B. zur Verfügung gestellt, damit Energieausweise für Gemeinden auf allen Ebenen und unselbstständige Einrichtungen jeweils in der Kirche A. B. mitfinanziert werden können. Folglich werden 50% der Kosten aller Energieausweise, die für Gebäude der Gemeinden (Pfarr-, Teil-, Superinten-

dentialgemeinden) und unselbstständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 erstellt werden, refundiert. Selbstverständlich betrifft dies auch die entsprechenden Kosten der Energieausweise für Kirchengebäude. Ob und inwiefern die Berechnung von Energieausweisen für Kirchen tatsächlich sinnvoll ist, muss vor Ort beurteilt werden.

Sobald ein Energieausweis erstellt wurde, können die anteiligen Kosten rückerstattet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Eine Refundierung von Kosten ist nur für Energieausweise von jenen Gebäuden möglich, die in unmittelbarer Nutzung einer Gemeinde stehen.
- Zur Einreichung der Kostenerstattung ist ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular zu benutzen (das Formular finden Sie als pdf-Dokument unter [www.okr-evang.at/FormEA.pdf](http://www.okr-evang.at/FormEA.pdf), als word-Dokument unter [www.okr-evang.at/FormEA.doc](http://www.okr-evang.at/FormEA.doc)).
- Für jeden Energieausweis ist ein eigenes Formular zu verwenden.
- Die Refundierung erfolgt, wenn folgende Unterlagen dem Formular beigelegt werden:

- eingescannte Originalrechnung oder Kopie der Originalrechnung,
- Energieausweis in elektronischer Form oder in Kopie.
- Wenn von anderer Seite bereits mehr als 50% der Kosten subventioniert wurden, wird von der Evangelischen Kirche A. B. der Restbetrag refundiert.
- Das ausgefüllte Formular ist an das Kirchenamt A. B./Abteilung Kirchenentwicklung zu übermitteln (vorzugsweise elektronisch: [okr-ke@evang.at](mailto:okr-ke@evang.at)).

In einem nächsten Schritt werden auf Grund der errechneten Energieausweise Energiekonzeptionen für jede Superintendentialgemeinde A. B. und die Evangelische Kirche A. B. erstellt. Diese Energiekonzeptionen werden eine Zusammenschau aller Ergebnisse aus den Energieausweisen im Hinblick auf Einsparpotenziale samt Handlungsempfehlungen darstellen. Somit wird erstmals sichtbarer, welche Maßnahmen erforderlich sein werden, um das in der Resolution der XIV. Generalsynode dargelegte Ziel erreichen zu können.

Mit der Koordinierung zur Durchführung und Abwicklung des Vorhabens wurde die Abteilung Kirchenentwicklung im Evangelischen Kirchenamt A. B. zusammen mit Wirtschaft im Dienst des Lebens (WIDL) betraut. Als Ansprechpersonen stehen Ihnen Pfarrer Norman Tendis, Beauftragter der Gesamtkirche für die Arbeit im Bereich Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens ([widl@speed.at](mailto:widl@speed.at)) und Kirchenrätin Andrea Sölkner, Abteilung Kirchenentwicklung ([okr-ke@evang.at](mailto:okr-ke@evang.at)) zur Verfügung.

Gerhild Herrgesell, MA                      Johannes Eichinger  
Oberkirchenrätin                      Obmann des Finanzausschusses A. B.

#### **59. Zl. A 17; 505/2015 vom 26. Feber 2015**

##### **Amtsprüfung vom 5. Mai 2014 und vom 1. Feber 2015**

Nachstehende Pfarramt kandidatin hat durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 5. Mai 2014 und am 1. Feber 2015 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdGA) erlangt:

MMMag. Alexandra BATTENBERG

#### **60. Zl. GD 266 b; 699/2015 vom 20. März 2015**

##### **Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd — Berichtigung zu ABL. Nr. 50/2015**

Der in ABL. Nr. 50/2015 mitgeteilte neue Name der früheren Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd lautet richtig

„Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg Auferstehungskirche“.

#### **61. Zl. GD 282; 475/2015 vom 24. Feber 2015**

##### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt knapp 3000 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Der Großteil der Gemeindeglieder lebt in der Bezirkshauptstadt Spittal und stellt hier einen Bevölkerungsanteil von zirka 15%. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen der Pfarrgemeinde ist Aufbau und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Pfarrgemeinde beschäftigt hierfür eine eigene Jugendreferentin.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Mühldorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind das Krankenhaus Spittal und das Evangelische Altenheim Bethesda. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem/der amtsführenden PfarrerIn.

Das Pflichtstundenmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten beschäftigt. Das Team verstärken eine Verwaltungsassistentin in Teilzeit, eine Küsterin, ein Hausmeisterehepaar sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den AmtsträgerInnen und allen MitarbeiterInnen.

Die Wohnung für die weitere Pfarrstelle befindet sich im Pfarrhaus. Sie hat ein Ausmaß von 135 m<sup>2</sup>. (Der Dienstwohnungswert liegt derzeit bei € 526,42.) Eine Doppelgarage steht ebenfalls zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, E-Mail: [pfarrer@evang-spittal.at](mailto:pfarrer@evang-spittal.at) bzw. Tel. 0699-188 77 266 sowie Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-123 14 290. Siehe auch: [www.evang-spittal.at](http://www.evang-spittal.at).

#### **62. Zl. GD 107; 476/2015 vom 24. Feber 2015**

##### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 878 Gemeindeglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Wir haben eine Volksschule und einen Kindergarten vor Ort, eine Neue Mittelschule in der Nachbargemeinde Treffen sowie alle weiterführenden Schulen und Schultypen im 20 Kilometer entfernten Villach. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe unseres Ortes, der auf 900 m Seehöhe liegt und sich durch viele Sonnenstunden und sehr gute Luftgüte auszeichnet.

**Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin:**

Regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach, Amtshandlungen, Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit, Leitung des Pfarramtes, gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und mit den umliegenden Pfarrgemeinden.

Da es sich um eine 75-%-Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu halten (elf Wochenstunden Religionsunterricht).

**Wir bieten:**

Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. Stock die neu renovierte Wohnung mit 138 m<sup>2</sup>, aufgeteilt auf fünf Zimmer mit eingerichteter Küche, Bad und WC.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die ebenfalls neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum.

Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt.

Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Wir sind offen für neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-851 60 00, und Administrator Pfarrer Robert Eberhardt, Tel. 0699-188 77 234.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 15. April 2015 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

**63.** Zl. GD 270; 474/2015 vom 24. Feber 2015

**Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2015 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindegewahl aus, dies infolge Pensionsantrittes des bisherigen Amtsinhabers.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2700 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in sechs Predigtstationen. Derzeit helfen vier Lektoren und eine Pfarrerin im Ehrenamt im Verkündigungsdienst mit.

Es besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32 Abs. 3 Z. 2 KV. Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Kontakte in der Ökumene, Kanzleidienst und die Betreuung des Schwerpunktkrankenhauses sowie der Seniorenheime werden in Absprache mit dem nicht mit der Amtsführung betrauten PfarrerIn aufgeteilt. Es besteht betreffend der Predigtstationen eine Sprengelzuständigkeit. Weitere Tätigkeiten regelt die Gemeindeordnung.

Zu den Aufgaben des/der mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerin gehören unter anderem die Begleitung der Hauskreise, der Gefangenen- und Militärseelsorge (soweit nicht von hauptamtlichen Militärseelsorgern wahrgenommen), Kirchenmusik, Betreuung des Archives sowie die sich aus Artikel 22 Abs. 1 KV — gemeinsam mit dem/der Kurator/in — ergebenden Obliegenheiten.

Die Gemeindeordnung kann allenfalls nach Besetzung der Pfarrstellen der Pfarrgemeinde geändert werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den AmtsinhaberInnen der Pfarrstellen und dem Presbyterium sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu gewährleisten.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Das Pfarrbüro ist durch eine Sekretärin mit 25 Wochenstunden besetzt.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen/eine teamfähigen/teamfähige Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m<sup>2</sup> in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Der große Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, zu Händen Kurator Dr. Peter Krömer, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 214 40, Fax (02742) 214 70, E-Mail: info@kanzlei-kroemer.at.

**64.** Zl. GD 377; GD 377 a; 478/2015 vom 24. Feber 2015

**Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes Linz-Süd und Linz-Südwest**

Die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Linz-Süd und Linz-Südwest wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2015 ausgeschrieben.

Der Pfarrgemeindeverband mit zirka 2000 Gemeindegliedern befindet sich durch die geplante Zusammenführung der beiden Gemeinden (Linz-Süd und Linz-Südwest) zu einer Pfarrgemeinde im Aufbruch zu einer neuen Identität.

MitarbeiterInnen aus (noch) zwei Gemeinden möchten gemeinsam mit einer/einem PfarrerIn eine lebendige, attraktive Gemeindegemeinschaft im städtischen Kontext entwickeln.

### **Allgemeine Charakteristika der Pfarrgemeinde**

Das Gebiet des Pfarrgemeindeverbandes umfasst Stadtteile im Süden von Linz (Spallerhof, Neue Welt, Kleinmünchen, Auwiesen, Ebelsberg, Pichling, Solar City/Südpark, Neue Heimat, Am Bindermichl, Oed, Keferfeld, Wegscheid) und die politischen Gemeinden St. Florian, Niederneukirchen und Hofkirchen. Ein Großteil der Gemeindeglieder findet leider keinen aktiven Zugang zum Gemeindeleben.

Das Gemeindeleben an den zwei Standorten Glimpfingerstraße/Salzbürger Straße ist dennoch vielfältig (Kinder-gottesdienst, monatlicher Familiengottesdienst, Kindermusical, Jugendkreis, Bibelgesprächskreise, wöchentlicher Kirchenkaffee, Frauenrunde, Kirchenchor, SeniorInnenrunde, Besuchsdienst, Wandergruppe) und von einer stattlichen Anzahl hoch motivierter MitarbeiterInnen getragen.

### **Das Aufgabenfeld des/der zukünftigen PfarrersIn**

- Ausbau und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens.
- Sonntagsgottesdienste in der Johanneskirche.
- Kasualien als Chance für lebensrelevante Begleitung und einladende evangelische Spiritualität.
- Begleitung der bisher sechs LektorInnen und des liturgischen Teams.
- Förderung des Familiengottesdienstteams.
- Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten.
- Förderung und Ausbau der Gruppen und Kreise.
- Wertschätzende Beziehungspflege mit anderen christlichen Konfessionen.
- Initiativen zur missionarischen Arbeit der Gemeinde und zum Gemeindegewachstum.
- Leitung der Glaubenskurse und des KonfirmandInnen-Unterrichts
- und soweit es die Zeit erlaubt, Haus- und Krankenhausbefuche bei unseren Gemeindegliedern (insbesondere bei neu Zugezogenen).

### **Vorhandene Ressourcen**

Neben der Zusammenarbeit mit den vom christlichen Glauben getragenen MitarbeiterInnen erhält die/der zukünftige PfarrerIn die Möglichkeit sich auf die Entwicklung der Pfarrgemeinde zu konzentrieren. Die Pfarrstelle wird für drei Jahre ohne Erteilung von Religionsunterricht ausgeschrieben. Danach erfolgt eine Evaluierung auf Grund derer in Absprache die zukünftigen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Ein vollzeitlich angestellter Jugendreferent und zwei Teilzeit-Gemeindegemeinschaftssekretärinnen stehen unterstützend zur Seite.

Eine in einem großartigen Garten mitten in der Stadt gelegene 107 m<sup>2</sup> große Pfarrwohnung neben dem Gemeindezentrum Christuskirche (Glimpfingerstraße) bietet beste Voraussetzungen für das private Umfeld.

Das Zentrum des geistlichen Lebens ist die Johanneskirche mit geräumigem Gemeindezentrum, die sehr verkehrsgünstig liegt und nur 4 km von der Christuskirche entfernt ist.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 30. April 2015 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, richten.

Für Informationen stehen gerne Kurator Dr. Günter Höfler, Tel. 0676-83427114, E-Mail: [guenter.hoefler@lwest.at](mailto:guenter.hoefler@lwest.at) und Kurator Jochen Frenzel, Tel. 0664-4241757, E-Mail: [jochen.frenzel@aon.at](mailto:jochen.frenzel@aon.at) zur Verfügung.

65. Zl. GD 389; 579/2015 vom 3. März 2015

## **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems**

### **Die Pfarrgemeinde Kirchdorf**

ist eine Diasporagemeinde im Süden von Oberösterreich zwischen Voralpenhügelland und Hochgebirge. Das Gemeindegebiet umfasst etwa 1000 km<sup>2</sup> und ist annähernd deckungsgleich mit dem politischen Bezirk Kirchdorf. Die Gesamtgemeinde hat zirka 1100 Mitglieder und gliedert sich in Muttergemeinde Kirchdorf (zirka 750 Mitglieder) und Tochtergemeinde Windischgarsten (zirka 350 Mitglieder).

**Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2015 besetzt werden.**

### **Der Amtsauftrag umfasst:**

- Gottesdienste jeweils in Kirchdorf oder Windischgarsten in zeitgemäßer Form, gelegentlich in Hinterstoder sowie in den Altersheimen im Bezirk,
- Kasualdienste,
- Religionsunterricht an AHS und BHS im Umfang von derzeit acht Wochenstunden,
- Seelsorge und Mitarbeiterbegleitung,
- Zusammenarbeit mit Schloss Klaus und anderen christlichen Werken im Pfarrgemeindegebiet,
- Mitarbeit im jährlichen Vorbereitungskurs für kinderoffenes Abendmahl sowie in der Konfirmationsvorbereitung,
- Pflege der sehr guten ökumenischen Beziehungen,
- Förderung von Diakonie und Weltmission,
- offenes Herz für das Volk Israel, insbesondere für messianische Juden, sowie für Christen in der arabischen Welt,
- Repräsentation in der Öffentlichkeit.

### **Zu den Besonderheiten der Gemeindegemeinschaft gehören:**

- der Betrieb eines gemeindeeigenen Freizeitheims in Windischgarsten,
- eine öffentliche Bibliothek in Kirchdorf.

### **Bauangelegenheiten:**

- In Windischgarsten wurde ein Zubau zur Kirche — für Gottesdienste und andere Aktivitäten — errichtet.
- In Kirchdorf wird im Zuge des Pfarrerswechsels die Chance genutzt, das Pfarrhaus und auch die Kirche zu renovieren.

### **Die Mitarbeiterschaft:**

- Gemäß der Gemeindeordnung führt in den Presbyterien und Gemeindevertretungen von Mutter- und Tochtergemeinde der jeweilige Kurator den Vorsitz.
- **Hauptamtliche:** der Diakon in der Tochtergemeinde Windischgarsten und zwei Religionslehrerinnen.
- **Teilzeitkräfte:** in Kirchdorf ein Religionslehrer, ein Jugendleiter, ein Küsterhepaar sowie in Windischgarsten eine Jugendleiterin und ein Ehepaar zur Betreuung des Gemeindezentrums inkl. Freizeitheims.
- **Ehrenamtliche:** eine größere Anzahl von Lektoren sowie eine vielfältig engagierte Mitarbeiterschaft wie z. B. in Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Evang. Bildungswerk, Pfarrbriefteam, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Kirchenbeitrag u. v. m.

### **Rahmenbedingungen:**

- Das Pfarrhaus mit 143 m<sup>2</sup> Wohnfläche plus Keller, Terrasse und Garage steht unmittelbar neben der Kirche. Im geschützten Hof zwischen Gemeindehaus, Küsterhaus und Pfarrhaus kann eine Spielwiese mitbenutzt werden.
- Kirchdorf ist Bezirks- und Schulstadt mit reichhaltigem kulturellem Leben.
- Autobahnanschluss (A 9) und gute Bahnverbindungen.
- Nationalpark Kalkalpen.
- Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.evangelisch-kirchdorf.at](http://www.evangelisch-kirchdorf.at), [www.freizeitheim.at](http://www.freizeitheim.at), [www.zubau.at](http://www.zubau.at).

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2015 an das Evangelische Pfarramt Kirchdorf bzw. direkt an Pfarrgemeindegurator Lutz Kettwig, der auch für persönliche Fragen gerne zur Verfügung steht:

Lutz Kettwig, Pfarrgemeindegurator  
Tel. +43 (0)7582/52002; Mobil: 0676-5728783  
E-Mail: [lutz.kettwig@gmail.com](mailto:lutz.kettwig@gmail.com).

66. Zl. GD 378; 632/2015 vom 10. März 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer**

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit ist gemäß Synodenbeschluss die Pfarrstelle zum Dienstantritt per 1. September 2015 neu auszuschreiben.

Unsere Pfarrgemeinde zählt etwa 1630 Gemeindeglieder, die vorwiegend in den politischen Gemeinden Seewalchen a. A., Lenzing, Schörfling und Gampern leben.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9.30 Uhr in der Gnadenkirche statt. Einmal im Monat wird

im Alten- und Pflegeheim in Lenzing ein Gottesdienst gefeiert.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist im Bundesgymnasium Vöcklabruck zu halten.

Zur Pfarrgemeinde gehören neben der Gnadenkirche und dem Pfarrhaus ein Kindergarten (drei Gruppen), ein Wohnhaus (sieben Wohnungen), ein Parkfriedhof mit Kapelle sowie ein 2009 bis 2011 renovierter Pfarrsaal mit Räumen, die an den Verein Jugendtreff vermietet sind.

Wichtig sind uns die verlässliche Arbeit der geistlichen Leitung der Gemeinde (Verkündigung, Amtshandlungen, Seelsorge, Ökumene), der regelmäßige Kontakt zum Team des Evangelischen Kindergartens Rosenau zum Zwecke der geistlichen Begleitung und, gemeinsam mit dem Presbyterium, die Wahrnehmung der Aufgaben, die mit der Trägerschaft des Kindergartens zusammen hängen.

Im Obergeschoss des Pfarrhauses befindet sich eine 115 m<sup>2</sup> große, zentralbeheizte Wohnung mit einem Sachbezugswert (Stand 12/2014) von € 448,59. Eine Garage sowie der Pfarrgarten stehen zur Benützung zur Verfügung.

Im Pfarramt und in der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Gemeindepädagogin im Ausmaß von neun Stunden angestellt.

Bewerbungen bitte bis zum 15. Mai 2015 an Kurator Dipl.-Ing. Franz Peter Seiler, p. A. Sachsenstraße 35, 4863 Seewalchen a. A., senden.

Für Fragen steht Kurator Seiler gerne telefonisch unter 0676-377 81 33, per E-Mail: [kurator@evang-rosenau.at](mailto:kurator@evang-rosenau.at) oder Post: Tegetthoffstraße 78/6, 4840 Vöcklabruck, zur Verfügung.

Informationen über die Pfarrgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: [www.evangelisch-rosenau.at](http://www.evangelisch-rosenau.at).

67. Zl. GD 162; 639/2015 vom 10. März 2015

### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2015 durch Wahl aus.

#### **Wir sind**

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind rund 75% der BewohnerInnen. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Rußbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten MitarbeiterInnenteam und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten/eine berufene Hirtin als LeiterIn, BegleiterIn, AnsprechpartnerIn, BeraterIn, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern in Sichtweite zur einmaligen Bergwelt des Dachsteins.

### **Wir haben**

- ... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m<sup>2</sup> Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südostseitigen sonnigen Garten mit Kinderspielplatz,
- ... einen dreigruppigen Kindergarten,
- ... ein Personal- und Gästehaus,
- ... ein Altenwohnheim („Brigittaheim“),
- ... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoss des Altenheimes,
- ... eine helle, sanierte Kirche, ausgestattet mit moderner Ton- und Bildtechnik (Übertragung der Gottesdienste ins Altenwohnheim) und
- ... einen eigenen Friedhof,
- ... dieser sowie alle Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus („Kirchenviertel“).

### **Die politische Gemeinde/die Region bietet**

- ... eine weithin anerkannte Neue Mittelschule mit Musikschwerpunkt mit familiärer Atmosphäre,
- ... ein familienfreundliches Hallenbad in unmittelbarer Nähe,
- ... familiengerechte Wanderwege rund um die Ortschaft,
- ... Schipisten, Langlaufloipen, Schlittenbahnen und weitere Sporteinrichtungen für die Freizeitgestaltung im Winter und Sommer,
- ... Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen befinden sich in Hallstatt, Bad Ischl und Bad Aussee und werden mit Schulbussen angefahren.

### **Es arbeiten mit**

- ... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,
- ... ein teilzeitbeschäftigter Jugendreferent für Jung-schar und Teeniekreis,
- ... eine teilzeitbeschäftigte Küsterin,
- ... ein jungliches Musikteam,
- ... der Verwalter des Altenwohnheimes,
- ... ehrenamtliche Mitarbeitende im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und MitarbeiterInnenkreisen.

### **Es warten auf Sie**

- ... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,
- ... unsere Schülerinnen und Schüler der Neuen Musikmittelschule Gosau (acht Stunden RU),
- ... ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,
- ... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,
- ... unsere HeimbewohnerInnen, die sich alle zwei Wochen zur Andacht zusammenfinden,
- ... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,
- ... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,
- ... Jubilarinnen und Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Partnergemeinde — in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

### **Weitere Informationen**

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:  
Administrator Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464,  
Kurator Peter Pfaff, Tel. 0699-188 77 497 oder 0650-777 52 12,  
Pfarramtskandidatin Mag. Esther Scheuchl, Tel. 0699-188 77 498.  
Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.evangelisch-in-gosau.at](http://www.evangelisch-in-gosau.at).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 15. Mai 2015 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu senden.

---

68. Zl. GD 321; 640/2015 vom 10. März 2015

### **Ausschreibung (erste) der dritten 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit eine 50-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung ab 1. September 2015 aus.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Stunden zu halten.

Eine Erweiterung des Stundenausmaßes ist nach Rücksprache mit dem Schulamt möglich.

Wir sind mit 3859 Gemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs, in einer Stadt mit zirka 60.000 Einwohnern.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde besonders in der Kinder- und Familienarbeit mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde, selbstständiges Arbeiten, das Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche.

Bei uns treffen Sie neben zwei Pfarrern und den beiden JugendreferentInnen drei engagierte Mitarbeiterinnen im Sekretariat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum unserer Gemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung ist die Gemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne Kurator Ing. Lothar Müller, Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Pfarrer Mag. Roland Werneck, alle Wels, Tel. (07242) 475 84.

69. Zl. GD 309; 400/2015 vom 10. Feber 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg**

Eingangs zwei Fragen: Stellt der Pfarrberuf für Sie eine Berufung und nicht nur einen Job dar? Sind Ihnen die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums und der Kontakt zu den Menschen ein Herzensanliegen? Wenn ja, dann sollten Sie weiterlesen . . .

Wir, die seit 1924 bestehende **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg**, suchen per **1. September 2015 (gerne auch schon früher)** eine/n Pfarrer/in (75-%-Pfarrstelle inkl. sechs Stunden Religionsunterricht, Aufstockung durch fünf weitere Stunden Religionsunterricht auf 100% möglich). Wir sind eine zirka 800 Seelen zählende Gemeinde in einer einzigartigen, unverwechselbaren Natur-, Genuss- und Erlebnisregion im Übergangsbereich vom südsteirischen Wein- und Hügelland (Beginn der Schilcher-Weinstraße) zur Alpenregion mit hauptsächlich städtischer Bevölkerung. Das Gemeindegebiet umfasst den im Südwesten der Steiermark gelegenen politischen Bezirk (678 km<sup>2</sup>) mit der Gustav-Adolf-Kirche in Voitsberg, zirka 30 km westlich von Graz. Der Bezirk Voitsberg, eine lange Tradition als Bergbau- und Industrieregion aufweisend, wandelt sich aktuell unter der Dachmarke „Lipizzanerheimat“ in eine Erholungs- und Tourismusregion (u. a. Kur-Therme in Köflach). Golf-, Berg-, Wander- und Skifreunde kommen ebenso auf ihre Rechnung wie Badeliebhaber (großer Badensee, Stauseen und selbst das Meer in Slowenien oder Italien sind in „nur“ je zirka drei Stunden über die A 2 oder A 9 leicht und schnell erreichbar).

Der Großteil der Gemeindeglieder lebt im Ballungsraum der drei Städte Köflach, Voitsberg und Bärrnbach, in einem Umkreis von etwa 10 km vom Pfarramt. Die Bezirkshauptstadt Voitsberg (zirka 9500 Einwohner) ist verkehrsmäßig gut erschlossen.

#### **Die gesamte Gemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die neben den üblichen Agenden eines/einer Pfarrers/in**

- um die Wichtigkeit der seelsorgerlichen Begleitung/Besuche der Gemeinde weiß und diese wahrnehmen will;
- Spaß an der Familien- und Kinderarbeit hat und diese ausbauen will;
- Ziele und Visionen zur Gestaltung des Gemeindelebens und zur Vergrößerung der Gemeinde hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen;
- die guten öffentlichen und ökumenischen Kontakte pflegen und erweitern möchte;
- Religionsunterricht an den höheren Schulen und den Pflichtschulen im Ausmaß von sechs bzw. elf Wochenstunden vornimmt.

Die Wunschliste ist lange, aber wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und seine Gaben einbringt. **Am wichtigsten sind für uns die regelmäßigen Besuche bei den Gemeindegliedern, das Kontakthalten in der Diaspora.** Bei den anderen Schwerpunkten erarbeiten wir gerne mit Ihnen gemeinsam einen Stufenplan, wann welcher weitere Schwerpunkt hinzutreten soll. Wir sind hier sehr flexibel und wollen nicht nur, DASS SICH DIE GEMEINDE, sondern auch DASS SIE UND IHRE FAMILIE SICH BEI UNS WOHL FÜHLEN.

#### **Was können Sie von Ihrer neuen Gemeinde erwarten und worauf können Sie sich freuen?**

- Wir sind eine lebendige Pfarrgemeinde mit vielen offen- und warmherzigen ehrenamtlich Mitarbeitenden und verantwortungsvollen Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium), die Sie bestmöglich und tatkräftigst unterstützen.
- Sie können sich auf ein engagiertes ehrenamtliches Team verlassen (vier Mitarbeiterinnen für die Kinderarbeit, zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag, zwei engagierte Lektoren [die zwei Gottesdienste im Monat übernehmen]). Weitere sehr motivierte und einsatzbereite ehrenamtlich Mitarbeitende gibt es für die Organisation und Durchführung von Wandertagen, Ausflügen, Besuchs- und Bibelkreisen, Erwachsenenbildungsmaßnahmen, Flohmärkten, dem jährlich stattfindenden Gemeindefest u. v. m.
- Sitz des Pfarramtes ist das Evangelische Gemeindezentrum, das unmittelbar an die Kirche anschließt und neben Gemeindesaal, KiGo-Raum und Kanzlei auch die Pfarrwohnung sowie eine Dachgeschosswohnung enthält. Ihm ist ein großer Garten angeschlossen, der selbstverständlich zur Mitbenützung gegen Pflege des Gartens zur Verfügung steht.
- Für Sie steht eine schöne und helle Dienstwohnung im 1. Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von zirka 120 m<sup>2</sup> bereit (vier Zimmer, neuer Küche [saniert 2011], Bad/WC und Vorraum, zusätzlich Kellerabteil und Garage). Das gesamte Pfarrhaus ist an das Fernwärmenetz angeschlossen. Die Wohnung ist zentral gelegen; zu Fuß erreicht man in zwei Minuten den Hauptplatz und in fünf Minuten den Bahnhof.
- Alle Schultypen (VS, NMS, PTS, BMS, AHS, MIO, HAK, HAS, HBLA, HTL, Berufsschule, Musikschule) sind im Bezirk Voitsberg vorzufinden.
- Eine der aktuell schnellst wachsenden Städte Österreichs mit all ihren Kultur- und Freizeitangeboten, die Landeshauptstadt Graz, ist nur 30 km oder 45 Minuten entfernt (mit dem Auto oder mit der S-Bahn-Linie S 7; Bahnhof zu Fuß in zirka fünf Minuten erreichbar).

Haben Sie Interesse unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über uns an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evang-voitsberg.at/ausschreibung2015>). Weitere Auskünfte erhalten Sie bei

Kurator Mag. Dietmar Böhmer, Tel. 0664-255 31 96, dietmar@boehmer.cc, beim Administrator Pfarrer Mag. Andreas Gerhold, Tel. 0699-188 77 620, unserer Ex-Pfarrerin Mag. Fleur Kant, fleur.kant@gmx.at, oder beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, E-Mail: kirche@evang-voitsberg.at, an das Sie bitte Ihre Bewerbung bis **17. Mai 2015** senden. Wir freuen uns auf Sie!

Kontaktpersonen:  
Pfarrerin Mag. Tatjana Hochhauser, Tel. 0699-188 77 699,  
Kuratorin von Wald: Sonja Mitter, Tel. 0650-5017345,  
Kurator von Gaishorn/Trieben: Johann Kolenprat, Tel. 0699-188 77 690.

70. Zl. GD 153; GD 312; 483/2015 vom 24. Feber 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass**

Die Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass schreiben eine 100%-Pfarrstelle (inkl. Religionsverpflichtung für acht Stunden in verschiedenen Schulen der Region) mit 1. September 2015 aus.

Unsere Pfarrgemeinden erstrecken sich über das Palten- und Liesingtal von Trieben bis Kammern mit der kleinen Tochtergemeinde St. Johann am Tauern.

Die Pfarrgemeinde Gaishorn/Trieben hat 740, Wald hat 490 Gemeindeglieder. Unsere MitarbeiterInnen sind engagiert und hauptsächlich ehrenamtlich tätig.

#### Wir erwarten:

- Freude an der Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste in den Kirchen Wald am Schoberpass, Gaishorn, Trieben, St. Johann am Tauern,
- Betreuung der Alten- und Pflegeheime der Region,
- Hausbesuche,
- gute Zusammenarbeit mit den GemeindevertreterInnen bzw. mit den benachbarten PfarrerInnen,
- Begleitung der KonfirmandInnen,
- Teilnahme am öffentlichen Leben,
- gute Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen,
- Bereitschaft zur Ökumene.

#### Wir bieten:

- Pfarrwohnung in Gaishorn am See oder Wald am Schoberpass,
- gewissenhafte, dynamische MitarbeiterInnen — hauptsächlich ehrenamtlich tätig — die sich auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer freuen,
- eine Lektorin,
- eine geringfügig beschäftigte Sekretärin.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. April 2015 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben, 8783 Gaishorn am See 57, oder Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass, 8781 Wald am Schoberpass, Unterwald 20 a; E-Mail: evang.gaishorn@aon.at oder evang.wald@aon.at.

71. Zl. GD 319; 630/2015 vom 10. März 2015

### **Ausschreibung (weitere) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Neubesetzung aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit derzeit rund 420 Gemeindegliedern in der nördlichen Hälfte des Bezirks Weiz. Neben den Pflichtschulen gibt es in Weiz ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, höherer Technischer Bundeslehranstalt und höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufengymnasium. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden, die an den höheren Schulen zu erteilen sind.

In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein engagiertes Presbyterium, eine Lektorin und eine interessiert teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf BewerberInnen, die auch gern zu den Menschen unterwegs sind. Ihre Begeisterung an Verkündigung, Seelsorge, Begegnung mit Menschen und dem Einbringen neuer Ideen ist uns sehr willkommen. Über verschiedene Kombinationsmöglichkeiten mit erweitertem RU-Auftrag oder anderen Teilpfarrstellen im Großraum Graz erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung in Weiz mit Berücksichtigung des Wunsches der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist vom Presbyterium vorgesehen.

Sicherlich möchten Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte stehen Ihnen Superintendent MMag. Hermann Miklas, Tel. 0699-188 77 601, und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-762 21 10, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 15. Mai 2015 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, richten.

72. Zl. GD 355; 410/2015 vom 11. Feber 2015

**Ausschreibung (zweite) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Diese Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt sind mit 1. September 2015 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir suchen Menschen mit Engagement und mit Freude am Gestalten und Verändern!

Wer wir sind:

- Wir sind die größte Pfarrgemeinde Wiens mit rund 5000 evangelischen ChristInnen.
- Die Pfarrgemeinde wurde 1954 gegründet und 2011 mit der Gemeinde Kaisermühlen und Kagran fusioniert.
- Das Gemeindegebiet umfasst nun den ganzen 22. Wiener Gemeindebezirk und die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf.
- Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum und evangelischem Kindergarten (von der Diakonie geführt).
- Wir haben drei Pfarrstellen. Die amtsführende Stelle ist derzeit besetzt, eine Rotation in der Amtsführung ist in der Gemeindeordnung vorgesehen.

Wen suchen wir?

Pfarrer oder Pfarrerinnen, die Schwung mitbringen, die Bewährtes fortführen und Neues wagen möchten, mit innovativen Ideen, die in einem städtischen Umfeld langfristig Neues aufbauen möchten, mit den demografischen Veränderungen im Blick.

Arbeiten Sie gerne im Team? Dann sind sie hier in der Donaustadt richtig. Wir schätzen Kontaktfreudigkeit und kollegiale Zusammenarbeit in den Gremien.

Zur Unterstützung des PfarrerInnen-Teams stehen bereit:

- eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin,
- eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin,
- vier LektorInnen (zwei haben alle Ausbildungen),
- ein geringfügig beschäftigter Küster,
- eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft,
- ehrenamtliche MitarbeiterInnen,
- ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen und höheren Schulen.

Was erwarten wir uns?

- Ein kollegiales Miteinander im PfarrerInnen-Team.
- Aufgeschlossenheit und Eigeninitiative.
- Feier der Gottesdienste (Gottesdienstorte: Bekenntniskirche, Seestadt Aspern, r.-k. Kirche Saikogasse, r.-k. Kirche Groß-Enzersdorf, Seniorenhaus Tamariske). Schulgottesdienste finden in der Bekenntniskirche und an den Schulen statt.
- Der Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Stunden zu erteilen.

Sie haben die Möglichkeit der individuellen Gestaltung Ihrer Aufgaben in Absprache mit den anderen PfarrerInnen:

- Aufbau und Entwicklung unserer Pfarrgemeinde, die in den vergangenen Jahren große Veränderungen erlebt hat.
- Aufbau von Besuchsdienststrukturen,
- KonfirmandInnenarbeit,
- Vernetzung und Begleitung von MitarbeiterInnen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung von ReligionslehrerInnen,
- Religiöse Erwachsenenbildung,
- Aufgaben im Bereich Ökumene,
- Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, das Gemeindeleben nach Ihren Interessen und Ideen zu gestalten.

Die Infrastruktur bietet:

- Kindergarten, Volks- und Hauptschulen sowie eine AHS sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend. Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.
- Wien hat zirka 1,8 Millionen Einwohner und bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Wir bieten:

- Eine im Gemeindezentrum Bekenntniskirche (1. Stock) gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup> und zwei kleine Balkone (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller. Weiters besteht die Möglichkeit den schönen Pfarrgemeindegarten mitzubenützen.
- Eine Dienstwohnung, zwei Straßenbahnstationen vom Gemeindezentrum entfernt (Godlewskigasse 16/3, 1220 Wien), Parterre mit kleinem Garten, im Ausmaß von 106,13 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 42,35 m<sup>2</sup> Garten (Vorraum, Wohnküche, vier Zimmer) sowie ein Kellerabteil.
- Ein einladendes, buntes Gemeindeleben mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 15. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145–147, 1220 Wien, zu senden.

Nähere Informationen geben PfarrerIn Verena M. Groh, Tel. 0699-188 77 758, oder Kuratorin Sieglinde Meznik-Rubner, Tel. 0699-188 77 085, Kurator-Stellvertreter Ing. Roland Weng, Tel. 0699-188 77 008.

Bitte beachten Sie auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.kirche22.at](http://www.kirche22.at)

73. Zl. GD 352; 441/2015 vom 12. Feber 2015

**Ausschreibung (erste) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals**

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals wird hiermit ausgeschrieben. Diese soll durch Wahl zum 1. September 2015 besetzt werden.

Unsere Pfarrgemeinde zählt zirka 3700 Gemeindeglieder. Währing & Hernals ist eine traditionsbehaftete, aber auch für Neues offene Gemeinde.

Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine relativ hohe Fluktuation durch Zu- und Wegzüge und die säkulare Situation der Hauptstadt. Zur Gemeinde gehören der Pfarrkindergarten mit drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen, die Volksschule (Lutherschule) sowie einige Pensionistenhäuser. Die Altersstatistik der Gemeindeglieder weist eine hohe Dichte zwischen 25 und 55 Jahren aus, auf welche in verstärkter Weise eingegangen werden soll.

Die Gemeinde verfügt über eine gut betreute, lebendige Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in der Familien- und Erwachsenenarbeit engagiert, hier Bewährtes fortführt, aber auch neue Impulse setzt und Interesse an der Entwicklung eines Gemeindekonzeptes hat, das alle Altersgruppen im Blick hat. Dazu bedarf es einer guten Kommunikations- und Teamfähigkeit und Geduld und Ausdauer bei der Umsetzung.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den beiden Pfarrern/Pfarrerinnen wird in kollegialer Absprache miteinander und dem Presbyterium vereinbart.

Unterstützt werden die PfarrerInnen durch zwei Sekretärinnen, eine Kirchenbeitragsmitarbeiterin, eine Kinder- und Jugendmitarbeiterin, zwei LektorInnen, einen Organisten und etliche engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Lutherkirche zu halten. Zusätzlich monatlich ein OASE-Gottesdienst und Gottesdienst in den Pensionistenhäusern Altszeile und Türkenschanze.

Religionsunterricht ist im Regelstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Die Gemeinde bietet eine Pfarrwohnung im Lutherhof (zirka 120 m<sup>2</sup>).

Bewerbungen sind bitte bis 15. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals, Martinstraße 23, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrerin Mag. Elke Kunert, Tel. 0699-188 77 793, elke.kunert@lutherkirche.at

Kuratorin Ing. Brigitte Spiegel, Tel. 0676-389 26 57, brigitte.spiegel@lutherkirche.at

74. Zl. P 2238; 460/2015 vom 19. Feber 2015

#### **Zuteilung von Mag. Gernot Mischitz als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Mag. Gernot Mischitz wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2015 Lehrpfarrer Mag. Josef Prinz als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

## **M o t i v e n b e r i c h t**

### **Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung (Art. 55 Abs. 1 Z. 3, 60 Abs. 1) werden für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Superintendentialversammlung für den Superintendentialausschuss zwei Senioren/Seniorennen, zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin gewählt, allenfalls — auf Grund einer Superintendentialordnung — weitere geistliche und weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses. Superintendentialausschüsse, die von der Möglichkeit der Wahl weiterer weltlicher oder geistlicher Mitglieder des Superintendentialausschusses gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. c KV in ihrer Superintendentialordnung nicht Gebrauch machen, können — wie sich in einem gegenständlichen Fall nunmehr ereignete — vor dem Problem stehen, dass die zwei Senioren/Seniorennen infolge Karenz und/oder längerfristigen Erkrankungen mehr als sechs Wochen nicht zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist im gegenständlichen Fall auch die Möglichkeit der Beurlaubung von Superintendentialkurator/in und dessen/deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, aber auch Erkrankungen.

Diese Situationen können dazu führen, dass ein kleiner Superintendentialausschuss A. B. nicht mehr beschlussfähig ist, vor allem aber — derzeit aktuell —, dass der/die

Superintendent/in überhaupt keinen Vertreter bzw. keine Vertreterin geistlichen Standes hat, daher — bei längerfristigen Verhinderungen beider Senioren/innen — nicht auf Urlaub gehen und auch selbst nicht länger erkranken darf.

Im Hinblick auf diese Situation wurde im Rahmen einer ausführlichen Beratung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 3. Feber 2015 Übereinstimmung gefunden, dass Superintendentialversammlungen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, für Mitglieder — ausgenommen Superintendent/in, Superintendentialkurator/in — Stellvertreter/innen jeweils wählen zu können, die allerdings nur bei einer mehr als sechswöchigen Verhinderung bzw. voraussichtlich sechswöchigen Verhinderung oder Vakanz die Vertretung wahrzunehmen haben. Diesbezüglich wurde bewusst eine von Art. 94 Abs. 2 KV (stellvertretende Oberkirchenräte/innen) abweichende Regelung gewählt. Die Bestimmung des Art. 60 Abs. 5 KV ist überdies nur eine „Kann“-Bestimmung.

Die Änderung in Art. 60 Abs. 1 KV beseitigt einen Redaktionsfehler.

Im Zusammenhang damit, dass in einem konkreten Superintendentialausschuss A. B. derzeit längerfristig die beiden einzigen Senioren/Seniorennen verhindert sind und in diesem Superintendentialausschuss keine zusätzlichen geistlichen oder weltlichen Mitglieder gewählt wurden, war es notwendig, diese Novellierung der Kirchenverfassung im Bereich der Superintendentialausschüsse als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu erlassen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

---

## Kirchliche Mitteilung

---



In den letzten Tagen des Jahres 2014 verstarb

**Dipl.-Ing. Gernot AXMANN**

nach langer, schwerer Krankheit im 70. Lebensjahr.

Dipl.-Ing. Axmann war in seiner aktiven Zeit Kurator von Peggau, Baubeauftragter der Diözese, steirischer Delegierter in die Synode A. B. und in die Generalsynode sowie einige Jahre lang auch Obmann des gesamtkirchlichen Kontrollausschusses. Beruflich war Architekt Axmann im Landesdienst insbesondere für den Ortsbildschutz und die Denkmalpflege in der Steiermark zuständig. Bemerkenswert: Als Protestant war Axmann einige Jahre lang Obmann des „Vereins der Freunde von Maria Straßengel“ und rief in dieser Zeit die renommierten „Straßengler Gespräche“ ins Leben.

Eine große Menschenmenge versammelte sich am 6. Jänner in der Wallfahrtskirche, um von Gernot Axmann Abschied zu nehmen. Gemeinsam mit Pater Philipp Helm leitete Superintendent Miklas den Trauergottesdienst.

Unsere Anteilnahme gilt der hinterbliebenen Familie!

(Zl. GD 004; 603/2015 vom 6. März 2015)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. April 2015

4. Stück

75. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 31. Mai 2015: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
76. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juni 2015: Evangelischer Presseverband
77. EJ Kinderschutzrichtlinie — Krisenplan — Vertrauenspersonen
78. Diakoniepreis 2015 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
79. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz A. B. Steiermark
80. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
81. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2015; zur Information
82. Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
83. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
84. Ausschreibung (erste) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
85. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd-Waidhofen an der Thaya
86. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
87. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge Salzburg
89. Bestellung von Dr. Birgit Lusche zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
90. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

75. Zl. KOL 01; 782/2015 vom 1. April 2015

### Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 31. Mai 2015: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, der in diesem Jahr unter dem Motto: „**Bildung und Entwicklung**“ gefeiert wird. So schwer es manchmal fällt, diesem Motto in unserem Umfeld gerecht zu werden (European Year of Development 2015), ist es noch viel schwieriger, das in den südlichen Ländern umzusetzen. Unsere Partnerkirchen in Ghana, Kamerun und Südsudan und die Flüchtlingsgemeinde in Südafrika versuchen das, wir wollen sie dabei unterstützen, so gut es geht.

Aktuell erbitten wir in diesem Jahr die Kollekte für unsere Projekte und Programme in **Ghana zur theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen, Stipendienprogramme, Ausbau der Gesundheitsversor-**

**gung in Dorrmaa Ahenkro**, Dorfentwicklungsprojekte in **Adumasa Link (insbesondere den Bau der zweiten Lehrerwohnung), Renovierung der Laienausbildungsstätte Bana Hill und Projektförderungen in der Northern Presbytery der PCG.**

In **Österreich** intensivieren wir durch unsere Mitarbeiterin Désirée Bauerstatter und anderer MitarbeiterInnen die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen, ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partnerkirchen in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.  
Obmann des EAWM

76. Zl. KOL 13; 972/2015 vom 20. April 2015

### **Kollektenaufwurf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juni 2015: Evangelischer Presseverband**

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — die evangelische Zeitung für Österreich.

Was geschieht eigentlich auf der Synode? Wer ist die neue Pfarrerin in der Nachbargemeinde? Wie war das mit der Evangelischen Kirche und dem Nationalsozialismus? Das Redaktionsteam der SAAT recherchiert und ist für Sie unterwegs, um die neuesten Geschichten und Entwicklungen aus der Evangelischen Kirche, ihren Pfarrgemeinden und dem evangelischen Leben im In- und Ausland zu erzählen.

Die SAAT bietet Monat für Monat Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland, Auslegungen des Predigttextes oder umfangreich aufbereitete historische Themen. Dazu kommen Buch- und Filmrezensionen, Porträts, eine Kinderpädagogikseite und etwa Tipps für die Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde. „Von den letzten Dingen“, „Zusammenbruch und Aufbruch“, „Mit Bibel und Gesangbuch. Evangelische Lektoren“ waren einige Themenschwerpunkte der SAAT.

Kurzum: Nur die SAAT bietet Journalismus mit Sinn und Verstand aus einer lutherischen Perspektive. Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie der Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um Ihre Kollekte.

Vielen Dank!

77. Zl. JG 01; 952/2015 vom 17. April 2015

### **EJ Kinderschutzrichtlinie — Krisenplan — Vertrauenspersonen**

Die Evangelische Jugend Österreich (EJÖ) gibt bekannt, dass der Jugendrat für Österreich 2014 auf den Grundpfeilern Prävention, Gewaltfreiheit, Partizipation und Offenheit die EJ-österreichweite Kinderschutzrichtlinie „begegnen-wachsen-unterstützen“ verabschiedet hat.

Diese beschreibt die Qualitätsstandards der Evangelischen Jugend in Österreich für Kinderschutz und zur Prävention von (sexueller) Gewalt, definiert diesbezüglich Grundlegendes zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und beinhaltet eine Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende der Evangelischen Jugend in Österreich.

Die darin befindlichen Vereinbarungen betreffen alle gemeldeten Mitarbeitenden der EJÖ, gleich ob ehren-, neben- oder hauptamtlich.

Im Wortlaut ist sie unter: [http://www.ejoe.at/kinderschutz/die\\_richtlinie.html](http://www.ejoe.at/kinderschutz/die_richtlinie.html) nachzulesen.

Für alle EJ-Mitarbeitenden ist es mit dem Inkrafttreten der Richtlinie verpflichtend, eine mindestens eintägige Bildungsveranstaltung zum Thema Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt zu besuchen. Um die entsprechende Schulung der Mitarbeitenden und damit die Qualitätsstandards für Kinderschutz und zur Prävention von (sexueller) Gewalt nachhaltig zu sichern, sind strukturell regelmäßige Bildungsveranstaltungen für haupt-, neben- sowie ehrenamtlich Mitarbeitende auf allen Ebenen der EJÖ verankert.

Bis zum 31. Dezember 2018 gilt ein Übergangszeitraum für alle momentan gemeldeten und alle bis 31. Dezember 2017 neu gemeldeten MitarbeiterInnen, um den Nachweis einer Schulung, die den Standards der EJ-Kinderschutzrichtlinie entspricht, zu besuchen, und damit den Status als offizielle/r EJÖ-MitarbeiterIn weiterhin aufrechterhalten zu können. Ab dem 1. Jänner 2018 neu gemeldete MitarbeiterInnen müssen innerhalb eines Jahres den Nachweis einer entsprechenden Schulung erbringen.

Aktuelle Schulungstermine sind hier zu finden: <http://www.ejoe.at/kinderschutz/termine.html>

Die Schulungen enthalten die Themenblöcke Sensibilisierung, Prävention und Gewaltfreiheit sowie den praktischen Umgang als MitarbeiterIn im Krisen- oder Verdachtsfall. Dabei wird auch die Selbstverpflichtungserklärung besprochen und unterzeichnet.

<http://www.ejoe.at/kinderschutz/schulungsinhalte.html>

Seit 2015 müssen alle haupt- und nebenamtlich Angestellten der EJ in Österreich sowie die Mitglieder der Diözesanjugendleitungen (DJL) bzw. der Jugendleitung H. B. und der Jugendleitung für Österreich (JULÖ) Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Im Sinne von Krisenmanagement und Trägerverantwortung wurde ein Krisenplan für verschiedene Verdachtsfälle von (sexueller) Gewalt entwickelt. Der Krisenplan ist allen leitenden Mitarbeitenden bekannt gemacht worden und online einsehbar: <http://www.ejoe.at/kinderschutz/krisenplan.html>

Ein zentraler Punkt des Krisenplans ist die offizielle Benennung von zwei Kinderschutzvertrauenspersonen pro EJ Landesgliederung. Diese Vertrauenspersonen stehen EJ-Mitarbeitenden im Anlassfall für Gespräche und Hilfestellung zur Seite. Eine Übersicht aller Vertrauenspersonen mit Kontaktmöglichkeiten ist unter <http://www.ejoe.at/kinderschutz/vertrauenspersonen.html> zu finden.

Fragen, die am häufigsten an EJ Verantwortliche herangetragen werden (FAQs), finden Sie unter: <http://www.ejoe.at/kinderschutz/faq.html>

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des EJ-Bundesbüros zur Verfügung: Bundesgeschäftsführerin Elisabeth Antretter, BA [e.antretter@ejoe.at](mailto:e.antretter@ejoe.at) 0699-18877096 sowie für Schulungen Bundesprojektreferent Clemens Kolb [c.kolb@ejoe.at](mailto:c.kolb@ejoe.at) 0699-18877084.

Ansprechpartnerin für den Bereich Kinderschutz in der Kirchenleitung ist Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA [g.herrgesell@evang.at](mailto:g.herrgesell@evang.at) 0699-18877005.

78. Zl. IM 09; 898/2015 vom 13. April 2015

### Diakoniepreis 2015 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2015 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
  - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
  - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
  - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
  - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.  
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die in Zusammenhang mit dem „**Jahr der Bildung**“ 2015 vorbereitet und durchgeführt werden.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter [www.evangel.at/diakoniepreis](http://www.evangel.at/diakoniepreis).  
Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis **18. September 2015** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.

10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

79. Zl. SUP 09; 841/2015 vom 8. April 2015

### Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz A. B. Steiermark

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schreibt hiermit die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen in der Superintendentenz Steiermark aus, verbunden mit den Agenden der Leitung des Schulamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt mit 1. September 2015.

1. Der Aufgabenbereich ist in der Religionsunterrichtsordnung § 11 (Amtsblatt Nr. 99/2008 und 201/2008) genannt. Derzeit ist die Ermäßigung (Restlehrverpflichtung) der Erteilung von Religionsstunden auf acht Wochenstunden festgesetzt.

Die Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- a) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
  - b) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
  - c) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
  - d) Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
  - e) Erfahrungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung.
2. Voraussetzungen für die Bestellung sind:
    - Besondere pädagogische Qualifikation.
    - Die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.
  3. Amtssitz ist die Superintendentur am Kaiser-Josef-Platz 9 in Graz. Gemeinsam mit der Fachinspektorin für Pflichtschulen ist ein eigenes Büro vorhanden.
  4. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen. Die Zuteilung zum Landesschulrat für Steiermark erfolgt mit der Bestellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und der Kenntnisnahme dieser Bestellung durch das BMBF.

5. Für die administrativen Tätigkeiten steht eine fachkundige und bewährte Mitarbeiterin mit 20 Wochenstunden zur Verfügung. Das Klima und die Arbeitsbedingungen in der Superintendentur, wie auch im Landesschulrat (Abteilung P3/AHS und P4/BMHS) sind ausgezeichnet.
6. Bewerbungen sind bis zum 22. Mai 2015 an die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten. Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent MMag. Hermann Miklas und FI HR Mag. Heinz Liebeg zur Verfügung. Bei der Einarbeitung wird der derzeitige Amtsinhaber gerne mit Rat und Tat behilflich sein.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

**80.** Zl. KB 06; 976/2015 vom 21. April 2015

### **Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	322.690,98	242.976,10
Kärnten . . . . .	753.858,83	665.849,33
Niederösterreich . . . . .	842.234,07	773.423,57
Oberösterreich . . . . .	818.190,38	768.060,20
Salzburg-Tirol . . . . .	953.125,04	783.414,81
Steiermark . . . . .	1.384.442,43	1.218.254,21
Wien . . . . .	1.179.222,17	1.773.771,75
	<b>6.253.763,90</b>	<b>6.225.749,96</b>

Steigerung 2015 gegenüber 2014:  
0,45% (6.225.749,96)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

**81.** Zl. LK 4; 966/2015 vom 17. April 2015

### **Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2015; zur Information**

Mit Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 8/2014, sind folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes geändert worden, die ab 1. März 2015 anzuwenden sind:

„Bezugsanpassung für das Jahr 2015

§ 170 a. Die in diesem Bundesgesetz, im Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, im Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984, im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969, angeführten Gehälter und Monatsentgelte sowie die in Eurobeträgen angeführten Zulagen und Vergütungen erhöhen sich ab 1. März 2015 um den um ein Zehntel eines Prozentpunkts erhöhten Durchschnitt der von der Bundes-

anstalt Statistik Österreich für die Monate Oktober 2013 bis September 2014 verlaublichen Indexzahl entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index.“

Anmerkung Durchschnitt VPI 2010 war 1,7% → daher um 0,1% mehr = 1,8%.

### **Vertragsbedienstete nach § 11 VBG 2015**

KV	Jahre	Stufe	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V
1	1	1	2110,82	1679,70	1494,22	1434,67	1375,32
3	2	1	2161,32	1718,99	1528,32	1461,24	1390,28
5	3	1	2212,42	1758,39	1562,32	1487,50	1405,04
7	4	1	2263,42	1798,60	1596,22	1513,97	1420,01
9	5	1	2314,32	1840,54	1630,23	1540,34	1434,67
11	6	1	2365,53	1883,50	1664,02	1566,50	1449,84
13	7	1	2451,55	1929,31	1698,13	1592,97	1464,70
15	8	1	2538,18	1975,23	1731,92	1619,23	1479,56
17	9	1	2624,30	2039,87	1765,82	1645,90	1494,42
19	10	1	2709,92	2106,04	1800,13	1672,27	1509,49
21	11	1	2796,14	2192,47	1836,57	1698,53	1524,35
23	12	1	2881,55	2279,40	1873,63	1724,70	1539,42
25	13	1	2967,67	2366,44	1912,01	1751,27	1553,98
27	14	1	3053,90	2452,57	1951,51	1777,84	1568,94
29	15	1	3139,72	2538,38	1990,90	1804,61	1583,80
31	16	1	3252,00	2624,51	2030,60	1832,60	1598,87
33	17	1	3365,20	2711,14	2070,82	1861,21	1613,73
35	18	1	3478,40	2796,45	2110,82	1890,02	1628,60
37	19	1	3591,61	2882,98	2150,93	1920,97	1643,66
39	20	1	3705,11	2968,39	2190,84	1951,51	1658,53
41	21	1			2230,95	1982,15	1673,29

### **§ 22 Abs. 2**

01–15	160,74	160,74	160,74
17–39	204,21	160,74	160,74

**82.** Zl. SUP 02; 983/2015 vom 21. April 2015

### **Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahlen am 11. April 2015 wie folgt zusammen:

**Superintendent:**

Mag. Manfred Koch  
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

**Senioren und Seniorinnen:**

Dr. Johann Holzkorn  
7020 Loipersbach, Kurzgasse 3  
Mag. Evelyn Bürbaumer  
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1

**Superintendentialkurator:**

Gerhard Fiedler  
7072 Mörbisch, Weinzeile 2

**Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:**

Friederike Rössl  
7400 Oberwart, Am Telek 15  
Denise Geosics  
7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 2/2/19 A

**83. Zl. GD 119; 873/2015 vom 9. April 2015**

---

**Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung**

Mit 1. September 2015 wird die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg sowie die Ortschaften Heiligengeist und Mittewald, die zur politischen Gemeinde Villach gehören. Die Gemeinde erstreckt sich über ein zirka 15 km langes und 900 m hoch gelegenes Hochtal nördlich des Dobratsch und umfasst rund 700 Gemeindeglieder. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg ist eine Toleranzgemeinde (seit 1783).

Die Pfarrstelle wird als halbe Stelle ausgeschrieben, in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer/Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung, das bedeutet 14 Wochenstunden, vorwiegend im Pflichtschulbereich.

Eine Wohnung mit zirka 120 m<sup>2</sup> steht im Pfarrhaus zur Verfügung.

An Sonntagen und den kirchlichen Feiertagen ist in der evangelischen Kirche Bad Bleiberg Gottesdienst zu halten. Ebenso der Gottesdienst zum Jahresschluss. Am 1. Sonntag gibt es einen traditionellen Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl. Der 3. Sonntag wird (mit Ausnahme in den Schulferien) als Familiengottesdienst gestaltet und wird von Mitarbeiterinnen in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer abgehalten. Das Heilige Abendmahl wird an beiden Sonntagen kinderoffen (mit Wein und Traubensaft) gefeiert.

Neben der Durchführung von Amtshandlungen, der Matrikenführung, des Konfirmandenunterrichtes und der Konfirmandenfreizeit, erwartet die Pfarrgemeinde von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer Motivation und Führung der Mitarbeiter, Kranken- und Hausbesuche und eine lebensnahe Verkündigung von Gottes Wort. Ebenso erwartet werden eine gute gemeinschaftliche Zusammenarbeit, ein

hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit in gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz und eine Weiterführung des guten ökumenischen Miteinanders.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg, Nötsch 4, 9531 Bad Bleiberg-Kreuth, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Günther Konrad, Tel. 0650-3844384.

**84. Zl. GD 159; 875/2015 vom 9. April 2015**

---

**Ausschreibung (erste) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau per 1. September 2015 ausgeschrieben.

Gnesau ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt insgesamt 772 Gemeindeglieder, davon entfallen auf die Tochtergemeinde Sirnitz 98 Gemeindeglieder. Gnesau liegt im oberen Gurktal an der Turracher Bundesstraße in Kärnten (1067 EinwohnerInnen — 970 m Seehöhe). Im Ort befinden sich eine Volksschule und ein Kindergarten. Zur Pfarrgemeinde gehören auch zirka 60% der Ortschaften der politischen Gemeinde Himmelberg. Auch hier gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten. In der zwölf Kilometer entfernten Bezirksstadt Feldkirchen gibt es alle höheren Schultypen. Mehrere Schigebiete (Falkert, Turrach, Bad Kleinkirchheim) und Badeseen befinden sich in der näheren Umgebung (20 bis 35 km). Gnesau ist auf Grund der Seelenanzahl und der räumlichen Ausdehnung eine 75-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Wochenstunden, vorwiegend im Pflichtschulbereich.

Wir erwarten uns von unserem Pfarrer/ unserer Pfarrerin:

- dass er/sie mit Freude seiner/ihrer Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende („verstehbare!“) Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- dass die Amtshandlungen mit seelsorgerlicher Sorgfalt durchgeführt werden;
- die Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit;
- die Leitung des Pfarramtes sowie gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und den politischen Vertretungskörpern;
- dass die ökumenische Zusammenarbeit weiterhin gefördert wird und er/sie bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Regelmäßige Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in Gnesau, jeden 1. Sonntag im Monat und jeden 2. Feiertag in der Tochtergemeinde Sirnitz.

Die Tochtergemeinde Sirnitz liegt in der Gemeinde Albeck (1050 EinwohnerInnen — 790 m Seehöhe) in einem Seitental des unteren Gurktales. Die „Hochrindl“ ist dort ein beliebtes Urlaubs- und Schigebiet. Ein Toleranz-

Bethaus (renoviert 1991) und ein Gemeindehaus (erbaut 2003) stehen der Tochtergemeinde zur Verfügung. Im Ort gibt es eine Volksschule und einen Kindergarten.

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. und 2. Stock die Wohnung mit 142 m<sup>2</sup>, aufgeteilt auf sechs Zimmer mit zwei Bädern mit WC. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei und Sitzungsraum und ein Gemeindegemütsaal. Die Heizung wurde 2011 auf Pellets umgestellt und neue Schallschutzfenster wurden 2012 eingebaut. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein großer Garten.

Eine engagierte Gemeindevertretung mit den Presbyterien und ebensolche Mitarbeiter in Gnesau und Sirnitz freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Georg Jankl, Tel. 0650-6469796, und vom Pfarrer Manfred Otto Heuchert, Tel. 0664-1438560. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 15. Juni 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau, 9563 Gnesau 61.

85. Zl. GD 157; 799/2015 vom 7. April 2015

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd-Waidhofen an der Thaya**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen an der Thaya wird wegen Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers zur Neubesetzung mit 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die rund 700 Gemeindeglieder leben in den politischen Bezirken Gmünd und Waidhofen an der Thaya mit einer Gesamtfläche von 1500 Quadratkilometer.

Gottesdienste werden in den Jugendstilkirchen Gmünd und Heidenreichstein, in der neuen Kirche in Waidhofen an der Thaya und im Schloss Groß-Siegharts gehalten. An Pflichtschulen und höheren Schulen sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Zu den Aufgaben des Pfarrers gehört die Betreuung der evangelischen Krankenhauspatienten in Gmünd und Waidhofen an der Thaya sowie der Pensionistenheimbewohner in Weitra, Schrems, Litschau, Raabs und Waidhofen. Auch Hausbesuche bei den weit verstreut lebenden Gemeindegliedern zählen zu den seelsorgerlichen Aufgaben des Amtsträgers/der Amtsträgerin.

Die Begleitung des Arbeitskreises und des Chores in Waidhofen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit und im Pfarramtsbüro sowie die Pflege der guten ökumenischen Kontakte wird erwartet. Zur Unterstützung der gemeindlichen Arbeit stehen zwei Lektoren und eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Wer mit Freude die wechselnden Aufgaben in einer Diasporagemeinde wahrnehmen möchte, findet ein lohnendes Betätigungsfeld in der aufstrebenden Region des Waldviertels. Im renovierten Pfarrhaus in Gmünd steht eine geräumige Dienstwohnung (zirka 110 m<sup>2</sup>) bereit. Kirche und Pfarrhaus sind von einer großzügigen Grünan-

lage umgeben. Die Bezirkshauptstadt Gmünd bietet alle Schultypen an.

Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Solveig Gschaidler, Tel. 0664-4333483, und Pfarrer Horst Pehlke, Tel. (02852) 523 78. Bewerbungen sind bis 28. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd-Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten.

86. Zl. GD 214; 974/2015 vom 21. April 2015

#### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt umfasst derzeit an die 2200 Gemeindeglieder.

Folgende Aufgaben sind für die ausgeschriebene Pfarrstelle vorgesehen:

##### **1. Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz**

##### **2. Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung:**

1. Theologische und seelsorgerliche Verantwortung für das YOUZ und die dort geschehende Kinder-, Familien- und Jugendarbeit.
2. Theologische Verantwortung für Kindergottesdienste, Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen sowie Gottesdienste für PflichtschülerInnen in der Martin-Luther-Kirche.
3. Leitung des Konfirmanden-Projekts Martin-Luther-Kirche.
4. Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in diesen Bereichen.

##### **3. Teilnahme an Sitzungen**

des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, des Leitungsteams, der Ausschüsse und die die praktischen Belange betreffen.

##### **4. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhaus-seelsorge**

##### **5. Vertretung des geschäftsführenden Pfarrers in Linz**

##### **6. Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden**

**Eine Dienstwohnung wird von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt.**

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kuratorin Lore Beck, Tel. 0699-19123179, und Pfarrer Mag. Josef Prinz, Tel. 0699-18877470.

**Bewerbungen sind bis 29. Mai 2015** an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, zu richten. E-Mail: pfarramt@linz-evang.at.

87. Zl. GD 266; 949/2015 vom 16. April 2015

### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin schreibt die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle zur Besetzung ab 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4300 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glaserbach sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A 1 liegen. Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und eine halbe Pfarrstelle besetzt.

Die vier Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen, die Übernahme der pfarrerlichen Verantwortung für die Bereiche der Frauen- und Kinderarbeit sowie eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Notwendigkeiten des Gemeindelebens sowie eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrerinnen und Pfarrern.

Die Pfarrgemeinde stellt eine (derzeit nicht bestehende) Dienstwohnung gemäß § 64 OdtG zur Verfügung oder leistet den Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail an die Adresse [bewerbung@christuskirche.at](mailto:bewerbung@christuskirche.at), zu richten. Für Auskünfte stehen ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-18877581, oder Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, Tel. (0662) 66 04 32, gerne zur Verfügung.

88. Zl. S 06; S 11; 970/2015 vom 20. April 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Kranken- und Gefangenenseelsorge Salzburg**

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Superintendentenz Salzburg und Tirol eine Pfarrstelle für Kranken- und Gefangenenseelsorge zur Besetzung zum

1. September 2015 aus. Der bisherige Stelleninhaber geht in Pension.

#### **Zu Ihren Aufgaben gehören:**

die seelsorgerliche und gottesdienstliche Begleitung evangelischer Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen und des evangelischen Personals in den Krankenhäusern auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet haben,

die seelsorgerliche und gottesdienstliche Begleitung der evangelischen Insassen von Justizanstalten und Polizeianhaltezentren im Land Salzburg, deren Angehörigen und des evangelischen Personals,

Halten der Rufbereitschaft und die Organisation derselben,

die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,

die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Pfarrgemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind, insbesondere in Bezug auf die Seelsorge sowie die Durchführung von Amtshandlungen,

die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,

die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,

die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,

die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Gefangenenseelsorgern in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

#### **Wir erwarten von Ihnen:**

Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.

Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit.

Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

#### **Wir bieten Ihnen:**

Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabenfeld an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.

Wir stellen Ihnen einen Büro-Arbeitsplatz zur Verfügung.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Zurzeit gibt es Gespräche zwischen dem Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg und der Superintendentenz. Der Verband strebt die Errichtung eines „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“ an, in das die ausgeschriebene Pfarrstelle und eine weitere Teilzeitpfarrstelle eingebunden sein sollen. Die genaue Ausstattung dieses Zentrums mit Pfarrstellen und Infrastruktur sowie die genaue Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung wird gegenwärtig verhandelt.

Weiters arbeiten wir an einer Ordnung für das Seelsorgezentrum, welche Ihnen einen Ausschuss als beratendes, begleitendes und beschließendes Gremium beistellen soll, bis eine solche Ordnung errichtet ist, übernimmt der Verbandsausschuss diese Funktion.

Es wird Ihnen — nach Rücksprache mit Ihnen — eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdtA zur Verfügung gestellt.

Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen, Bildungs- und Erholungseinrichtungen und Möglichkeiten.

#### **Ihre Bewerbung**

richten Sie bitte bis 30. Mai 2015 an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg, Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg.

#### **Rückfragen**

beantworten Ihnen gerne der amtierende Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden im Land Salzburg, Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, knopf@christuskirche.at, sowie Superintendentialkurator Dr. Eckart Fussenegger, e.fussenegger@fhanwaelte.at.

89. Zl. P 2106; 809/2015 vom 7. April 2015

#### **Bestellung von Dr. Birgit Lusche zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach**

Dr. Birgit Lusche wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA erneut zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

90. Zl. GD 366; 896/2015 vom 13. April 2015

#### **E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gols ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: pfarramt@evang-gols.at**

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 29. Mai 2015

5. Stück

91. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli 2015: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
92. Lehrplan für Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen
93. Ordination von Mag. Diemut Stangl
94. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
95. Verleihung der Auszeichnung in Silber
96. Amtsprüfung vom 4. Mai 2015
97. Zur Information: Änderung der Gehaltsanpassung 2015 für Vertragsbedienstete durch BGBl. I, Nr. 32/2015
98. Ausschreibung (erste) der 25-%-Teilpfarrstelle der Superintendentenz A. B. Wien
99. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz
100. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
102. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Christine Todter zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

91. Zl. KOL 14; 1164/2015 vom 21. Mai 2015

### **Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli 2015: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau**

Liebe Schwestern und Brüder,

Wir sind Gott und Euch allen sehr dankbar für die Gaben, die wir aus der empfohlenen Kollekte 2014 für Evangelisation und Gemeindeaufbau empfangen haben. Mehr als 12.000 Euro sind gesammelt worden — das hilft spürbar unseren Dienst zu finanzieren!

Wir sind gern und viel im Land unterwegs, um Glauben an die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu wecken, unsere evangelischen Gemeinden bei ihrer Entfaltung zu unterstützen, und dadurch langfristig die Gesellschaft mitzugestalten. Wir tun das, in dem wir beraten und begleiten, lehren und predigen, entwickeln und moderieren, koordinieren und veranstalten. Und feiern und beten!

Wir fahren dafür ungefähr 100.000 Kilometer im Jahr. Mit dem Zug, mit zwei Dienst- und ein paar Privatautos. Leider ist es nicht bei allen Einsätzen möglich, die Fahrtspesen abgedeckt zu bekommen. Die Dienstautos gehören dringend erneuert (nicht durch Luxusautos, sondern durch neue, praktikable Fahrzeuge der unteren Mittelklasse).

So bitten wir Euch/Sie heute, uns dabei durch Ihre/Eure Gabe zu unterstützen!

Rektor Fritz Neubacher, für das Team vom WeG

92. Zl. RU 04; 1071/2015 vom 6. Mai 2015

### **Lehrplan für Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der im BGBl. 430/1976 veröffentlichte Lehrplan für Berufsschulen mit 31. August 2015 außer Kraft tritt.

Der Lehrplan für Evangelische Religion an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II/130/2009/Anlage, tritt für Berufsschulen mit folgendem Zusatz ab 1. September 2015 in Kraft:

*„Für den Evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen gilt: Themenbereiche aus jeder Kompetenz A bis H sollen einer dem Lehrberuf und den jeweiligen Lebrgangsformen entsprechenden Verteilung von der Lehrperson nach eigenem Ermessen ausgewählt werden.“*

Den Lehrplanteil finden Sie auf der Homepage unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

93. Zl. P 2073; 1108/2015 vom 12. Mai 2015

### **Ordination von Mag. Diemut Stangl**

Mag. Diemut Stangl wurde am 19. April 2015 in der Evangelischen Gustav-Adolf-Kirche in Weiz durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger und Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler ordiniert.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

94. Zl. KB 06; 1151/2015 vom 20. Mai 2015

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	713.459,96	639.791,57
Kärnten . . . . .	1.465.304,10	1.492.613,30
Niederösterreich . . . . .	1.444.477,03	1.350.029,92
Oberösterreich . . . . .	1.722.443,70	1.502.185,40
Salzburg-Tirol . . . . .	1.632.326,07	1.535.850,89
Steiermark . . . . .	2.013.274,67	1.865.083,59
Wien . . . . .	1.551.663,52	2.181.849,49
	<b>10.542.949,05</b>	<b>10.567.404,16</b>

Steigerung 2015 gegenüber 2014:  
— 0,23% (10.567.404,16)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

95. Zl. PRÄS 03; 1020/2015 vom 28. April 2015

### Verleihung der Auszeichnung in Silber

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

#### Herrn Baron Dr. Wilhelm von Sydow

am 26. April 2015 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Silber verliehen.

96. Zl. A 17; 1087/2015 vom 7. Mai 2015

### Amtsprüfung vom 4. Mai 2015

Nachstehender Pfarramtskandidat und nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 4. Mai 2015 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

- Mag. Felix HULLA
- Mag. Veronika OBERMEIR
- Mag. Esther SCHEUCHL

97. Zl. LK 4; 1144/2015 vom 19. Mai 2015

### Zur Information: Änderung der Gehaltsanpassung 2015 für Vertragsbedienstete durch BGBl. I, Nr. 32/2015

Über die mit der letzten Besoldungsreform verbundene Gehaltsanpassung für Vertragsbedienstete per 1. März 2015, kundgemacht 2014 mit BGBl. I Nr. 8, hatte das letzte Amtsblatt unter Z. 81, Zl. LK 4; 966/2015 informiert. Knapp vor dem Inkrafttreten dieser Regelung hat unterdessen der Gesetzgeber, bei gleichbleibendem Inkrafttretenstermin 1. März 2015, eine Änderung vorgenommen (BGBl. I Nr. 32/2015), wodurch die seinerzeitige Information überholt ist und durch die nachfolgende Darstellung ersetzt wird.

#### BEREITS VORGENOMMENE ANPASSUNGEN SIND ENTSPRECHEND DER HIER VERÖFFENTLICHTEN SCHEMATA AUFZUROLLEN!

Bei der Veröffentlichung im letzten Amtsblatt wurden außerdem die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas gemäß § 11 Abs. 1 irrtümlich mit I, II, III, IV und V, statt mit a, b, c, d und e bezeichnet.

Gemäß Bundesgesetzblatt I, Nr. 32/2015 sind die in der Folge veröffentlichten Schemata anzuwenden.

Vertragsbedienstetengesetz § 11 Abs. 1 lautet:

Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt ab 1. März 2015:

	in der Entlohnungs-	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e	
		€				
1	2 136	1 679	1 485	1 422	1 358	
2	2 186	1 718	1 518	1 448	1 373	
3	2 236	1 757	1 551	1 474	1 388	
4	2 286	1 798	1 585	1 500	1 402	
5	2 345	1 840	1 618	1 526	1 417	
6	2 429	1 884	1 651	1 552	1 431	
7	2 514	1 929	1 685	1 578	1 446	
8	2 599	1 988	1 718	1 604	1 461	
9	2 683	2 053	1 751	1 630	1 475	
10	2 768	2 132	1 786	1 656	1 490	
11	2 852	2 218	1 822	1 681	1 505	
12	2 936	2 303	1 859	1 707	1 519	
13	3 021	2 388	1 898	1 733	1 534	
14	3 112	2 472	1 936	1 760	1 549	
15	3 222	2 557	1 975	1 786	1 563	
16	3 334	2 642	2 014	1 814	1 578	
17	3 445	2 726	2 054	1 842	1 593	
18	3 556	2 811	2 093	1 872	1 607	
19	3 640	2 895	2 132	1 902	1 622	
20	—	2 916	2 172	1 932	1 636	
21	—	—	2 191	1 947	1 644	

Neuregelung betreffend die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 22 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	a	b	c
01–05	157,90	157,90	157,90
06–39	200,60	157,90	157,90

Die Tabelle in § 41 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L lautet ab 1. März 2015:

in der Entl.-Stufe	l ph	in der Entlohnungsgruppe				l 3
		l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	
		€				
1	2 504	2 359	2 144	2 007	1 798	1 613
2	2 555	2 433	2 205	2 063	1 830	1 639
3	2 762	2 536	2 265	2 120	1 864	1 665
4	2 968	2 711	2 342	2 191	1 899	1 691
5	3 175	2 893	2 472	2 307	1 976	1 725
6	3 383	3 074	2 619	2 426	2 069	1 777
7	3 592	3 252	2 773	2 549	2 162	1 842
8	3 801	3 436	2 943	2 684	2 254	1 911
9	4 010	3 619	3 114	2 821	2 346	1 982
10	4 220	3 790	3 287	2 959	2 439	2 053
11	4 431	3 972	3 460	3 096	2 556	2 125
12	4 641	4 154	3 633	3 234	2 683	2 196
13	4 851	4 337	3 806	3 373	2 810	2 268
14	5 082	4 518	3 974	3 507	2 936	2 354
15	5 371	4 708	4 130	3 630	3 052	2 452
16	5 650	4 881	4 295	3 760	3 167	2 550
17	5 929	4 967	4 463	3 894	3 291	2 647
18	6 137	5 226	4 582	3 988	3 409	2 745
19					3 437	2 794

98. Zl. SUP 7; 1146/2015 vom 19. Mai 2015

**Ausschreibung (erste) der 25-%-Teilpfarrstelle der Superintendentenz A. B. Wien**

Die Superintendentenz A. B. Wien schreibt eine Pfarrstelle für Springerdienste im Ausmaß von 25% zur Besetzung ab 1. September 2015 aus.

Das Hauptaufgabengebiet umfasst Vertretungen von Beerdigungen in der Superintendentenz Wien sowie Vertretungen von Amtshandlungen und Gottesdiensten auf Anfrage.

Für diese Stelle ist keine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht vorgesehen.

Bewerbungen sind bis 28. Juni 2015 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: wien@evang.at, zu richten.

Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877701, und Senior Mag. Hans-Jürgen Deml, Tel. 0699-18877733, zur Verfügung.

99. Zl. GD 392; 1035/2015 vom 30. April 2015

**Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz**

Die Pfarrgemeinde Wien-Lainz schreibt eine Pfarrstelle im Dienstumfang von 50% zur Neubesetzung ab 1. September 2015 aus.

Wir sind eine Gemeinde mit zirka 1000 Gemeindegliedern, in einem der schönsten Bezirke Wiens am westlichen Stadtrand. Unsere Gemeinde wird durch eine kleine aber engagierte Gruppe von Gemeindegliedern belebt, die sich um regelmäßige Gemeindefeste, Kirchenkaffees u. ä. kümmern. Es finden monatliche Kreise statt, insbesondere Bibelabende, Taizegebete und Kinoabende. Daneben veranstalten wir regelmäßig Orgelabende. Unser Sekretariat wird von unserer sehr engagierten, teilzeitbeschäftigten Sekretärin gewissenhaft betreut.

Da uns Ökumene sehr wichtig ist, unterhalten wir freundschaftliche Beziehungen auch zu unseren katholischen Nachbargemeinden.

Die Kirche und das Pfarrhaus wurden 1957 bis 1960 erbaut. Das Gemeindezentrum besteht aus unserer hellen, nüchternen Kirche mit einer erst kürzlich überholten Orgel, einem Gemeinderaum und einem Jugendraum.

Da die Dienstwohnung derzeit vermietet ist, wird eine entsprechende Wohnung im Gemeindegebiet angemietet.

Die Kirche ist in der Nähe des Lainzer Tiergartens gelegen und bietet somit hervorragende Freizeitmöglichkeiten im Grünen. Gut an die öffentlichen Verkehrsmittel angebunden, erreicht man das Stadtzentrum in etwa 30 Minuten.

Auch das Angebot an Schulen ist hervorragend. Zum Beispiel stehen drei Gymnasien in unmittelbarer Nähe zur Auswahl.

Die Gemeinde kann auf geordnete Finanzen zurückgreifen.

Auf unserem Gemeindegebiet befinden sich drei Spitäler (KH Hietzing mit dem neurologischen Zentrum am Rosenhügel und das orthopädische Spital Speising) sowie zwei Pflegeheime.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer:

- Das Bewusstsein für die Bedeutung/Dringlichkeit die Kirche in der Gesellschaft zu positionieren.
- Das regelmäßige Feiern der Sonntagsgottesdienste sowie von Festgottesdiensten wie auch ökumenischer Andachten in benachbarten Pensionistenheimen.
- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für neue Ideen und Anregungen aus der eigenen Gemeinde.
- Persönlicher Einsatz im Aufbau und der Betreuung der Jugendarbeit und unserer Konfirmanden.
- Ein offenes Zugehen auf neue Gemeindeglieder.
- Das Pflegen der nachbarschaftlichen Beziehungen zu den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden.
- Gute Erreichbarkeit für das Presbyterium, die Gemeindevertreter und überhaupt aller Gemeindeglieder.
- Wenn möglich musikalische Begeisterung.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes an AHS/BMHS beträgt vier Wochenstunden.

#### Weitere Informationen

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte:

Senior Mag. Hans-Jürgen Deml, Tel. 0699-18877733 sowie unsere

Kuratorin Dipl.-Ing. Hellia Mader-Schwab, Tel. 0664-1856958, oder im Sekretariat

Romana Dolleisch, Tel. (01) 879 83 53.

Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.evangelainz.at](http://www.evangelainz.at).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 28. Juni 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz, Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien, oder per E-Mail an [friedenskirche@evangelainz.at](mailto:friedenskirche@evangelainz.at), zu senden.

### 100. Zl. GD 270; 1048/2015 vom 5. Mai 2015

#### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2015 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2700 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen.

Gottesdienste sind zu feiern an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in sechs Predigtstationen. Derzeit helfen vier Lektoren und eine Pfarrerin im Ehrenamt im Verkündigungsdienst mit.

Es besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32 Abs. 3 Z. 2 KV. Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Kontakte in der Ökumene, Kanzleidienst und die Betreuung des Schwerpunktkrankenhauses sowie der Seniorenheime werden in Absprache mit dem/der mit der Amtsführung betrauten Pfarrer/in aufgeteilt. Es besteht betreffend der Predigtstationen eine Sprengelzuständigkeit. Weitere Tätigkeiten regelt die Gemeindeordnung.

Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerin gehören unter anderem die Aufsicht über den von der Pfarrgemeinde geführten Kindergarten, die Jugendarbeit sowie Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugend- und Kindergottesdienstarbeit sowie Diakonie (wie Besuchsdienste) inklusive Betreuung von Ausländern.

Die Gemeindeordnung kann allenfalls nach Besetzung der Pfarrstellen der Pfarrgemeinde geändert werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den Amtsinhabern/innen der Pfarrstellen und dem Presbyterium sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu gewährleisten.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Das Pfarrbüro ist durch eine Sekretärin mit 25 Wochenstunden besetzt.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich einen/eine teamfähigen/teamfähige Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m<sup>2</sup> in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Der große Pfarrgarten kann mitbenützt werden.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten zu Händen Kurator Dr. Peter Krömer, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 214 40, Fax (02742) 214 70, E-Mail: [info@kanzlei-kroemer.at](mailto:info@kanzlei-kroemer.at).

### 101. Zl. GD 250; 1158/2015 vom 20. Mai 2015

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf**

Die Stelle wird zur Neubesetzung zum 1. September 2015 ausgeschrieben.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf gehören derzeit rund 1600 Gemeindeglieder in 16 politischen Gemeinden des Bezirkes Mattersburg (Gesamtbevölkerung: zirka 29.000 Menschen).

Die Pfarrgemeinde gliedert sich in die Muttergemeinde Pöttelsdorf und die Tochtergemeinden Bad Sauerbrunn und Walbersdorf-Mattersburg. In allen Teilgemeinden sind engagierte Ehrenamtliche tätig und übernehmen damit die Rolle von Multiplikatoren/innen und Ansprechpartnern/innen für den Pfarrer bzw. die Pfarrerin der Pfarrgemeinde.

Das rege Gemeindeleben ist bestimmt von den Gottesdiensten, Festen und Begegnungen untereinander, über die Gemeindegrenzen hinweg und mit Vertretern/innen von Politik und Ökumene. Als Gemeinde sind wir offen für die verschiedensten Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen und ökumenische Begegnungen.

Zur Unterstützung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin stehen der Gemeinde erfahrene Lektorinnen (mit Sakramentsverwaltung und Homiletikkurs), zwei ehrenamtliche Mesner, drei engagierte ReligionslehrerInnen, ein Organist und eine Organistin, ein Besuchskreis und eine hauptamtliche Sekretärin im Pfarrgemeindebüro (zehn Stunden/Woche) zur Verfügung.

Zentrum des Gemeindelebens ist unsere 2012 bis 2014 innen und außen renovierte Pfarrkirche.

Weitere Infos unter [www.pfarrgemeinde-poettelsdorf.at](http://www.pfarrgemeinde-poettelsdorf.at).

#### Wir wünschen uns

- liebevolle Vorbereitung der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen, der Kasualgottesdienste,

- seelsorgliche Begleitung der Gemeinde, regelmäßige wöchentliche Sprechzeit,
- Gestaltung des Konfirmanden/innen-Unterrichts,
- die Gewinnung und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Begleitung der Lektorinnen, Religionslehrerinnen, der Mitarbeiter/innen im Besuchskreis und in der Kindergottesdienst-, Jugend- und Frauenarbeit,
- gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulen. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden,
- die Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und die Kontaktpflege mit den politischen Gemeinden insbesondere Pöttelsdorf und der Bezirkshauptstadt Mattersburg,
- in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort die Weiterentwicklung der Gemeinde zur Bewältigung bestehender und künftiger Herausforderungen wie z. B. Aktion Tauftropfen, Kleinkindergottesdienste, Familiengottesdienste.

#### Wir bieten

- ein Pfarrhaus (sechs Zimmer, 170 m<sup>2</sup> Wohnfläche) mit zwei großen sonnigen Terrassen; 220 m<sup>2</sup> privaten Garten; eine Doppelgarage. Das Pfarrhaus wurde 1991 gebaut und hat einen direkten Zugang zum Pfarrgemeinde-Sekretariat, zum Pfarrbüro und Besprechungszimmer. Alle Gebäude der Pfarrgemeinde wurden seit 2009 saniert.
- Pöttelsdorf, durch seinen Blumenschmuck und den Weinbau über seine Grenzen hinaus bekannt, liegt im Herzen der Region Rosalia. In der Gemeinde sind ein neu renovierter Kindergarten, ein Nahversorger sowie liebevoll gepflegte Heurigenbetriebe vorhanden. Die zahlreichen weiterführenden Schulen sind durch ein Netz von Schulbussen zu erreichen.

- verkehrsgünstige Lage und Anbindung an das Bus-, Zug- und Autobahnnetz (Eisenstadt 15 km, Wr. Neustadt 17 km, Sopron 21 km, Wien 68 km).

Alle Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde freuen sich auf eine neue Pfarrerin bzw. einen neuen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, zu richten.

Nähere Auskunft erteilen Ihnen gerne

Administrator Pfarrer Mag. Joachim Grössing,  
Tel. 0699-188 77 119,  
E-Mail: [evang.moerbisch@aon.at](mailto:evang.moerbisch@aon.at).

Kuratorin Gabi Schandl,  
Tel. 0699-188 78 161,  
E-Mail: [gabriele.sch@aon.at](mailto:gabriele.sch@aon.at).

102. Zl. P 1592; 1072/2015 vom 6. Mai 2015

#### **Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Christine Todter zur Fachinspektorin für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich**

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. April 2015, der dem Bundesministerium für Bildung und Frauen am 10. April 2015 (Zahl: P 1592; 867/15) mitgeteilt wurde, wird **Mag.<sup>a</sup> Christine Todter** mit Wirkung vom 1. September 2015 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich bestellt.



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Juni 2015

6. Stück

103. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 9. August 2015: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
104. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 2015: Zwischenkirchliche Hilfe
105. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 20. September 2015: Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds
106. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
107. Dipl. Päd. Michaela Legenstein — Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenzen A. B. Steiermark
108. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
109. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2016
110. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2016
111. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2016
112. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
113. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
114. Ordination von MMag. Alexandra Battenberg
115. Ordination ins Ehrenamt von Dr. Frank Hinkelmann
116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
117. Zur Information: Korrektur der Änderung der Gehaltsanpassung 2015 für Vertragsbedienstete durch BGBl. I, Nr. 32/2015
118. Ansuchen für die Baukollekte 2016
119. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
120. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharfen
121. Kollektenergebnisse 2014
122. Einberufung der Synode H. B.
123. Ergänzung zu Wahlergebnissen der 3. Session der 16. Synode H. B. am 8. Dezember 2014 (Zl. HB 01; 263/2015 vom 20. Jänner 2015)
124. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2014
125. Ausschreibung einer 30-%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamt-kirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

103. Zl. KOL 12; 1419/2015 vom 22. Juni 2015

### Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 9. August 2015: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum jüdischen Volk nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Diese Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog – DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website [www.christenundjuden.org](http://www.christenundjuden.org) finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch Ausstellungen über das Judentum und zu „Luther und die Juden“ entlehnen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der

Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit fast sechs Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

Prof. Dr. Markus Himmelbauer

(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

---

**104. Zl. KOL 04; 1174/2015 vom 21. Mai 2015**

**Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 2015: Zwischenkirchliche Hilfe**

Die Kollekte der zwischenkirchlichen Hilfe wird in diesem Jahr für die Evangelische Kirche in Ungarn erbeten.

Unsere ungarische Schwesterkirche beginnt ein Projekt zur Begleitung von Migranten und Asylsuchenden. Sie baut ein Netzwerk auf, durch das lutherische Pfarrgemeinden in vier Städten in die Lage versetzt werden, Menschen, die in Ungarn Schutz und Aufnahme suchen, zu unterstützen. Dazu werden Teams von Mitarbeitenden in Sozialarbeit und Seelsorge gebildet. Diese Teams schulen und begleiten die Ehrenamtlichen in den Pfarrgemeinden und bieten qualitätsvolle Beratung für Migrantinnen und Migranten. Mit diesem Projekt setzt die Evangelische Kirche in Ungarn ein deutliches Zeichen und leistet einen wichtigen Beitrag für ein gutes Zusammenleben in der Gesellschaft. Unsere Evangelische Kirche verfügt in dieser Frage über langjährige Erfahrung, die wir auch im Austausch mit der ungarischen Schwesterkirche einbringen können. Der Aufwand für die Bildung dieses Netzwerkes übersteigt die Möglichkeiten der Evangelischen Kirche in Ungarn. Mit der heutigen Kollekte helfen unsere österreichischen Gemeinden gemeinsam mit, dass dieses wichtige Projekt in unserem Nachbarland umgesetzt werden kann.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

---

**105. Zl. KOL 31; 1295/2015 vom 11. Juni 2015**

**Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 20. September 2015: Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds**

Heuer müssen leider wieder etliche Gemeinden zumindest für ein Jahr ohne eigene/n Pfarrer/Pfarrerin auskommen. Dies auf Grund der großen Anzahl jener geistlichen Amtsträger/innen, die in diesem Jahr ihren Ruhestand antreten werden bzw. bereits angetreten haben.

Umso erfreulicher ist es, dass in diesem Herbst zwölf junge Frauen und Männer als Vikare und Vikarinnen in unsere Gemeinden kommen. Fast alle haben zumindest einige Zeit im Evangelischen Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus verbracht und sind durch den Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds auch finanziell unterstützt worden, sowohl während des Studiums als auch am Beginn und Ende ihrer Vikariatszeit.

Mit Ihrer Gabe für den Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie mit, dass auch künftig junge Pfarrer und Pfarrerinnen, aber auch evangelische Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in unseren Gemeinden ihren Dienst tun.

Mit herzlichen Dankesgrüßen,

Mag. Ingrid Bachler

Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

---

**106. Zl. SYN 02 a; 1266/2015 vom 8. Juni 2015**

**Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.**

Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD wurde als Mitglied des Kirchenpresbyteriums H. B. in die Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 1. Juni 2015 gewählt (statt bisher Kurator Mag. Heinrich BENZ).

Pfarrer Mag. Jörg SCHAGERL wurde als Vertreter des VEPPÖ in die Ausbildungskommission mit beratender Stimme entsandt.

---

**107. Zl. P 2215; 1426/2015 vom 22. Juni 2015**

**Dipl. Päd. Michaela Legenstein — Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark**

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 2. Juni 2015, der dem Bundesministerium für Bildung und Frauen am 10. Juni 2015 (Zahl: P 2215; 1281/15) mitgeteilt wurde, wird **Fachinspektorin Dipl. Päd. Michaela Legenstein** mit Wirkung vom 1. September 2015 mit der Stelle einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark betraut.

---

**108. Zl. A 17; 1186/2015 vom 26. Mai 2015**

**Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker

LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Mag. Ingrid Bachler

(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

**Ersatzleute:**

Pfr. Dr. Ines Knoll

SI MMag. Hermann Miklas  
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR Dr. Heinz Tichy  
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

LSI Mag. Thomas Hennefeld

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner  
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair  
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

FI Dr. Lars Amann

Dr. MMag. Astrid Schweighofer  
(Österreichische Kirchengeschichte)

Pfr. Dr. Dietmar Weigl-Eschner

Dr. Hannelore Reiner  
Oberkirchenrätin

**Prüfungsgebiet 2:** „Das Trauergespräch — in seinen vielfältigen seelsorglichen Aspekten“.

**Prüfungsgebiet 4:** Demenz als ethische und seelsorgliche Herausforderung.

**Prüfungsgebiet 5:** Die evangelische Kirche als Bildungsakteur.  
Überblick, exemplarische Handlungsfelder, übergreifende Perspektiven.

**Prüfungsgebiet 6: a)** Die Geschichte der Evangelischen im heutigen Burgenland (im westungarischen Raum) im 16. und 17. Jahrhundert.

**b)** Die gegenreformatorischen Züge in Innerösterreich (v. a. in Kärnten) unter Fürstbischof Martin Brenner um 1600.

**c)** Die Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg (Christuskirche) im 19. und frühen 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der 1930-er und 1940-er Jahre unter Pfarrer Gerhard Florey.

**109. Zl. A 17; 1188/2015 vom 26. Mai 2015**

---

**Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2016**

Die mündliche Amtsprüfung 2016 findet am Montag, dem 2. Mai 2016, im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

**110. Zl. A 17; 1189/2015 vom 26. Mai 2015**

---

**Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2016**

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2015/2016 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2015 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

**111. Zl. A 17; 1187/2015 vom 26. Mai 2015**

---

**Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2016**

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2016:

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

**112. Zl. SYN 03 a; 1233/2015 vom 1. Juni 2015**

---

**Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999**

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2016 ordnungsgemäß belegt

**ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2015**

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

**113. Zl. LK 53; 1314/2015 vom 11. Juni 2015**

**Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds**

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 8. Juni 2015, dass für das Studienjahr 2015/2016

**Herr stud. theol. Friedrich Schumann**

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober bis einschließlich Juli 2016 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Eröffnungsfestes am 15. Oktober 2015 im renovierten Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

**114. Zl. P 2315; 1293/2015 vom 11. Juni 2015**

**Ordination von MMMag. Alexandra Battenberg**

MMMag. Alexandra Battenberg wurde am 31. Mai 2015 in der Evangelischen Heilig-Geist-Kirche in Schwechat durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Lektor Dr. Dieter Fritz und Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik ordiniert.

**115. Zl. P 2239; 1166/2015 vom 21. Mai 2015**

**Ordination ins Ehrenamt von Dr. Frank Hinkelmann**

Dr. Frank Hinkelmann wurde am 17. Mai 2015 in der Erlöserkirche in Melk durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrer Lic. theol. Günter Battenberg und Pfarrer Mag. László László ins Ehrenamt ordiniert.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

**116. Zl. KB 06; 1373/2015 vom 17. Juni 2015**

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	1,219.817,90	1,164.973,41
Kärnten . . . . .	2,076.739,90	2,078.974,66
Niederösterreich . . . . .	1,831.027,55	1,769.674,55
Oberösterreich . . . . .	2,373.352,48	2,305.652,84
Salzburg-Tirol . . . . .	1,869.584,41	1,781.869,59
Steiermark . . . . .	2,367.521,59	2,236.657,52
Wien . . . . .	1,720.407,70	2,657.893,21
	<b>13,458.451,53</b>	<b>13,995.695,79</b>

Steigerung 2015 gegenüber 2014:  
— 3,84% (13,995.695,79)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

**117. Zl. LK 4; 1469/2015 vom 26. Juni 2015**

**Zur Information: Korrektur der Änderung der Gehaltsanpassung 2015 für Vertragsbedienstete durch BGBl. I, Nr. 32/2015**

Die legistische Gestaltung der Bezugsanpassung 2015 in ein- und demselben Bundesgesetz (BGBl. I, Nr. 32/2015), wo unterschiedliche Gesetzesmaterien durch viele Bestimmungen mit unterschiedlichen Inkrafttretensterminen geändert wurden, hat auch hinsichtlich der Bezüge nach dem Vertragsbedienstetengesetz zu Missverständnissen

geführt. Nach deren nunmehriger Klärung mit Hilfe der zuständigen Stellen sind die im Amtsblatt vom 29. Mai 2015, Z. 97, mitgeteilten Tabellen (Schemata) zu § 11 und § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes **modifiziert anzuwenden**, und zwar

- gelten sie schon **für den Zeitraum 12. 2. 2015 bis 28. 2. 2015** und sind
- für den Zeitraum **ab 1. 3. 2015 um 1,77% zu erhöhen**, wobei der erhöhte Betrag dann auf ganze Euro aufzurunden ist. **Ab 1. 3. 2015** wird ebenso auch die **Verwaltungsdienstzulage erhöht**.

Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen finden sich im BGBl. I, Nr. 32/2015 in Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) Z 84 (§ 170 a, diese Bestimmung betrifft auch die Zulagenerhöhung) und Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) Z 4 (§ 11) Z 21 (§ 41 Abs. 1) und Z 40 (§ 100 Abs. 70 Z 4).

Die dargestellten Änderungen erfordern somit entsprechende Aufrollungen für den Feber 2015 (unter Berücksichtigung der während dieses Monats erfolgten Änderung), dann ab März 2015 und die Folgemonate.

Die Redaktion des Amtsblattes bedauert die auf die unklare Ausgangssituation zurückzuführenden Unannehmlichkeiten.

**118. Zl. KOL 5; 1252/2015 vom 3. Juni 2015**

**Ansuchen für die Baukollekte 2016**

Gemäß dem Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 1. Juni 2015 sind Ansuchen um Zuerkennung der Baukollekte 2016 **bis spätestens 15. Oktober 2015** im Synodenbüro der Evangelischen Kirche A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, E-Mail: [synodenbuero@evang.at](mailto:synodenbuero@evang.at), einzubringen.

119. Zl. GD 117; 1234/2015 vom 1. Juni 2015

### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll durch Wahl zum 1. September 2015 besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Berndorf umfasst 934 Seelen. Das Pfarrgebiet entspricht dem zirka 30 km langen Triestingtal mit den politischen Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Hernstein, Pottenstein, Weissenbach, Furth und Altenmarkt (insgesamt zirka 25.500 Einwohner).

Vom künftigen Stelleninhaber oder der künftigen Stelleninhaberin werden erwartet:

- Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- Ausbau des Gemeindelebens,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Feier der Gottesdienste in Berndorf, monatlich in Enzesfeld und Landespflegeheim Berndorf,
- Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden am Berndorfer Gymnasium sowie an weiteren Schulen des Gemeindegebietes,
- Leitung und Begleitung diverser Kreise,
- Leitung und Administration der Pfarrkanzlei,
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte,
- Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Unterstützt wird der Pfarrer bzw. die Pfarrerin von zwei Lektoren und einer geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin für den Kirchenbeitrag.

Im Gemeindegebiet befinden sich die Justizanstalt Hirtenberg und das Laura-Gatner-Haus der Diakonie.

Die 1961 errichtete Dreieinigkeitskirche wurde 1980 um einen großen Saal erweitert. Seit 2009 gibt es eine neu angebaute Pfarrkanzlei. Ebenfalls 2009 wurde im großen Garten neben der Kirche ein zweigeschossiges Pfarrhaus mit zirka 126 m<sup>2</sup> Wohnfläche errichtet.

Bewerbungen sind bis 18. Juli 2015 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf.

Auskünfte erteilen der derzeitige Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier, E-Mail: [pfarrer.berndorf@speed.at](mailto:pfarrer.berndorf@speed.at), Tel. 0699-188 77 392, und Kurator Ing. Gregor Gerdenits, E-Mail: [gregorgerdenits@gmx.at](mailto:gregorgerdenits@gmx.at), Tel. 0664-855 43 35.

120. Zl. GD 274; 1205/2015 vom 27. Mai 2015

### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten**

#### **Wer wir sind**

Jesus folgen, Menschen lieben! Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns

hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen — und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1121 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

#### **Wo wir sind**

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

#### **Unser Anliegen**

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden. Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten. Unsere Gottesdienste beginnen um 9.00 Uhr, mit einer Ausnahme: Jeden 2. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form um 10.00 Uhr statt. Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Begleitung der KonfirmandInnen mit einem bestehenden Team, Mitarbeit bei gemeinsamen Projekten in WEMSchT (loser Gemeindeverband der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

#### **Was wir dazu beitragen**

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsbereite Gemeindevertretung und ein motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied. Eine große Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, online-Gottesdienst . . . aktiv.

#### **Was wir darüber hinaus bieten**

Wir stellen eine 138 m<sup>2</sup> große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, einer Garage und einem Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur Besetzung per 1. September 2015 ausgeschrieben. Fragen beantworten unser Presbyterium, Kurator Manfred Mitterbauer, Tel. 0664-110 92 86, oder unsere Sekretärin Frau Bauer, Tel. (07272) 52 02, [scharten@evang.at](mailto:scharten@evang.at) gerne.

Wir erwarten Ihre Bewerbung **bis spätestens 18. Juli 2015**.

121. Zl. KOL 02; 1390/2015 vom 17. Juni 2015

### Kollektenergebnisse 2014

#### Superintendentenz A. B. Burgenland

#### Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	74,—	214,60	97,—	86,60	189,71	42,—	266,45	310,50
Bernstein . . . . .	40,40	196,50	161,—	181,30	353,10	112,10	38,20	349,97
Deutsch Jahrndorf . . . . .	74,50	111,—	48,50	160,75	202,15	28,55	62,20	151,20
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	71,—	141,92	42,—	79,61	202,89	63,—	57,80	128,13
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha . . . . .	69,85	90,95	142,01	174,72	264,22	36,27	87,20	177,30
Eltendorf . . . . .	170,20	346,90	95,90	82,84	464,20	56,16	43,60	420,27
Gols . . . . .	225,—	430,39	227,—	157,70	948,72	172,94	111,—	607,10
Großpetersdorf . . . . .	110,30	239,32	145,12	163,20	346,81	66,60	195,13	370,04
Holzschlag . . . . .	57,40	92,—	84,60	189,—	302,—	101,80	72,—	225,—
Kobersdorf . . . . .	132,55	368,26	204,20	171,80	560,42	99,90	216,85	257,75
Kukmirn . . . . .	48,30	272,80	89,10	65,60	304,37	43,—	122,30	198,40
Loipersbach . . . . .	60,81	126,10	111,60	101,08	424,83	105,95	113,70	68,—
Lutzmannsburg . . . . .	51,—	227,20	97,10	93,—	259,25	222,70	89,50	71,50
Markt Allhau . . . . .	149,41	393,74	187,50	169,40	813,07	160,60	100,10	551,37
Mörbisch am See . . . . .	139,10	206,74	206,—	192,20	249,06	165,92	251,14	268,29
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	60,62	104,48	61,70	50,76	70,10	35,01	35,90	88,36
Nickelsdorf . . . . .	75,50	160,64	102,40	43,10	198,72	80,42	106,90	119,20
Oberschützen . . . . .	174,70	367,02	101,70	160,30	690,90	413,30	85,10	522,43
Oberwart . . . . .	37,20	161,52	172,55	52,31	313,10	78,90	182,40	98,69
Pinkafeld . . . . .	122,44	193,51	152,05	119,30	486,35	77,60	40,72	311,30
Pöttelsdorf . . . . .	108,20	268,50	180,—	75,—	274,27	66,09	113,—	169,90
Rechnitz . . . . .	49,—	192,90	97,20	57,02	228,38	51,90	45,70	136,98
Rust . . . . .	130,67	230,—	210,—	157,50	680,—	140,—	110,—	400,30
Siget in der Wart . . . . .	49,60	129,10	92,—	42,70	130,—	27,—	56,—	146,—
Stadtschlaining . . . . .	186,20	168,90	250,40	52,30	385,—	93,60	169,10	232,67
Stoob . . . . .	181,30	157,70	175,—	95,10	457,70		173,10	385,20
Unterschützen . . . . .	39,—	164,20	56,80	19,90		34,90	33,30	224,20
Weppersdorf . . . . .	75,—	123,—	41,20	142,30	302,80	56,70	70,60	193,30
Zurndorf . . . . .	109,50	158,30	125,90	81,—	354,—	51,20	98,30	119,—
<b>2.872,75</b>	<b>6.038,19</b>	<b>3.757,53</b>	<b>3.217,39</b>	<b>10.456,12</b>	<b>2.684,11</b>	<b>3.147,29</b>	<b>7.302,35</b>	

#### Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	59,10	50,30	41,50	124,50	218,20	98,80	22,80	307,54
Althofen . . . . .	35,—	75,80	31,45	36,20	214,95	118,—	75,—	66,—
Arriach . . . . .	65,12	134,36	105,70	81,10	375,33	152,56		126,95
Bad Bleiberg . . . . .	56,85	32,10	21,—	21,48	76,—	34,—	56,13	94,31
Dornbach . . . . .	33,75	138,—	43,72	100,20	271,35	65,25	25,12	108,22
Eisentratten . . . . .	115,03	108,61	68,90	133,40		142,05	75,—	410,35
Feffernitz . . . . .	158,10	286,—	153,80	77,50	365,80	123,10	179,31	186,90
Feld am See . . . . .	73,42	163,55	92,20	58,50	286,34	41,50	59,47	193,25
Ferndorf . . . . .	16,—	68,40	18,—	57,—	108,02	25,—	28,10	90,40
Fresau . . . . .	98,30	375,45	80,80	55,—	197,—	61,80	122,30	266,13
Gnesau . . . . .	54,10	180,40	64,70	82,01		13,—		192,45
Hermagor-Watschig . . . . .	222,52	577,43	458,71	238,32	740,56	202,82	313,94	652,98
Klagenfurt-Johanneskirche	70,73	298,61	194,46	265,28	742,10	128,29	152,60	275,80
Klagenfurt-Christuskirche	89,90	135,50	111,—	70,41	232,50	71,40	97,37	154,12
Lienz . . . . .	151,55	245,36	84,32	32,98	260,74	78,40	62,01	151,01
Pörtschach am Wörther See		78,90	38,81		108,44	29,30	24,—	39,71



Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Radenthein . . . . .	22,81	108,60	26,89	41,64	173,76	55,80	36,35	57,28
St. Ruprecht bei Villach . . .	110,37	348,64	114,60	57,20	811,26	205,95	355,19	572,73
St. Veit an der Glan . . . . .	19,—	113,—	101,50	93,—	392,—	20,90	72,50	155,70
Spittal an der Drau . . . . .	74,73	144,20	162,78	115,97	351,61	180,14	202,91	252,40
Trebesing . . . . .	75,—	106,40	125,—	101,90	292,50	108,80	75,55	340,—
Treßdorf . . . . .	382,83	495,14	207,74	129,40	1.236,22	236,30	62,61	229,61
Tschöran . . . . .	38,50	129,30	82,10	42,20	215,80	61,50	141,90	86,90
Unterhaus-Millstätter See . .	105,09	474,46	278,88	241,97		156,15	241,90	722,57
Velden am Wörther See . . . .	100,—	195,40	33,—	118,50	222,10	160,50	45,—	543,15
Villach . . . . .	117,36	312,59	78,30	144,50	720,42	172,43	132,27	320,35
Villach-Nord . . . . .	92,20	184,09	106,37	95,10	377,52	68,06	69,67	294,98
Völkermarkt . . . . .	66,20	134,05	64,—	118,20	255,15	86,10	87,50	230,09
Waiern . . . . .	76,98	137,96	140,42	322,08	505,92	321,49	171,78	771,59
Weißbriach . . . . .	24,35	323,01	195,68	65,42	638,13	108,30	111,88	363,51
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim . . . . .	43,—	79,50	102,—	117,—	112,—	47,—	68,50	171,24
Wolfsberg . . . . .	81,50	105,20	131,46	30,50	193,55	98,33	31,—	77,68
Zlan . . . . .	46,50	104,—	50,—	44,—	119,50	41,—	85,—	155,—
<b>2.775,89</b>	<b>6.444,31</b>	<b>3.609,79</b>	<b>3.312,46</b>	<b>10.814,77</b>	<b>3.514,02</b>	<b>3.284,66</b>	<b>8.660,90</b>	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten- Waidhofen an der Ybbs . . . . .	55,—	340,80	73,—	157,—	365,91	113,90	148,70	105,—
Baden . . . . .	57,60	236,40	116,50	112,02	269,81	141,70	80,50	333,58
Bad Vöslau . . . . .	144,—	225,42	46,80	171,87	552,98	101,10	96,30	309,51
Berndorf . . . . .	52,60	123,—	49,05	64,80	467,18	56,50	120,—	112,—
Bruck an der Leitha- Hainburg . . . . .	100,—	257,—	61,—	71,—	378,20	166,52		
Gloggnitz . . . . .	48,10	83,80	39,30	65,70	138,60	138,60	42,80	138,40
Gmünd- Waidhofen an der Thaya	26,27	169,60	45,52	38,—	168,80		63,—	52,93
Horn-Zwetl . . . . .	25,—	169,82	27,—	8,50	207,27	16,—	42,—	24,—
Klosterneuburg . . . . .	213,12	278,90	100,07	123,80	182,15	156,—	121,—	320,94
Korneuburg . . . . .	88,60	154,10	122,—	105,74	315,74	223,10	106,70	250,20
Krems an der Donau . . . . .	87,—	251,—	91,50	85,—	194,80	90,90	91,80	105,40
Melk-Scheibbs . . . . .	186,70	393,90	92,—	89,—	516,20	10,—	156,60	97,70
Mistelbach . . . . .	81,50	202,40		121,—	329,40		116,30	271,—
Mitterbach . . . . .	32,—	100,—	41,20	42,—	48,—	35,—	20,—	60,50
Mödling . . . . .	379,91	611,60	384,04	413,70	1.014,91	224,20	259,25	607,29
Naßwald . . . . .	16,80	42,40	38,20			23,—	28,30	57,70
Neunkirchen . . . . .	125,—	175,—	50,—	115,—	330,—	80,50	40,—	91,40
Perchtoldsdorf . . . . .	112,11	207,70	164,50	78,70	570,30	95,50		255,50
Purkersdorf . . . . .	52,32	382,20	124,60	84,60	725,87	112,58	87,50	364,41
St. Aegydt am Neuwalde- Traisen . . . . .	63,40	182,85	53,90	42,20	139,63	80,—	34,—	145,70
St. Pölten . . . . .	299,40	1.864,50	351,50	278,—	605,—	234,03	318,80	460,—
Stockerau . . . . .	115,—	229,25	107,—	86,80	392,52	155,—	96,56	143,52
Strasshof-Marchfeld . . . . .	33,—	164,50	65,—	80,50	166,33	72,70	48,20	182,43
Ternitz . . . . .	20,—	133,10	26,90	26,—		22,—	35,—	44,10
Traiskirchen . . . . .	91,20	146,45	130,93	100,40	374,30	125,—	97,23	134,10
Tulln . . . . .	44,—	455,92	40,—	133,63	350,66	63,50	358,64	130,50
Wiener Neustadt . . . . .	175,09	257,50	133,—	158,—	1.025,—		109,30	227,60
<b>2.724,72</b>	<b>7.839,11</b>	<b>2.574,51</b>	<b>2.852,96</b>	<b>9.829,56</b>	<b>2.537,33</b>	<b>2.718,48</b>	<b>5.025,41</b>	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2014	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2014	Evangelischer Bund 16. 2. 2014	Ökumene 16. 3. 2014	Presseverband 22. 6. 2014	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 27. 7. 2014	Dienst an Israel 24. 8. 2014	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2014	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2014	SUMMEN
58,22		56,10								637,45
164,17	277,62	139,19								3.156,92
93,50	85,—	55,50	91,20	57,—			55,50	69,—	46,15	1.520,45
90,90	131,01	154,98	160,16	124,68	292,30	66,10	77,20	95,67	87,90	2.765,64
80,—	80,50	110,—								1.495,65
379,—	221,70	80,80								3.661,35
23,10	114,80	53,70				69,90			62,52	1.122,22
298,95	351,34	199,04								3.070,35
142,10	126,40	82,70	93,—	101,80	61,17	64,50	57,80	87,55	65,62	2.300,29
111,30	388,40	145,69								2.643,61
65,76	141,17	213,43		81,22	158,69		52,10		64,07	2.064,43
59,—	116,20	109,—								1.325,49
202,30	120,82	81,81	78,27	111,65	102,80		48,99	67,78	108,13	3.370,77
98,93	174,35	66,73								2.170,29
38,20	95,70	39,70			23,50	37,—				974,34
44,—	105,—	62,30								960,52
95,—	86,85	56,70								883,55
<b>3.432,32</b>	<b>5.269,58</b>	<b>3.033,26</b>	<b>1.171,90</b>	<b>1.141,86</b>	<b>1.232,26</b>	<b>1.545,10</b>	<b>753,42</b>	<b>955,91</b>	<b>802,86</b>	
100,—		45,—			90,—					1.594,31
121,—	255,27	75,05								1.799,43
86,30	138,20	156,20	31,—	94,30	45,40	22,—	50,—	176,40	46,20	2.493,98
52,10	60,—									1.157,23
			71,90	65,70						1.171,32
37,60	104,70	46,60								884,20
33,70	74,—	45,—								716,82
32,70	179,25	16,—	23,40		20,—					790,94
136,80	194,72	219,14	146,50						173,25	2.366,39
111,50	255,90	234,60	190,—	154,48		149,50	68,50	98,71	108,03	2.737,40
80,70	224,80	86,40								1.389,30
223,—	157,—	92,10	177,—				186,72			2.377,92
81,62	110,20	44,20							66,—	1.423,62
20,—	240,—	21,50	29,80		32,70		20,—	30,—	30,—	802,70
313,85	616,02	266,09	265,51	225,50	259,60	347,08	244,90	322,48	343,81	7.099,74
	68,50	19,80								294,70
50,—	150,—	55,—		40,—	32,—		50,—	62,50	190,—	1.636,40
88,95	406,40	61,50							184,—	2.225,16
157,11	262,22	135,—	27,50	43,70	109,—	32,—	53,40	113,60		2.867,61
42,50	103,90	39,77	90,70						34,—	1.052,55
267,10	391,90	857,35	185,88						337,91	6.451,37
133,80	167,—	74,92					82,36			1.783,73
52,—	120,50	104,60								1.089,76
44,20	24,70	42,—	41,50	35,—	9,—			40,60	53,42	597,52
102,—	149,62	133,60		108,50				160,—		1.853,33
20,—	104,30	85,22	50,—		93,—	58,43			41,50	2.029,30
131,50	240,—	108,40	143,80							2.709,19
<b>2.520,03</b>	<b>4.799,10</b>	<b>3.065,04</b>	<b>1.474,49</b>	<b>767,18</b>	<b>690,70</b>	<b>609,01</b>	<b>755,88</b>	<b>1.004,29</b>	<b>1.608,12</b>	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee . . . . .	264,90	381,40	168,80	135,02	102,80	39,—	214,28	578,62
Bad Goisern . . . . .	181,30	634,98	161,30	378,20	453,68	153,40	214,93	541,69
Bad Hall . . . . .	47,40	179,95	77,75	30,40	177,90	54,65	64,25	169,20
Bad Ischl . . . . .	77,80	195,88	49,50		193,35	17,70	39,90	190,—
Braunau am Inn . . . . .	46,12	341,90	29,10	45,—	414,55	69,—	76,—	233,09
Eferding . . . . .	97,82	254,50	89,75	122,90	296,75	105,50	161,91	370,—
Enns . . . . .	19,50	85,—	32,—	32,04	267,20	42,70	45,70	167,10
Gallneukirchen . . . . .	153,05		151,70	107,24		401,33	192,44	513,62
Gmunden . . . . .	266,20	598,78	234,46	255,15	434,36	268,40	358,29	300,98
Gosau . . . . .	85,20	235,30	99,03	78,20	281,60	122,91	138,90	218,30
Hallstatt . . . . .	51,50	142,10	63,50	53,10	316,78	36,—	72,15	33,—
Kirchdorf an der Krems . . . . .	59,50	622,33	26,59	68,—	80,—	47,—	89,20	355,80
Lenzing-Kammer . . . . .	135,86	552,88	182,42	107,56	384,84	136,05	130,70	676,10
Leonding . . . . .	91,—	59,60	90,80	40,—	595,20	62,—	49,50	177,82
Linz-Dornach . . . . .	90,50	68,—	51,—	95,90	98,45	49,50	108,20	100,20
Linz-Innere Stadt . . . . .	270,99	639,87	241,08	566,99	751,26	245,71	255,81	146,39
Linz-Süd . . . . .	123,70	104,94	120,03	67,05	238,35	67,30	187,45	160,85
Linz-Südwest . . . . .	123,70	104,94	120,02	67,05	238,35	67,29	187,45	160,85
Linz-Urfahr . . . . .	234,50	165,50	203,94	265,—	490,71	242,70	173,95	196,40
Marchtrenk . . . . .	81,96	136,37	59,91	194,29	250,43	54,20	108,09	262,11
Mattighofen . . . . .	37,70	226,50	98,25	114,22		112,40	150,60	171,80
Neukematen . . . . .	179,55	369,05	191,36	196,50	389,95	205,20	275,40	665,39
Ried im Innkreis . . . . .		20,—	10,—	28,—		20,—	52,—	140,—
Rutzenmoos . . . . .	190,90	531,65	264,35	223,45	261,20	239,55	242,60	503,10
Schärding . . . . .	53,—	142,—	58,—	39,—		34,—	73,80	21,60
Scharten . . . . .	124,90	217,80	80,80	101,20	307,60	261,81	110,30	370,14
Schwanenstadt . . . . .	31,20	69,40	35,—	107,10	118,27	38,—	44,70	153,60
Stadl-Paura . . . . .	112,87	182,78	100,40	52,06	274,22	77,42	65,—	102,94
Steyr . . . . .		58,49	99,50	71,24	108,40	100,05	160,82	184,07
Thening . . . . .	172,30	223,01	98,93	171,44	187,96	58,81	181,39	450,48
Timelkam . . . . .	60,—	331,61	126,—	45,—	75,—	70,—	97,—	324,50
Traun . . . . .	108,50	313,93	151,11	100,51	449,35	136,87	108,48	220,13
Vöcklabruck . . . . .		228,12	152,04	123,06	295,35	237,63	62,80	238,35
Wallern an der Trattnach . . . . .	210,—	850,—	230,—	401,40	380,—	667,20	330,50	910,—
Wels . . . . .	59,80	266,55	169,50	200,32	615,81	139,02	62,11	660,78
	<b>3.843,22</b>	<b>9.535,11</b>	<b>4.117,92</b>	<b>4.683,59</b>	<b>9.529,67</b>	<b>4.680,30</b>	<b>4.886,60</b>	<b>10.669,—</b>

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2014	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2014	Evangelischer Bund 16. 2. 2014	Ökumene 16. 3. 2014	Presseverband 22. 6. 2014	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 27. 7. 2014	Dienst an Israel 24. 8. 2014	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2014	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2014	SUMMEN
340,90	88,70	254,80				104,80	239,51			2.913,53
100,90	300,37	249,79	162,55	63,52	75,70	164,30	126,—	135,94	244,08	4.342,63
45,55	82,70	91,05	40,30	70,60			61,80	150,65	63,60	1.407,75
17,23	21,30	68,50	37,60	25,30	39,80		37,20	29,40	47,75	1.088,21
125,48	156,20	68,51	38,50	24,30	20,50		37,—	17,40	18,20	1.760,85
79,40			63,60	86,70	185,71	131,40		131,90	110,21	2.288,05
34,—	105,—	35,—			38,—			28,10	68,—	999,34
110,80		495,44	165,75	190,02		233,—	103,84	289,16	96,69	3.204,08
427,41	358,41	428,38	56,50	29,70	30,80	107,70	188,50	205,45	277,59	4.827,06
91,20	212,92	149,20	99,10	69,55	143,90	100,50	98,75			2.224,56
42,50	182,90	19,82	35,50	37,—	30,40	54,50	45,40	86,50	105,—	1.407,65
103,20	355,42	83,50	30,01	56,30	31,—	456,—		134,50	99,50	2.697,85
123,51	381,53	172,—	152,40							3.135,85
110,45	76,60	96,60	71,—	69,22	73,50		32,—	64,70	42,—	1.801,99
66,—		98,29	22,50	85,90	48,—	80,50	87,40	63,40	152,50	1.366,24
248,31	526,35	139,70	230,99	117,55	152,66	136,90	103,—	204,35	234,17	5.212,08
175,55	107,85	121,55	56,75	58,25	68,—		66,01	60,—		1.783,63
175,55	107,85	121,55	56,75	58,25	68,—		66,—	60,—		1.783,60
202,40		144,10				329,51	275,20			2.923,91
68,41		94,—								1.309,77
118,20	134,70	65,75		19,51	21,20	27,52		15,26	43,—	1.356,61
254,77	263,—	210,85				446,81				3.647,83
30,—	60,—	90,—								450,—
361,15	207,80	253,75	234,75	175,75	195,85	379,20	215,65	208,35	304,35	4.993,40
18,60	28,55									468,55
186,10	636,42	134,21	114,27	107,50		165,10				2.918,15
62,—	61,92	28,40				41,—				790,59
87,90	158,88	82,37				93,22				1.390,06
54,29	55,90	85,98				56,—	84,40		87,19	1.206,33
157,51	143,47	103,63								1.948,93
119,—	830,—	123,—	185,—	117,—	116,—	40,—	50,—	84,—	99,—	2.892,11
108,70	195,57	113,15	79,74	114,90	149,70	119,04	119,92	114,60	118,80	2.823,—
205,70		172,20	126,10	124,17	116,70	155,90	140,37	229,05	190,30	2.797,84
180,—	80,—	285,—	268,—	190,—	200,—	190,—	200,—	121,74	190,—	5.883,84
71,77	232,33	182,16	141,30	84,65	85,59	187,—	84,36	127,32	67,23	3.437,60
<b>4.704,44</b>	<b>6.152,64</b>	<b>4.862,23</b>	<b>2.468,96</b>	<b>1.975,64</b>	<b>1.891,01</b>	<b>3.799,90</b>	<b>2.462,31</b>	<b>2.561,77</b>	<b>2.659,16</b>	

**Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen und								
St. Johann im Pongau . . . . .	53,—	370,37	34,—		342,87	68,—	5,—	19,—
Gastein . . . . .		102,20	70,—	16,21		7,—	80,28	95,50
Hallein . . . . .	68,30	316,75	100,10	245,20	256,46	40,10	102,45	273,15
Saalfelden . . . . .	42,20	67,50	32,70	45,01		33,10	194,13	50,—
Salzburg-Christuskirche . . . . .	157,29	451,10	164,11	241,56	818,78	258,83	166,81	263,55
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau . . . . .	82,—	273,21	114,30	80,87	281,—	163,18	123,21	270,74
Salzburg-Süd . . . . .	171,09	393,73	233,46	201,21	1.336,59	155,30	147,16	327,77
Salzburg-Matthäuskirche . . . . .	61,90	165,26	48,—	93,46	383,77	92,85	90,95	148,06
Zell am See . . . . .		68,—	74,50	61,80	260,51		117,76	90,—
	<b>635,78</b>	<b>2.208,12</b>	<b>871,17</b>	<b>985,32</b>	<b>3.679,98</b>	<b>818,36</b>	<b>1.027,75</b>	<b>1.537,77</b>
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	182,51	482,73	153,40	230,85	517,34	288,70	453,36	336,55
Innsbruck-								
Auferstehungskirche . . . . .	179,33	459,14	139,20	143,03	357,94	134,—	182,70	319,01
Jenbach . . . . .	126,30	190,40	78,—	106,30	368,10	157,20	132,26	197,61
Kitzbühel . . . . .	109,—	344,10	48,80	21,—	222,70	107,70	115,—	180,70
Kufstein . . . . .	100,51	380,95	60,80	143,42	475,88	84,74	220,36	190,44
Oberinntal . . . . .	31,56	297,20	24,50	29,80	221,04	20,—	45,31	138,80
Reutte . . . . .	60,90	169,70	56,51	34,59	219,20	126,49	104,40	125,81
	<b>790,11</b>	<b>2.324,22</b>	<b>561,21</b>	<b>708,99</b>	<b>2.382,20</b>	<b>918,83</b>	<b>1.253,39</b>	<b>1.488,92</b>
Summen Salzburg-Tirol . . . . .	<b>1.425,89</b>	<b>4.532,34</b>	<b>1.432,38</b>	<b>1.694,31</b>	<b>6.062,18</b>	<b>1.737,19</b>	<b>2.281,14</b>	<b>3.026,69</b>

**Superintendentenz A. B. Steiermark**

Bad Aussee . . . . .	36,—		37,—	36,—	37,—	59,—	83,—	46,—
Bruck an der Mur . . . . .	66,70	151,20	130,—	88,10	384,04	46,—	145,30	238,30
Eisenerz . . . . .	31,—	30,—	30,—	15,10	15,10	26,60	27,—	27,—
Feldbach . . . . .	34,78	49,12	40,10	27,50		14,—	35,40	49,70
Fürstenfeld . . . . .	34,—	85,10		50,—	75,—	44,—	35,50	
Gaishorn . . . . .	82,40	63,90	62,60	30,90	241,99	50,30	31,50	80,—
Gleisdorf . . . . .		52,58			166,61	51,—	42,50	96,20
Graz-Eggenberg . . . . .	119,84	170,30	102,30	120,50	330,48	47,—	74,30	177,27
Graz, Heilandskirche . . . . .	190,12	626,40	195,70	340,07	2.125,85	357,50	360,18	441,71
Graz-Nord . . . . .	38,70	213,10	59,—	90,50	447,52	55,—	49,—	127,47
Graz, rechtes Murufer . . . . .	256,80	161,08	190,71	111,—	804,01	78,10	41,20	135,90
Gröbming . . . . .	105,55	286,10	192,29	135,—	117,70	238,55	165,01	253,73
Hartberg . . . . .	121,70	112,—	77,60	135,73	223,60	132,—	65,—	99,50
Judenburg . . . . .		34,60		21,50	55,—	34,90	24,16	27,60
Kapfenberg . . . . .	40,—	157,47	43,—	84,20	200,56	49,10	33,—	79,10
Kindberg-Mittleres Mürztal			25,50					
Knittelfeld . . . . .	39,70	105,30	65,—	50,80	336,61	70,25	29,50	87,20
Leibnitz . . . . .	30,—	120,10	28,—	69,26	225,25	51,50	137,20	37,—
Leoben . . . . .	74,49	108,59	48,68	156,50	256,34	30,80	59,52	61,—
Liezen-Admont . . . . .	30,—	48,70	60,—	46,—	137,96	42,50	38,50	279,01
Mürzzuschlag . . . . .		57,—	34,—		150,—		91,—	62,50
Murau-Lungau . . . . .		112,40	43,60	19,40	82,24	28,50	34,50	169,10
Peggau . . . . .	95,60	124,40	42,80	78,42	306,—	40,—	95,50	224,75
Radkersburg . . . . .	25,—	60,—	29,50	41,70	273,70	18,90	35,—	26,70
Ramsau am Dachstein . . . . .	222,92	467,28	192,60	300,41	402,64	184,21	153,70	1.064,41
Rottenmann . . . . .	16,—	98,30	32,—	82,10	187,60	37,20	72,60	166,80
Schladming . . . . .	281,10	1.308,22	243,80	275,20	664,23	352,70	459,58	551,60
Stainach-Irdning . . . . .	74,—	76,50			115,60	74,50	43,40	65,—
Stainz-Deutschlandsberg . . . . .	57,—	23,90	38,—	19,50	366,80	9,50	19,30	120,—



Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Trofaiach . . . . .	29,—	161,95	93,—	75,02	203,—	67,75	90,—	116,50
Voitsberg . . . . .	83,78	147,16	78,91	33,12	197,50	50,30	64,70	131,80
Wald am Schoberpass . . . . .	59,30	100,30	40,35	16,75	190,28	47,20		
Weiz . . . . .	46,50	111,90		19,70	159,20	25,—	37,—	48,—
	<b>2.321,98</b>	<b>5.424,95</b>	<b>2.256,04</b>	<b>2.569,98</b>	<b>9.479,41</b>	<b>2.413,86</b>	<b>2.673,05</b>	<b>5.090,85</b>

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt . . . . .	564,77	1.139,35	524,54	532,34	2.481,96	419,63	625,97	481,42
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . . . .	35,—	135,—	89,20	83,—	468,20	86,20	45,40	121,30
Wien-Landstraße . . . . .	112,34	290,05	59,82	333,10	663,55		46,30	523,78
Wien-Gumpendorf . . . . .	144,—	143,10	144,40	92,50	680,90	47,20	143,90	527,60
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	106,70	78,40	105,—	97,50	408,60	107,—	92,—	120,80
Wien-Alsergrund . . . . .	138,50	248,85	183,70	186,—	292,—	109,89	239,50	256,40
Wien-Favoriten- Christuskirche . . . . .	86,90	149,—	69,40	97,27	368,55	82,50	132,16	221,10
Wien-Favoriten- Gnadenkirche . . . . .	143,33	264,99	181,52	323,18	266,99	208,22	260,11	616,20
Wien-Favoriten- Thomaskirche . . . . .	73,50	112,20	61,—	89,30	114,56	46,40	69,72	
Wien-Simmering- Gemeindezentrum . . . . .	201,77	167,17	81,60	63,41	655,16	107,50	97,50	272,52
Wien-Hetzendorf . . . . .	102,—	126,50	73,20	141,—	171,80	68,—	103,—	226,70
Wien-Lainz . . . . .	161,50	270,—	132,—	136,60		229,—	117,50	295,90
Wien-Hietzing . . . . .	96,50	70,50	60,50	72,—	294,69	53,—	187,—	85,34
Wien-Hütteldorf . . . . .	178,50	111,10	156,50	69,40	213,40	106,20	112,05	187,90
Wien-Ottakring . . . . .	178,75	242,77	76,90	138,—	664,—	104,20	194,48	302,66
Wien-Währing . . . . .	138,20	277,—	322,50	169,40	289,20	213,—	232,—	235,20
Wien-Döbling . . . . .	227,10	585,80	222,85	218,40	1.216,20	175,99	343,40	568,10
Wien-Floridsdorf . . . . .	106,91	168,10	91,50	414,—		211,90	39,20	173,34
Wien-Leopoldau . . . . .	52,50	68,80	56,60	19,—	311,62	30,27	59,20	173,34
Wien-Donaustadt . . . . .	74,65	223,60	53,62	100,20	333,87	124,—	77,37	223,34
Wien-Liesing . . . . .	235,91	354,14	140,07	152,52	695,69	148,73	217,—	271,22
Schwechat . . . . .	119,—	299,70	121,80	199,50	248,71	254,78	202,—	142,50
	<b>3.278,33</b>	<b>5.526,12</b>	<b>3.008,22</b>	<b>3.727,62</b>	<b>10.839,65</b>	<b>2.933,61</b>	<b>3.636,76</b>	<b>6.026,66</b>

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 30. 3. 2014	Baukollekte 20. 4. 2014	Evang. Frauenarbeit 11. 5. 2014	Kirchenmusik 18. 5. 2014	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 15. 6. 2014	Zwischen- kirchl. Hilfe 7. 9. 2014	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland . . . . .	2.872,75	6.038,19	3.757,53	3.217,39	10.456,12	2.684,11	3.147,29	7.302,35
Kärnten . . . . .	2.775,89	6.444,31	3.609,79	3.312,46	10.814,77	3.514,02	3.284,66	8.660,90
Niederösterreich . . . . .	2.724,72	7.839,11	2.574,51	2.852,96	9.829,56	2.537,33	2.718,48	5.025,41
Oberösterreich . . . . .	3.843,22	9.535,11	4.117,92	4.683,59	9.529,67	4.680,30	4.886,60	10.669,—
Salzburg-Tirol . . . . .	1.425,89	4.532,34	1.432,38	1.694,31	6.062,18	1.737,19	2.281,14	3.026,69
Steiermark . . . . .	2.321,98	5.424,95	2.256,04	2.569,98	9.479,41	2.413,86	2.673,05	5.090,85
Wien . . . . .	3.278,33	5.526,12	3.008,22	3.727,62	10.839,65	2.933,61	3.636,76	6.026,66
	<b>19.242,78</b>	<b>45.340,13</b>	<b>20.756,39</b>	<b>22.058,31</b>	<b>67.011,36</b>	<b>20.500,42</b>	<b>22.627,98</b>	<b>45.801,86</b>



## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

122. Zl. HB 01; 1437/2015 vom 23. Juni 2015

### Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

### 4. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

am Montag, 7. Dezember 2015,

von 9:00 bis 18:00 Uhr in 1150 Wien, Schweglerstraße 39  
(Gemeindsaal Zwinglikirche) ein.

### Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Georg Jünger	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzender
Synode H. B.	Oberkirchenrat H. B.

123. Zl. HB 01; 1438/2015 vom 23. Juni 2015

### Ergänzung zu Wahlergebnissen der 3. Session der 16. Synode H. B. am 8. Dezember 2014 (Zl. HB 01; 263/2015 vom 20. Jänner 2015)

Kontrollausschuss H. B.: Pfarrer Mag. Harald Kluge wurde als Mitglied in den Kontrollausschuss H. B. gewählt.

Mag. Georg Jünger	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Landessuperintendent
Synode H. B.	

124. Zl. HB 01; 1337/2015 vom 11. Juni 2015

### Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2014

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2014 (Vermögens- und Gebarungsrechnung).

#### Vermögensrechnung per 31. Dezember 2014

Aktiva:	€
Inventar . . . . .	18.809,43
Vorräte . . . . .	1.449,84
Geldvermögen . . . . .	2.526.305,22
Forderungsvermögen . . . . .	15.104,64
Aktive Rechnungsabgrenzung . . . . .	3.834,84
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.565.503,97</b>

Passiva:	€	€
Eigenvermögen . . . . .		200.389,64
Rücklagen . . . . .		2.069.349,90
davon: Pensionsfonds . . . . .	1.790.875,80	
Rückstellungen . . . . .		245.403,02
Verbindlichkeiten . . . . .		50.361,41
<b>Summe Passiva</b>		<b>2.565.503,97</b>

#### Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2014

Aufwendungen:	€	€
Personalaufwand inkl. Abgaben, Abfertigungen, Altersversorgung: . . . . .		1.094.384,45
a) Gehälter . . . . .	613.342,76	
b) Aufwendungen für Abfertigungen . . . . .	—,—	
c) Aufwendungen für Altersversorgung . . . . .	328.358,51	
d) Entgeltabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge . . . . .	152.683,18	

Evangelische Kirche A. und H. B., Kirchenamt A. B. . . . .	75.827,59
1. Gemeinsame Arbeitsbereiche A. und H. B. . . . .	29.611,84
2. Selbstständige Einrichtungen A. und H. B. . . . .	29.525,—
3. Anteilige Aufwendungen Kirchenamt A. B. . . . .	16.690,75
Reformiertes Kirchenblatt . . . . .	24.765,90
Reiseaufwand . . . . .	17.067,35
Kanzleibenützung und Raummiete . . . . .	15.949,01
Fahrzeugaufwand . . . . .	8.057,99
Post- und Telefonaufwand . . . . .	3.648,28
Personalverrechnung Angestellte . . . . .	3.204,—
Büroaufwand . . . . .	3.158,18
Freiwillige Mitgliedsbeiträge . . . . .	2.922,—
Repräsentationsaufwand . . . . .	2.909,34
Spesen des Geldverkehrs und Gebühren	2.903,17
Abschreibung PKW . . . . .	2.893,75
Rechts- und Beratungsaufwand . . . . .	2.025,68
Instandhaltungen . . . . .	1.256,43
Periodenfremder Aufwand . . . . .	1.024,64
Honorare fremd . . . . .	750,—
Mediendienst und sonstige Informationsarbeit . . . . .	677,74
Sonstige Aufwendungen . . . . .	3.214,18
Kapitalertragssteuer . . . . .	2.762,63
Dotationsrücklage Reformationenjubiläum . . . . .	20.000,—
Gebarungszugang . . . . .	79.009,52
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.368.411,83</b>

Erträge:	€
Gemeindequoten . . . . .	658.200,—
Erstattung Sozialleistungen . . . . .	207.655,49
Religionsunterricht . . . . .	181.006,03
Erhaltene Zuschüsse . . . . .	173.253,01
Finanzerträge . . . . .	79.851,81
Reformiertes Kirchenblatt . . . . .	20.272,98
Übrige Erträge . . . . .	9.715,45
Auflösung Rücklage Pensionsfonds . . . . .	38.457,06
<b>Summe Erträge</b>	<b>1,368.411,83</b>

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

125. Zl. HB 01; 1439/2015 vom 23. Juni 2015

**Ausschreibung einer 30%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin**

Die Pfarrstelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin zur Unterstützung des Landessuperintendenten wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet ist in der Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin festgelegt.

Die Besetzung soll per 1. Jänner 2016 erfolgen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, bis Ende Oktober 2015 mit den entsprechenden Unterlagen zu senden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Kirchenkanzlei, KRn Mag.a Christa Grundnig, Tel. (01) 513 65 65.

---

## K i r c h l i c h e   M i t t e i l u n g

---

### RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

**Pfarrer Prof. Mag. Martin Hofstätter**

in den Ruhestand. Mit ihm beendet ein hochqualifizierter und engagierter Pfarrer seinen Dienst in unserer Kirche.

Martin Hofstätter wurde am 16. Juli 1950 in Wien geboren. Die Volksschule besuchte er in Steinbach am Attersee, das Bundesrealgymnasium in Vöcklabruck, wo er im Juni 1969 die Reifeprüfung ablegte. Ab dem Wintersemester 1970/71 studierte er evangelische Theologie in Wien. Sein viertes Studiensemester verbrachte er in Zürich.

Schon während seiner Jugendzeit hatte er nicht nur den evangelischen Religionsunterricht besucht, sondern sich auch im evangelischen Jugendkreis in Vöcklabruck engagiert. Dieses Engagement setzte Martin Hofstätter während seines Studiums in der evangelischen Studentengemeinde fort. Als Theologiestudent arbeitete er an mehreren Konfirmandenfreizeiten mit.

Im Juni 1976 legt er das Examen pro candidatura ab und begann am 1. September 1976 sein Lehrvikariat bei Pfarrpfarrer DDr. Arthur Dietrich in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns. Enns war seit längerer Zeit vakant gewesen, was für den jungen Lehrvikar in manchen Fragen eine große Herausforderung darstellte, die er aber gut meistern konnte.

Im Juni 1978 legte Martin Hofstätter die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 1. Oktober 1978 in der Bürgerspitalskirche in Enns durch Superintendent Dr. Leopold Temmel und Assistenz seines Pfarrpfarrers DDr. Arthur Dietrich und Pfarrer Mag. Klaus Schacht zum geistlichen Amt ordiniert. Im selben Jahr wurde er durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum Pfarrer der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bestellt und am 19. November 1978 in sein Amt eingeführt.

1982 wurde Martin Hofstätter zum Pfarrer von Wels gewählt und am 24. Oktober 1982 in der Christuskirche in Wels in sein Amt eingeführt. Acht Jahre später (Juli 1990) bewarb er sich um die Pfarrstelle in Vöcklabruck und wurde im August desselben Jahres zum Pfarrer von Vöcklabruck gewählt. Die Amtseinführung erfolgte am 18. November 1990.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer übernahm er 2003 bis 2005 die Administration der Pfarrgemeinde Timelkam. Seit dem Jahr 1980 war er als Militärpfarrer im Nebenamt in der Evangelischen Militärseelsorge tätig. 1988 wurde er von der Superintendentenversammlung zum Senior gewählt; darüber hinaus war er Mitglied in der Synode von 2000 bis 2005.

Martin Hofstätter hat seinen Dienst in der Pfarrgemeinde Vöcklabruck im Sommer 2014 beendet (der Entpflichtungsgottesdienst fand am 6. Juli 2014 statt) und das letzte Jahr seiner Berufstätigkeit als Pfarrer in Form eines Sabbatjahres verbracht.

Martin Hofstätter ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

Martin Hofstätter hat seit seiner Zeit als Lehrvikar durch seine Predigtstätigkeit und seelsorgerliche Arbeit in den Gemeinden, in denen er tätig war, viel Gutes bewirken können und Bleibendes gestiftet. Seine theologische Kompetenz und hohe Qualifikation in der Seelsorge ist so zum Tragen gekommen.

Die Evangelische Kirche dankt ihm für seinen langjährigen engagierten Dienst und wünscht ihm für den Übertritt in den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1339; 1404/2015 vom 18. Juni 2015)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 28. August 2015

7./8. Stück

Du kannst nicht tiefer fallen  
als nur in Gottes Hand,  
die er zum Heil uns allen  
barmherzig ausgespannt.  
*Arno Pötzsch (EG 533)*



## Paul Weiland

Am Sonntag, 16. August 2015, ist Superintendent Mag. Paul Weiland unerwartet verstorben. Sein plötzlicher Tod reißt eine große Lücke in den Kreis der Familie und der Angehörigen, in die Gemeinschaft der Evangelischen in Niederösterreich und weit darüber hinaus, in die Ökumene und das ganze Land.

Paul Weiland wurde am 14. September 1949 als Kind des evangelischen Pfarrers Peter Weiland und dessen Frau Therese, geborene Lunzer in Rottenmann in der Steiermark geboren. Seine Kindheit verbrachte er in Oberschützen und Stadtschlaining. Nach der Matura in Oberschützen begann er 1969 mit dem Studium der evangelischen Theologie in Wien. 1972 heiratete er Marianne Pöck in Pinkafeld. Nach Abschluss des Studiums 1975 war er drei Jahre lang als Religionslehrer an Höheren Schulen in Wien tätig. Von 1977 bis 1979 absolvierte er sein Vikariat in der Pfarrgemeinde Wien-Währing und im Amt für Hörfunk und Fernsehen. Nach der erfolgreichen Ablegung der Pfarramtsprüfung und der Ordination durch Bischof Oskar Sakrausky am 11. März 1979 wurde er zum Pressepfarrer der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestellt. Für diese Aufgabe hatte er sich durch das Studium der Publizistik zusätzlich qualifiziert. Zugleich übernahm er die Geschäftsführung des Evangelischen Presseverbandes. In diesen Aufgaben, die er beinahe zwanzig Jahre lang ausübte, konnte er sich durch seine qualitätsvolle Arbeit Anerkennung und hohe Wertschätzung weit über kirchliche und österreichische Kreise hinaus erwerben. Ausdruck dafür ist etwa seine jahrelange Tätigkeit als Berater des Lutherischen Weltbundes in Kommunikationsfragen und seine leitende Funktion in der KALME (Kommunikationsausschuss für lutherische Minderheitskirchen in Europa) ab dem Jahr 1983. Paul Weiland engagierte sich weit über seinen engeren Tätigkeitsbereich hinaus, besonders erwähnt werden soll, dass er seit 1982 Obmann des Evangelischen Bundes in Österreich war. Daneben seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt: Mitglied in der Vollversammlung des ÖRKÖ, Mitglied der Gemischten evangelisch-katholischen Kommission und der Museumskommission der Kirche, Präsident der Österreichischen Bibelgesellschaft, Vorstandsmitglied in der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich sowie im Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Vertreter der Kirche im Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa sowie im Johanniterorden in Österreich und vieles mehr.

Am 21. März 1998 wurde Paul Weiland von der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich als Nachfolger von Hellmut Santer zum Superintendenten gewählt. Mit seinem Amtsantritt am 1. September 1998 wurde auch die Übersiedlung der Superintendentur an ihren heutigen Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten vollzogen. Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode wurde er im Jahr 2010 mit großer Mehrheit wieder gewählt. Seine Tätigkeit stärkte das Miteinander der Evangelischen im Land. Er setzte sich für ein gutes ökumenisches Miteinander mit der Römisch-Katholischen Kirche und insbesondere mit den zahlreichen Klöstern und Stiften ein. Durch sein klares und offenes Auftreten, sein festes Gegründetsein im evangelischen Glauben und sein überzeugtes Eintreten für die Schwachen und Hilfesuchenden erwarb er sich den Ruf eines Brückenbauers und einer Orientierung gebenden Instanz für das Zusammenleben der Menschen. Dabei kam der Diakonie eine herausragende Stellung zu: Der Diakonie Flüchtlingsdienst wurde während der Amtszeit von Paul Weiland und mit seiner Unterstützung zur bedeutendsten Flüchtlingsorganisation in Niederösterreich. In allen evangelischen Pfarrgemeinden engagieren sich ehrenamtliche Diakonie-Beauftragte, die den sozialen Einsatz koordinieren und anregen. In seiner Tätigkeit als Synodaler übernahm er als Obmann des Nominierungsausschusses ein großes Maß an Verantwortung für die Personalentscheidungen der Kirche. Der wertschätzende Umgang mit Menschen und die Pflege demokratischer Entscheidungskultur waren ihm dabei stets ein großes Anliegen für das geistliche Leben der Kirche. Das hatte ausstrahlende Wirkung auf das Miteinander im Land, das auch gewürdigt wurde: 2009 wurde ihm anlässlich seines 60. Geburtstages das Silberne Komturkreuz mit dem Stern für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich und im Jahr 2012 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Es ist bestimmt kein Zufall, dass in seiner Wirkungszeit in Niederösterreich drei neue evangelische Kirchen gebaut werden konnten (Klosterneuburg, Waidhofen an der Thaya, Hainburg). So drückte sich der innere und geistliche Aufbau auch in bemerkenswerten neuen architektonischen Formen aus. Dazu gehörte im laufenden Sommer auch sein tatkräftiger Einsatz für die gute Besetzung aller Pfarrstellen in Niederösterreich.

Für ihn war das Evangelium ein Grund der Freude, die er auch gerne gefeiert hat. Bis zuletzt war er engagiert in der gesamtkirchlichen Vorbereitung für das Jahr 2017 und zu seinen letzten Tätigkeiten gehörte die Vorbereitung des traditionellen Herbstfestes der Superintendentur, das ihm ein besonderes Herzensanliegen gewesen ist.

Nun wissen wir ihn heimgegangen an den großen Festtisch, der den Glaubenden bei Gott bereitet ist. Wir nehmen Anteil mit den Trauernden, insbesondere mit seiner Frau Marianne und seiner Schwester Martha; wir beklagen seinen Verlust und können doch dankbar sein für alles, was uns Gott durch Paul Weiland geschenkt hat.

126. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016
127. Kollektenaufruf für das Erntedankfest
128. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
129. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016
130. Ordination von Dipl. theol. Maria Elena Biró
131. Kollektivvertrag 2015: Hinterlegung
132. Kollektivvertrag 2015
133. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juni 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
134. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juli 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
135. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
136. Bestellung von Mag. László LÁSZLÓ zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs
137. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
138. Bestellung von Mag. Esther Scheuchl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
139. Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
140. Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
141. Zuteilung von Mag. Gregor Schmoly als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

142. Zuteilung von Dipl. theol. Melanie Pauly als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürrzuslag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
143. Zuteilung von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeindevverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
144. Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding
145. Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
146. Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhauseelsorge im AKH (50%)
147. Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Lehrvikarin den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrandorf und Nickelsdorf
148. Zuteilung von Mag. Elke Petri als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
149. Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
150. Zuteilung von Mag. Dace Dislere-Musta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl
151. Zuteilung von Mag. Katja Bachl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
152. Zuteilung von Mag. Friedrich ECKHARDT als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
153. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

126. Zl. KOL 02; 1688/2015 vom 16. Juli 2015

### Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2015/2016 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

<b>6. 12. 2015</b>	<b>2. Sonntag im Advent</b>	<b>Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
24. 1. 2016	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
21. 2. 2016	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
<b>6. 3. 2016</b>	<b>Laetare</b>	<b>Evangelische Kindergärten und Schulen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>27. 3. 2016</b>	<b>Ostersonntag</b>	<b>Baukollekte</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>17. 4. 2016</b>	<b>Jubilate</b>	<b>Evangelische Frauenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>24. 4. 2016</b>	<b>Kantate</b>	<b>Kirchenmusik</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Konfirmation</b>	<b>Evangelische Jugend</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>22. 5. 2016</b>	<b>Trinitatis</b>	<b>Weltmission</b>	
		<b>und Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
29. 5. 2016	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
3. 7. 2016	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
31. 7. 2016	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
<b>14. 8. 2016</b>	<b>12. Sonntag nach Trinitatis</b>	<b>Zwischenkirchliche Hilfe</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
18. 9. 2016	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	<b>Erntedank</b>	<b>Diakonie Österreich</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>16. 10. 2016</b>	<b>3. Sonntag im Oktober</b>	<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Reformationsfest</b>	<b>Gustav-Adolf-Verein</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
6. 11. 2016	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottes-

dienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schüलगottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubs-seelsorger/innen eingehend über die Kollekten in die-ser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.
6. Findet an den o. g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

127. Zl. KOL 09; 1684/2015 vom 16. Juli 2015

### **Kollektenaufruf für das Erntedankfest**

Die Erntedankfest-Kollekte kommt dieses Jahr zwei Projekten zugute, die sich sowohl im Inland als auch im Ausland für bessere Zukunftschancen von benachteiligten Menschen einsetzen:

#### **Das „Eichhörnchen“-Kaffeehaus: Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen in Georgien**

In Georgien gibt es für Jugendliche mit Behinderungen kaum Betreuungs- oder Fördereinrichtungen. Im Gegenteil: Viele leben isoliert zu Hause und haben keinen Zugang zu Bildung oder zum Arbeitsmarkt.

Die Diakonie Austria setzt sich gemeinsam mit der lokalen Partnerorganisation „Women’s Union RHEA“ dafür ein, dass Jugendliche mit Behinderungen eine faire Chance auf ein selbstbestimmtes Leben bekommen: Wie für Irma, eine junge Frau die trotz einer halbseitigen Lähmung im „Eichhörnchen“-Kaffeehaus eine Ausbildung in der Gastronomie machen konnte.

Das Kaffeehaus in der georgischen Hauptstadt Tiflis ist das erste „social business“ im Südkaukasus. Trainer und Trainerinnen schulen die Jugendlichen in Berufen aus den Bereichen Kochen, Catering und Gastronomie. Irma kann auf diesem Weg ihr eigenes Geld verdienen: Sie serviert, räumt das Geschirr ab und kommt in Kontakt mit der Kundschaft. Es wird gemeinsam gekocht oder das Catering für Veranstaltungen vorbereitet. Um das Kaffeehaus um eine eigene Backstube erweitern zu können, werden Spenden gesammelt.

#### **Wohnraum für Flüchtlinge: Diakonie Flüchtlingsdienst unterstützt syrische Flüchtlinge in Salzburg**

Der Diakonie Flüchtlingsdienst baut seine Unterstützung für Flüchtlinge aus und ist dabei dringend auf Unterstützung von Spendern und Spenderinnen angewiesen. In Salzburg entstand im Jänner 2015 bei „INTO Salzburg“ eine eigene Wohnberatungsstelle. Die MitarbeiterInnen helfen bei der Vermittlung von Wohnungen, informieren über das Mietrecht oder begleiten zu Besichtigungen.

Bereits nach einem Monat befinden sich über 90 Familien und Einzelpersonen auf der Warteliste, Tendenz steigend. Insbesondere syrische Kriegsflüchtlinge sind auf

die Beratung angewiesen. Da sie durch die Flucht alles zurücklassen mussten, fehlt es an finanziellen Mitteln für Miete, Provision, Möbel und Kaution.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

128. Zl. SYN 01; 1722/2015 vom 28. Juli 2015

### **Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode**

#### Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.
- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

#### Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

-----  
Bis **9. Oktober 2015** ist dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, [synodenbuero](mailto:synodenbuero)

@[evang.at](mailto:evang.at), bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 6. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 5. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 19. Oktober 2015** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 19. Oktober 2015** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Dienstag, der **3. November 2015**, geplant.

-----

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 19. Oktober 2015** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

**129.** Zl. SYN 16; 1687/2015 vom 16. Juli 2015

---

#### **Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016**

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2016** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) — Informationen für Pfarrgemeinden — Formularvorlagen — ein Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Freiheit eines Christenmenschen,
- Freiheit und Verantwortung zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes (Nachfolge Jesu),
- Freie Kirche in einem freien Staat,
- Toleranz und gegenseitiger Respekt,
- Religionsfreiheit,
- Gewissensfreiheit,
- Demokratie und Menschenrechte,
- Zuwendung zum Nächsten und zur Welt,
- Politische Auseinandersetzung.

Die Abrechnungen der 2015 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2016** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Juli 2015

OKR Mag. K. Schiefermair

**130.** Zl. P 2161; 1568/2015 vom 6. Juli 2015

---

#### **Ordination von Dipl. theol. Maria Elena Biró**

Dipl. theol. Maria Elena Biró wurde am 28. Juni 2015 in der Heilskirche in Bad Hofgastein durch Superintendent Mag. Olivier Dantine unter Assistenz von Pfarrer Mag. Andreas Domy und Pfarrer Mag. Dietmar Hans Orendi ordiniert.

**131.** Zl. LK 019; 1361/2015 vom 18. Juni 2015

---

#### **Kollektivvertrag 2015: Hinterlegung**

Der Kollektivvertrag 2015 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 340/2015; Katasterzahl XXIV/98/14) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26. Juni 2015 kundgemacht.

**132.** Zl. LK 019; 1501/2015 vom 30. Juni 2015

---

#### **Kollektivvertrag 2015**

Der **Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2015 folgenden Kollektivvertrag ab:

**Teil I**

Gehaltsordnung

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. stehen, ferner der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelischkirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

**1. Das Gehalt**

**§ 2**

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

**§ 3**

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

**§ 4**

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2015		Stufe Schema neu 2015	
	€		€
1	2.427,—	1	2.535,—
2	2.427,—	2	2.742,—
3	2.427,—	3	2.950,—
4	2.446,—	4	3.157,—
5	2.528,—	5	3.365,—
6	2.672,—	6	3.572,—
7	2.815,—	7	3.777,—
8	2.960,—	8	3.988,—
9	3.101,—		
10	3.248,—		
11	3.390,—		
12	3.535,—		
13	3.680,—		
14	3.813,—		
15	3.940,—		
16	4.060,—		
17	4.188,—		
18	4.354,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2015	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.890,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.950,—
PfarramtskandidatIn	2.261,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 55,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

**§ 5**

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2015		Stufe Schema neu 2015	
	€		€
1	2.444,—	1	2.573,—
2	2.444,—	2	2.786,—
3	2.444,—	3	2.996,—
4	2.457,—	4	3.206,—
5	2.541,—	5	3.419,—
6	2.689,—	6	3.630,—
7	2.833,—	7	3.840,—
8	2.978,—	8	4.050,—
9	3.124,—		
10	3.269,—		
11	3.416,—		
12	3.562,—		

13	3.706,—
14	3.842,—
15	3.971,—
16	4.091,—
17	4.220,—
18	4.388,—

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2015	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.918,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.980,—
PfarramtskandidatIn	2.294,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 62,90 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

**§ 6**

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

**2. Zulagen**

**§ 7**

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

**§ 8**

**Kinderzulage**

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2015 für jedes Kind € 57,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2015 für jedes Kind € 91,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs. 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

## § 9

### Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der

Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und

- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2015 monatlich für jedes Kind € 176,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

## § 10

### Trennungszulage<sup>1</sup>

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin,

<sup>1</sup> *Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):*

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf. (ABl. Nr. 128/2008)

einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,78 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2013<sup>2</sup> (ABl. 116/2013) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 30,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,7 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,17 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,75 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	36,33 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszu-

lagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,5 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,53 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,06 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	35,07 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a) bzw. Abs. 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge<sup>3</sup> (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

<sup>3</sup> Siehe Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (VA10.2)

<sup>2</sup> Siehe Administrationsverordnung 2013 (VA11)

#### 4. Wartestandsbezug

##### § 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

#### 5. Auszahlung der Bezüge

##### § 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

#### 6. Bezugsänderungen

##### § 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

#### 7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

##### § 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

#### 8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

##### § 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

## 9. Abfertigungsanspruch

### § 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsan-

spruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.<sup>4</sup>

## 10. Zusatzkrankenfürsorge

### § 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigende Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 630,40 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebens-

<sup>4</sup> Beispiel 1: 19 Dienstjahre, danach 1 Jahr Dienstfreistellung, daher 20 Jahre Dienstzeit. Abfertigung: 9 Monatsgehälter des Gehalts, welches erreicht worden wäre.

Beispiel 2: 24 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 27 Jahre Dienstzeit (aber 25,5 volle Jahre). Abfertigung: 12 Monatsgehälter von 25,5/27-stel der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung.

Beispiel 3: 25 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 28 Jahre Dienstzeit, keine Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes (26,5/28-stel), da bereits voller Anspruch von 12 Monatsgehältern vorhanden war. Abfertigung: 12 Monatsgehälter von der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung. (ABl. Nr. 130/2014)

jahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (€ 52,53 pro Monat) berechnet.

- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollen- dung des 40. Lebensjahres, werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleich- zahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unter- brechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr ein- getreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatz- krankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistel- lungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitglied- schaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitglied- schaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs. 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durch- rechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbre- chung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetre- ten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leis- tungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffent- licht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversiche- rungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leis- tungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkran- kenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Ver- hältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu beset- zen ist.

- (9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu ertei- len. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 936,— ab dem 1. Jänner 2015. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z. a im Jahr 2011.  
Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren  
2012 mindestens 68% der Z. a  
2013 mindestens 76% der Z. a  
2014 mindestens 84% der Z. a  
2015 mindestens 92% der Z. a  
ab 2016 sodann 100% der Z. a  
Der Jahresbetrag beträgt somit ab 1. Jänner 2015 € 861,—.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z. a bzw. Z. b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltssche- mas „neu“ der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich betragen. Das sind ab 1. Jänner 2015 € 1.116,64.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisen- pension sind in der Zusatzkrankenfürsorge bei- tragsfrei versichert.
- (10) Die Regelung des Abs. 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

## Teil II

### Pensionsregelungen

#### § 21

##### Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes **A** des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension aus- drücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Lei- stung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirt- schaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt **A** hat monatlich 1,5 Pro- zent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche

H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.<sup>5</sup>

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

## Abschnitt A

### 1. Die Anspruchsberechtigung

#### § 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 Kollektivvertrag erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

<sup>5</sup> Siehe Ämliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at), Verlautbarung Nr.: 148, Jahr: 2014. (VA9.3)

- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

### 2. Die Höhe des Ruhegehalts

#### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen

Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

- a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.
- c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2015 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. € 3.403,21, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen

Kirche H. B. € 3.429,40. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d) angepasst.<sup>6</sup>

- d) Die Finanzierungsquote wird berechnet  
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote) \* Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.<sup>7</sup>
- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds<sup>8</sup>) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.<sup>9</sup>

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrags vorangeht.<sup>10</sup>

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

<sup>6</sup> Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 betrug beispielsweise 1,8%. Der Höchstbetrag A. B. 2012 wurde von 3.256,24 € \* (1 + 1,8% \* 0,855) = 3.306,35 € für 2013 erhöht; der Höchstbetrag H. B. für 2013 auf 3.331,79 €. (ABl. Nr. 130/2014)

<sup>7</sup> Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766. (ABl. Nr. 75/2013)

<sup>8</sup> Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (IV6.9)

<sup>9</sup> Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380. (ABl. Nr. 75/2013)

<sup>10</sup> So wurden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote  $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$ . (ABl. Nr. 75/2013)

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen, Witwer 60% (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 2.041,93 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 2.057,64)
- bei Vollwaisen 40% und (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 1.361,28 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 1.371,76)
- bei Halbwaisen 25% (ab 1. Jänner 2015 in der evangelischen Kirche A. B. in Österreich € 850,80 und in der evangelischen Kirche H. B. in Österreich € 857,35)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

### § 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“<sup>11</sup> (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.<sup>12</sup>

### Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

<sup>11</sup> Siehe Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) (IV6.9)

<sup>12</sup> Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. (ABl. Nr. 75/2013)

## 1. Die Anspruchsberechtigung

### § 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben

Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
  - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
  - b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

## 2. Die Höhe

### § 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

## § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

## § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

## 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und ab 1. Jänner 2014 zusätzlich aus den Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 (0,21%) resultieren, sowie der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für

April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

## § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienst-

zeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

## Abschnitt B

### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.<sup>15</sup>

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

<sup>15</sup> Siehe Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at), Verlautbarung Nr.: 200, Jahr: 2014. (VA9.3)

### Teil III

Evangelischer  
Versorgungs- und Unterstützungsverein  
(EVU)

#### § 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

### Anlage 1

#### Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

#### Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

#### Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

#### Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

#### Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—

- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

#### Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—  
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

#### Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—  
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.  
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

#### Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/  
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten  
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,  
Dehnschraubenersatz € 30,—

#### Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

#### Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

#### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

### **Begräbniskostenbeitrag**

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung auf gekommen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
    - ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

### **Psychotherapeutische Behandlung**

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### **Physiotherapien**

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

### **Impfungen**

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

### **Hörbehelfe**

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

### **Heilbehelfe**

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

### **Facharztkosten**

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

### **Außerordentliche Kosten**

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

### **Inkrafttreten**

Der Kollektivvertrag 2015 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Wien, am 11. Mai 2015

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.**

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Oberkirchenrätin  
Dr. Hannelore Reiner  
Vorsitzenderstellvertreterin

**Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.**

Pfarrer  
Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.**

Bischof  
Dr. Michael Bünker  
Vorsitzender

Landessuperintendent  
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Vorsitzenderstellvertreter

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer  
in Österreich**

Pfarrer  
Dr. Stefan Schumann  
Obmann

Pfarrer  
Mag. Harald Kluge  
Vorstandsmitglied

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

**133.** Zl. KB 06; 1696/2015 vom 17. Juli 2015

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2015	2014
Superintendenzen	Euro	
Burgenland . . . . .	1,637.030,30	1,601.611,53
Kärnten . . . . .	2,383.396,73	2,408.247,21
Niederösterreich . . . . .	2,153.996,34	2,118.669,17
Oberösterreich . . . . .	2,923.937,98	2,795.482,93
Salzburg-Tirol . . . . .	2,042.424,32	1,967.834,33
Steiermark . . . . .	2,674.846,73	2,566.918,85
Wien . . . . .	2,692.085,27	3,359.066,92
	<b>16,507.717,68</b>	<b>16,817.830,95</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:  
— 1,84% (16,817.830,95)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

**134.** Zl. KB 06; 1841/2015 vom 18. August 2015

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2015	2014
Superintendenzen	Euro	
Burgenland . . . . .	1,950.651,92	1,878.110,47
Kärnten . . . . .	2,597.960,06	2,650.240,10
Niederösterreich . . . . .	2,257.142,17	2,225.715,02
Oberösterreich . . . . .	3,196.816,20	3,065.945,03

Salzburg-Tirol . . . . .	2,210.291,36	2,135.282,47
Steiermark . . . . .	2,861.124,74	2,750.295,12
Wien . . . . .	2,716.760,66	3,380.027,16
	<b>17,790.747,11</b>	<b>18,085.615,38</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:  
— 1,63% (18,085.615,38)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

**135.** Zl. P 1547; 1444/2015 vom 23. Juni 2015

**Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg**

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

**136.** Zl. P 2016; 1578/2015 vom 7. Juli 2015

**Bestellung von Mag. László LÁSZLÓ zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs**

Mag. László LÁSZLÓ wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

137. Zl. P 1550; 1580/2015 vom 7. Juli 2015

---

**Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 33 OdgA zum Pfarrer für Dienstleistungen in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, in der Krankenhausseelsorge in Wiener Neustadt und in den Pensionistenheimen der Region zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

138. Zl. P 2088; 1720/2015 vom 4. August 2015

---

**Bestellung von Mag. Esther Scheuchl zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau**

Mag. Esther Scheuchl wurde gemäß § 26 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 2234; 1774/2015 vom 4. August 2015

---

**Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Mag. Tatjana Hochhauser wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1883; 1839/2015 vom 17. August 2015

---

**Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden**

Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 33 Abs. 1 zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis zu seinem Pensionsantritt in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 2266; 1769/2015 vom 4. August 2015

---

**Zuteilung von Mag. Gregor Schmoly als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach**

Mag. Gregor Schmoly wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Senior Mag. Michael Guttner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandi-

dat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach zugeteilt.

142. Zl. P 2108; 1385/2015 vom 17. Juni 2015

---

**Zuteilung von Dipl. theol. Melanie Pauly als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg**

Dipl. theol. Melanie Pauly wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg zugeteilt.

143. Zl. P 2289; 1768/2015 vom 4. August 2015

---

**Zuteilung von Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm als Pfarramtskandidatin auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld**

Mag. Dipl.-Päd. Sandra Böhm wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Superintendent Mag. Manfred Koch als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld zugeteilt.

144. Zl. P 2191; 1770/2015 vom 4. August 2015

---

**Zuteilung von MMag. Petra Grünfelder als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding**

MMag. Petra Grünfelder wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Leonding zugeteilt.

145. Zl. P 2268; 1771/2015 vom 4. August 2015

---

**Zuteilung von Mag. Melanie Dormann als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Melanie Dormann wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramts-

kandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt.

146. Zl. P 2284; 1772/2015 vom 4. August 2015

**Zuteilung von Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhausseelsorge im AKH (50%)**

Mag. Marietta Geuder-Mayrhofer wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Mag. Arno Preis als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals (50%) und der Krankenhausseelsorge im AKH (50%) zugeteilt.

147. Zl. P 2243; 1757/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Mag. Zuzana Uváčik als Lehrvikarin den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf**

Mag. Zuzana Uváčik wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrer Mag. Sönke Frost als Lehrvikarin in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Deutsch Jahrndorf und Nickelsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

148. Zl. P 2160; 1758/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Mag. Elke Petri als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg**

Mag. Elke Petri wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Mag. Anna Elisabeth Peterson als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg zur Dienstleistung zugeteilt.

149. Zl. P 2244; 1759/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Dr. Bernhard Hackl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau**

Dr. Bernhard Hackl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrer

Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau zur Dienstleistung zugeteilt.

150. Zl. P 2246; 1760/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Mag. Dace Dislere-Musta als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl**

Mag. Dace Dislere-Musta wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Seniorin Mag. Birgit Schiller als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn-Zwettl zur Dienstleistung zugeteilt.

151. Zl. P 2167; 1761/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Mag. Katja Bachl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau**

Mag. Katja Bachl wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Mag. Ursula Arnold als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zur Dienstleistung zugeteilt.

152. Zl. P 2247; 1762/2015 vom 30. Juli 2015

**Zuteilung von Mag. Friedrich ECKHARDT als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Mag. Friedrich ECKHARDT wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2015 Lehrpfarrerinnen Seniorin Mag. Verena Groh als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zur Dienstleistung zugeteilt.

153. Zl. GD 262; 1828/2015 vom 11. August 2015

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [evang.rottenmann@a1.net](mailto:evang.rottenmann@a1.net)**

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. September 2015

9. Stück

154. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 18. Oktober 2015: Österreichische Bibelgesellschaft
155. Kollektenaufruf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein
156. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr, 8. November 2015: Martin-Luther-Bund
157. Ausschreibung der A-Stelle (Master) für einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit Teilschwerpunkt Populärmusik (75% Evangelische Superintendenz Kärnten/Osttirol kombiniert mit 25% Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche)
158. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung
159. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2015
160. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2014
161. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2014
162. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis August 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
163. Wahl der Superintendentin/des Superintendenden der Superintendenz A. B. Niederösterreich
164. Bestellung von Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland
165. Bestellung von Senior Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern
166. Bestellung von Prof. Mag. Otmar Knoll zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
167. Bestellung von Mag. Jan Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
168. Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
169. Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
170. Bestellung von MMMag. Alexandra Battenberg zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
171. Bestellung von Mag. Veronika Obermeir zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
172. Bestellung von Mag. Felix Hulla zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark
173. Bestellung von Dipl. theol. Maria Elena Biró zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
174. Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
175. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Auferstehungskirche

Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

154. Zl. KOL 25; 2014/2015 vom 15. September 2015

### Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 18. Oktober 2015: Österreichische Bibelgesellschaft

Ein herzliches Danke sei allen Gemeinden für die Kollekte am Bibelsonntag des Vorjahres gesagt! Damit verbunden ist die Bitte um Unterstützung der bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch in diesem Jahr!

Einladende Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft zu erschließen, damit die Bibel im Zentrum bleibt, in unserer Kirche, in den Gemeinden und darüber hinaus, das ist das Anliegen der Arbeit der Bibelgesellschaft. Evangelischer Glaube lebt aus der Bibel! Die vielfältige bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft ist nur dank der Unterstützung durch Kollekten und Spenden überhaupt möglich.

In diesem Jahr ist das Dauerprojekt, der Bibelverbreitung in vielen Sprachen unter Flüchtlingen und Schubhäft-

lingen in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsbetreuungsorganisationen, Pfarrgemeinden und offiziellen Stellen in ganz Österreich, sehr stark gewachsen. Hier schenkt die biblische Botschaft Menschen in schwieriger Situation Hoffnung. Unsere Wanderausstellung „Gott hat den Fremdling lieb“ bietet herausfordernde biblische Einsichten zu diesem aktuellen Thema für Gemeinden und Schulen. In Zusammenarbeit mit den evangelischen Gefangenenseelsorgern bekommen auch Insassen der Justizanstalten kostenlose Bibelausgaben in ihren jeweiligen Sprachen von der Bibelgesellschaft.

Den Gemeinden in ganz Österreich bietet die Bibelgesellschaft Vorträge, Seminare, Wanderausstellungen, Bibeltage oder auch Bibelwochen an — auch schon im Hinblick auf das Reformationsjubiläum. Die Bibelgesellschaft ist die kompetente Partnerin zum Thema Bibel.

Im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien haben sich im ersten Halbjahr 2015 so viele Schulklassen wie noch nie zuvor eingefunden. Ihnen, den Gruppen aus Gemeinden, aber auch Fernstehenden, Neugierigen und Suchenden bieten wir kompetente und anschauliche Information über die Bibel und ihre Botschaft.

Mit Ihrer Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass diese bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft weitergehen kann und Viele einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen neue Perspektiven für ihr Leben eröffnet!

Ein ganz herzliches „Danke“ für Ihre Unterstützung unserer Arbeit!

Dr. Jutta Henner  
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

---

155. Zl. KOL 08; 2001/2015 vom 14. September 2015

### **Kollektenaufwurf für das Reformationsfest Gustav-Adolf-Verein**

Simmering nennt sich der 11. Wiener Gemeindebezirk im Südosten der Stadt. Von den 95.000 Bewohnern sind 2200 Evangelische Christen. Das Pfarrhaus im Gemeindezentrum Brauhubergasse wurde 1956 gebaut, die Glaubenskirche sechs Jahre später, beide nach den Plänen des Architekten Roland Rainer. Die Kirche wurde vor fünf Jahren saniert.

Da der Pfarrer nächsten Sommer in den Ruhestand geht und schon in die neue Wohnung gezogen ist, haben wir Zeit, uns an die Sanierung des Pfarrhauses zu machen: Elektrik, Gas, Wasser, Fußböden, Isolierung, ein weiterer Raum, Stellplatz fürs Auto und einiges mehr sind geplant. Im Gemeindezentrum ist fast alles ebenerdig erreichbar, es fehlt aber noch ein behindertengerechtes WC. Auch das ist geplant und vom Bundesdenkmalamt genehmigt.

Die Kosten für diese Umbaumaßnahmen sind auf 450.000,— Euro veranschlagt. 340.000,— haben wir schon gespart. Wir danken dem Gustav-Adolf-Verein, dass uns die heurige Reformationskollekte zugesprochen wurde und bitten um großzügige Unterstützung. Wir freuen uns über jeden Besuch in unserer Gemeinde.

Kuratorin Eva Hörmann und Pfarrer Sepp Lager

---

156. Zl. KOL 28; 2071/2015 vom 22. September 2015

### **Kollektenaufwurf für den Dritttletzten Sonntag im Kirchenjahr, 8. November 2015: Martin-Luther-Bund**

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerrinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2014. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen wurden auch unsere Partnerkirchen u. a. in Moldawien, Rumänien (Medikamente, Orgelrenovierung in Petersberg und Altarrenovierung in Kronstadt), Serbien (Geschichte der slowakischen evangelischen Kirche in Serbien, Publikation), in der Slowakei (reformationsgeschichtliche Publikationen) und Ungarn (Talar für Vikare) unterstützt.

Die Diasporagabe 2015 ist für die Innenrenovierung der evangelischen Kirche in Bäcký Petrovec (Slowakische Evangelische Kirche A. B. in Serbien) und für die Gemeinde-Aufbauarbeit in der Lutherischen Kirche in Großbritannien bestimmt.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür. (Weitere Informationen unter [www.martin-luther-bund.at](http://www.martin-luther-bund.at).)

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

---

157. Zl. A 13; 1949/2015 vom 9. September 2015

### **Ausschreibung der A-Stelle (Master) für einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit Teilschwerpunkt Populärmusik (75% Evangelische Superintendenz Kärnten/Osttirol kombiniert mit 25% Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche)**

Die Evangelische Superintendenz (Kirchenkreis) Kärnten/Osttirol schreibt zum 1. Jänner 2016 bzw. baldmöglichst eine Stelle für einen Diözesankantor/eine Diözesankantorin aus. Die Stelle wird als A-Kantorenstelle mit populärmusikalischer Zusatzqualifikation (Master) eingestuft (gemäß Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers, Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. 153/1995 und 99/2006) und bietet im Rahmen der Stellenbeschreibung durch die Erstbesetzung ein besonderes Maß an kreativen und innovativen Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns Bewerber/innen, die über ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium mit popularmusikalischer Zusatzqualifikation verfügen. Dies können selbstständige oder Aufbaustudiengänge, entsprechende Schwerpunkte aus einem Schulmusikstudium oder auch andere berufsbegleitend erworbene Qualifikationen (C-Pop usw.) sein.

Die Superintendentenz Kärnten/Osttirol besteht aus 33 evangelischen Pfarrgemeinden, die zum Teil ländlich oder kleinstädtisch strukturiert sind. Die beiden Zentralräume um die größeren Städte Klagenfurt und Villach bieten mit der wunderschönen Landschaft aus Bergen und Seen nicht nur eine hohe Lebensqualität, sondern auch ein reiches kulturelles Erbe und beste schulische Ausbildungsmöglichkeiten bis hin zur Universität.

Dienstgeberin der Kantorenstelle ist die Evangelische Superintendentenz Kärnten/Osttirol (Sitz in Villach). Der Dienstumfang ist im übergemeindlichen Bereich mit 75% und im Bereich der Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche mit 25% vorgesehen. Die Stelle wird zunächst auf fünf Jahre eingerichtet mit der Aussicht auf Verlängerung. Innerhalb dieser Zeit soll der Kantor/die Kantordin ein kirchenmusikalisches Konzept entwickeln. Die Entlohnung richtet sich nach dem kirchlichen Schema in Anlehnung an das staatliche Vertragslehrerschema.

#### Wir erwarten:

- Freude an Aufbauarbeit, Motivationskraft und Teamfähigkeit, Offenheit und Ideenreichtum für die Entwicklung und Förderung der Kirchenmusik aller Stilrichtungen in unseren Gemeinden.
- Kontaktpflege zu den evangelischen Pfarrgemeinden der Superintendentenz zur Förderung ihrer kirchenmusikalischen Entwicklung.
- Nachwuchsförderung und Begleitung von OrganistInnen, Durchführung von kirchenmusikalischen Impulswochen und Treffen der KirchenmusikerInnen.
- Beratung und Begleitung bei Anschaffung/Reparatur/Pflege von Instrumenten und technischem Equipment.
- Aufbau und die Leitung einer übergemeindlichen und überregional wirkenden Kantorei in der Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche, die in der Öffentlichkeit einen deutlichen evangelischen Akzent setzt und gleichermaßen stilistische Offenheit wie hohe musikalische Qualität anstrebt.
- Mitarbeit im Orgeldienst der Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche mindestens ein Mal im Monat.
- kirchenmusikalische Begleitung von Gemeindegruppen und Impulse für eine nachhaltige kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit.
- Veranstaltung von Konzerten und Musikgottesdiensten.
- Entwicklung und Durchführung regionaler popularmusikalischer Angebote (bspw. Band-, Popimpuls-tage, Bandcoachings vor Ort).
- Begleitung von (Pop-/Gospel-) Chören und Bands.
- kirchenmusikalische Unterstützung der superintendentalen Arbeit (z. B. Begleitung bei Visitationen,

Angebote bei Pfarrkonferenzen, in der Lektorenarbeit usw.).

- Ökumenische Kontaktpflege und Mitarbeit im Beirat für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

#### Wir bieten:

- gute Entfaltungsmöglichkeiten je nach eigenen Schwerpunkten und Begabungen im gemeindlichen und übergemeindlichen Bereich.
- Beheimatung in der Pfarrgemeinde Klagenfurt-Johanneskirche mit einer innovativen, lebendigen Gemeindegemeinschaft, die sich auf Unterstützung durch eine/n professionelle/n Kirchenmusiker/in freut.
- eine attraktive Kirchenorgel: 3-manualig, 30 Register, 1989 erbaut und 2014 generalsaniert; Instrumente zur Probenarbeit und geeignete Probenräumlichkeiten.
- ein Büro in der Superintendentur in Villach.
- ein angemessenes Budget für die kirchenmusikalische Arbeit.
- einen aktiven Beirat für Kirchenmusik zur Unterstützung der Planung und Umsetzung der kirchenmusikalischen Arbeit der Superintendentenz.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Wir freuen uns auf eine **Bewerbung bis zum 30. Oktober 2015** an die Evangelische Superintendentur Kärnten/Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach.

*Die Vorstellungsgespräche sind geplant:*

— für die persönliche Vorstellung: Montag, 23. November 2015,

— für die praktische Vorstellung: Dienstag, 1. und Mittwoch, 2. Dezember 2015.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Superintendent Mag. Manfred Sauer +43 4242/24131 ([kaernten@evang.at](mailto:kaernten@evang.at)).

Superintendent i. R. Mag. Werner Horn, Kirchenmusikreferent der Superintendentenz Kärnten/Osttirol +43 699-1887705 ([horn.werner@aon.at](mailto:horn.werner@aon.at)).

Pfarrerin Mag<sup>a</sup>. Lydia Burchhardt +43 699-18877260 ([lydia.burchhardt@evang.at](mailto:lydia.burchhardt@evang.at)).

Landeskantor Mag. Matthias Krampe +43 699-18877090 ([m.krampe@evang.at](mailto:m.krampe@evang.at)).

[www.evangelien-kaernten.at](http://www.evangelien-kaernten.at)

[www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at)

---

158. Zl. A 17; 2026/2015 vom 16. September 2015

#### **Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung**

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2016 findet am Montag, **27. Juni 2016**, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

159. Zl. A 07; 2024/2015 vom 16. September 2015

---

**Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2015**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

160. Zl. AW 21 d; 2055/2015 vom 18. September 2015

---

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2014**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 11. Juni 2015, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2014**

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**  
BILANZ zum 31. Dezember 2014

	31. 12. 2014	31. 12. 2013	31. 12. 2014	31. 12. 2013
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	816,22	386,45		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	183.055,80	68.180,59	14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.528,97	35.719,76	<b>2.713.732,01</b>	<b>2.531.900,06</b>
	213.584,77	103.900,35		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.586.830,86	1.675.588,11	<b>613,33</b>	<b>600,00</b>
	<b>1.801.231,85</b>	<b>1.779.874,91</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	23.137,27	21.246,16		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18.973,61	26.119,16		
	42.110,88	47.365,32		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.306.251,99	1.113.256,60		
	<b>1.348.362,87</b>	<b>1.160.621,92</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>872,94</b>	<b>862,95</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.150.467,66</b>	<b>2.941.359,78</b>		
<b>PASSIVA</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Kapital				
II. Gewinnrücklagen				
1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98		
	<b>23.130,00</b>	<b>26.214,00</b>		
<b>B. Investitionszuschüsse</b>				
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen	182.753,51	199.972,26		
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.510,96	52.312,11		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	141.354,11	82.054,55		
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	48.147,74	47.656,30		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<b>412.766,32</b>	<b>381.995,22</b>		
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>226,00</b>	<b>650,50</b>		
<b>Summe Passiva</b>	<b>3.150.467,66</b>	<b>2.941.359,78</b>		

**Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**

1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

	2014	2013
<b>1. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.893.021,45	4.817.644,19
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.084,00	4.900,75
c) übrige	32.577,68	57.729,35
	<b>4.928.683,13</b>	<b>4.880.274,29</b>
<b>2. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	<b>14.828,48</b>	<b>14.354,81</b>
<b>3. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>29.910,06</b>	<b>24.592,68</b>
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.304.201,86	4.222.393,68
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	178.284,12	207.048,08
Mitgliedsbeiträge	1.125,80	2.214,00
Instandhaltung	15.505,50	39.651,40
Betriebskosten	88.880,06	90.589,85
Transportaufwand	427,60	425,80
Reise- und Fahrtaufwand	33.134,79	35.189,80
Nachrichtenaufwand	16.900,76	16.985,23
Aus- und Weiterbildung	18.876,00	22.257,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	24.718,00	29.472,05
Büro- und Verwaltungsaufwand	4.840,49	3.442,04
Spesen des Geldverkehrs	2.673,25	2.941,85
Rechts- und Beratungsaufwand	12.676,33	2.637,30
Schadensfälle	0,00	525,81
diverse betriebliche Aufwendungen	152.461,24	120.451,32
	<b>4.854.705,80</b>	<b>4.796.225,21</b>
<b>5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)</b>	<b>29.238,79</b>	<b>45.101,59</b>
<b>6. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>22.992,01</b>	<b>22.469,18</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>1.606,14</b>	<b>3.578,01</b>
<b>8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschreibungen</b>	<b>134.477,75</b>	<b>104.671,71</b>
<b>9. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>4.435,00</b>	<b>1.942,00</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	1.976,00	1.942,00
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>935,33</b>	<b>1.003,42</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)</b>	<b>153.705,57</b>	<b>127.773,48</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>182.944,36</b>	<b>172.875,07</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>1.112,41</b>	<b>566,13</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>181.831,95</b>	<b>172.308,94</b>
<b>15. Jahresgewinn</b>	<b>181.831,95</b>	<b>172.308,94</b>

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen

hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 27. Mai 2015

Europa Treuhand  
Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johannes Pichler  
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

161. Zl. LK 044; 2047/2015 vom 17. September 2015

**Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2014**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2014 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 11. Juni 2015, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss  
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.  
zum 31. Dezember 2014**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2014

	31.12.2014	31.12.2013	PASSIVA	31.12.2014	31.12.2013
<b>AKTIVA</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Kapital	110.066,53	87.689,11
1. Grundstücke	1,02	1,02	<b>B. Rückstellungen</b>		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.142,52	1.423,35	1. sonstige Rückstellungen	1.020,00	1.000,00
	<b>1.143,54</b>	<b>1.424,37</b>	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.141,85	185,11
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	237,54	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	19.976,00	29.984,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	143.652,87	129.214,43	3. sonstige Verbindlichkeiten	11.592,03	12.018,12
	<b>143.652,87</b>	<b>129.451,97</b>	<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.556,49</i>	<i>1.982,76</i>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>144.796,41</b>	<b>130.876,34</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>144.796,41</b>	<b>130.876,34</b>

**Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.**

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014

	2014	2013
<b>1. Stiftungserlöse</b>	<b>36.000,00</b>	<b>36.000,00</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) übrige	4.720,71	5.197,95
<b>3. Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
a) Betriebskosten	6.104,40	5.659,18
b) Fremdleistungen	3.261,47	26,10
	<b>9.365,87</b>	<b>5.685,28</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	46,15	0,00
Versicherungen	678,95	678,95
Spesen des Geldverkehrs	592,55	588,68
Rechts- und Beratungsaufwand	1.045,76	1.001,52
diverse betriebliche Aufwendungen	5.000,00	0,00
	<b>7.363,41</b>	<b>2.269,15</b>
	<b>7.640,66</b>	<b>2.546,40</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>23.433,35</b>	<b>32.685,44</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>270,88</b>	<b>517,66</b>
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>1.259,09</b>	<b>1.739,47</b>
<b>9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)</b>	<b>-988,21</b>	<b>-1.221,81</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>22.445,14</b>	<b>31.463,63</b>
<b>11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>67,72</b>	<b>129,42</b>
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>22.377,42</b>	<b>31.334,21</b>
<b>13. Jahresgewinn</b>	<b>22.377,42</b>	<b>31.334,21</b>

**Bestätigungsvermerk**

**Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

**Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung**

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichti-

gung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

**Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

**Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 20. April 2015

Europa Treuhand  
Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler  
Wirtschaftsprüfer

Mag. Johannes Pichler  
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

162. Zl. KB 06; 2064/2015 vom 21. September 2015

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	2,139.686,11	2,044.263,65
Kärnten . . . . .	2,835.188,81	2,834.602,60
Niederösterreich . . . . .	2,427.229,89	2,392.865,16
Oberösterreich . . . . .	3,385.481,14	3,274.387,26
Salzburg-Tirol . . . . .	2,272.174,99	2,175.000,31
Steiermark . . . . .	2,979.103,33	2,880.826,63
Wien . . . . .	3,265.696,94	3,929.035,49
	<b>19,304.561,21</b>	<b>19,530.981,11</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:

— 1,16% (19,530.981,11)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

163. Zl. SUP 08; 2018/2015 vom 16. September 2015

### Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Auf Grund des Ablebens von Superintendent Mag. Paul Weiland am 16. August 2015 ist in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich das Amt der Superintendentin/des Superintendenten neu zu besetzen.

Der Superintendentenausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich hat den Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten mit

**Samstag, 23. Jänner 2016, Beginn 9.30 Uhr,  
3100 St. Pölten, Militärkommando NÖ,  
Mehrzwecksaal-Cafeteria, Schießstattring 8–10,**

festgesetzt.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung i. d. g. F. und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung von Zweiervorschlägen durch die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz beim Bischof vorgesehene Frist am 5. Oktober 2015 und endet am 11. Dezember 2015. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweiervorschlag hinzuzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Sitz der Superintendentur der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich in der Julius-Raab-Promenade 18, in 3100 St. Pölten befindet und am Ort der Superintendentur eine Dienstwohnung für die Superintendentin/den Superintendenten im Ausmaß von 169 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht.

Die Aufgaben eines Superintendenten/einer Superintendentin ergeben sich aus Art. 65 KV.

Der Amtsantritt soll möglichst früh, spätestens jedoch am 1. Juli 2016 erfolgen.

Auskünfte erteilt gerne Dr. Gisela Malekpour, Superintendentenalkuratorin, Tel. 0699-18877303, E-Mail: [gisela@malekpour.at](mailto:gisela@malekpour.at).

164. Zl. P 1493; 1864/2015 vom 21. August 2015

### Bestellung von Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland

Dr. Johann Holzkorn wurde zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. P 1919; 1918/2015 vom 31. August 2015

### Bestellung von Senior Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern

Senior Mag. Günter Scheutz wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Goisern bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

166. Zl. P 1478; 1925/2015 vom 2. September 2015

### Bestellung von Prof. Mag. Otmar Knoll zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Prof. Mag. Otmar Knoll wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. P 2258; 1930/2015 vom 3. September 2015

### Bestellung von Mag. Jan Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Mag. Jan Lange wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

168. Zl. P 2260; 1935/2009 vom 7. September 2015

### Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mag. Andreas Hankemeier wurde gemäß § 26 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

169. Zl. P 2177; 1952/2015 vom 10. September 2015

### Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

170. Zl. P 2315; 1954/2015 vom 10. September 2015

### Bestellung von MMMag. Alexandra Battenberg zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

MMMag. Alexandra Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A. B. Schwechat zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

171. Zl. P 2087; 1963/2015 vom 10. September 2015

**Bestellung von Mag. Veronika Obermeir zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Mag. Veronika Obermeir wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. P 2119; 1965/2015 vom 10. September 2015

**Bestellung von Mag. Felix Hulla zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark**

Mag. Felix Hulla wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

173. Zl. P 2161; 2034/2015 vom 16. September 2015

**Bestellung von Dipl. theol. Maria Elena Biró zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein**

Dipl. theol. Maria Elena Biró wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

174. Zl. P 1746; 2036/2015 vom 16. September 2015

**Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Barbara Wiedermann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

175. Zl. GD 266 b; 2021/2015 vom 16. September 2015

**E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Auferstehungskirche**

Die E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Auferstehungskirche, Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg, lauten:

**E-Mail:** [pfarramt@auferstehungskirche-sbg.at](mailto:pfarramt@auferstehungskirche-sbg.at)  
**Homepage:** <http://www.auferstehungskirche-sbg.at>

---

## Kirchliche Mitteilungen

---

### RUHESTAND

Mit 1. September 2015 trat

**Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Elisabeth Reiner**

in den Ruhestand.

Hannelore Elisabeth Reiner, geb. Schacherleitner wurde am 31. August 1950 in Wels als Tochter von Johann Schacherleitner und Johanna, geb. Mielacher geboren. Sie verlebte ihre Kindheit im Küsterhaus von Attersee, wo sie auch in die Evangelische Kirche, geprägt durch die Frömmigkeit des Salzkammerguts, hineinwuchs.

Nach der Pflichtschule begann sie mit der kaufmännischen Lehre in Vöcklabruck. Angeregt durch die Vorbilder von Gemeindegewestern in verschiedenen Pfarrgemeinden besuchte sie von 1968 bis 1970 die Evangelische Missionsschule in Salzburg. Sie begann ihre Berufstätigkeit als Gemeindepädagogin und Religionslehrerin in der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan. In dieser Zeit begann sie auch als Lektorin Gottesdienste zu leiten. Neben ihrer Tätigkeit legte sie in Klagenfurt die Berufsreifeprüfung ab (28. Oktober 1975). Im Wintersemester

des selben Jahres begann sie ihr Theologiestudium in Wien, das sie auch zu einem Auslandssemester nach Tübingen führte. 1980 beendete sie ihr Studium mit dem Examen pro candidatura. Schon während ihres Studiums engagierte sie sich für die Evangelische Hochschulgemeinde gemeinsam mit ihrem Ehemann Dr. Franz Reiner, mit dem sie seit 1978 verheiratet ist. Es hieß von ihr: Sie hat den Mut, Entscheidungen zu wagen, die Kraft, Folgen zu tragen und den Willen, Ziele zu erreichen. Diese Gaben konnte sie in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern stets fruchtbar einsetzen.

Am 1. September 1983 begann sie als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde Enns, im zweiten Vikariatsjahr wurde sie nach Linz zur Betreuung der vakanten Pfarrstelle in der Krankenhausseelsorge versetzt. Im Juni 1985 legte sie das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) ab und wurde am 7. Juli 1985 durch Superintendent Mag. Herwig Karzel in Linz zum geistlichen Amt ordiniert. Während ihrer Vikariatszeit schloss sie das Doktoratsstudium ab, die Promotion fand am 17. Jänner 1986 statt. In ihrer Dissertation (betreut von Univ.-Prof. Dr. Peter Barton) stand unter dem Thema „Das Amt der Gemeindegewester am Beispiel der Diözese Oberösterreich. Entstehung, Funktion und

Wandel eines Frauenberufes in der Kirche“. Die Dissertation wurde publiziert und gilt als Standardwerk.

Ebenfalls während des Vikariates absolvierte sie eine Zusatzausbildung im Bereich der Krankenhauseelsorge und den Lehrgang für Telefonseelsorge in Linz.

Unmittelbar nach der Ordination trat Hannelore Reiner in einen unbezahlten Urlaub, der ihr die Möglichkeit gab, sich den beiden Kindern, die 1981 und 1986 geboren wurden, zu widmen.

1987 begann sie wieder mit dem kirchlichen Dienst durch eine teilzeitliche Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge. 1990 bewarb sich Hannelore Reiner um die frei gewordene Pfarrstelle in Timelkam und wurde im April 1990 von der Gemeinde zur Pfarrerin gewählt. Die Amtseinführung fand am 11. November 1990 statt. Im selben Jahr wurde sie zur Seniorin der Evangelischen Superintendenten Oberösterreich gewählt. Schon seit ihrer Vikariatszeit ist sie Vorstandsmitglied des Evangelischen Presseverbandes in Österreich. Am 8. November 1999 wurde Hannelore Reiner von der Synode A. B. in Innsbruck im ersten Wahlgang zur Oberkirchenrätin gewählt und am 4. Juni 2000 auf der Schallaburg in ihr Amt eingeführt. Erstmals war mit ihr eine Frau in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche A. B. vertreten. In ihrem Aufgabenbereich als Personalreferentin der Kirche widmete sich Hannelore Reiner in professioneller und sehr persönlicher Weise den Studierenden der Theologie, den Vikaren und Vikarinnen, Pfarrern und Pfarrerinnen, Lektoren und Lektorinnen und den Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen. In ihre Amtszeit fallen eine Reihe von Neuerungen, die die Qualität der Personalentwicklung der Kirche deutlich verbessert haben. Zu erwähnen ist das Modell der Supervision, die Einführung des strukturierten Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengesprächs, die Tätigkeit der Gleichstellungskommission und vieles mehr. Stets war sie um gute Zusammenarbeit mit dem VEPPÖ (Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich), insbesondere bei den jährlichen Kollektivvertragsverhandlungen, bemüht. Ihre internationalen Kontakte nahm sie durch die Teilnahmen an den Konferenzen der AusbildungsreferentInnen und PersonalreferentInnen der EKD-Gliedkirchen und durch Unterstützung der Nachbarkirchen in Personalfragen wahr. 2003 war sie Delegierte ihrer Kirche bei der 12. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Trondheim. Sie wurde in den Zentralausschuss der KEK gewählt, dem sie bis zur 13. Vollversammlung 2009 in Lyon angehörte. 2007 leitete sie, gemeinsam mit Abt Christian Haidinger (Stift Altenburg) die ökumenische Delegation aus Österreich bei der 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu/Hermannstadt.

Ab 2009 war sie Mitglied der Liturgischen Konferenz der EKD und setzte sich auch in Österreich durch ihre Mitarbeit in der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik für die Weiterentwicklung von Liturgie und Predigt ein.

Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner hat 15 Jahre lang ein zentrales Leitungsamt der Evangelischen Kirche innegehabt. Sie hat es stets mit großem Sachverstand, mit persönlichem Engagement, Liebe zur Kirche und tief gegründetem evangelischen Glauben getan.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. sei ihr für diesen langjährigen und herausfordernden Dienst herz-

lichst gedankt. Dass sie sich für das erste Jahr ihres Ruhestandes als Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt zuteilen ließ, zeigt, wie sehr sie diesen Beruf liebt. Für diesen Dienst dankbar wünscht ihr die Evangelische Kirche für den Ruhestand alles Gute und Gottes reichen Segen.

(Zl. P 1457; 2100/2015 vom 25. September 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

**Pfarrer Mag. Joachim Schulte**

in den Ruhestand.

Joachim Schulte wurde am 7. Juli 1950 in Schalksmühle-Klagebach (Kreis Altena) geboren.

Von 1957 bis zur Reifeprüfung im Jahr 1969 besuchte er die Schulen in Halver, um anschließend das Theologiestudium aufzunehmen, das er von 1969 bis 1975 in Bethel, Tübingen und Bochum absolvierte. Im September 1975 legte er vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld die erste theologische Prüfung ab und begann unmittelbar darauf (Oktober 1975) mit dem zweijährigen Vikariat. Sein Sondervikariat von April 1977 bis September 1977 führte ihn als Seelsorger in das psychiatrische Landeskrankenhaus in Dortmund-Aplerbeck, bereits hier zeichnet sich seine spätere Tätigkeit als Seelsorger in Krankenhäusern ab.

Im August 1977 besteht Joachim Schulte die zweite theologische Prüfung, auf die er sich durch eine Hausarbeit mit dem Titel „Verkündigung in der Praxis der Seelsorge“ vorbereitet hat.

Am 13. August 1978 wurde er durch die Evangelische Kirche von Westfalen zum geistlichen Amt ordiniert.

Nach entsprechenden Zusatzausbildungen interessierte sich Joachim Schulte dafür, in der Evangelischen Kirche in Österreich als Krankenhauseelsorger tätig zu werden.

Die Kirchenleitung in Wien war sehr daran interessiert, dass Pfarrer Joachim Schulte in den Dienst der österreichischen Kirche als Krankenhauseelsorger tritt. Besonders in Wien galt es, die Krankenhauseelsorge in guter Weise zu besetzen. Nach dem Wechsel, der zum Jahresende 1978 vollzogen wurde, wurde Joachim Schulte mit 1. Jänner 1979 Krankenhauseelsorger beim Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

1982 bestellte der Evangelische Oberkirchenrat Joachim Schulte zum Anstaltsseelsorger für Wien mit Wirkung vom 1. März 1982. 1984 wurde Joachim Schulte zum Krankenhauseelsorger der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg gewählt und in dieses Amt am 27. Oktober 1985 durch Superintendent Wolfgang Schmidt eingeführt.

1991 heiratete er Magdalena, geb. Hartig.

Mit 1. September 2015 tritt Joachim Schulte in den dauernden Ruhestand. Er hat in einem wichtigen Bereich der kirchlichen Seelsorge mit hoher Qualifikation viele Jahre lang gearbeitet. Im Gemeindebrief der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Matthäuskirche vom Juni 2013 gibt er Einblick in seine Tätigkeit und berichtet, dass viele seiner Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen tief in

ihrer Seele noch das Bild vom Pastor, dem guten Hirten tragen. Damit verbindet sich die Kirche als ein Ort der Anteilnahme, des Friedens und der Geborgenheit. Wenn es ihm möglich war, dieses Bild in der Begegnung zum Leben zu erwecken, fühlte er den tiefen Sinn in seiner Tätigkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm für seinen Dienst und wünscht ihm und seiner Frau einen gesegneten Ruhestand.

(Zl. P 1532; 1890/2015 vom 26. August 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

### **Pfarrer Mag. Herbert Friedrich Ernst Graeser**

in den Ruhestand.

Herbert Friedrich Ernst Graeser wurde am 23. Jänner 1950 als Sohn des Dr. Friedrich Graeser und der Mathilde, geb. Ernst in Stuttgart geboren.

Von 1956 bis 1970 absolvierte er die Schule bis zur Reifeprüfung. In dieser Zeit reifte in ihm der Entschluss, das Theologiestudium aufzunehmen und den Beruf des Pfarrers anzustreben. Diese Entscheidung über den künftigen Lebensweg hat sich Herbert Graeser nicht leicht gemacht.

Von 1971 bis 1977 studiert er evangelische Theologie in Neuendettelsau, Tübingen und Heidelberg.

1977 legt er die Kandidatenprüfung in der Bayerischen Landeskirche ab. Im selben Jahr fragt Herbert Graeser in Wien an und bekundet sein Interesse, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten. Dieser Übertritt wurde mit dem Jahreswechsel 1977/78 vollzogen und Herbert Graeser mit 1. Jänner 1978 Senior Paul Jung (St. Pölten) als Lehrvikar zur Dienstleistung zugeteilt.

Im Jahr 1980 legt er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) in Wien ab und wurde im selben Jahr (2. März 1980) durch seinen Lehrpfarrer Senior Paul Jung in St. Pölten zum geistlichen Amt ordiniert.

Von 1980 bis 1985 war Herbert Graeser auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in St. Pölten bestellt. Im April 1985 wurde er zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten gewählt und am 27. Oktober 1985 — gemeinsam mit dem auf die zweite Pfarrstelle bestellten Pfarrer Norbert Hantsch — durch Superintendent Mag. Hellmut Santer in sein Amt eingeführt.

Herbert Graeser hat mehrere Jahre lang die vakante Pfarrgemeinde Purkersdorf und ebenso die unbesetzte Pfarrstelle von St. Aegydt administriert und für ein gutes Jahrzehnt die Aufgabe eines stellvertretenden Synodalen übernommen. Seine langjährige engagierte Tätigkeit als Pfarrer von St. Pölten ist auch durch die Stadt St. Pölten entsprechend gewürdigt worden.

Mit 1. September 2015 ist Herbert Graeser in den Ruhestand getreten. Noch in den letzten Jahren des aktiven Dienstes widmete er sich mit großem Einsatz der umfassenden Renovierung von Kirche und Gemeindezentrum in St. Pölten.

Seit 1989 ist Herbert Graeser mit Nicolina, geb. Ploderer verheiratet.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm für seinen langjährigen Dienst und wünscht ihm und seiner Familie einen guten Übergang in einen gesegneten neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1500; 1892/2015 vom 26. August 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

### **Pfarrer Manfred Otto Heuchert**

in den Ruhestand.

Manfred Otto Heuchert wurde am 24. Mai 1950 als Sohn von Bruno und Gertrud Heuchert in Calw (Baden-Württemberg) geboren.

Nach dem Schulbesuch begann er im Jahr 1968 mit der Ausbildung zum Diakon an der Diakonenschule Karlshöhe in Ludwigsburg. Nach absolvieren mehrerer Praktika konnte er die Ausbildung im Juli 1973 abschließen. Mit dieser Ausbildung war er nach der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in das Amt des Diakons berufen und zugleich zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt. Seine Berufstätigkeit begann Manfred Heuchert in Neckarweihingen 1973 als Gemeinmediakon in Ludwigsburg. Seine Hauptaufgabe galt der Jugend, der er sich durch verschiedene Aktivitäten in der Gemeinde und dem Religionsunterricht widmete. Anschließend arbeitete er für drei Jahre als Religionslehrer mit vollem Lehrauftrag (1974 bis 1977), wobei ihm seine besondere Fähigkeit, mit Zurückhaltung, Ruhe und Geduld gute Beziehungen zu den Schülern und Schülerinnen aufzubauen, sehr zugute kam. Von April 1977 bis Oktober 1983 war Manfred Heuchert Gemeinmediakon in der Martinsgemeinde in Stuttgart-Nord. Zu seinen vielfältigen Tätigkeiten in dieser Aufgabe gehörten die Verantwortung für ein Freizeitheim, die Altenarbeit und die Jugendarbeit sowie der monatliche Verkündigungsdienst im Gottesdienst und vieles mehr. Es war diese mehrjährige Tätigkeit in der Gemeinde, die in Manfred Heuchert die Absicht reifen ließ, als Pfarrer tätig zu werden. Diese Möglichkeit bot sich im Jahr 1983 durch einen Wechsel von der Württembergischen Landeskirche nach Österreich. Von Anfang an bewarb sich Manfred Heuchert auf die freie Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Gnesau. Nach der Absolvierung der notwendigen Ergänzungsprüfungen und zusätzlichen Qualifikationen für den Religionsunterricht konnte Manfred Heuchert im Jahr 1987 als Pfarrhelfer von Superintendent Paul Pellar zum geistlichen Amt ordiniert werden. Nach der Ordination war es ihm möglich, sich auf die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Gnesau zu bewerben und als Pfarrer in diesem Amt mit 1. April 1988 bestellt zu werden. Neben seiner Tätigkeit als Pfarrer in Gnesau engagierte sich Manfred Heuchert in verschiedenen Arbeitsfeldern, stellvertretend erwähnt sei die Campingseelsorge („Kirche unterwegs“) und die Lutherische Missionsgesellschaft in Österreich.

Seit 1983 ist Manfred Heuchert mit Barbara, geb. Stober verheiratet, den beiden wurden zwei Söhne geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Manfred Heuchert für seinen treuen und engagierten Dienst und wünscht alles Gute und Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1682; 1893/2015 vom 26. August 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

### **Pfarrer Gerhard Paul Andreas Seiferth**

in den Ruhestand.

Gerhard Paul Andreas Seiferth wurde am 7. Mai 1950 als Sohn des Konrad Seiferth und der Augusta, geb. Hopf in Kronach (Bayern) geboren.

In seinem Heimatort besuchte er die Schule bis zur Reifeprüfung im Jahr 1972. Schon als Schüler war er in der Jugendarbeit seiner Pfarrgemeinde tätig. Dazu kam der positive Einfluss seines Religionslehrers und die Verbindung zur Christusbruderschaft Dellbitz bewogen, das Theologiestudium aufzunehmen. So studierte er in Neuen-dettelsau, Tübingen und Erlangen von 1972 bis 1980. Unmittelbar nach dem Ende des Studiums richtete Gerhard Seiferth das Ansuchen an den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien um Übernahme in ein kirchliches Ausbildungsdienstverhältnis.

Im Sommer 1980 war er Lehrvikar und von August 1980 für ein Jahr in der Pfarrgemeinde Wien-Simmering (Lehrpfarrer: Senior Werner Horn); ab 1. September 1988 war Gerhard Seiferth als Predigtamtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zugeteilt.

1982 legte er die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 29. August 1982 in der Evangelischen Kirche in Baden durch Superintendent Hellmut Santer zum geistlichen Amt ordiniert. Im Dezember 1982 wurde Gerhard Seiferth von der Gemeinde in Baden zum Pfarrer gewählt und hat dieses Amt mit 1. Feber 1983 angetreten. Die Amtseinführung fand am 10. April 1983 statt.

Seit 1984 ist Gerhard Seiferth mit Mag. Dorothea, geb. Heinzelmann verheiratet.

In seiner langjährigen Tätigkeit konnte er seine Begabungen und Fähigkeiten einbringen. Gleichzeitig war seine Berufstätigkeit immer wieder durch krankheitsbedingte Beeinträchtigungen überschattet, die ihn etwa im Religionsunterricht zunehmend zu schaffen machten.

Im Jahr 2014 gründete er, gemeinsam mit Pfarrer Mon-signore Kiraly einen ökumenischen Kindergarten. Die römisch-katholische Pfarre St. Christophen verlieh ihm für sein großes ökumenisches Engagement den Ehrenring.

Gemeinsam mit seiner Frau Dorothea, die seit über 40 Jahren im Gottesdienst die Orgel gespielt hat, verabschiedete sich Gerhard Seiferth von der Gemeinde mit großer Dankbarkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt im Namen der Evangelischen Kirche A. B. Pfarrer Gerhard Seiferth für sein langjähriges Wirken in der Pfarrgemeinde Baden und wünscht ihm und seiner Frau Dorothea einen behüteten und gesegneten neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1568; 1891/2015 vom 26. August 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

### **Pfarrerin Mag. Karin Maria Katharina Engele**

in den Ruhestand.

Karin Maria Katharina Engele wurde am 20. August 1955 als Tochter von Johann und Gertraud Matauschk in Kapfenberg geboren.

Nach der Volksschule in Kapfenberg und dem Gymnasium in Bruck an der Mur (Reifeprüfung 1973) begann sie das Theologiestudium in Wien. Schon während ihrer letzten drei Schuljahre war sie im Bereich der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde Kapfenberg tätig gewesen. Das Examen pro candidatura (Kandidatenprüfung) legte sie 1979 ab und wurde Pfarrer Klaus Lehner in der Pfarrgemeinde Judenburg als Lehrvikarin zugeteilt. Nach zweijährigem Vikariat absolvierte sie das Examen pro ministerio (Amtsprüfung) im Jänner 1981 und wurde am 8. März 1981 in der Kreuzkirche in Graz durch Superintendent Dieter Knall (gemeinsam mit Hansjörg Lein, Arno Preis und Josef Prinz) zum geistlichen Amt ordiniert.

In der Zeit ihres Theologiestudiums und Vikariats ist die Entscheidung über die völlige Gleichstellung der weiblichen Pfarrerinnen mit ihren männlichen Kollegen durch die Generalsynode gefallen. Daran wurde auch anlässlich des 30-jährigen Ordinationsjubiläums, das Karin Engele gemeinsam mit ihrer Kollegin und Jugendfreundin Ulrike Frank-Schlamberger in Kapfenberg feierte, erinnert.

Nach dem Examen absolvierte sie eine mehrmonatige Seelsorgeausbildung und begann 1981 als Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche. Neben der Schule widmete sie sich der diakonischen Arbeit und engagierte sich im Evangelischen Bildungswerk. Nebenbei fand sie Zeit, Psychologie zu studieren und sich in Psychoanalyse auszubilden.

Zu Beginn des Jahres 1985 wurde Pfarrerin Matauschk von der Pfarrgemeinde A. B. Graz-linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) zur Pfarrerin gewählt und mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in diesem Amt bestätigt. Die Amtseinführung durch Superintendent Günter Matthias Rech fand am 3. November 1985 in der Johanneskirche (Graz-Andritz) statt. Unter den Assistenten neben Senior Michael Neubauer und Kurator Dr. Karl Ludwig Thom auch Pfarrer Norbert Engele, mit dem Karin Matauschk seit Juli 1985 verheiratet ist.

2003 bewarb sich Karin Engele um die Pfarrstelle in Peggau-Deutschfeistritz. Ihre besonderen Schwerpunkte sah sie im Bereich des diakonischen Gemeindeaufbaus und bei jungen Familien mit Kleinkindern. Ihre speziellen zusätzlichen Ausbildungen im Bereich Seelsorge und Psychotherapie würden der Arbeit zugute kommen.

Mit 1. September 2003 wurde Seniorin Mag. Karin Engele als Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau bestellt und am 5. Oktober 2003 in ihr Amt eingeführt.

Karin Engele hat die Pfarrgemeinde Leoben administriert, sie war seit 1992 Seniorin, stellvertretende Synodale und Synodale (bis 2011).

Sie war als Lehrpfarrerin und als Mitglied der Einstellungskommission eng verbunden mit der Begleitung ange-

hender Pfarrer und Pfarrerinnen auch dazu kam ihr ihre persönliche Kompetenz und hohe berufliche Qualifikation zuzute.

Mit 1. September 2015 tritt Karin Engele in den dauernden Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Karin Engele für ihr langjähriges, qualitativvolles Wirken in unserer Kirche und wünscht ihr für den Ruhestand mehr Zeit für ihre Hobbys (Island und Chello), ihren Rückblick im Gemeindebrief Peggau stellt sie unter das Psalmwort (Psalm 31, 9): „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“. Das konnte sie in ihrer Tätigkeit als Pfarrerin immer wieder glaubwürdig vermitteln; jetzt soll es ihr geschenkt sein.

(Zl. P 1376; 1889/2015 vom 26. August 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 trat

**Lic. theol. Pfarrer Günter Ludwig Otto Battenberg**

in den Ruhestand.

Günter Ludwig Otto Battenberg wurde am 24. März 1950 in Herchenhain (Hessen) als jüngstes von fünf Kindern von Pfarrer Heinrich Battenberg und Margaretha, geb. Gronitz geboren.

Schon während seiner Jugend entdeckte er die persönliche Freude am praktischen Dienst in der Gemeinde, den er im Kindergottesdienst, der Jugendarbeit und in der Chorarbeit ausübte. So entstand in ihm der Wunsch, selbst in den geistlichen Dienst zu treten und Pfarrer zu werden. Nach dem Abitur im Jahr 1971 studierte Günter Battenberg an der freien evangelischen theologischen Akademie in Basel und schloss dieses Studium im Jahr 1975 ab. Im selben Jahr wurde er in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aufgenommen und begann seinen Dienst als Vikar bei Senior Erich Schneider in der Gemeinde Kirchdorf an der Kreams.

Im Jänner 1978 legte er das Examen pro ministerio (Pfarramtsprüfung) ab und wurde am 9. April 1978 durch Superintendent Dr. Leopold Temmel in Kirchdorf an der Kreams zum geistlichen Amt ordiniert.

Günter Battenberg blieb als ordinerter Vikar in der Gemeinde Kirchdorf an der Kreams. Nach der Pensionierung von Senior Erich Schneider bewarb er sich 1979 um die Pfarrstelle in Kirchdorf an der Kreams und wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Kreams bestellt und am 16. Dezember 1979 in sein Amt eingeführt.

Von 1980 bis 1984 arbeitete er als theologischer Mitarbeiter und Pfarrer der Arbeitsgemeinschaft „Leben durch Christus“ e. V. in Bad Salzschlirf. Nach diesem Einsatz in diesem Missionswerk bewarb er sich 1983 um die freigewordene Pfarrstelle in Melk-Scheibbs und wurde im April 1984 zum Pfarrer der Gemeinde gewählt. Die Amtseinführung am 7. Oktober 1984 nahm Superintendent Hellmut Santer vor.

Günter Battenberg war bis zu seiner Pensionierung am 1. September 2015 somit 31 Jahre lang Pfarrer in Melk-Scheibbs. In dieser langen Zeit gewann er durch seine persönliche und freundliche Art die Herzen der Gemeinde

und konnte vielfältige Kontakte in der Ökumene und in den politischen Gemeinden bilden. Dies wurde anlässlich seines Abschieds am 28. Juli 2015 durch die zahlreichen Dankesworte der Ehrengäste gewürdigt, die Stadtgemeinde Melk verlieh ihm zudem das Ehrenzeichen in Gold für die Verdienste um die Stadtgemeinde. Neben seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer war Günter Battenberg als Militärpfarrer im Nebenamt tätig.

Seine Amtszeit in Melk-Scheibbs war durch die Renovierung von Kirche und Pfarrhaus und durch seinen unermüdlichen missionarischen Einsatz im Dienst des Evangeliums geprägt.

Unterstützt wurde er durch seine Ehefrau Petra, mit der er seit 1979 verheiratet ist. Beiden sind vier Kinder geschenkt worden.

Seine Liebe zur Musik hat ihn seit seiner Jugendzeit begleitet. Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich bei Günter Battenberg für seinen hingebungsvollen und treuen Dienst und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt des Ruhestandes alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1441; 2004/2015 vom 15. September 2015)

## RUHESTAND

Mit 31. August 2015 trat

**Fachinspektor Pfarrer Mag. Heinz Gustav Liebeg**

in den Ruhestand.

Heinz Gustav Liebeg wurde — als Zwillingsbruder von Richard Liebeg — als Sohn von Heinrich und Maria Liebeg, geb. Simon am 21. Mai 1950 in Graz geboren. Dort besuchte er nach der Volksschule die Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt, an der er im Juni 1972 die Reifeprüfung ablegte.

Ab 1975 studierte Heinz Liebeg evangelische Theologie in Wien, worauf ihn unter anderem sein Engagement in der Jugendarbeit, speziell an der Kreuzkirche, vorbereitete. Das Theologiestudium beendete er 1982 mit dem Examen pro candidatura und begann seinen kirchlichen Dienst als Lehrvikar in Müzzuschlag im September 1982. Im Jahr darauf wechselte er nach Judenburg, von wo aus er im Juni 1984 die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ablegte. Am 1. Juli 1984 wurde Heinz Liebeg von Bischof D. Dieter Knall in der Pauluskirche in Wien-Landstraße zum geistlichen Amt ordiniert.

Heinz Liebeg bildet sich weiter durch eine Ausbildung in Familientherapie und Systemberatung sowie durch die Ausbildung für Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum. Er arbeitete von 1978 bis 1981 am Institut für alttestamentliche Wissenschaft und biblische Archäologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

1986 wurde er zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) bestellt und am 9. November 1986 in Graz-Andritz durch Superintendent Rech in sein Amt eingeführt. Während seiner Zeit als Pfarrer im Schuldienst übernahm Heinz Liebeg eine Reihe von Administrationen,

wofür ihm von Superintendent Hermann Miklas in besonderer Weise gedankt wurde.

Seit 1988 leitete er die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer/Religionslehrerinnen und seit 1989 war er planender Mitarbeiter des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

1992 wurde er durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und höheren berufsbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark bestellt. Seine Intention in diesem Amt war, über die bloße Aufsicht hinaus beratend und motivierend Impulse für einen qualitätsvollen und innovativen Religionsunterricht zu setzen.

Mit 31. August 2015 ist Fachinspektor Pfarrer Mag. Heinz Liebeg in den Ruhestand versetzt worden. Er hat 1976 Dr. Eva Mathiaschitz geheiratet, den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Heinz Liebeg, der auf Grund seiner Verdienste und langjährigen Erfahrung zum Hofrat ernannt wurde, hat sich mit großer Kompetenz und Kraft für den Religionsunterricht eingesetzt. Er stand den Kollegen und Kolleginnen unterstützend zur Seite und wusste sich in besonderer Weise an die Schüler und Schülerinnen, mit denen er eine sehr persönliche Art des Umgangs pflegte, gebunden.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm für seinen Dienst und wünscht ihm für seinen Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1456; 2005/2015 vom 15. September 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2015 tritt

### **Pfarrer Mag. Richard Franz Friedrich Liebeg**

in den Ruhestand.

Richard Franz Friedrich Liebeg — Zwillingbruder von Pfarrer Heinz Liebeg — wurde am 21. Mai 1950 als Sohn von Heinrich und Maria Liebeg, geb. Simon in Graz geboren.

Er besuchte die Pflichtschule und begann eine Lehre als Büromaschinenmechaniker, die er durch den Abschluss der Meisterschule an der HTL-Bulme in Graz abgeschlossen hat. Schon in seiner Jugend bekam er Kontakt zur Pfarrgemeinde Graz-Kreuzkirche und war ein engagiertes Mitglied und Mitarbeiter in Jungschar und Jugendarbeit. Von 1977 bis 1980 besuchte er die Schweizerische Evangelische Bibelschule Aarau, die er am 24. August 1980 mit dem Diplom abgeschlossen hat. Im selben Jahr bewarb er sich um die Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Pfarrhelfer und begann seinen Dienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn am 1. September 1980.

1983 absolvierte er die Befähigungsprüfung für evangelische Religionslehrer und legte im Jahr 1985 die Pfarrhelferprüfung ab. Am 19. Mai 1985 wurde er in Deutsch-Kaltenbrunn durch Superintendent Dr. Gustav Reingrabner zum geistlichen Amt ordiniert. Am 23. Juni 1985 wurde er zum Pfarrer von Deutsch-Kaltenbrunn gewählt und am 22. Sep-

tember des selben Jahres in sein Amt eingeführt. 1997 bewarb er sich um die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg und wurde nach der erfolgten Bestellung mit Wirkung vom 1. Feber 1998 Pfarrer der Gemeinde und am 15. März 1998 durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold in sein Amt eingeführt.

Nach mehr als 17 Jahren Tätigkeit in Deutsch-Kaltenbrunn war Richard Liebeg 17 Jahre Pfarrer in Graz-Eggenberg. Neben Administrationaufgaben übernahm er durch viele Jahre als übergemeindliche Aufgabe die des diözesanen Lektorenleiters.

Mit 1. Oktober 2015 ist Richard Liebeg in den Ruhestand getreten. Ende Juni fand das große Abschiedsfest in der Gemeinde statt. Richard Liebeg ist seit 1974 mit Johanna, geb. Kanatschnig verheiratet. Den beiden sind zwei Söhne geboren worden.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm für seinen langjährigen Dienst und wünscht für den Ruhestand Gottes Segen und alles Gute.

(Zl. P 1578; 2006/2015 vom 15. September 2015)

## RUHESTAND

Mit 1. September 2015 tritt

### **Pfarrer Mag. Rudolf Alois Breckner**

in den Ruhestand.

Rudolf Alois Breckner wurde am 26. Mai 1950 als Kind von Rudolf und Helene Olanda, geb. Venturini in Mühlbach/Sebes (Rumänien) geboren.

In seinem Geburtsort besuchte er die Schulen bis zur Reifeprüfung im Jahr 1969. Von 1969 bis 1973 studierte er an der Evangelisch-Theologischen Hochschule in Hermannstadt/Sibiu. Schon während der Studienzeit übernahm er Predigt- und Seelsorgedienste in verschiedenen Gemeinden.

1973 legte er die Kandidatenprüfung ab und absolvierte von 1973 bis 1975 sein Vikariat. Im Jahr 1974 wurde ihm das Diplom über die Pfarramtsprüfung ausgestellt.

Am 5. Dezember 1973 wurde Rudolf Breckner zum geistlichen Amt ordiniert.

Im Jahr 1991 erhält Rudolf Breckner die Freistellung für den Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich und suchte um Übernahme in den Dienst der österreichischen Kirche an. Im selben Jahr wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zur Dienstleistung zugeteilt.

1993 bewarb sich Rudolf Breckner um die ausgeschriebene Stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau und wurde durch Gemeindevahl im November 1993 zum Pfarrer gewählt. In dieses Amt wurde er am 27. November 1994 durch Superintendent Werner Horn eingeführt.

2001 bewarb sich Rudolf Breckner um die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Ost und wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Feber 2002 auf diese Pfarrstelle zugeteilt (Amtseinführung 14. April 2002).

Von 1. September 2004 bis 31. Jänner 2005 wurde Rudolf Breckner als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt, die Zuteilung wurde bis 31. Juli 2005 verlängert.

Am 26. Juni 2005 wurde Rudolf Breckner nach seiner Bewerbung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach gewählt, wo er bis 31. August 2012 als Pfarrer tätig war. Die unterschiedlichen Situationen, die die Tätigkeit in den verschiedenen Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich stellen (Stichwort Diasporasituation, Religionsunterricht u. a. m.) waren für den mit den siebenbürgischen Verhältnissen vertrauten Pfarrer eine große Herausforderung. Im Jahr 2012 übernahm Rudolf Breckner eine diözesane Pfarrstelle in der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien und erfüllte seinen Dienst auf dieser neu geschaffenen Stelle bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand am 1. September 2015.

Seit 1974 ist Rudolf Breckner mit Hilda-Ecaterina, geb. Möess verheiratet. Den beiden wurden zwei Töchter geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dankt Rudolf Breckner für seinen Dienst und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1900; 1888/2015 vom 26. August 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Dr. Roland BÖBEL**

im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Dr. Roland Böbel wurde im Jänner 1927 in Hermannstadt in Rumänien geboren. Nach der Volksschule besuchte er das Bruckental-Gymnasium. Seine Schulzeit fiel in die Wirren des 2. Weltkrieges. Bevor er die Schule 1946 mit der Matura abschließen konnte, wurde er für ein Jahr als Zwangsarbeiter in der Ukraine verpflichtet. Nach der Reifeprüfung ging er zum Studium nach Klausenburg. Sein Wunsch, Medizin zu studieren, war nicht möglich. So begann er mit Germanistik, Philosophie und Geschichte. Im Feber 1948 gelang ihm dann die Flucht nach Österreich. Hier studierte er Medizin und promovierte im Jahr 1954. Ein Jahr später heiratete er, dem Ehepaar wurde ein Sohn geschenkt. Nach der Ausbildung zum Facharzt der Orthopädie kam er 1961 nach Oberwart, wo er 1962 eine eigene Praxis eröffnete, die er 30 Jahre lang betrieb. Die sprachliche Vielfalt und die Landschaft des Burgenlandes erinnerten ihn an seine Heimat in Rumänien. So verbrachte er in der neuen Heimat den Großteil seines Lebens.

Roland Böbel war ein sehr hilfsbereiter Mensch. Daher ist es nicht verwunderlich, dass er in der Dornau das erste private Behindertenheim des Burgenlandes gründete.

Auch beim Diakonieverein war er lange Jahre führend in der Mitarbeit. Seine evangelische Kirche war ihm stets ein wichtiges Anliegen. So übernahm er von 1978 bis 1984 die Aufgabe des Superintendentialkurator-Stellvertreters und von 1984 bis 1997 war er Superintendentialkurator. In dieser Zeit hat er die Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland auch auf gesamtkirchlicher Ebene vertreten.

Am 10. September 2015 wurde er im 89. Lebensjahr aus diesem Leben abberufen. Wir wissen ihn und seine Frau, die ihm schon 2011 vorangegangen ist, geborgen in der Liebe Gottes.

Im Namen der Evangelischen Kirche drücken wir allen, die um Roland Böbel trauern, die Anteilnahme aus und sind dankbar, dass er seiner Kirche geschenkt war.

(Zl. SUP 02; 2106/2015 vom 28. September 2015)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Oktober 2015

10. Stück

## ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die **6. Session der 14. SYNODE A. B.**  
sowie für die **5. Session der XIV. GENERALSYNODE**

am Sonntag, dem **6. Dezember 2015**, um **18.00 Uhr**,  
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz,  
Jagdschlossgasse 44, 1130 Wien.

Die Beratungen der Synode A. B. beginnen am **7. Dezember 2015** um **9.00 Uhr**,  
die Beratungen der Generalsynode beginnen am **8. Dezember 2015** um **14.00 Uhr**.

(Zl. SYN 01; 2149/2015 vom 5. Oktober 2015)

- |  |  |
|--|--|
| <p>176. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2015: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</p> <p>177. Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich</p> <p>178. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>179. Winterurlaubsseelsorge 2015/2016</p> <p>180. Urlaubsseelsorge 2016 (Sommer) in Österreich</p> <p>181. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren</p> <p>182. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz</p> | <p>183. Bestellung von MMag. Reká Juhász zur Pfarrerin auf die 50.-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich</p> <p>184. Bestellung von Mag. Wieland Curdt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden</p> <p>185. Bestellung von Mag. Ján Magyar zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau</p> <p>186. Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass</p> <p>187. Predigttexte Kirchenjahr 2015/2016</p> <p>188. E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf</p> |
|--|--|
- Kirchliche Mitteilungen

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

176. Zl. KOL 16; 2251/2015 vom 19. Oktober 2015

### **Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 6. Dezember 2015: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus**

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Jahr 2015 war ein besonderes Jahr. Von Feber bis September wurde unser Haus saniert und renoviert. Umfangreiche Arbeiten fanden statt.

Die Kollekte erbitten wir, d. h. vor allem die Studentinnen und Studenten, natürlich nicht für Bauarbeiten und Einrichtungen, sondern für die Ausstattungen der Gemeinschaftsräumlichkeiten wie Andachtsraum, Bibliothek und Bar. Hier ist auch nach dem Umbau immer noch manches neu anzuschaffen, für das uns das notwendige Geld fehlt.

Mit dem Jahr 2016 steht unser Haus wieder je nach Verfügbarkeit in den Ferien allen Besucherinnen und Besuchern, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Pfarrer Dr. Stefan Schumann

177. Zl. S 11; 2314/2015 vom 23. Oktober 2015

### **Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich**

#### **Aufgaben und Ziele**

Evangelische Gefängnisseelsorge geschieht im Zusammenwirken von Staat und Evangelischer Kirche. Sie versteht sich als Begleitung von Menschen, die im Gefängnis leben oder arbeiten. Dies geschieht durch Personen, die als GefängnisseelsorgerInnen von der Evangelischen Kirche in Österreich beauftragt und von den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Justiz (BMJ) zugelassen sind. Die GefängnisseelsorgerInnen sind in jeder Justizanstalt für alle dort Lebenden und Arbeitenden möglichst sichtbar präsent.

*Begleitung heißt: Der Mensch wird in seiner Ganzheit wahrgenommen und nicht auf seine Tat oder seinen Status innerhalb der Institution Gefängnis reduziert.*

1. Begleitung geschieht durch:

- a) Regelmäßig angebotene Gottesdienste, zu denen alle InsassInnen eingeladen sind.

- b) Die Möglichkeit für InsassInnen sowie für Bedienstete, mit den SeelsorgerInnen, die in der jeweiligen Anstalt tätig sind, persönliche Gespräche zu führen. Diese unterliegen der Schweigepflicht. SeelsorgerInnen müssen nicht vor Gericht aussagen. Seelsorgerliche Gespräche werden nicht überwacht.

- c) Bibelrunden und Gesprächsgruppen.

- d) Unterstützung der InsassInnen, ihre Beziehungen nach innen und außen zu gestalten.

- e) Ermutigung und Unterstützung der InsassInnen im Bereich der Bildung.

2. Kommunikation der Rechte und Bedürfnisse von „Menschen hinter Mauern“, in die Kirche und in die Gesellschaft hinein, um diese Menschen sichtbar zu machen.

3. Evangelische Gefängnisseelsorge hat auch die Angehörigen von Inhaftierten und Haftentlassenen im Blick und begleitet diese Personengruppen nach Maßgabe der zeitlichen und personellen Möglichkeiten.

4. Soziale und finanzielle Hilfestellungen erfolgen in Ausnahmefällen, wenn sinnvoll und möglich, in Absprache mit dem sozialen Dienst.

*Die Angebote der Evangelischen Seelsorge öffnen Horizonte inmitten enger Lebensperspektiven. Sie zielen nicht auf einen Religionswechsel der Inhaftierten, Angehörigen oder Bediensteten.*

#### **Praktische Durchführung**

Evangelische Gefängnisseelsorge versteht sich nicht ausschließlich als „Gefangenenseelsorge“, sondern als „Gefängnisseelsorge“. Obzwar der Hauptfokus auf die Begleitung von InsassInnen liegt, haben evangelische SeelsorgerInnen immer alle Menschen im System Haftanstalt im Blick. Sie sind auch offen für wertschätzende Begegnungen mit Bediensteten und hören auf deren Nöte und Anliegen.

Für die Beauftragung von GefängnisseelsorgerInnen ist jede Diözese der Evangelischen Kirche A. B. verantwortlich. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Beauftragten dem BMJ bekannt. Dieses akkreditiert die GefängnisseelsorgerInnen für eine oder mehrere Justizanstalt/en (im Folgenden: JA). Die GefängnisseelsorgerInnen sind verantwortlich, dass sie und ihre Angebote in der entsprechenden JA bekannt sind. Dies geschieht insbesondere durch Vorstellungsgespräche mit leitenden Personen der Anstalt, durch möglichst sichtbare Präsenz, wie entsprechende Aushänge auf den Abteilungen.

Zur Grundausrüstung zumindest für die Hauptamtlichen gehört unverzichtbar der Durchgangsschlüssel. Dies ermöglicht eine niederschwellige Begegnungsform, weil die SeelsorgerInnen von den InsassInnen so auch spontan angesprochen werden können. Die SeelsorgerInnen sollten sich möglichst frei in der JA bewegen können und wenn die Sicherheit gewährleistet ist, auch in den Hafträumen Besuche durchführen dürfen.

Die aktive Präsenz ist wesentlicher Teil der Arbeit. Sie beeinflusst das System, ohne in ihm aufzugehen. Evangelische Gefängnisseelsorge kommt von außen und bleibt systemunabhängig und trägt gerade in Nähe und kritischer Distanz Wesentliches für das System und damit für die dort lebenden und arbeitenden Menschen bei.

Ad 1 a: Die Gottesdienste werden rechtzeitig angekündigt. Auf ortsübliche Weise werden die InsassInnen über Zeit und Ort der Gottesdienstfeier so wie Art der Anmeldung informiert.

Die Gottesdienste sind für alle offen. Vonseiten der InsassInnen besteht ein prinzipieller Rechtsanspruch, an Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Sprachvielfalt und das Sprachvermögen der Teilnehmenden am Gottesdienst werden bei der Gestaltung berücksichtigt. Das Feiern des Heiligen Abendmahls verbindet über Sprachbarrieren hinaus. Die Liturgie hat dienenden Charakter und wird den Umständen angepasst. Ziel ist es, eine der Situation entsprechende, würdige Feier zu gestalten. Dies geschieht auch durch Symbole und liturgische Zeichen. Die aktive Teilnahme am Gottesdienst durch InsassInnen wird gefördert (Musik, Lesungen, eventuell auch Predigtgedanken).

Ad 1 b: Der Zugang zu den SeelsorgerInnen soll so niederschwellig wie möglich gestaltet werden. Das heißt, dass neben den formellen Ansuchen auch Gesprächskontakte auf den Gängen, in Betrieben und nach entsprechender Anmeldung in der Abteilung und nach Einladung von InsassInnen auch in den Hafträumen erfolgen können.

Das wichtigste Kriterium der Gespräche ist absolute Verschwiegenheit. Die InsassInnen werden informiert, dass die Gespräche im Rahmen der Seelsorge kein Teil des Vollzugs sind, das heißt im Unterschied zu systeminternen Gesprächen nicht zu irgendeiner Beurteilung herangezogen werden und auch nicht dem Meldungswesen unterliegen.

Die Themen der Gespräche und Erwartungen an das Gespräch geben die InsassInnen vor. Die SeelsorgerInnen bewerten die Gesprächsinhalte nicht. Jedes Gespräch — von der Alltagsbewältigung bis zur Schuldbewältigung — ist offensichtlich jetzt wichtig für den/die GesprächspartnerIn. Primärer Beitrag und Methode evangelischer Seelsorge ist wertschätzendes und aktives Zuhören. Im Fokus der Gespräche stehen immer die Person und die Persönlichkeit des Gegenübers. Evangelische Seelsorge sieht strikt davon ab, Glaubensinhalte aufzudrängen.

Ad 1 c: Bei Gesprächs- und Bibelrunden wird auf eine sorgsame Gesprächsführung geachtet, die möglichst alle GesprächsteilnehmerInnen integriert, aber auch klare Grenzen setzt und darauf achtet, einen roten Faden zu behalten. Die Inhalte richten sich nach den Fragestellungen der InsassInnen. Meinungsvielfalt darf bestehen. Persönliche Überzeugungen sollen nicht als allgemeine Wahrheiten aufgedrängt werden. Ziel ist es, im Gespräch persönliche Haltungen, Einsichten und Meinungen zu entwickeln und wachsen zu lassen.

Auf Wunsch werden Hilfestellungen beim Lesen der Heiligen Schrift und Erläuterungen zu Bibelstellen gegeben, um diese für das persönliche Leben zugänglich zu machen.

Ad 1 d: Die SeelsorgerInnen sind auch besondere Ansprechpersonen für Beziehungsfragen innerhalb des Gefängnisses und besonders auch zu den Bezugssystemen nach außen. Gegebenenfalls werden Gesprächs- oder auch Briefkontakte organisiert und begleitet. Für Menschen, die kaum oder keinen Besuch erhalten, kann ein Besuchsdienst von ehrenamtlich Mitarbeitenden angeboten werden.

Ad 1 e: Zu den Schwerpunkten gehört die Förderung von Bildung. Evangelische Seelsorge ermutigt die InsassInnen, ihre Fähigkeiten und Begabungen (neu) zu entdecken und in Absprache mit den entsprechenden Fachdiensten Ausbildungsangebote wahrzunehmen.

Ad 2: Evangelische Gefängnisseelsorge ist gesamtkirchlich organisiert. (s. o.)

Sie versteht sich als eine Brücke zu Menschen, die weggesperrt und somit aus der Gesellschaft ausgegrenzt sind. GefängnisseelsorgerInnen bringen sich nach Einladung in Gemeinden und Schulen, in Gottesdiensten und Predigten, Gesprächsrunden, Vorträgen und Unterricht ein. Ziel ist, Etikettierungen, die in der Gesellschaft üblich sind, entgegenzuwirken und das gesamte Menschsein von Tätern und Opfern in den Blick zu bekommen.

GefängnisseelsorgerInnen setzen sich politisch für einen Strafvollzug ein, der auf (Re-)Sozialisierung, Rehabilitation, Heilung und Versöhnung abzielt.

Ad 3: Zu den begleiteten inhaftierten Personen gehört auch ein Bezugsfeld. Angehörigenbetreuung ist im möglichen Ausmaß ein Teil der Aufgabe. Ziel dabei ist auch, gute Vernetzungen zu anderen Institutionen zu schaffen. Die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst wird gesucht.

Nicht gesetzlich geregelt, aber ein wichtiger Bestandteil evangelischer Gefängnisseelsorge ist die Haftentlassenhilfe, die auch durch das BMJ gefördert wird (Subvention).

Ad 4: Evangelische Gefängnisseelsorge versteht sich nicht ausschließlich als spirituelles Angebot, sondern sieht den Menschen in seiner Gesamtheit, auch in seiner materiellen Not. Seelsorge darf aber nicht in die Rolle der Mildtätigkeit in Form von kleinen Geschenken minimiert werden. Materielle Hilfestellung wird vor diesem Hintergrund gründlich überlegt und wenn sinnvoll und möglich mit dem sozialen Dienst abgesprochen.

### **Hauptamtliche und Ehrenamtliche**

Im Rahmen der Evangelischen Gefängnisseelsorge sind sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche SeelsorgerInnen tätig. Für beide Gruppen gilt das genannte Verfahren zur Berufung.

Sowohl bei Hauptamtlichen als auch bei Ehrenamtlichen achtet die berufende Stelle, Personen auszuwählen, die eine entsprechende Qualifikation und Persönlichkeitsstruktur mitbringen.

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **1. International**

Neben den internationalen Standards („Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ der UNO 1977; „Europäische Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarats 2006), die wegweisend die Religionsfreiheit und die

Öffnung für spirituelle Angebote verschiedenster Religionsgemeinschaften vermitteln, benennen folgende rechtliche Bestimmungen für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Österreich die Rechte und Pflichten im Strafvollzug.

### 2. Strafvollzugsbestimmungen in Österreich

Die Grundlagen der Seelsorge im Strafvollzug sind im StVG (Strafvollzugsgesetz) § 85 Abs. 1 bis 4 festgehalten. Diese gelten auch für Personen in Untersuchungshaft, sofern die StPO (Strafprozessordnung) nicht Einschränkungen gebietet, und werden erweitert durch die VZO (Vollzugsordnung) und die jeweiligen Hausordnungen der Justizanstalten.

### 3. Staatskirchenrecht

Auf staatskirchenrechtlicher Ebene findet sich für die Evangelische Kirche A. und H. B. im § 19 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (Protestantengesetz), die gesetzliche Grundlage. Konkret ausformuliert ist der Rahmen der gegenwärtigen Seelsorge in der jeweils geltenden Fassung der seit 1. September 2002 bestehenden Generalvereinbarung des BMJ mit der Evangelischen Kirche A. und H. B.

### 4. Richtlinien

*(Vgl. Richtlinien für den Dienst aller in der Gefängnisseelsorge tätigen Personen sowie für die Erstellung deren Amtsaufträge, Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Abl. Nr. 3/2011.)*

Im Vordergrund der qualifizierten und beauftragten haupt-, neben- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen ist der Evangelischen Gefängnisseelsorge die Betreuung der evangelischen InsassInnen wie auch derjenigen Personen übertragen, die auf Grund ihres jeweils genannten Interesses (mündlich, aber v. a. mittels schriftlichen Ansuchens gemäß § 119 StVG) die Angebote der Evangelischen Kirche in Justizanstalten in Anspruch nehmen möchten.

## Theologische Überlegungen an Hand von Lk 7, 11–17

Der Jüngling zu Nain (Lukas 7, 11–17)  
nach Lutherübersetzung 1984

11 Und es begab sich danach, dass er in eine Stadt mit Namen Nain ging; und seine Jünger gingen mit ihm und eine große Menge.

12 Als er aber nahe an das Stadttor kam, siehe, da trug man einen Toten heraus, der der einzige Sohn seiner Mutter war, und sie war eine Witwe; und eine große Menge aus der Stadt ging mit ihr.

13 Und als sie der Herr sah, jammerte sie ihn und er sprach zu ihr: Weine nicht!

14 Und trat hinzu und berührte den Sarg, und die Träger blieben stehen. Und er sprach: Jüngling, ich sage dir, steh auf!

15 Und der Tote richtete sich auf und fing an zu reden, und Jesus gab ihm seiner Mutter.

16 Und Furcht ergriff sie alle, und sie priesen Gott und sprachen: Es ist ein großer Prophet unter uns aufgestanden, und: Gott hat sein Volk besucht.

17 Und diese Kunde von ihm erscholl in ganz Judäa und im ganzen umliegenden Land.

- Zwei Prozessionen treffen aufeinander, die des Lebens und jene des Todes, der Hoffnung und der Ausichtslosigkeit. Als Seelsorgerinnen sind wir Teil der Lebensprozession mit Christus. Von seinem Geist geht eine lebenserweckende Kraft aus. Ihr stellen sich SeelsorgerInnen zur Verfügung.

- Berührt werden und berühren: Christus lässt sich vom Leid der Witwe berühren und berührt die Bahre, die Todeszone, macht sich kultisch unrein. Als GefängnisseelsorgerInnen gehen wir ein Stück in Solidargemeinschaft mit Menschen im Gefängnis.

- Der Tote, der von anderen getragen wurde, stellt sich auf eigene Beine. Evangelische Gefängnisseelsorge zielt auf Eigenständigkeit und Verantwortung ab.

- Der Jüngling beginnt wieder zu sprechen. Evangelische Gefängnisseelsorge verhilft durch aktives Zuhören und seelsorgerliche Gesprächsführung zur „Mündigkeit“: zum Ausdruck von Gefühlen, Bedürfnissen, des eigenen Willens, der Entwicklung einer persönlichen Weltsicht und der Fähigkeit, für sich und andere einzustehen.

- Jesus gibt den Jüngling seiner Mutter zurück. Evangelische Gefängnisseelsorge will zur Versöhnung beitragen und verhilft zur (Wieder-)Eingliederung in das bestehende oder in ein neues Bezugssystem.

ARGE Evangelische Gefängnisseelsorge Österreich

178. Zl. LK 027; 2190/2015 vom 8. Oktober 2015

## Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. 12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2016 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2015 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2015 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner (e.lahnsteiner@evang.at) einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

**179. Zl. S 10; 2301/2015 vom 22. Oktober 2015**

**Winterurlaubsseelsorge 2015/2016**

<b>Tirol</b>	
Seefeld	von Jänner bis März 2016
Pertisau	vom 20. 12. 2015 bis 10. 1. 2016
<b>Steiermark</b>	
Ramsau	von Jänner bis Feber 2016

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

**180. Zl. S 10; 2300/2015 vom 22. Oktober 2015**

**Urlaubsseelsorge 2016 (Sommer) in Österreich**

<b>Burgenland</b>	
B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August
<b>Kärnten</b>	
B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
<b>Niederösterreich</b>	
B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

**Oberösterreich**

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

**Osttirol**

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

**Tirol**

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

**Salzburg**

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

**Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

**Vorarlberg**

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst UrlaubsseelsorgerInnen suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. Zl. KB 06; 2299/2015 vom 22. Oktober 2015

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einbebegehren

Superintendenz	2015	2014
	Euro	
Burgenland . . . . .	2,292.862,98	2,228.455,40
Kärnten . . . . .	3,007.273,02	3,017.198,09
Niederösterreich . . . . .	2,527.329,46	2,501.230,75
Oberösterreich . . . . .	3,592.129,51	3,467.705,05
Salzburg-Tirol . . . . .	2,399.291,35	2,316.698,29
Steiermark . . . . .	3,116.508,05	3,017.275,94
Wien . . . . .	3,457.685,80	4,094.055,95
	<b>20,393.080,17</b>	<b>20,642.619,48</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:

— 1,21% (20,642.619,48)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

182. Zl. P 1897; 2274/2015 vom 20. Oktober 2015

### Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 70%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß §§ 33 und 34 OdgA zum Pfarrer auf die 70%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz und auf die 30%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

183. Zl. P 2259; 2163/2015 vom 6. Oktober 2015

### Bestellung von MMag. Reká Juhász zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich

MMag. Reká Juhász wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Ungarischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

184. Zl. P 2240; 2159/2015 vom 6. Oktober 2015

### Bestellung von Mag. Wieland Curdt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden

Mag. Wieland Curdt wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

185. Zl. P 2252; 2285/2015 vom 20. Oktober 2015

### Bestellung von Mag. Ján Magyar zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau

Mag. Ján Magyar wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 2262; 2287/2015 vom 20. Oktober 2015

### Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass

Dipl. päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. A 40; 2119/2015 vom 29. September 2015

### Predigttexte Kirchenjahr 2015/2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 29. November 2015, die Reihe II. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Nützen Sie auch den „Entwurf zur Erprobung“ einer Neuordnung der Predigttexte, den Sie entweder bereits erhalten haben oder durch die zuständige Superintendentur noch zugestellt bekommen.

188. Zl. GD 242; 2087/2015 vom 23. September 2015

**E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf**

Die E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Nickelsdorf,

Untere Hauptstraße 9, 2425 Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf, Untere Hauptstraße 34, 2423 Deutsch Jahrndorf lauten:

**E-Mail:** [evangelische@gmx.at](mailto:evangelische@gmx.at)

**Telefonnummer:** (02146) 203 68

**Homepage:** <http://www.evangelische.at>

---

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

---

### RUHESTAND

Mit 1. Oktober 2015 trat

**Pfarrer Gerhard Helmut Koller**

in den Ruhestand.

Gerhard Helmut Koller wurde am 21. April 1951 in Graz als Sohn von Emmerich und Johanna (geb. Schnabl) Koller geboren.

Nach dem Schulbesuch begann er die Lehre als Schriftsetzer und die Berufstätigkeit bei der Universitätsbuchdruckerei Styria in Graz. Schon während der Lehrzeit hatte Gerhard Koller Kontakt zur evangelischen Jugend in der Grazer Kreuzkirche, wo er bald zu einem engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden heranwuchs. So entschloss er sich, in die Evangelische Kirche einzutreten und eine geistliche Berufsausbildung zu absolvieren. Dazu ging er an die Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen, an der er 1975 die Abschlussprüfung ablegte und wurde am 9. Juni 1975 zu seinem Dienst ausgesendet.

Das Lehrvikariat absolvierte Gerhard Koller in Eltendorf im Burgenland. 1978 bestand er die Pfarrhelferprüfung und wurde am 14. Jänner 1979 in Eltendorf zum geistlichen Amt ordiniert. So konnte er im Jahr 1979 sein provisorisches Dienstverhältnis als Pfarrhelfer in Eltendorf als bestellter Pfarrer der Gemeinde fortsetzen. Die Amtseinführung erfolgte am 28. Oktober 1979. Im Jahr 1988 bewarb sich Gerhard Koller auf die frei gewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde in Bad Goisern und wurde im November des selben Jahres durch die Gemeinde zum Pfarrer gewählt. Die Amtseinführung fand am 22. Oktober 1989 statt.

Schon in seiner Eltendorfer Zeit administrierte Gerhard Koller die Pfarrgemeinde Kukmirn, von Bad Goisern aus dann die Pfarrgemeinde in Hallstatt. Während seiner Wirkungszeit in Bad Goisern wurden zwei bauliche Großprojekte durchgeführt: der Neubau des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes, die umfassende Innenrenovierung, die Neugestaltung der Evangelischen Kirche und des Kirchenvorplatzes in Bad Goisern. So konnte Gerhard Koller nach 40-jähriger Tätigkeit als Pfarrer unserer Kirche

mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in den wohlverdienten Ruhestand treten. Sein beständiges Bestreben, den menschenfreundlichen Gott zu verkündigen, der sich uns in Jesus Christus zuwendet verband sich mit seiner Gabe, auch in traditionsbewussten Gemeinden Schritte der Erneuerung und Veränderung zu setzen.

Gerhard Koller ist seit 1975 verheiratet. Seine Frau Ursula war als (Religions-) Lehrerin tätig. Den beiden wurden drei Söhne geboren.

Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich für das langjährige und engagierte Wirken von Pfarrer Koller und wünscht ihm für den Schritt in den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1432; 2227/2015 vom 14. Oktober 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R. Mag. Gerhard GLAWISCHNIG**

geboren am 18. März 1935 in Bruck an der Mur, am Sonntag, dem 27. September 2015, in Villach im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Gerhard Glawischnig findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 95 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1085; 2113/2015 vom 29. September 2015)

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. November 2015

11. Stück

189. Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich und der Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227 und 228/2013)
190. Ordination von Mag. Esther Scheuchl
191. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
192. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2015
193. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
194. Dr. Eva Lahnsteiner — Bestellung zur juristischen Kirchenrätin
195. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
196. Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
197. Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark: Wahl des Superintendentialkurators
198. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
199. Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
200. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
201. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

189. Zl. A 18; 2462/2015 vom 19. November 2015

**Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich und der Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227 und 228/2013)**

### **a) Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich**

Nach Abschluss des Beratungsprozesses wird die Gesamtsumme zu je einem Drittel der betroffenen Diözese bzw. der Gesamtkirche in Rechnung gestellt.

Honorarsätze (jeweils inkl. MwSt.)

— je Einheit (90 min.) € 165,—

— je 1/2 Tag € 600,—

— 1 Tag € 1200,—

— Fahrtkosten: extra vergütet: entweder 2. Klasse Bahnfahrt oder Kilometergeld (€ 0,42 pro km).

### **b) Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich**

4. Vorgangsweise bei Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und

**PfarramtskandidatInnen:** Die genannten MitarbeiterInnen erhalten vom Kirchenamt **Gutscheine** für Einzelsupervision oder Gruppen- bzw. Teamsupervision. Die Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Jeder Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

#### **Einzelsupervision:**

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). Der/die SupervisandIn kreuzt auf dem Gutschein das Feld „Einzelsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 32,—.

#### **Gruppen- und Teamsupervision:**

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 165,— (= brutto € 198,—).

Jeder/jede TeilnehmerIn einer Gruppe bzw. eines Teams kreuzt auf ihrem/seinen Gutschein das Feld „Gruppensupervision“ bzw. „Teamsupervision“ an

und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung von allen Mitgliedern einer Gruppe bzw. eines Teams unabhängig der aktuellen Anwesenheit je einen Gutschein!

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 11,— bzw. brutto € 13,20 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 13,75 bzw. brutto € 16,50 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 27,50 bzw. brutto € 33,— pro Person.

6. Vorgangsweise bei **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams**: Den Gemeinden bzw. ihren Presbyterien steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden

dem anfordernden Team Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. Jeder Gutschein berechtigt das Team zur Inanspruchnahme einer Supervisions-Doppeleinheit von 90 Minuten zum Gesamtpreis von netto € 165,— (= brutto € 198,—). Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung einen Teamgutschein mit den Unterschriften von mindestens zwei teilnehmenden SupervisandInnen.

190. Zl. P 2088; 2452/2015 vom 17. November 2015

**Ordination von Mag. Esther Scheuchl**

Mag. Esther Scheuchl wurde am 11. Oktober 2015 in der Evangelischen Kirche in Gosau durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl und Senior Mag. Günter Scheutz ordiniert.

191. Zl. G 05; 2464/2015 vom 19. November 2015

**Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.**

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Albert-Schweitzer-Haus</b> Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
<b>Amt für Evangelische Kirchenmusik</b> Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
<b>Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)</b>	Karl Schiefermair
<b>Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)</b>	Werner Horn
<b>Brot für die Welt</b> Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
<b>Bundeskanzleramt</b> KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat	Marco Uschmann Erich Leitenberger (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
<b>Bundesministerium für Familie und Jugend</b> Schulbuchaktion	Marco Uschmann
<b>Diakonie Österreich</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelische Akademie Wien</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelische Frauenarbeit (EFA)</b>	Ingrid Bachler
<b>Evangelische Jugend (ejö)</b>	Gerhild Herrgesell
<b>Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)</b> Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Birgit Lusche

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Catholica Konferenz Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker Michael Bünker Karl Schiefermair
<b>Evangelischer Missionsrat (EMR)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)</b> Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripentrog, Tatjana Hochhauser Edith Schiemel N. N.
<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b> Gespräche OKR — Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Bünker Ingrid Bachler
<b>Gefängnisseelsorge</b> Leiter der ARGE	Matthias Geist
<b>Johanniterorden</b>	N. N.
<b>Kirchlich Pädagogische Hochschule</b> Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
<b>Männerarbeit</b>	Karl Schiefermair
<b>Österreichischer Familienbund</b>	Heike Wolf
<b>Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	Karl Schiefermair
<b>Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiasek Jörg Klaus Lusche N. N. Michael Welther N. N. Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
<b>Wiener Gesundheitsplattform</b> Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

*Ex-offo Ämter*

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Gustav-Adolf-Verein</b> Vorstand	Michael Bünker

# Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

192. Zl. G 05; 2455/2015 vom 19. November 2015

## **Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2015**

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 29. Oktober 2015 sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 28. Oktober 2015 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

### **GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B. UND FÜR DAS KIRCHENAMT A. B. 2015**

#### **1. Grundsätze**

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A. B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A. B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A. B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A. B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

#### **2. Zuordnung von Bereichen**

Folgende Aufgabenbereiche des Oberkirchenrates A. B. sind zugeordnet:

##### **2.1 Bischof BÜNKER,**

**vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR**

##### **a) Kirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenpresbyterium**

Leitung Kirchenamt A. B.: Dienstbesprechung  
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. B.  
Kirchenpresbyterium A. B.  
Bibliothek

##### **b) Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit**

Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Hörfunk und Fernsehen  
Presseamt  
social media  
Internationale Kooperationen und Ökumene, Medien  
Interreligiöse Angelegenheiten

##### **c) Seelsorgebereiche**

Gesamtkirchliches Hirtenamt  
Urlaubsseelsorge und Tourismus  
Mission + Evangelisation

##### **2.2 Oberkirchenrätin Personal — OKR BACHLER, vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR**

##### **a) Personalwesen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen**

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Personalführung und Personalplanung geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Personalführung und Personalplanung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen  
Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)  
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkirchenrat Recht)  
Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge  
Supervision — Gemeindeberatung

##### **b) Ausbildung und Studierende**

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen  
Pastoralkolleg  
Lektorenarbeit  
Fakultät  
Studentenheim Dantine-Haus  
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds  
Stipendienfonds

##### **c) Seelsorgebereiche**

Frauenarbeit  
Gehörlosenseelsorge  
Homosexuellenseelsorge  
Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge  
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

##### **d) Evangelisches Zentrum**

Leitung und Koordination

##### **2.3 Oberkirchenrat Bildung — OKR SCHIEFERMAIR, vertreten durch Bischof BÜNKER**

##### **a) Religionsunterricht, Schule**

Religionsunterricht  
Schulen  
Kinderbetreuungseinrichtungen  
Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat)

##### **b) Inhaltliche Bereiche**

Diakonie  
Kollekten  
entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten einschließlich Partnerschaft mit Presbyterian Church of Ghana (PCG)

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit  
Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen  
Umweltreferenten und Umweltreferentinnen  
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates  
Österreichische Bibelgesellschaft  
Bildungswerke und Akademien

**c) Seelsorgebereiche**

Gefängnisseelsorge  
Männerarbeit  
Militärseelsorge  
Notfallseelsorge  
Polizeiseelsorge

**2.4 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung —**

**OKR HERRGESELL,**

**vertreten durch OKR TICHY**

**Projektentwicklung und -begleitung**

Netzwerk zur Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten  
Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene  
Unterstützung bei laufenden Projekten

**Inhaltliche Bereiche**

Jugendarbeit, Evangelische Jugend Österreich  
Kirchenmusik  
Hochschulgemeinde  
Internationale Gemeinden  
Wirtschaften im Dienst des Lebens

**2.5 Oberkirchenrat Wirtschaft —**

**OKR BODENHÖFER,**

**vertreten durch stv. OKR KÖBER**

**Gesamtkirchliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**

Zusatzpension  
Wertpapierveranlagung

**Wirtschaftliche Agenden**

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung  
Personalverrechnung  
Kassenführung

**Arbeitsbereich stv. OKR KÖBER:**

**a) Kirchenbeitragswesen**

**b) Verwaltungsagenden**

Informationstechnik (IT)  
Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)  
Beschaffungswesen  
Immobilienwesen  
Versicherungen

**2.6 Oberkirchenrat Recht — OKR TICHY,**

**vertreten durch OKR HERRGESELL**

**Rechtliche Agenden**

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik  
Matrikenwesen  
Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Synodenbüro (Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht)  
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkirchenrätin Personal)  
MitarbeiterInnenvertretung (Weltliche)  
Bauangelegenheiten  
Amtsblatt  
Betreuung des Revisionsrates und der Disziplinar-senate, einschließlich des Disziplinarober-senates  
Verwaltungsagenden  
Archivwesen  
Registrierung  
Ökumenische Rechtskommission

**3. Vorlagen und Erledigungen**

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in unaufschiebbaren Fällen — nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Ebenso können die Kirchenräte und Kirchenrätinnen für den Einzelfall mit der Durchführung von Entscheidungen des Oberkirchenrates beauftragt werden. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A. B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.

3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.

3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter Punkt 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. — sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können — jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A. B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

#### **4. Zeichnungsberechtigung**

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A. B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.

4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### **5. Urlaubsregelungen**

5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

#### **6. Delegierungen**

6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A. B. ausgesprochen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat A. B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

6.3 Der Oberkirchenrat A. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A. B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

#### **7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen**

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die gegenseitige Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen, analog der Vertretung der weltlichen Oberkirchenräte, gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

#### **8. Das Kirchenamt A. B.**

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A. B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A. B. sind unter 2.1 dargestellt. Hinzu kommt gemäß Art. 95 Abs. 1 KV die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Oberkirchenrat Recht in personeller und disziplinärer Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Die Hausleitung des Evangelischen Zentrums ist für die funktionstüchtige Hausorganisation, einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und der Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie des Predigerseminars verantwortlich.

- a) Die Hausleitung ist von allen organisatorischen Angelegenheiten, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- b) Sie hat mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben aushilfsweise Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu beauftragen und/oder dafür externe Kräfte einzusetzen.
- c) Sie hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Funktionsfähigkeit des Evangelischen Zentrums sichergestellt wird.

8.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.6.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A. B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.6.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin oder jene Personen, die ex offio oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.6.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von € 8000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

8.6.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch ein zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.7 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A. B. wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. eine eigene Benützungordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit),

Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

8.9 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

## 9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A. B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A. B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B. werden durch einen besonderen Ausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A. B. vom 20. Oktober 2015 tritt die bisherige Geschäftsordnung 2014 i. d. F. ABl. Nr. 217/2014 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Dr. Heinz Tichy

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

193. Zl. KB 06; 2474/2015 vom 20. November 2015

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	2,396.853,48	2,344.238,21
Kärnten . . . . .	3,191.584,15	3,176.631,10
Niederösterreich . . . . .	2,624.379,—	2,608.177,29
Oberösterreich . . . . .	3,768.174,23	3,645.651,68
Salzburg-Tirol . . . . .	2,497.049,38	2,432.136,70
Steiermark . . . . .	3,226.481,85	3,163.879,28
Wien . . . . .	3,626.046,33	4,249.112,61
	<b>21,330.568,42</b>	<b>21,619.826,86</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:  
— 1,34% (21,619.826,86)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

194. Zl. P 2249; 2411/2015 vom 11. November 2015

**Dr. Eva Lahnsteiner — Bestellung zur juristischen Kirchenrätin**

Mit Kenntnisnahme durch das Kirchenpresbyterium A. B. vom 29. Oktober 2015 ist Frau Dr. Eva Lahnsteiner zur juristischen Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

195. Zl. SYN 02; 2401/2015 vom 9. November 2015

**Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.**

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat am 29. Oktober 2015 Oberkirchenrätin i. R. Dr. Hannelore Reiner zum nicht-synodalen Mitglied der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik bestellt.

196. Zl. SUP 02; 2220/2015 vom 13. Oktober 2015

**Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahlen am 10. Oktober 2015 wie folgt zusammen:

**Superintendent:**

Mag. Manfred Koch  
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

**Senioren und Seniorinnen:**

Mag. Silvia Nittnaus  
2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 30

Mag. Evelyn Bürbaumer  
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1

vertreten durch

Mag. Heribert Hribernig  
7411 Markt Allhau, Kirchengasse 2

**Superintendentialkurator:**

Gerhard Fiedler  
7072 Mörbisch, Weinzeile 2

**Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:**

Friederike Rössl  
7400 Oberwart, Am Telek 15

Mag. Christa Grabenhofer  
7000 Eisenstadt, Axerweg 48

197. Zl. SUP 09; 2369/2015 vom 3. November 2015

**Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Wahl des Superintendentialkurators**

Rechtsanwalt Dr. Michael Axmann wurde am 17. Oktober 2015 zum Superintendentialkurator für die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark gewählt.

198. Zl. GD 306; 2385/2015 vom 5. November 2015

**Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck**

**Wir suchen eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer!**

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck ist vakant und kann jederzeit mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden. Eine Bewerbung sollte so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31. Mai 2016, erfolgen.

Vöcklabruck ist eine Bezirksstadt in Oberösterreich, nahe zum Seengebiet (Attersee, Traunsee) mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist aber auch eine Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird den Religionsunterricht in der HTL (Höhere Technische Lehranstalt) halten.

Die Zahl unserer Gemeindeglieder beträgt zirka 1600, die mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt

gelegenen Orten Ampflwang, Ottwang, Ungenach, Wolfs-egg und Manning verstreut leben.

Das Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarramt, ein Jugendraum und eine Küche, an die sich der Gemeindesaal anschließt. Das Obergeschoss ist als Pfarrwohnung (130 m<sup>2</sup>) ausgebaut. Über dem Gemeindesaal gibt es einen Gemeinderaum und eine Wohnung. Wir haben in den nächsten Jahren einige Veränderungen im Gemeindezentrum vor. Es wird ein neues behindertengerechtes Haus mit sieben Wohnungen gebaut. In weiterer Folge soll dann das alte Pfarrhaus renoviert und das Gemeindezentrum umgestaltet werden.

In der Gemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorenkreis, mehrere eigenständige Haus- und Bibelkreise, einen „g’friday“ für Konfirmanden und die Jugendlichen nach der Konfirmation, Mitarbeiter im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreise), verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus) u. v. m. An mehreren Sonntagen werden während der Gottesdienstzeit Kindergottesdienst und Krabbelstube angeboten. Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten.

Wir haben:

- derzeit eine Jugendreferentin, die vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit) auf Teilzeitbasis arbeitet;
- Presbyter, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden) und zwei Mitarbeiterinnen (vier und zwei Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung;
- eine Küsterin mit halber Dienstverpflichtung;
- jährlich ein Gemeindefest im Sommer und alle zwei Jahre ein Konfirmationsjubiläum;
- ein gutes Miteinander mit anderen Glaubensrichtungen, wir leben Ökumene.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangel-voecklabruck.at>). Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Kurator Mag. Klaus Wagner, Tel. 0699-17260923, E-Mail: [kwag@asak.at](mailto:kwag@asak.at),
- Kuratorstellvertreter Michael Dorfi, Tel. 0664-4240428, E-Mail: [el.dorfi@asak.at](mailto:el.dorfi@asak.at),
- Kuratorstellvertreterin Mag. Gertrud Time, Tel. 0676-3727013, E-Mail: [gertrud.time@asak.at](mailto:gertrud.time@asak.at).

Die **Bewerbung ist bis 31. Mai 2016** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu richten.

**199.** Zl. P 2052; 2445/2015 vom 17. November 2015

**Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer**

Mag. Roman Fraiss wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

**200.** Zl. G 05; 2463/2015 vom 19. November 2015

**Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Allianz für den freien Sonntag</b>	Hansjörg Lein
<b>Christlich-jüdisches Gespräch</b> (Beauftragte in den Diözesen)	Joachim Grössing Astrid Körner N. N. Günter Merz Susanne Lechner-Masser N. N.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Steiermark Wien	Sabine Maurer Margit Leuthold
<b>Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKiÖ</b>	Rudolf Leeb
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Hilfswerk</b> Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Schulwerk</b> Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b> Südosteuropagruppe	Michael Bünker Hans Hubmer Karl Schiefermair
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner N. N. Gerold Lehner Olivier Dantine Hermann Miklas Hansjörg Lein
<b>Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD</b>	Angelika Petritsch
<b>Islam-Beauftragte</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Astrid Körner Andreas Hankemeier N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
<b>Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)</b> Verwaltungsrat Church & Society	Michael Bubik Verena Taylor
<b>Koordinierungsgruppe Supervision</b>	Ingrid Bachler
<b>Lektoren/Lektorinnen</b> <b>Diözesanleiter</b>	Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.-Ausschuss
<b>Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)</b>	Roland Werneck
<b>Lutherischer Weltbund LWB</b> Beobachter des LWB, UNO-Standort Wien	Michael Bünker
<b>Lutherisches Nationalkomitee</b>	Michael Bünker
<b>Notfallseelsorge Stab</b>  <b>Landesleiter</b> Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Otto Mesmer N. N. Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)</b>	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein

Organisation/Einrichtung		Delegiert/Beauftragt
		Barbara Rauchwarter Ingrid Bachler Hermann Miklas
<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>		Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Gerold Lehner Heike Wolf
<b>Pfadfinder in Österreich</b>		Wolfgang König (Bundeskurat)
<b>Predigerseminar</b>	Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
<b>Pro Christ</b>	Beauftragung	Gerhard Krömer
<b>Recreatio</b>		Dietrich Bodenstein
<b>Seelsorge für Homosexuelle</b>	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner N. N. Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
<b>Umweltbeauftragte</b>	Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	N. N. Gerhard Zethner Norman Tendis Inge-Irene Janda Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Waltraud Mitteregger Andrea Kampelmühler
<b>Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD</b>	Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
<b>Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens</b>		Norman Tendis

*Ex offio Ämter*

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Amt und Gemeinde</b>	Michael Bünker (Herausgeber)
<b>Martin-Luther-Bund</b>	Michael Bünker (Vorstand)
<b>Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau</b>	Michael Bünker (Vorstand)

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

201. Zl. G 05; 2465/2015 vom 19. November 2015

### Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Bundeskanzleramt</b> Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	Elisabeth Antretter
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b> Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b>	Ulrich Körtner Thomas Hennefeld
<b>Konferenz der Kirchen am Rhein</b>	Ralf Stoffers
<b>Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit</b> (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
<b>Krankenhausseelsorge</b>	Michael Meyer
<b>Notfallseelsorge (Vorarlberg)</b>	Barbara Wedam
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)</b>	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
<b>Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung</b>	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
<b>Seelsorge für Homosexuelle</b>	Gisela Ebmer
<b>Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)</b>	Thomas Hennefeld

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit 1. November 2015 trat

#### **Pfarrer Horst Eberhardt Pehlke**

in den Ruhestand.

Horst Eberhardt Pehlke wurde am 18. März 1951 als Sohn von Helmut Hugo und Emilie Elisabeth Pehlke (geb. Haag) in Winnenden (Baden-Württemberg) geboren.

Er besuchte die Grundschule in Baach und das Gymnasium in Waiblingen, wo er 1970 die Reifeprüfung ablegte. Sein Theologiestudium absolvierte er an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie „FETA“ in Basel, wo er die abschließende theologische Prüfung am 30. September 1975 ablegte. Im selben Jahr suchte Horst Pehlke um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich an und begann mit Wirkung vom 1. November 1975 sein Lehrvikariat in Tulln. Im zweiten Vikariatsjahr war er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn zugeteilt.

Im Jänner 1978 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 19. März 1978 in Bad Aussee durch Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert.

Im Juli 1978 wurde Horst Pehlke durch die erforderliche Mehrheit der Wahlberechtigten zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn berufen und am 3. Dezember 1978 in sein Amt eingeführt.

Im Feber 1990 bewarb sich Horst Pehlke um die frei gewordene Pfarrstelle in Mitterbach. Im Juni 1990 bestellte ihn der Evangelische Oberkirchenrat zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, am 23. September 1990 wurde er in sein Amt eingeführt.

Im Jahr 2003 bewarb sich Horst Pehlke auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd und wurde im September 2003 von der Gemeinde zum Pfarrer gewählt und am 28. September 2003 in sein Amt eingeführt. Die Pfarrgemeinde Gmünd war ihm durch seine Administrationstätigkeit von Horn aus zwischen 1976 bis 1981 bereits bestens vertraut.

Am 13. September 2015 wurde er in einem feierlichen Gottesdienst als Pfarrer in Gmünd verabschiedet. In seiner Amtszeit wurde die Kirche der Frohen Botschaft in Waid-

hofen an der Thaya fertiggestellt und die Kirchen in Heidenreichstein und Gmünd konnten ihr 100-jähriges Bestehen feiern.

Horst Pehlke ist seit seiner Kindheit tief verwurzelt im Pietismus württembergischer Prägung. Dies hat auch seine Tätigkeit als Pfarrer in der Diaspora des Waldviertels und der einzigen Toleranzgemeinde in Niederösterreich geprägt. Seine große Gabe war es, ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu gewinnen und durch seine engagierte seelsorgerliche und ökumenische Tätigkeit die Bekanntheit der Evangelischen Gemeinden zu festigen und zu fördern.

Horst Pehlke ist Vater von vier Kindern.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Rahmen der Kirche für seinen langjährigen hingebungsvollen Dienst und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1447; 2379/2015 vom 5. November 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

#### **Pfarrer i. R. Jacobus Johannes BIK**

geboren am 30. September 1922 in Amsterdam, am Freitag, dem 16. Oktober 2015, in Wels im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Jacobus Johannes Bik findet sich im Amtsblatt 1988 auf Seite 125 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1258; 2282/2015 vom 20. Oktober 2015)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 23. Dezember 2015

12. Stück

## **Resolution der 5. Session der XIV. Generalsynode**

202. Zl. SYN 01 b; 2593/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Resolution zu „Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben“**

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 9. Dezember 2015 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

#### **Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben**

1. Als Kirche lassen wir uns leiten von den biblischen Überlieferungen und den Menschenrechten. Diese helfen uns, Handlungsstrategien zu entwickeln, wenn hunderttausende Menschen, bedrückt von Gewalt, Hunger und Verfolgung, auf der Flucht durch unser Land kommen. Viele suchen bei uns um Asyl an. Wir lassen uns in unseren eigenen Sorgen und Ängsten führen von der Erfahrung, dass Gott befreit und rettet. Wir bedauern es zutiefst, dass Menschen gezwungen werden, ihr Land zu verlassen. Als unsere Nächsten wollen wir sie in unserem Land willkommen heißen und ihnen unsere Hilfe zuteilwerden lassen. Darin steht unser Christsein vor einer enormen Herausforderung: Wir wollen sie annehmen und unsere Türen öffnen.

2. Wir danken für die Welle an Hilfsbereitschaft, die durch unser Land geht und vertrauen nach wie vor den mitfühlenden Kräften einer wachen Zivilgesellschaft. Ebenso danken wir den verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden und wollen diese nach unseren Möglichkeiten bestens unterstützen. Unsere lange Tradition der Solidarität und Gastfreundschaft wird uns dabei helfen.

3. Wir fordern den Staat auf, seine umfassende Verantwortung wahrzunehmen. Insbesondere erwarten wir geordnete Asylverfahren, die ohne Einschränkung rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, sowie menschenwürdige Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden.

4. Wir weisen jede Form des Missbrauchs dieser humanitären Krise und der davon betroffenen Menschen zurück, wenn politische Parteien und Regierungen versuchen, aus den damit verbundenen Sorgen und Ängsten der Bevölkerung politisches Kapital zu schlagen. Mit Entschiedenheit wenden wir uns gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Hass, auch in den eigenen Reihen.

5. Wir wissen, dass die Integration von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft viel und geduldige Arbeit bedeutet. Diese kann nur im Geist der Solidarität und der Zusammenarbeit getan werden. Als Kirche wollen wir mit unseren Mitteln beitragen, diese diakonische Arbeit zu bewältigen.

6. Wir danken Gott für das Geschenk des Friedens in unserem Land und schauen mit großer Sorge auf die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen. In diese Ursachen sind wir in unterschiedlicher Weise durch unseren Lebensstil verwickelt. Wir wollen unsere spirituellen und seelsorgerlichen Kräfte nutzen und zu einer Lebensart ermutigen, die Lebensgrundlagen für alle Menschen erhält und nicht zerstört.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.  
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums  
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest  
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

## **B e s c h l u s s   d e r   5 .   S e s s i o n   d e r   X I V .   G e n e r a l s y n o d e**

203. SYN 01 b; 2595/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Position der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu den Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 5. Session am 8. Dezember 2015 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

Aus gegebenem Anlass (Handelsabkommen TTIP usw.) vertritt die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, dass folgende Positionen bei laufenden Verhandlungen berücksichtigt und bei bestehenden Abkommen überprüft werden sollen:

- Die Achtung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie müssen gewährleistet sein. Um sicherzustellen, dass keine Vertragsbestimmungen zu Menschenrechtsverletzungen führen können, ist die Aufnahme einer rechtlich verbindlichen Menschenrechtsklausel in das Abkommen unbedingt notwendig.

- Die Einhaltung des demokratischen und des rechtsstaatlichen Prinzips ist zu garantieren. Die Gesetzgebung darf nicht durch andere (zusätzliche) Einrichtungen unterlaufen werden. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte sowie das Recht auf ein faires Verfahren müssen gewährleistet sein, einschließlich der Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Die Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedsstaaten und der EU ist zu achten.

- Derzeitige und künftige Dienstleistungen für die öffentliche Daseinsvorsorge, wie etwa Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung, sind vom Anwendungsbereich der TTIP auszuklammern.

- Nationale und europäische Standards sind zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen durch das Abkommen weder ausgehöhlt noch herabgesetzt werden.

- Klima, Umwelt und biologische Vielfalt sind zu schützen. Europäische Umweltstandards dürfen nicht gesenkt werden. Die Orientierung am Recht auf Nahrung ist unabdingbar. Hohe soziale und ökologische Standards müssen auch künftig Geltung haben und gefördert werden. Die gezielte Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren muss weiterhin möglich sein und erweitert werden können. Die Vermarktung und Förderung des Anbaus regionaler, biologischer und fair gehandelter Produkte ist unbedingt zu unterstützen. Das Vorsorgeprinzip ist zu stärken.

- Auswirkungen der TTIP auf Entwicklungs- und Schwellenländer insbesondere aus entwicklungs- politischer und menschenrechtlicher Perspektive sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden, um mögliche Nachteile für diese Länder zu kompensieren. Bei Folgenabschätzungen von TTIP sind stets auch die Folgen für den globalen Süden zu berücksichtigen.

- Im Interesse aller Bürger und Bürgerinnen muss Transparenz bei den Beratungen und Verhandlungen sowie der Zugang zu Dokumenten gewährleistet sein. Die EU Transparenzinitiative zu TTIP ist grundsätzlich zu begrüßen. Zudem müssen die Möglichkeiten der Partizipation intensiviert werden. Die Verhandlungen sollen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erfolgen.

204. Zl. G 16; 2556/2015 vom 3. Dezember 2015

**Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2016**

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2016 um 1,5% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 1,5% erhöht. Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen ab dem 1. Jänner 2016 vorzunehmen.

Allfällige Stellungnahmen wären bis zum 28. Feber 2016 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

- 202. Resolution zu „Menschen auf der Flucht: Herausforderung für den Glauben“
  - 203. Position der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu den Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)
  - 204. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2016
  - 205. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015
  - 206. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015
  - 207. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015
  - 208. Bauordnung 2009 — Novelle 2015
  - 209. Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 2015
  - 210. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung
  - 211. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode
  - 212. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode
  - 213. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode
  - 214. Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode
  - 215. Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode
  - 216. Administrationsverordnung
  - 217. Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge
  - 218. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2015
  - 219. Kirchenbeitragsverordnung 2016
  - 220. Ordnung der Diakonie Burgenland
  - 221. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 24. Jänner 2016: Evangelischer Bund in Österreich
  - 222. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016
  - 223. Ordination von Mag. Veronika Obermeir
  - 224. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015
  - 225. Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung
  - 226. Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
  - 227. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2016
  - 228. Bestellung von Mag. David Zezula zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
  - 229. Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
  - 230. Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd
  - 231. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
  - 232. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
- Motivenberichte
- Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015
  - Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015
  - Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015
  - Bauordnung 2009 — Novelle 2015
  - Kirchenbeitragsverordnung 2016
  - Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015
- Kirchliche Mitteilungen

## Kirchengesetze A. u. H. B.

205. Zl. G 14; 2617/2015 vom 11. Dezember 2015

### Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2015 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

§ 14 Abs. 8 Z. 3 lautet wie folgt:

3. In Zeiten gemäß § 78 Abs. 1 Z. 1 zweiter und dritter Satz.

§ 78 Abs. 1 Z. 1 lautet wie folgt:

§ 78. (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Der Verlust tritt bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen jedoch dann nicht ein, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Austritt in die jeweils andere Evangelische Kirche eintreten und wenn sie als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen
  - a) in einer Pfarrgemeinde A. u. H. B. tätig sind;
  - b) in einer Pfarrgemeinde A. B. oder in einer Pfarrgemeinde H. B. tätig sind und die Gemeindevertretung dem beabsichtigten Konfessionswechsel zugestimmt hat;
  - c) in einem Dienstverhältnis zu einer der Evangelischen Kirchen in Österreich stehen, wenn das berufende oder das Wahlorgan dem beabsichtigten Konfessionswechsel zugestimmt hat;
  - d) sich in keinem oder in einem ruhenden Dienstverhältnis zu einer der Evangelischen Kirchen in Österreich befinden.

In der Zeit zwischen dem Austritt und dem Eintritt gemäß den oben genannten Bedingungen ruhen die Rechte aus der Ordination.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

206. Zl. G 04; 2622/2015 vom 11. Dezember 2015

### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 in der geltenden Fassung, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

§ 25 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal

drei Stichtagen an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches den Finanzausschüssen A. B. und H. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legen die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung jährlich für das jeweils nächste Jahr — unter Berücksichtigung einberufener Synodensessionen — fest. Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Stichtagen den Finanzausschüssen A. B. und H. B. zu übermitteln.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse ihrer Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu berichten.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

207. Zl. G 07; 2588/2015 vom 10. Dezember 2015

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015, die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember, folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 200)

#### Artikel I

1. § 14 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

In der Kirchenbeitragsverordnung können auch Absetzbeträge oder Freibeträge sowie Voraussetzungen betreffend deren Gewährung für Kirchenbeitragspflichtige in besonders finanziell schwierigen Situationen vorgesehen werden.

2. § 16 Abs. 3 bis 6 hat wie folgt zu lauten:

(3) Ergibt die erstmals im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. auf Grund von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (§ 16 Abs. 2 2. Absatz) eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres nicht um mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) übersteigt den Betrag von EUR 24,— nicht.

Wurde mittels Kirchenbeitragsverordnung die Höhe des allgemeinen Kirchenbeitragsatzes für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr reduziert, gilt die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung mit 20% der Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr nicht. Im letztgenannten Fall ist die Beitragsgrundlage auch über 20% zu erhöhen, jedoch soweit gegenüber der auf Grund der bewährten Schätzungsmethoden ermittelten Beitragsgrundlage zu beschränken, dass der nunmehr vorzuschreibende Kirchenbeitrag (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) den im Vorjahr vorgeschriebenen Kirchenbeitrag (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) um maximal 20% übersteigt, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, ohne Absetzbeträge, ohne Freibeträge) übersteigt den Betrag von EUR 24,— nicht.

Die weitere Anpassung der Beitragsgrundlage an die im Schätzungsweg auf Grund der von der Statistik Austria aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten (für unselbstständig Erwerbstätige) bzw. von Vergleichsbetrieben und Branchendaten (für selbstständig Tätige und Gewerbetreibende) ermittelte Beitragsgrundlage (inklusive der in den Folgejahren sich ergebenden Erhöhung der Beitragsgrundlage) hat dann jährlich stufenweise jeweils um maximal 20% zu erfolgen, was jeweils in der Begründung des Kirchenbeitragsbescheides anzumerken ist.

Übersteigt die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages auf Grund einer anderen Schätzungsmethode oder auf Grund nachgewiesener Einkommensunterlagen (Absatz 1) die Beitragsgrundlage des Vorjahres um mehr als 20%, gelten die eingangs erwähnten Regelungen analog, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Deckelung (Beschränkung) der Erhöhung der Beitragsgrundlage nur über Antrag des/der Kirchenbeitragspflichtigen erfolgt und die Deckelung der Beitragsgrundlage, auch für die weitergehenden Anpassungen in den Folgejahren, im Einzelfall mit einem höheren Prozentsatz als 20% festgelegt werden kann.

(4) Werden Evangelische nach Erreichung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals kirchenbeitragspflichtig (§ 10), so ist die gemäß § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte Beitragsgrundlage für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages im ersten Jahr der Beitragspflicht um 30%, im zweiten Jahr um 20% und im dritten Jahr um 10% zu reduzieren.

(5) Für Kirchenbeitragspflichtige, die infolge Übertritt/Eintritt aus einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft, die Kirchen- oder Religionsbeiträge erhebt, in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, gelten die Regelungen des Absatzes 3 analog. In diesem Fall ist als Vergleichsbemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage des Vorjahres in der anderen Kirche oder Religionsgesellschaft heranzuziehen.

Für Kirchenbeitragspflichtige, die in die Evangelische Kirche A. B. oder die Evangelische Kirche H. B. eingetreten sind, ohne vorher einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft bzw. einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die keinen Kirchenbeitrag eingehoben hat, angehört zu haben und nunmehr erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, gilt Absatz 4 analog.

3. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung **Absatz 6**.

4. § 18 hat wie folgt zu lauten:

Das Presbyterium der zuständigen Pfarrgemeinde sowie der Vorstand/Ausschuss des zuständigen Gemeindeverbandes ist berechtigt, von Amtswegen oder auf Antrag des Kirchenbeitragspflichtigen nach Anhören der Kirchenbeitragsstelle über die Gewährung besonderer Absetzbeträge oder Freibeträge hinaus bei Vorliegen von besonders gewichtigen, berücksichtigungswürdigen Umständen den Kirchenbeitrag (inklusive Gemeindeumlage) auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Der Antrag des Kirchenbeitragspflichtigen ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Entscheidung des Presbyteriums bzw. Vorstandes/Ausschusses ist mit der entsprechenden Begründung zu dokumentieren.

5. § 19 Abs. 2 und 3 haben wie folgt zu lauten:

(2) Der Kirchenbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Über Antrag kann der Kirchenbeitrag gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden.

(3) Alle eingehenden Zahlungen werden zunächst auf Verzugszinsen (§ 22 Abs. 3), dann auf den jeweils ältesten, fälligen Kirchenbeitrag (inklusive Gemeindeumlage) samt den sich darauf beziehenden Mahnspesen und zuletzt auf gerichtlich bestimmte Kosten angerechnet und verrechnet.

6. § 22 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

(1) Die zuständigen Pfarrgemeinden sowie Gemeindeverbände haben spätestens fünf Monate nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages diesen erstmals außergerichtlich einzumahnen, sofern keine vollständige Zahlung erfolgte und keine Stundungs- oder Ratenvereinbarung getroffen wurde. Für außergerichtliche Mahnungen können Mahnspesen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) in Rechnung gestellt werden, deren Höhe vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Kirchenbeitragsverordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgelegt wird. Eine zweite Mahnung ist innerhalb weiterer fünf Monate durchzuführen, sofern keine Zahlung erfolgte oder eine Raten- und Stundungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

7. Der bisherige Absatz 1 des § 22 erhält die Bezeichnung **Absatz 2**, wobei nach der Wortfolge „die zuständigen Pfarrgemeinde“ die Wortfolge „bzw. Gemeindeverbände“ einzufügen ist.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung **Absatz 3**.

8. In § 28 Abs. 1 hat der erste Unterabsatz wie folgt zu lauten:

(1) In der Kirche A. B. erhalten die Gemeinden (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) bzw. die Gemeindeverbände (Absatz 4) für die Einhebung des Kirchenbeitrages und als Finanzausgleich eine Einhebegebühr von 24% oder 26,5% oder 29% ihres jeweiligen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr, dies unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in. Der Oberkirchenrat A. B. legt mittels Verordnung (§ 32)

die Werte des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in fest, bei deren Erreichung oder Überschreitung die Einhebegebühr 26,5% oder 29% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens beträgt. In den anderen Fällen macht die Einhebegebühr 24% des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens aus.

9. Der erste Satz des zweiten Unterabsatzes in § 28 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler/in im Rahmen der zu erlassenden Verordnung (§ 32) sind die von der Statistik Austria erhobenen Lohn- und Gehaltseinkommen für jede Region nach Anzahl der betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

10. § 28 Abs. 2 und 3 haben wie folgt zu lauten:

(2) Ist in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) in der Kirche A. B. gegenüber dem Vorjahr das Gesamtkirchenbeitragsaufkommen um mindestens 2% gestiegen, ohne dass dies zur Erhöhung des Prozentsatzes an Einhebegebühren (auf 26,5% bzw. auf 29%) führt, erhöht sich die jeweilige Einhebegebühr um weitere Prozentpunkte für den auf den Steigerungsbetrag (Differenz des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des laufenden Jahres abzüglich des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des Vorjahres) entfallenden Anteil.

Verringert sich in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) in der Kirche A. B. gegenüber dem Vorjahr das Gesamtkirchenbeitragseinkommen um 2%, ohne dass dies zur Verringerung des Prozentsatzes an Einhebegebühren (auf 26,5% bzw. auf 24%) führt, verringert sich die jeweilige Einhebegebühr um weitere Prozentpunkte für den auf den Minusbetrag (Differenz des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des Vorjahres abzüglich des Gesamtkirchenbeitragsaufkommens des laufenden Jahres) entfallenden Anteil.

Die jeweiligen Prozentpunkte im Sinne dieses Absatzes legt der Oberkirchenrat A. B. mittels Verordnung (§ 32) fest.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. hat für jedes Jahr mittels Verordnung (§ 32) für die Kirche A. B. einen Richtwert für das unterste Durchschnittsaufkommen pro Beitragspflichtige/n im Beitragsjahr festzulegen, dies unter Berücksichtigung der Werte gemäß Absatz 1. Liegt in einer Gemeinde/einem Gemeindeverband (Absatz 4) das durchschnittliche Gesamtkirchenbeitragsaufkommen im Beitragsjahr unter diesem untersten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde/dieses Gemeindeverbandes (Absatz 4) ein abschließender Abzug von maximal 15% vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr (Absatz 1) gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Der abschließende Abzug von maximal 15% ist in der Verordnung (§ 32) nach den dort normierten Kriterien regional und pro Pfarrgemeinde sowie nach Anzahl der betroffenen Kirchenbeitragspflichtigen unterschiedlich festzulegen (Absatz 1).

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B. diesen Abzug für eine Gemeinde/einen Gemeindeverband (Absatz 4) ganz oder teilweise erlassen.

11. § 28 Abs. 4 hat wie folgt zu lauten:

(4) Für die Einhebegebühr gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Teilgemeinden und in einem Gemeindeverband zusammengeschlossene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

12. Der bisherige Absatz 9 erhält die Bezeichnung **Absatz 5**.

13. Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

## Artikel II

1. Die Bestimmungen des Artikel I Ziffer 1 bis 7 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Soweit hierdurch Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014, ABl. 2015/5, geändert werden, treten die ursprünglichen Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 nicht mehr mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

2. Die Bestimmungen des Artikel I Ziffer 8 bis 13 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

3. Auf Grund von Verordnungen gemäß § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ABl. 2015/5 können in den Jahren 2016 und 2017 Gemeinden/Gemeindeverbände in Ansehung des Prozentsatzes der Einhebegebühr (§ 28 Abs. 1) nicht auf 24% zurückgereiht werden, ebenso darf ein Abzug gemäß § 28 Abs. 7 in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ABl. 2015/5 in den Jahren 2016 und 2017 nicht vorgenommen werden.

Für den Evangelischen Pfarrgemeindeverband A. B. Wien hat auch im Jahr 2015 der Prozentsatz für die Einhebegebühren 29% zu betragen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

**208.** Zl. G 17; 2619/2015 vom 11. Dezember 2015

### Bauordnung 2009 — Novelle 2015

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderung der Bauordnung 2009 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 202)

§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 lautet wie folgt:

§ 7 (1) Als Sachverständige werden bestellt:

1. Für bauliche Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. Bausachverständige als Amtssachverständige zu bestellen. Sie müssen je nach den Erfordernissen der vorgesehenen Baumaßnahmen die Qualifikation als Baumeister/Baumeisterin besitzen oder befugter/befugte Ziviltechniker/Ziviltechnikerin (Architekt/Architektin) sein. Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zur Kirche und beraten die nach § 1 in Betracht kommenden Bauwerber sowie die jeweiligen kirchlichen Stellen.

2. Für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 gilt Z. 1 sinngemäß bezüglich Orgelsachverständiger bzw. Sachverständiger für Läutewerke des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B., welche den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite stehen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

§ 9 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Übersiedlungen in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde aufrecht, sofern nicht durch schriftliche Erklärung die Wahlgemeinde zugunsten der Wohnsitzgemeinde aufgegeben wird.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

209. Zl. G 30; 2614/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 2015**

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Änderung der Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO) beschlossen:

§ 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Die Mitgliedschaft bleibt auch bei weiteren Übersiedlungen aufrecht, sofern nicht durch schriftliche Erklärung die Wahlgemeinde zugunsten der Wohnsitzgemeinde aufgegeben wird.

210. Zl. LK 022; 2635/2015 vom 15. Dezember 2015

### **Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode am 8. Dezember 2015 wurde gemäß Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 i. V. m. Artikel 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 32/2015 (betreffend Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

---

## **Wahlen der 5. Session der XIV. Generalsynode**

---

211. Zl. SYN 07; 2606/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode**

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. sowie auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurde am 8. bzw. 9. Dezember 2015 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode durchgeführt:

2. Stellvertreter: Sup.-Kur. Dr. Michael **Axmann** (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

212. Zl. SYN 06; 2608/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode**

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. sowie auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurden am 8. bzw. 9. Dezember 2015 folgende Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode durchgeführt:

Superintendent M. Mag. Hermann **Miklas** (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

Mag. Ingrid **Monjencs** (statt bisher Sup.-Kur. Evi Lintner).

213. Zl. SYN 11; 2618/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode am 9. Dezember 2015 wurden folgende Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied H. B.: Landessuperintendent Mag. Thomas **Hennefeld** (statt bisher Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich).

Stellvertreter H. B.: Oberkirchenrat Mag. Johannes **Wittich** (statt bisher Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld).

214. Zl. SYN 16; 2615/2015 vom 11. Dezember 2015

### **Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode**

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurden am 9. Dezember 2015 folgende Nachwahlen in die Bildungskommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied: Jugendpfarrer Mag. Michael **Simmer** (statt bisher Sup.-Kur. Evi Lintner).

1. Stellvertreter: HR Mag. Martin **Hrabe** (statt bisher Pfarrer Mag. Roland Werneck).

215. Zl. SYN 17; 2616/2015 vom 11. Dezember 2015

### Nachwahl in die Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode

Auf der 5. Session der XIV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2015 folgende Nachwahl in die Kommission

für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode durchgeführt:

Pfarrer Mag. Markus **Lintner** (statt bisher Dipl. Päd. Philipp Novak).

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

216. Zl. G 14; 2534/2015 vom 2. Dezember 2015

### Administrationsverordnung

*Die Administrationsverordnung betrifft bestehende Verhältnisse in Pfarrgemeinden, d. h. sie ändert weder die Strukturen noch die Stellenpläne oder Amtsaufträge. Sie will in Durchführung der OdgA und des Kollektivvertrages vorhandene Regelungslücken schließen, insbesondere die Vorschriften über die Art und die Aufgaben der Administration, die Entschädigungen und Zulagen bei Vertretungen vakanter Pfarrstellen im gegenwärtigen System verbessern. Es liegt eine organisatorische, dienstrechtliche bzw. eine finanzielle Maßnahme vor, nicht aber eine strategische Entwicklungsmaßnahme. Daraus folgt gemäß § 41 OdgA und nach der Generalklausel in Art. 123 Kirchenverfassung, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. allein für die Erlassung der Verordnung zuständig ist.*

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhörung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. die folgende

### Administrationsverordnung 2016

#### Allgemeines

§ 1 (1) Wenn eine Pfarrstelle länger als zwei zusammenhängende Monate unbesetzt ist, insbesondere wenn die in der Pfarrgemeinde tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen ihren Dienst länger als zwei zusammenhängende Monate nicht leisten können, ist vom zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin ein Auftrag zur Administration

1. an einen geeigneten geistlichen Amtsträger oder eine geeignete geistliche Amtsträgerin durch Bescheid zu erteilen oder
  2. unter einem als verantwortlich bezeichneten geistlichen Amtsträger bzw. einer Amtsträgerin die Aufgaben der Administration im Einvernehmen auf mehrere geeignete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen aufzuteilen und der Anteil der jeweiligen Mitarbeiter an der Administration im Bescheid festzulegen.
- (2) Pfarrstellen mit voller Lehrverpflichtung werden nicht administriert.
- (3) Die Bestimmungen über Vertretungen im Pfarramt werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Der Auftrag zur Administration wird in der Regel bis zu einem Jahr erteilt.

(5) Eine Verlängerung darf nur im Einvernehmen mit dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin und dem Presbyterium der administrierten Pfarrgemeinde erfolgen.

(6) Nach dem Auftragsende ist die Lage zu prüfen und eine allfällige neuerliche befristete Beauftragung bescheidmässig zu erteilen.

(7) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erteilt werden:

1. Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin ist zu 50 oder zu weniger Prozent teilzeitbeschäftigt;
2. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin befindet sich im Ruhestand; § 77 Abs. 2 OdgA ist zu berücksichtigen.

(8) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt werden:

1. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin ist alleinerziehend und hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter sechs Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
2. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter drei Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
3. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat drei Dienstjahre nach Ordination in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. nicht vollendet;
4. der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin administriert bereits eine Pfarrstelle.

(9) Die Administration von mehr als zwei Pfarrstellen gleichzeitig ist unzulässig.

(10) Für den Einsatz von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen in Hochschulgemeinden oder in der Evangelischen Jugend Österreich gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.

#### Aufgaben

§ 2 (1) Der Auftrag verpflichtet den Administrator bzw. die Administratorin, die Kernaufgaben eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in der zu administrierenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. in der sonstigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich wahrzunehmen.

(2) Kernaufgaben sind insbesondere:

1. die Sorge um und die Organisation der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, wovon monatlich einer vom Administrator bzw. der Administratorin selbst zu leiten ist;
2. die Wahrnehmung der Amtshandlungen;
3. die Matrikenführung;
4. auf Anfrage der seelsorgerliche Beistand;
5. der Konfirmandenunterricht und dessen Organisation;
6. die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Führung des Vorsitzes;
7. die rechtliche Vertretung nach außen;
8. sonstige unaufschiebbare pfarramtliche Aufgaben gemeinsam mit dem Kurator bzw. der Kuratorin.

(3) Der Amtsauftrag des verhinderten geistlichen Amtsträgers oder der Amtsträgerin ist zu beachten.

(4) Keine Kernaufgaben sind:

1. die Betreuung von Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen;
2. die Betreuung von Krankenhäusern, Heimen und Haftanstalten, ausgenommen, wenn die Administration Pfarrstellen mit Anstaltsseelsorge betrifft;
3. Besuche zu persönlichen Ereignissen, wie z. B. Geburtstagen und Jubiläen;
4. Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, wie Gemeindebrief und Internetauftritt;
5. Tätigkeiten zur Repräsentanz der Pfarrgemeinde, ausgenommen besonders wichtige öffentliche Anlässe;
6. der Religionsunterricht.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Presbyterium durch gesonderte Maßnahmen vorzusorgen.

### Administrationszulage

§ 3 (1) Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat Anspruch auf eine monatliche Administrationszulage. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer des Auftrags und der Arbeitsbelastung. Entstehen durch Versäumnisse bei nötigen Meldungen finanzielle Nachteile für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, so hat jene Stelle die Kosten zu tragen, die die Versäumnisse zu verantworten hat.

(2) Die Administrationszulage wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf den Beginn des Auftrags bzw. seiner tatsächlichen Wahrnehmung folgt. Sie wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Auftrag geendet hat, oder die Pfarrstelle wieder besetzt ist, oder der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wieder im Dienst ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Administrationszulage ist die Zahl der Administrationseinheiten, deren Geldbetrag im Kollektivvertrag festgesetzt ist. Für die Administration einer versorgten Pfarrstelle (z. B. durch einen Pfarramtskandidaten oder eine Pfarramtskandidatin) in der eigenen Gemeinde wird keine Zulage ausgezahlt. Die Administration einer versorgten fremden Gemeinde entspricht einer Administrationseinheit. Wird eine unversorgte Pfarrstelle in der eigenen Pfarrgemeinde adminis-

triert, entsteht ein Anspruch auf drei Administrationseinheiten. Die Administration einer fremden unversorgten Pfarrstelle führt zu einem Anspruch auf fünf Administrationseinheiten.

(4) Abhängig vom Beschäftigungsausmaß der zu administrierenden Pfarrstelle vervielfachen sich die der Bemessungsgrundlage entsprechenden Administrationseinheiten.

Bei einer

Teilpfarrstelle 1% bis 25% mit dem Faktor 1,  
Teilpfarrstelle 26% bis 50% mit dem Faktor 2,  
Teilpfarrstelle 51% bis 75% mit dem Faktor 3,  
(Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100% mit dem Faktor 4.

(5) Die Berechnung erfolgt mittels eines Formulars in Form einer Excel-Tabelle.

### Erschwerniszulagen

§ 4 (1) Folgende Erschwerniszulagen treten hinzu: Ist das Pfarramt der zu administrierenden Pfarr- und Teilgemeinde bzw. Einrichtung weiter als 30 km vom Dienstort des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin entfernt, kommen für eine versorgte Gemeinde eine Administrationseinheit, für eine unversorgte Gemeinde fünf Administrationseinheiten hinzu. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ist auf den Wohnort abzustellen.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 8 Z. 1 und 2 kommt hinzu:

im Fall einer Teilpfarrstelle 1% bis 25%: 1 Administrationseinheit,

im Fall einer Teilpfarrstelle 26% bis 50%: 2 Administrationseinheiten,

im Fall einer Teilpfarrstelle 51% bis 75%: 3 Administrationseinheiten,

im Fall einer (Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100%: 4 Administrationseinheiten.

(3) Im Fall der Administration eines fremden unversorgten Gemeindeverbandes kommen vier Administrationseinheiten hinzu.

(4) Ausgenommen die Fälle nach § 4 Abs. 3 kommen abhängig von der Zahl der Presbyterien in den unversorgten eigenen oder fremden Gemeinden zwei Administrationseinheiten für zwei Presbyterien, vier Administrationseinheiten für drei und mehr Presbyterien hinzu.

(5) Überschreitet die Dauer des Auftrags einschließlich des Anschlussauftrags ein Jahr, erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um 25%. Nach jeweils sechs weiteren Monaten erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um weitere 25%.

(6) Besteht Einverständnis des Administrators bzw. der Administratorin und des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin, dürfen zu bezahlende Administrationseinheiten durch Ermäßigung von zu erteilenden Religionsstunden ersetzt werden. Dabei ersetzt eine Ermäßigung von einer Religionsstunde die Bezahlung von fünf Administrationseinheiten.

(7) Bis zu 34 Administrationseinheiten werden voll abgegolten, darüber hinausgehende Administrationseinheiten werden zu 50% berücksichtigt.

### **Kostentragung**

§ 5 In der Evangelischen Kirche A. B. kann der Superintendent bzw. die Superintendentin mit der Erteilung des Auftrages zur Administration festlegen, dass ein bestimmter Teil der Administrationszulage von der Pfarr- und Teilgemeinde zu tragen und der Stelle zu erstatten ist, die diese Administrationszulage gewährt.

### **Inkrafttreten**

§ 6 (1) Die Administrationsverordnung 2016 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft; die Administrationsverordnung 2013, ABl. Nr. 116/2013 tritt mit dem Wirksamwerden der Administrationsverordnung 2016 außer Kraft.

(2) Die nach § 3 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Berechnung mittels eines Formulars in Form einer Excel-Tabelle stellt eine Berechnungshilfe dar und ist ersichtlich unter: <http://www.okr-evang.at/dokumente/administrationsrechner.xlt>

217. Zl. G 14; 2535/2015 vom 2. Dezember 2015

### **Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge**

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner Oberkirchenrat A. und H. B., als Vertreter des Dienstgebers, und VEPPÖ, als Vertreter der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, wird mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. vom 19. November 2015 die

#### **Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge**

wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1. (1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 3 OdgA genehmigt, erhält der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses wird im Kollektivvertrag festgelegt. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle vereinbart werden. Für diesen höheren Betrag wird im Kollektivvertrag eine Obergrenze bestimmt.

(3) Für miteinander verheiratete Amtsträger und Amtsträgerinnen ist nach § 64 Abs. 4 vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 130,— liegt, in allen anderen Fällen dem Beitrag von € 130,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung bereitgestellt, besteht keine Ver-

pflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölfmal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der aliquote Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölfmal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diesen Dienstnehmer bzw. diese Dienstnehmerin beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerinnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 46/2010 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler    Mag. I. Bachler    Dr. H. Tichy  
Oberkirchenrat        Oberkirchenrätin    Oberkirchenrat

218. Zl. G 05; 2537/2015 vom 2. Dezember 2015

### **Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2015**

Mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 28. Oktober 2015 sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. am 19. November 2015 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### **GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. u. H. B. 2015**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt

A. B. 2015, soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

## 2. Zuordnung von Bereichen

Die Aufgabenbereiche des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. werden, soweit es sich nicht um ausschließlich vom Oberkirchenrat A. B. zu besorgende Aufgaben handelt, personell wie folgt zugeordnet (die Nummerierungen entsprechen denen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. 2015):

- 2.1 BÜNKER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.2 BACHLER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.3 SCHIEFERMAIR, vertreten durch HENNEFELD
- 2.4 HERRGESELL, vertreten durch HENNEFELD
- 2.5 BODENHÖFER bzw. KÖBER, vertreten durch HEUSSLER
- 2.6 TICHY, vertreten durch HEUSSLER

## 3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1 Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A. u. H. B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A. u. H. B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A. B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A. u. H. B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenenbetreuung.
- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A. u. H. B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (Wien 18, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m<sup>2</sup>).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. Tätige ist die Kirche A. B. der Dienstgeber.

- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A. u. H. B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A. u. H. B. werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Kirche A. u. H. B. werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinien-Verordnung (SUBV-VO 1999) an kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

## 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 der Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

### 5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 1 und 2 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

### 6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 8 KV.

### 7. Inkrafttreten

7.1 Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 157/2014) tritt mit der Verlautbarung dieser Geschäftsordnung im Amtsblatt außer Kraft.

7.2 Die bisherigen Aufteilungsschlüssel im Sinne des Punktes 3.6 dieser Geschäftsordnung (vgl. die Anlage) bleiben bis zu der in diesem Punkt genannten Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker                      Mag. Thomas Hennefeld

#### Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode und deren Ausschüsse <sup>1</sup>	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evang. Frauenarbeit <sup>2</sup>	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H. B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Siehe ABl. Nr. 110/2001 Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

### Kirchenbeitragsverordnung 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt, gestützt auf die §§ 12, 14, 22 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in der Fassung ab 1. Jänner 2016, nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nachstehende

### Kirchenbeitragsverordnung 2016

(Motivenbericht siehe Seite 202)

#### I. Beitragsgrundlagen

§ 1 Die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages ergibt sich aus den §§ 11, 12, 13 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.

§ 2 (1) Folgende Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommenssteuerfrei erklären, sind gemäß § 12 Abs. 2 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages:

- a) Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit bei/für internationale völkerrechtliche Organisationen und selbstständige völkerrechtliche juristische Einrichtungen, wie völkerrechtliche Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen (UN), sowie unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Europäischen Union bzw. der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- b) Die in § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 a, 3 e, 4 a, 4 c, 4 e, 4 f, 5, 9 bis 11, 15 b, 15 c, 16 a, 22 b, 30, 32 Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung angeführten, einkommensteuerfreien Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, wie beispielsweise
  - Bezüge jedweder Art nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
  - Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie Pflegekarenzgeld
  - Krankengeld, Wochengeld sowie Ausgleichszulagen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie Versehrtenrente im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Unfallversicherung, sowie sonstige Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
  - Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz
  - Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung im Sinne der diesbezüglichen einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen
- c) Auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich nicht einkommensteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, sofern nicht für diese im Ausland bezogenen Einkommensteile ein Kirchenbeitrag an eine ausländische Evangelische Kirche geleistet wird.

Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, für die lediglich auf Grund von Tarifbestimmungen im Einkommensteuergesetz 1988 (z. B. § 33 Abs. 1, § 67) keine Einkommensteuer zu entrichten ist, fallen stets in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages.

(2) In die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages fallen jedoch nicht Bundespflegegeld, Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe/Behinderteneinstellungsgesetz für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Erstattungsbeträge für Kosten der Heil- oder Unfallbehandlungen, sowie Geldzuwendungen an Asylwerber/innen aus dem Titel Grundversorgung.

Bezüge aus dem Titel Mindestsicherung nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sowie Krankengeld nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind nur dann in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages einzubeziehen, jedoch dann zur Gänze, wenn sie monatlich den Barbetrag von EUR 250,— übersteigen.

§ 3 (1) Steuerpflichtige außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilienveräußerungen (private Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff EStG 1988) sind bis zu einem Betrag von EUR 50.000,— beitragsfrei für die Ermittlung des Kirchenbeitrages, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

(2) Kapitalerträge (wie Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapiere) sind bis zu einem Betrag von EUR 5.000,— für die Ermittlung des Kirchenbeitrages beitragsfrei, sohin nicht in die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages einzubeziehen.

## II. Kirchenbeitragsatz (Einhebesatz)

§ 4 (1) Der Beitragsatz beträgt 1,2% der ermittelten Beitragsgrundlage (allgemeiner Kirchenbeitragsatz).

(2) Wird die Beitragsgrundlage gemäß § 12 Abs. 1 a Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung anhand der Versicherungswerte des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 23 Abs. 2) ermittelt, ist die Beitragsgrundlage (abweichend von Abs. 1)

- bei einem Einheitswert bis einschließlich € 25.000,— 70% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 25.000,— bis einschließlich € 40.000,— 75% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 40.000,— bis einschließlich € 55.000,— 85% des Versicherungswertes,
- bei einem Einheitswert über € 55.000,— bis einschließlich € 65.000,— 95% des Versicherungswertes und
- bei einem Versicherungswert über € 65.000,— bis einschließlich € 73.900,— 100% des Versicherungswertes.

Bei einem Einheitswert über € 73.900,— erhöht sich der zur Berechnung der Beitragsgrundlage auf den Versicherungswert anzuwendende Prozentsatz um einen Prozentpunkt je € 1000,— Einheitswert.

Der Versicherungswert ist für alle, den Betriebsführer oder die Betriebsführerin betreffende Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln. Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer oder der Besitzerin.

§ 5 Für folgende Einkommensbestandteile als Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages gilt abweichend vom allgemeinen Kirchenbeitragsatz der ermäßigte Kirchenbeitragsatz von 0,6%:

- a) Abfertigungen im Sinne des Angestelltengesetzes und Arbeiterabfertigungsgesetzes sowie nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und selbstständigen Vorsorgegesetz
- b) Einkommenssteuerrechtlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne gemäß §§ 24, 37 Abs. 1 und 5 Einkommensteuergesetz 1988, für die ein ermäßigter Einkommensteuersatz gewährt wird
- c) Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft m. b. H. sowie an einer Aktiengesellschaft, bei der der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5% des Grundkapitales gehalten hat, sofern diese Einkünfte der Kapitalertragssteuer im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Gleiches gilt für die Veräußerungen von Beteiligungen an der Stillen Gesellschaft oder Beteiligung nach Art eines Stillen Gesellschafters, wenn der/die Kirchenbeitragspflichtige mindestens 5% des gesamten Kapitals der Stillen Gesellschaft gehalten hat und Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes diesbezüglich erzielte.

## III. Absetzbeträge

§ 6 Die im Folgenden angeführten Absetzbeträge mindern den nach Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung und dieser Kirchenbeitragsverordnung ermittelten Kirchenbeitrag.

§ 7 (1) Jeder Kirchenbeitragspflichtige erhält einen allgemeinen Absetzbetrag von EUR 44,—, der sich allerdings im Falle des § 13 Abs. 4 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung um die Hälfte reduziert.

(2) Für Kinder inklusive Pflegekinder, für die der/die Kirchenbeitragspflichtige unterhaltspflichtig ist, wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres pro Kind ein Kinderabsetzbetrag von EUR 22,— gewährt, dies auch dann, wenn das unterhaltsberechtigte Kind sowie Pflegekind nicht evangelisch ist (allgemeiner Kinderabsetzbetrag).

(3) Der Absetzbetrag für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz) beträgt EUR 44,— (erhöhter Kinderabsetzbetrag), wobei dieser erhöhte Kinderabsetzbetrag auch für Kinder mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen zu gewähren ist, wenn sie das 27. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Kirchenbeitragspflichtige auf Grund seiner/ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung überwiegend zum Lebensunterhalt dieses Kindes mit besonderen erheblichen Beeinträchtigungen beiträgt.

(4) Kirchenbeitragspflichtigen, die nach bürgerlichem Recht gegenüber ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen/r Partner/in unterhaltspflichtig sind und bei denen die Vor-

aussetzungen für einen Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 bzw. einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 Z. 1 EStG 1988 vorliegen, steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von EUR 15,— zu.

(5) Die Kirchenbeitragsstelle kann bei Vorliegen einer besonders schwierigen finanziellen Situation des/der Kirchenbeitragspflichtigen über begründeten, mit Unterlagen versehenen Antrag des/der Kirchenbeitragspflichtigen einen besonderen Absetzbetrag unter folgenden Voraussetzungen gewähren (Ermessensentscheidung):

Der Kirchenbeitrag muss für die Jahre, in denen dieser besondere Absetzbetrag gewährt wird, auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen des/der Kirchenbeitragspflichtigen und nicht im Wege einer Schätzung ermittelt werden (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung). Die besonders schwierige finanzielle/wirtschaftliche Situation des/der Kirchenbeitragspflichtigen (inklusive Familie) ist durch entsprechende Unterlagen zu bescheinigen. Der besondere Absetzbetrag darf maximal für drei Jahre gewährt werden, eine neuerliche Gewährung für maximal weitere drei Jahre ist nur bei neuerlicher Antragstellung möglich. Dieser besondere Absetzbetrag ist von der Kirchenbeitragsstelle individuell auf Grund des Antrages festzusetzen. Er beträgt, wenn er nur für ein Jahr beantragt wird, maximal ein Drittel des sich aus dem nachgewiesenen Einkommen errechneten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage), bei Gewährung von zwei Jahren maximal jeweils 25% pro Kirchenjahr, bei Gewährung für drei Jahre maximal 20% pro Kirchenjahr des jeweils auf Grund der vorgelegten Einkommensunterlagen tatsächlich ermittelten Kirchenbeitrages (inklusive Verminderung durch Absetzbeträge, ohne Gemeindeumlage). Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist dieser besondere Absetzbetrag nicht zu gewähren. Die Entscheidung der Kirchenbeitragsstelle ist jeweils zu begründen und zu dokumentieren.

#### IV. Mahnspesen

§ 8 (1) Für die erste außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. den Gemeindeverband nach Fälligkeit des Kirchenbeitrages (inklusive Gemeindeumlage) und Nichtbezahlung können Mahnspesen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) für die erste Mahnung in der Höhe von bis zu EUR 15,— in Rechnung gestellt werden.

(2) Für die zweite außergerichtliche Mahnung durch die zuständige Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband können zusätzlich neben den Mahnkosten für die erste Mahnung bis zu weitere EUR 20,— als Mahnspesen für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt werden.

(3) Für die dritte außergerichtliche Mahnung können neben den Mahnspesen für die erste und zweite Mahnung weitere Mahnspesen bis zu EUR 25,— von der zuständigen Pfarrgemeinde bzw. Gemeindeverband verlangt werden.

(4) Für die außergerichtliche Mahnung vor Klagseinbringung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin gelten bezüglich der zu ersetzenden Kosten die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

#### V. Inkrafttreten

§ 9 (1) Die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist für die Kirchenbeitragsvorschrift ab dem Jahr 2016 anzuwenden.

(2) Die bisherigen Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend Kirchenbeitragsatz sowie Einbeziehung von einkommensteuerfreien Einkommen in die Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages und Mahngebühren gelten nur für die Kirchenbeitragsvorschriften (inklusive Mahnungen) für die Jahre bis einschließlich 2015.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

220. Zl. IM 03 b; 2605/2015 vom 11. Dezember 2015

#### Ordnung der Diakonie Burgenland

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2015 folgende Ordnung der Diakonie Burgenland beschlossen:

##### Präambel

Die Diakonie Burgenland ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, das von dieser gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchenverfassung §§ 218 und 219 errichtet und laut ABl. Nr. 180/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

##### § 1: Aufgabe

Die Diakonie Burgenland, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung:

Insbesondere bezweckt die Diakonie Burgenland Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Menschen. Nicht begünstigte Zwecke dürfen höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamttätigkeit der Diakonie verfolgt werden.

Die Diakonie Burgenland ist im Bereich der Vermögensverwaltung unter anderem zur Durchführung von Vermietungstätigkeiten und zur Beteiligung an anderen Unternehmen befugt.

##### § 2: Mittel zur Erreichung der Aufgaben

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen sowie Veranstaltungen
- Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege Bedürftiger in leiblicher, seelischer, sozialer Not

- insbesondere der Betrieb eines Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“ für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen
- Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen, sowie seelsorgerliche Tätigkeit für den vorhin erwähnten Personenkreis; sowie die Betreuung und Begleitung von Asylwerbern und Asylwerberinnen
- die Förderung bestehender diakonischer Einrichtungen, Bemühungen und Arbeitsformen, soweit sie im Burgenland von der Evangelischen Superintendentur A. B. Burgenland, Pfarr-/Teilgemeinden, Werken der Evangelischen Kirchen in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen oder Einzelpersonen getragen werden
- die Vertretung evangelischer Belange der gesellschaftsdiakonischen und der sozialkaritativen Arbeit im Burgenland
- die Mitarbeit in sozialen Vereinen und Einrichtungen, insbesondere auch in der Diakonie Österreich (Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) sowie der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
- die Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Diakonie beziehungsweise die Beteiligung an solchen Schulungen
- die Förderung und Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen, Vorträgen, Seminaren und andere, die Gebiete der Diakonie betreffende, Veranstaltungen
- Die Diakonie Burgenland ist befugt, Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- Die Diakonie Burgenland verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Diakonie Burgenland keine Gewinne erstrebt. Es werden keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden;
- aus Erträgen von Einrichtungen sowie Beteiligung an Kapitalgesellschaften/Genossenschaften;
- Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen;
- Erlöse aus Veranstaltungen aller Art;
- sonstige Beiträge, die in Verbindung mit der Beteiligung an Aktivitäten der Diakonie Burgenland geleistet werden.

### § 3: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom burgenländischen Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei

Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens zwei Vertreter jener Einrichtungen, die mit den von der Diakonie Burgenland geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen in verantwortlicher Verbindung stehen. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenz zu achten.

2. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Burgenland und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem burgenländischen Superintendentialausschuss den Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung vom dem/der Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei in den Beratungen und bei der Beschlussfassung Einhelligkeit angestrebt werden soll.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

### § 4: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Diakonie Burgenland, insbesondere aber

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Burgenland;

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom/von der Geschäftsführer(in) erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;

4. die Verwaltung des Vermögens;

5. die Berufung des/der Geschäftsführers(in) der Diakonie Burgenland sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Burgenland eingerichtet werden;

6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter(innen) der einzelnen Einrichtungen;

7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z. 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;

8. die Entsendung der Vertreter(innen) in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters(in) und Stellvertreters(in) in die Superintendentialversammlung;

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung;

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

#### **§ 5: Zeichnungsberechtigung**

Für den Vorstand ist der/die Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen/deren Stellvertreter(in) zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des (der) Geschäftsführers(in) ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes für die Zeichnungsberechtigung erforderlich.

#### **§ 6: Der/Die Geschäftsführer(in)**

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Burgenland erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in). Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses eine(n) Stellvertreter(in) des/der Geschäftsführers(in) bestellen.

2. Zum/Zur Geschäftsführer(in) bzw. zum Stellvertreter(in) kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Abschluss eines Anstellungs- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

4. Der/Die Geschäftsführer(in) leitet die Arbeit der Diakonie Burgenland und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihm/ihr unterstellt.

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

#### **§ 7: Wirtschaftsprüfung**

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich, dem burgenländischen Superintendentialausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

#### **§ 8: Förderer und Unterstützer**

1. Diese können Einzelpersonen und Einrichtungen sein, insbesondere werden die evangelischen Pfarrgemeinden des Burgenlandes dazu eingeladen.

2. Regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Burgenland ergehen an diese.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für die Förderer und Unterstützer vorsehen.

#### **§ 9: Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Burgenland**

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Burgenland nach Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Diakonie Burgenland erfolgt über Antrag der burgenländischen Superintendentialversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Burgenland durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland zu, in allen Fällen der Auflösung der Diakonie Burgenland oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der Diakonie ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4 a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

#### **§ 10: Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit 30. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Generalsynode

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

221. Zl. KOL 06; 2583/2015 vom 10. Dezember 2015

### **Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 24. Jänner 2016: Evangelischer Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

222. Zl. SYN 16; 2582/2015 vom 10. Dezember 2015

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 129 Amtsblatt August 2015, Zahl: SYN 16; 1687/2015 vom 16. Juli 2015

### **Bildungskommission — Subventionsansuchen 2016**

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **12. Feber 2016** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemeinden – Formularvorlagen – ein Formular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die den Themenbereich **Freiheit und Verantwortung** (*Dimension 2 der Gemeindebefragung 2014, S. 10/11*) behandeln:

- Freiheit eines Christenmenschen,
- Freiheit und Verantwortung zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes (Nachfolge Jesu),
- freie Kirche in einem freien Staat,
- Toleranz und gegenseitiger Respekt,
- Religionsfreiheit,
- Gewissensfreiheit,
- Demokratie und Menschenrechte,
- Zuwendung zum Nächsten und zur Welt,
- Politische Auseinandersetzung.

Die Abrechnungen der 2015 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2016** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2015

223. Zl. P 2087; 2510/2015 vom 26. November 2015

### **Ordination von Mag. Veronika Obermeir**

Mag. Veronika Obermeir wurde am 20. September 2015 in der Evangelischen Martin-Luther-Kirche in Linz-Innere Stadt durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von MMag. Clarissa Breu und Pfarrer Mag. Josef Prinz ordiniert.

## Kirchengesetz A. B.

---

224. Zl. G 04; 2623/2015 vom 11. Dezember 2015

### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B., ABl. Nr. 114/1988 in der geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 202)

#### I.

In § 24 Abs. 1 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sind der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Kalendermonate entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen.

#### II.

§ 25 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in Form von schriftlichen Berichten zu bestimmten, maximal drei Stichtagen an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss A. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten. Die Stichtage, zu denen diese Berichte zu erstellen sind, legt der Finanzausschuss A. B. jährlich für das jeweils nächste Jahr — unter Berücksichtigung einberufener Synodensessionen — fest.

Diese wirtschaftlichen Berichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach den vom Finanzausschuss A. B. beschlossenen Stichtagen dem Finanzausschuss A. B. zu übermitteln.

(2) Der Finanzausschuss A. B. hat über diese Berichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Synode A. B.

225. Zl. G 09; 2634/2015 vom 15. Dezember 2015

### Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. am 7. Dezember 2015 wurden gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 i. V. m. Artikel 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 57/2015 (betreffend Artikel 55, 60, 66 KV) und in ABl. Nr. 37/2015 (betreffend Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Schriftführer der Synode A. B.

---

## Wahl der 6. Session der 14. Synode A. B.

---

226. Zl. SYN 02; 2611/2015 vom 11. Dezember 2015

### Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. wurde am 8. Dezember 2015 folgende Nachwahl in die Kommission

für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. durchgeführt:

Superintendent Mag. Manfred Sauer (statt bisher Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner).

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

227. Zl. SYN 03; 2585/2015 vom 10. Dezember 2015

### Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2016

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2016 beschlossen.

#### 1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,8%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,2%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2015 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2%**.

Weisen die Kirchenbeitragsengänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbe-

dingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

#### 2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2016** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger

Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

228. Zl. P 2203; 2068/2015 vom 21. September 2015

### Bestellung von Mag. David Zezula zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Mag. David Zezula wurde gemäß §§ 19, 26 OdtA in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 7 der Kirchenverfassung durch Wahl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. P 2283; 2501/2015 vom 25. November 2015

### Bestellung von Mag. Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Jörg Hiltner wurde gemäß § 33 OdtA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Baden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

230. Zl. P 1781; 2551/2015 vom 3. Dezember 2015

### Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd

Mag. Jörg Schagerl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlordnung zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

231. Zl. P 1639; 2613/2015 vom 11. Dezember 2015

### Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdtA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

232. Zl. GD 140; 2589/2015 vom 10. Dezember 2015

### Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchenstuelstraße 4 a, 4470 Enns, lautet:

Homepage: <http://www.evangenns.at>

## Motivenberichte

### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2015

Nach der bisherigen Rechtslage ging das geistliche Amt verlustig, wenn ein Wechsel in der konfessionellen Zugehörigkeit zwischen den Evangelischen Kirchen in Österreich erfolgte. Der Verlust trat durch den Austritt ein, auch wenn der Eintritt in die andere Evangelische Kirche unmittelbar danach erfolgte.

Die Änderung der OdgA soll nun einen Wechsel der konfessionellen Zugehörigkeit ohne Verlust des geistlichen Amtes ermöglichen, wobei in Positionen, in denen die konfessionelle Zugehörigkeit bei der Wahl oder der Berufung ein Kriterium darstellen könnte, eine vorherige Einwilligung der berufenden bzw. wählenden Organe bzw. der Gemeindevertretungen eingeholt werden muss.

### GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

#### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2015

Die bisherige Praxis der Quartalsberichte des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung brachte die Erkenntnis, dass der erste Quartalsbericht zum 31. 3. eines jeden Jahres kaum aussagekräftig ist. Erst Zwischenergebnisse zum 30. 4. eines jeden Jahres sind aussagekräftiger. Im Übrigen war es so, dass die Zwischenberichte zum 30. 6. eines jeden Jahres kaum beraten wurden, weil in der Regel dann bereits die Vorberatungen und Besprechungen für den Haushaltsplan begannen, mit anderen Stichtagen. Im Übrigen zeigt es sich, dass je nach Durchführung von Synodensessionen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung an die Generalsynode andere Stichtage von finanziellen Zwischenberichten aus Gründen der Aktualität besser wären. Aus diesem Grunde wird nunmehr in § 25 der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Soll-Ist-Vergleiche) zu bestimmten, von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgelegten Terminen erstatten und den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vorlegen soll, maximal zu drei Stichtagen (z. B. 30. 4., 31. 8., 31. 12.). Durch diese Regelung wird die Wirtschaftsabteilung des Kirchenamtes A. B. etwas entlastet, ohne dadurch

die Kontrollmöglichkeiten der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in Ansehung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche A. u. H. B. einzuschränken.

### KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

#### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2015

Die Umsetzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 (ABl. 2015/5) sowie die umfassenden Beratungen im Bereich der Kirchenbeitragskommission, der Finanzausschüsse bzw. mit den Kirchenbeitragsreferenten ergaben, dass in einigen Bereichen für die Umsetzung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 zum 1. Jänner 2016 noch weitere gesetzliche Adaptionen notwendig sind.

§ 14 Abs. 2 folgt einem in zahlreichen Kirchenbeitragsstellen gehandhabten Verwaltungsbrauch, anstelle der Regelung des § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung bei besonders schwierigen finanziellen Situationen von Kirchenbeitragspflichtigen zeitlich befristet einen besonderen Absetzbetrag vorzusehen. Diesbezüglich wird nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, verbunden mit einer detaillierten Regelungsmöglichkeit in der Kirchenbeitragsverordnung.

Auf Grund der neuen Schätzmethode in § 16 Abs. 2 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gemäß Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 werden die Bestimmungen über die Deckelung der im Schätzungsweg neu ermittelten Beitragsgrundlage in Abs. 3 überarbeitet und eine zusätzliche Bestimmung in Abs. 5 eingearbeitet. Bei einer erstmaligen Erhöhung der Beitragsgrundlage im Schätzungswege auf Grund der Daten der Statistik Austria (für Selbstständige, Unselbstständige) bleibt es, wie bereits vorgesehen, bei der Deckelung mit 20%, es wird allerdings die Fünfjahresfrist im Zusammenhang mit den entsprechenden Anpassungen aufgehoben. Darüber hinaus ist nunmehr auch eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass mittels Kirchenbeitragsverordnung der Kirchenbeitragsatz (Einhebesatz) um mehr als 20% reduziert wird. Im letztgenannten Fall würde nämlich bei der derzeitigen Regelung eine Deckelung der Beitragsgrundlage erfolgen, obwohl durch den niedrigeren Kirchenbeitragsatz der tatsächliche Kirchenbeitrag geringer als im Vorjahr wäre.

Neu aufgenommen sind Deckelungsbestimmungen in Ansehung der Erhöhung der Beitragsgrundlage um mehr als 20%, wenn die Beitragsgrundlage auf Grund anderer Schätzungsmethoden ermittelt wird, oder der Kirchenbeitragspflichtige sein gesamtes Einkommen durch entsprechende Unterlagen nachweist (Beitragsermittlung gemäß § 16 Abs. 1). In diesem Fall ist allerdings vorgesehen, dass die Deckelung nur über Antrag erfolgt und ferner auch mit einem höheren Prozentsatz als 20% festgelegt werden kann. Die Ursache für diese Überlegungen sind folgende:

Weist nunmehr erstmals ein Kirchenbeitragspflichtiger/eine Kirchenbeitragspflichtige, deren/dessen Beitragsgrundlage mittels Daten der Statistik Austria geschätzt wurde, das konkrete Einkommen und damit die Beitragsgrundlage nach, muss auch in diesem Fall eine Deckelung der Beitragsgrundlage möglich sein. Da im gegenständlichen Fall die betroffenen Personen mit der Kirchenbeitragsstelle in Kontakt sind, soll dies über Antrag geschehen und auch individuell allenfalls eine höhere Deckelung als 20% festgelegt werden können. Es hat sich auch gezeigt, dass bei Schätzung der Beitragsgrundlage auf Grund individueller Kenntnisse der Einkommenssituation des/der Kirchenbeitragspflichtigen mit diesen ein entsprechender Kontakt besteht, sodass diese Regelung analog gewählt werden kann.

In § 16 Abs. 5 sind nunmehr analoge Regelungen betreffend die Deckelung des Kirchenbeitrages aufgenommen, wenn jemand infolge Übertritt/Eintritt in die Evangelischen Kirchen erstmals kirchenbeitragspflichtig wird.

§ 16 Abs. 4 folgt einem in vielen Pfarrgemeinden gehandhabten — bislang durch Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung nicht gedeckten — Verwaltungsbrauch, jungen Evangelischen, die nach der Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals kirchenbeitragspflichtig werden, Ermäßigungen zu gewähren. Dies wird nunmehr erstmals für drei Jahre in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung festgelegt.

§ 18 wird nunmehr unter Berücksichtigung der neuen Möglichkeit gemäß § 14 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer Kirchenbeitragsverordnung neu gefasst.

In § 19 werden für eingehende Teilzahlungen Verrechnungs-/Tilgungsregelungen aufgenommen.

§ 22 verpflichtet nunmehr die Pfarrgemeinden/Gemeindeverbände, zu bestimmten Zeitpunkten Mahnungen außergerichtlich durchzuführen, wobei auch im Sinne der neuen privatrechtlichen Regelung des § 1333 Abs. 2 ABGB Mahnspesen verrechnet werden können.

Der Finanzausschuss A. B. ist in seinen Beratungen, zuletzt am 19. November 2015, zum Ergebnis gekommen, dass im Rahmen von Kirchenbeitragseinhebung und Finanzausgleich langfristig unter Berücksichtigung der Festlegung der neuen Richtwerte nach den regionalen Gegebenheiten (Daten der Statistik Austria) die zwei Einhebesätze 24% und 29% des jeweiligen Gesamtkirchenbeitragsaufkommens im Beitragsjahr für Gemeinden/Gemeindeverbände unzureichend und letztlich auch etwas ungerecht sind. Da in Hinkunft bei der Festlegung des Einhebesatzes in der Kirche A. B. unter Zugrundelegung der Daten der Statistik Austria nach regionalen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Kirchenbeitragspflicht die

Richtwerte festgelegt werden, kann es im gegenständlichen Fall bei der derzeitigen Situation zu größeren Veränderungen kommen. Dies bedeutet allerdings für Gemeinden, die vom 29%-igen Einhebesatz auf den 24%-igen Einhebesatz zurückfallen, im Rahmen des Finanzausgleiches größere wirtschaftliche Belastungen. Andererseits sollen aber die Richtwerte für die Einhebegebühren auch nicht so festgelegt werden, dass de facto nur der 29%-ige Einhebesatz besteht, der 24%-ige Einhebesatz die Ausnahme ist. Aus diesem Grunde erscheint es daher gerechter und zweckmäßiger, drei Prozentsätze an Einhebegebühren in Hinkunft festzulegen, nämlich 24%, 26,5% und 29%. Dies geschieht mit der gegenständlichen Novelle. Diese Regelung hat auch den Vorteil, dass bei einem Verlust eines 29%-igen Einhebesatzes die finanzielle Verschlechterung der betreffenden Gemeinde/Gemeindeverband durch eine 26,5%-ige Einhebegebühr nicht so groß ist. Im Übrigen können auch in Hinkunft Pfarrgemeinden mit einem 24%-igen Einhebesatz — unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten — leichter auf einen 26,5%-igen Einhebesatz sich steigern.

Zusätzlich wird — im Interesse der Kirchenbeitragseinhebung — ein Bonus-Malus-System festgelegt, wonach bei Steigerungen des Kirchenbeitragsaufkommens oder Verringerung des Kirchenbeitragsaufkommens jeweils um mehr als 2% vom Steigerungsbetrag bzw. Minusbetrag zusätzliche Prozentpunkte an Einhebegebühr zustehen bzw. Abzüge an Einhebegebühren vorgenommen werden können. Die jeweiligen Prozentsätze werden durch Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. und des Kirchenpresbyteriums A. B. festgelegt.

Der § 28 Abs. 3 (vormals § 28 Abs. 7) wurde sprachlich umformuliert.

Im Artikel II werden wesentliche weitere Regelungen getroffen: Das Modell mit zwei verschiedenen Prozentsätzen an Einhebegebühren soll erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten, um auch die praktischen Erfahrungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Novelle 2014 und Novelle 2015 entsprechend beobachten zu können und an Hand der gemachten Erfahrungen die entsprechenden Richtwerte, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, festlegen zu können.

Im Zusammenhang mit den Verunsicherungen für die Kirchenbeitragsstellen auf Grund der novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wird für die Jahre 2016 und 2017 festgelegt, dass trotz Verordnungen nach § 28 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung betreffend die Richtwerte für die Einhebegebühren in den Jahren 2016 und 2017 keine Zurückreihung von der 29%-igen Einhebegebührstufe auf die Stufe der 24%-igen Einhebegebühr für Gemeinden/Gemeindeverbände erfolgen darf. Es kann lediglich im Einzelfall für Gemeinden/Gemeindeverbände eine Verbesserung geben. Für das Jahr 2015 beträgt für den Evangelischen Pfarrgemeindeverband A. B. Wien die Einhebegebühr auf jeden Fall 29%. Letztgenannte Klarstellung war notwendig, weil der Evangelische Pfarrgemeindeverband A. B. Wien im November 2015 — entgegen der bisherigen Praxis der vergangenen Jahrzehnte — den Kirchenbeitrag samt Gemeindeumlage für das Jahr 2016 nicht vorgeschrieben hat, dies auf Grund der Steuerreform 2015 in Ansehung der Meldeverpflichtung des jährlich bezahlten Kirchenbei-

trages als Sonderausgabe. Da deshalb der Pfarrgemeindevorstand A. B. Wien mit einem Einnahmenverlust im Jahr 2015 zu rechnen hat, war diese Klarstellung in Ansehung der Einhebegebühr notwendig.

## BAUORDNUNG

### **Bauordnung 2009 — Novelle 2015**

Die Vielfalt kirchlicher Bauvorhaben, sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich ihres Umfangs, erfordert eine fachliche Begleitung, deren notwendige Qualifikation mit den Erfordernissen des jeweiligen Vorhabens weitestmöglich abgestimmt sein sollte. So sind schon nach geltendem Recht für Orgeln und Läutewerke adäquat qualifizierte Amtssachverständige zu bestellen. Vergleichbar soll daher auch für die — in der Praxis den Großteil bildenden — Bauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung künftig nicht generell ein als „Bauanwalt“ bezeichneter Architekt als Amtssachverständiger bestellt werden, sondern je nach den Erfordernissen jemand, der als Baumeister/Baumeisterin oder als Ziviltechniker/Ziviltechnikerin (Architekt/Architektin) qualifiziert ist. Zur Auswahl der jeweils Geeignetsten wird der OKR Listen der in Betracht kommenden Sachverständigen anlegen.

-----

### **Kirchenbeitragsverordnung 2016**

Im Sinne der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2014 unter Berücksichtigung auch von Beschlüssen der 5. Session der XIV. Generalsynode wird die gegenständliche Kirchenbeitragsverordnung mit 1. Jänner 2016 erlassen.

Im Punkt I. werden die Ausführungsbestimmungen betreffend die Beitragsgrundlage erlassen. Der § 2 der Kirchenbeitragsverordnung folgt der bisherigen Regelung, Einkommen aus einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit für internationale Organisationen und u. a. die Europäische Union für beitragspflichtig zu erklären. Ebenso werden jene in § 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei erklärten Einkommen/Einkommensbestandteile, die einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes beitragen, für kirchenbeitragspflichtig erklärt, ebenso einkommenssteuerpflichtige Einkommen aus dem Ausland, die in Österreich auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einkommensteuerfrei sind, für die allerdings im Ausland kein Kirchenbeitrag bezahlt wird.

In § 2 Abs. 2 der Kirchenbeitragsverordnung sind entsprechende Klarstellungen festgehalten.

In § 3 werden die Freibeträge für außerbetriebliche (private) Einkünfte aus Immobilien bis zu einem Betrag von EUR 50.000,— (Bemessungsgrundlage für die ImmoESt) sowie Kapitalerträge bis zu einem Betrag von EUR 5.000,— (Bemessungsgrundlage für die KEST) beitragsfrei erklärt.

In § 4 wird der Beitragsatz nunmehr mit 1,2% der ermittelten Beitragsgrundlage festgelegt (allgemeiner

Kirchenbeitragsatz), sohin eine deutliche Reduktion gegenüber dem bisherigen Beitragsatz von 1,5%. Für sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte ist in § 4 Abs. 2 die bisherige Regelung im Zusammenhang mit den Versicherungswerten nach dem BSVG aufgenommen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Versicherungswerte nach dem BSVG jährlich mit Verordnung festgelegt werden.

In § 5 wird der ermäßigte Kirchenbeitragsatz für besondere Einkommensbestandteile mit 0,6% festgelegt, und zwar für Abfertigungen, Veräußerungs- und Aufgabegewinne, sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH und einer AG.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben sich entschlossen, Absetzbeträge anstelle von Freibeträgen einzuführen, wobei diesbezüglich in § 7 die entsprechenden Regelungen enthalten sind, die teilweise über die staatliche analoge Regelung hinausgehen. In § 7 Abs. 5 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr ein besonderer Absetzbetrag für Kirchenbeitragspflichtige in besonders schwierigen finanziellen Situationen vorgesehen, wobei dieser besondere Absetzbetrag allerdings nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Kirchenbeitrag auf Grund vorgelegter Einkommensunterlagen (§ 16 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung) und nicht im Schätzungswege festgelegt wurde.

In § 8 der Kirchenbeitragsverordnung ist nunmehr die maximale Höhe der Mahnspesen geregelt.

## GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

### **Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2015**

Auf Grund der Kirchenverfassungsnovelle 2011 mit den Kompetenzverschiebungen im Bereich der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. wurde auch in diesem Bereich die Geschäftsordnung der Synode A. B. geändert.

Die bislang gemachten Erfahrungen bei der Erstellung des Haushaltsplanes zeigen, dass bei Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der ersten neun Kalendermonate (an Hand des dritten Quartalsberichtes) die Termine für eine Beschlussfassung in der Synode A. B. im Dezember eines jeden Jahres kaum zu halten sind. Die Aufarbeitung bzw. Erstellung eines wirtschaftlichen Zwischenberichtes — unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung — zum Stichtag 30. 9. eines jeden Jahres bedeutet, dass in der Regel dieser Zwischenbericht erst Anfang November eines jeden Jahres fertig gestellt wird, mit der Konsequenz, dass dann kaum seriös ein Haushaltsplan erstellt und im Finanzausschuss A. B. beraten werden kann. Aus diesem Grunde soll nunmehr der Haushaltsplan an Hand der wirtschaftlichen Ergebnisse zumindest der ersten acht Monate erstellt werden. Diesbezüglich kann das Zahlenmaterial für die Haushaltsplanung zum 31. 8. eines jeden Jahres seriös aufgearbeitet werden. Selbstverständ-

lich werden während der Budgetberatungen allenfalls sich ergebende Trendänderungen im Monat September oder Oktober eines Jahres bei den entsprechenden Beratungen, vor allem im Finanzausschuss A. B., berücksichtigt werden. In diesem Sinne wird der § 24 Abs. 1 2. Satz der Geschäftsordnung geändert.

Die bisherige Praxis der Quartalsberichte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. an den Finanzausschuss A. B. brachte die Erkenntnis, dass der erste Quartalsbericht zum 31. 3. eines jeden Jahres kaum aussagekräftig ist, die sich jährlich ergebenden — teilweise beachtlichen — Schwankungen im Einnahmenbereich hängen von der jeweiligen Vorschreibung des Kirchenbeitrages in den Kirchenbeitragsstellen der Pfarrgemeinden/Pfarrgemeinerverbänden ab. Erst Zwischenergebnisse zum 30. 4. eines jeden Jahres sind aussagekräftiger. Im Übrigen war es so, dass die Zwischenberichte zum 30. 6. eines jeden Jahres kaum beraten wurden, weil in der Regel dann bereits die Vorberatungen und Besprechungen für den Haushaltsplan begannen, mit anderen Stichtagen. Im Übrigen zeigt es sich, dass je nach Durchführung von Synodensessionen im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Finanzausschusses A. B. an die Synode A. B. andere Stichtage von finanziellen Zwischenberichten aus Gründen der Aktualität besser wären. Aus diesem Grunde wird nunmehr in § 25 der Geschäftsordnung festgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. (Soll-Ist-Vergleiche) zu bestimmten, vom Finanzausschuss A. B. festgelegten Terminen erstatten und dem Finanzausschuss A. B. vorlegen soll, maximal zu drei Stichtagen (z. B. 30. 4., 31. 8., 31. 12.). Durch diese Regelung wird die Wirtschaftsabteilung des Kirchenamtes A. B. etwas entlastet, ohne dadurch die Kontrollmöglichkeiten des Finanzausschusses A. B. in Ansehung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche A. B. einzuschränken.

## Kirchliche Mitteilungen

---



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**em. Univ.-Prof. Dr. Kurt NIEDERWIMMER**

zu sich in die Ewigkeit berufen.

Kurt Niederwimmer wurde am 11. November 1929 in Wien geboren. Er besuchte von 1935 bis 1939 die Volksschule, dann bis zu seiner Matura im Jahr 1947 das Gymnasium in der Kandlgasse. Auch wenn es ihm trotz erfolgter Musterung erspart geblieben ist, noch in den letzten Kriegstagen eingezogen zu werden, gehört er zu jener Generation, die durch die politischen Konflikte der dreißiger Jahre und vor allem den Krieg um eine unbeschwerter Jugend betrogen worden ist. „Meine Generation hat keine schöne Jugend gehabt“, schreibt er selbst im Rückblick. 1941 wurde er in Wien-Neubau konfirmiert und gehörte ab dann zur Neubauer Jugendgruppe um den legendären Willi Kimmel. Während eines Aufenthaltes in der Schweiz, den ihm das Jugendwerk ermöglicht hatte, entschloss er sich, Theologie zu studieren. So kam er auch zur Studentengemeinde in der zerbombten Garnisonskirche. Dort entstand eine enge Beziehung zum damaligen Studentenpfarrer Wilhelm Dantine, der später zu seinem Fakultätskollegen werden sollte. Das Studium, das ihn auch ins Ausland, etwa nach Zürich, geführt hatte, schloss er 1952 mit dem Examen pro candidatura ab. Schon während des Studiums hielt er Bibelstunden in der Studentengemeinde und Kindergottesdienste in der Lutherischen Stadtkirche.

Am 1. August 1953 wurde er in der Lutherischen Stadtkirche von Wilhelm Dantine mit Erna, geborene Grimme, getraut. Drei Kinder wurden ihnen geboren und vier Enkelsöhne sind herangewachsen. 58 gemeinsame Jahre waren Erna und Kurt Niederwimmer geschenkt. 2011 musste er von seiner Frau Abschied nehmen. Jetzt hat er an ihrer Seite seine letzte Ruhestätte gefunden.

Von 1953 bis 1955 war Kurt Niederwimmer Lehrvikar in Villach und Wien-Liesing. 1955 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde am 31. Juli 1955 durch Bischof Gerhard May im Kirchensaal Wien-Neubau zum geistlichen Amt ordiniert. Es folgten von 1955 bis 1963 die Jahre seiner Tätigkeit als Religionslehrer an höheren Schulen, aus denen viele bis heute andauernde Beziehungen zu den Schülern und deren Familien entstanden sind. 1956 wird Kurt Niederwimmer zum Dr. theol. promoviert auf Grund seiner Dissertation mit dem Titel: „Grundzüge der Theologie des Ignatius von Antiochien.“ 1963 erfolgte die Habilitation mit einer Arbeit zum „Begriff der Freiheit im Neuen Testament“. Im selben Jahr wurde er Assistent bei Prof. Gottfried Fitzer am Institut für neutestamentliche Wissenschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Ab 1. Oktober 1973 wurde er o. Prof. und Nachfolger von Gottfried Fitzer. Mit seiner Antrittsvorlesung zur Theologie des Neuen Testaments gab er bereits die Richtung seines weiteren Forschens und Lehrens an. Neben der umfangreichen Lehrtätigkeit, zu der auch die ebenso fordernde wie fördernde Begleitung seiner Doktoranden gehörte, spannte Kurt Niederwimmer ein breites Spektrum der eigenen theologischen Arbeit, die in einer Fülle von Publikationen mündete. Aus der Fülle ragt der Kommentar zur frühchristlichen Schrift der Didache heraus. Dieses Werk ist 1989 als erster Band der von ihm gemeinsam mit Kollegen begründeten Reihe eines Kommentars zu den Apostolischen Vätern erschienen. 1993 initiierte er gemeinsam mit anderen das große Projekt eines Novum Testamentum Patristicum, in dem rund dreißig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine auf 45 Bände angelegte Reihe zur Rezeption des Neuen Testaments in der christlichen Literatur der Antike erarbeiten. Noch 2003 griff er das Anliegen seiner Antrittsvorlesung auf und gab er seine Theologie des Neuen Testaments in Druck. Bis zuletzt arbeitete er intensiv — trotz mancher Einschränkungen durch Krankheit und Alter — an der Hermeneutik, mit der er die exegetischen Erkenntnisse mit den Einsichten der Dogmatik zu verbinden wusste. Am 3. Dezember 2015, kurz nach seinem 86. Geburtstag, ist Kurt Niederwimmer verstorben.

Die Evangelische Kirche verliert mit ihm einen herausragenden theologischen Lehrer, der Generationen von angehenden Pfarrerinnen und Pfarrern ausgebildet und begleitet hat. Dankbar für sein reiches Leben und Wirken wissen wir ihn geborgen in der Liebe Gottes. Mögen die Angehörigen und alle, die um ihn trauern, Trost finden in der Gewissheit der Auferstehung.

(Zl. P 0975; 2626/2015 vom 14. Dezember 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Hildegard BUCHHOLZER**

geboren am 26. November 1946, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Peter Buchholzer, am Donnerstag, dem 26. November 2015, in Salzburg im Alter von 69 Jahren zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1533; 2523/2015 vom 30. November 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Ursula PROSTREDNIK**

Witwe von MilDekan i. R. Mag. Rudolf Prostednik, am Samstag, dem 21. November 2015, in Feldkirchen bei Graz im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 2; 2584/2015 vom 10. Dezember 2015)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**

